

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1925)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Pruntrut, den 24. April 1925.

Herr Grossrat!

Hiemit werden Sie zu der ordentlichen Frühjahrs-session des Grossen Rates mit Beginn am **Montag den 11. Mai 1925**, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathause zu Bern eingeladen. — Die Geschäftsliste weist folgende Gegenstände auf:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Fischerei.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.
2. Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.
3. Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.
4. Gesetz über die Sparkassen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1925.

Dekretsentwürfe:

1. Tarif betreffend die Gebühren der Amtsschreibe-reien.
2. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Revision).

Vorträge:

Regierungspräsidium:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Volksabstimmung vom 26. April 1925; Kenntnis-nahme.

Justizdirektion:

1. Justizbeschwerden.
2. Erteilung des Enteignungsrechtes.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Landwirtschafts- und Forstdirektion:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Der Direktion des Innern:

Hülfeleistung für die Uhrenmacherschule St. Imier.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Grimm betreffend Revision des Kantonalbankgesetzes.
2. Motion T. Christen betreffend Revision des Anwaltstarifs.
3. Motion E. v. Steiger betreffend Revision des Strafverfahrens.
4. Motion Dr. Gafner betreffend die Abwanderung von Handel, Gewerbe und Industrie.
5. Motion Neuenschwander betreffend die Revision von Art. 19 der Staatsverfassung.
6. Interpellation Bouchat betreffend die landwirtschaftliche Schule des Jura.
7. Interpellation Dr. Woker betreffend die Verhältnisse im Landjägerkorps.
8. Interpellation Oldani betreffend die Abgabe von Sträflingen für private Arbeiten.
9. Interpellation Mülchi betreffend Schutz der Aareufer.
10. Einfache Anfrage Fell betreffend die Eisenbahnschule am Technikum Biel.
11. Einfache Anfrage Dr. Meier betreffend die Aufnahme von Zivilstandsbeamten in die kantonale Hilfskasse.
12. Interpellation Dr. Hauswirth betreffend die Einrichtung eines Flugplatzes in Bern.
13. Interpellation Dr. Boinay betreffend die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Kantonspolizei zu einer Gesellschaft, welche die Unabhängigkeit der Polizisten gefährdet.
14. Interpellation Périat betreffend die Beschäftigung von Geistlichen mit der Politik.
15. Interpellation Strahm betreffend den Schutz des Staatspersonals in der Gewissens- und Versammlungsfreiheit.
16. Interpellation Graf betreffend die Dauer der Steuerpflicht.
17. Interpellation E. Hänni betreffend die Wahrung der Interessen der Anstalt Waldau bei Errichtung eines Flugplatzes.

Wahlen:

1. Wahl des Präsidenten und von zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.
3. Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

* * *

Für die *erste Sitzung* wird folgende *Geschäftsliste* aufgestellt:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Bereinigung der Geschäftsliste.
3. Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 26. April 1925.
4. Tarif betreffend die Gebühren der Amtsschreiberien.
5. Motion E. v. Steiger.
6. Interpellation Dr. Woker.
7. Motion Dr. Gafner.

* * *

Die *Wahlen* werden auf den Mittwoch der ersten Sitzungswoche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Choulat.

Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte.

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Gesetz betreffend den Bau und den Unterhalt der Strassen.
2. Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet.
3. Dekret betreffend das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Verträgen um geringfügige Eigentumsübertragungen.

Erste Sitzung.

Montag den 11. Mai 1925,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Choulat.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Béguelin, Burri, Freiburghaus, Gobat, Gyger (Gampelen), Lanz, Mosimann, Scheurer (Neuveville), Siegenthaler (Trub), Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Choffat, Glanzmann, Hennet, Langel, La Nicca, Schneeberger, Steiner.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Nach Verlesung der bezüglichlichen Beschlüsse des Regierungsrates treten folgende Mitglieder neu in den Rat ein:

An Stelle des demissionierenden Herrn G. Montandon in Biel:

Herr Albert Suri, Eisenhändler, in Leubringen.

An Stelle des demissionierenden Herrn E. Cattin, in La Ferrière:

Herr Marc Grosjean, Landwirt, in Orvin.

An Stelle des demissionierenden Herrn G. Clémenson, in Moutier:

Herr Louis Marchand, Uhrmacher, in Court.

Die Herren Grosjean, Marchand und Suri leisten den verfassungsmässigen Eid.

Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 26. April 1925.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, vom 5. Mai 1925, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. April 1925 beurkundet:

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihe von 12 Millionen Franken, bestimmt zum Zwecke der Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb der Oberhasli-Kraftwerke, ist vom Bernervolk mit 43,773 gegen 18,290, also mit einem Mehr von 25,483 Stimmen, genehmigt worden.

Von den 180,458 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 62,478 an die Urne gegangen. Die Zahl der eingelegten Stimmzettel betrug 62,390, die der leeren 234 und die der ungültigen 93.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt. Es ist dem Grossen Rate, in Ausführung des Dekretes vom 10. Mai 1921, zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	4,988	1,461	523	6
Aarwangen . .	7,737	1,315	2,176	18
Bern	37,287	9,917	2,464	58
Biel	9,689	2,270	165	7
Büren	3,603	887	352	7
Burgdorf . . .	8,699	2,034	1,047	15
Courtelary . .	6,733	1,529	207	14
Delsberg . . .	4,613	992	472	17
Erlach	1,932	404	317	2
Fraubrunnen .	4,084	1,133	478	1
Freibergen . .	2,405	397	232	2
Frutigen . . .	3,403	871	317	2
Interlaken . .	7,795	3,303	385	13
Konolfingen . .	8,348	2,041	740	14
Laufen	2,356	438	257	4
Laupen	2,510	684	368	2
Münster	5,962	1,336	370	19
Neuenstadt . .	1,106	265	43	3
Nidau	4,013	1,277	267	7
Oberhasli . . .	1,801	915	174	5
Pruntrut . . .	6,375	1,618	572	26
Saanen	1,491	215	179	2
Schwarzenburg .	2,678	382	338	2
Seftigen	5,540	1,329	503	16
Signau	6,555	1,125	584	8
Ob.-Simmenthal	2,070	180	629	1
Nd.-Simmenthal	3,560	683	723	7
Thun	11,662	2,623	1,747	29
Trachselwald .	6,574	1,192	837	13
Wangen	4,889	939	823	7
Militär	—	18	1	—
Zusammen	180,458	43,773	18,290	327

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Fischerei.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz betreffend die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Auf den Mittwoch der ersten Woche angesetzt.

Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

Tschumi, Direktor der Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, für die Behandlung dieses Gesetzes eine Kommission zu bestimmen. Unmassgeblich möchte ich dafür 11 Mitglieder vorschlagen. Ich möchte wünschen, dass diese Kommission möglichst rasch Sitzung halte, damit das Gesetz noch in dieser Woche, wenn möglich am Donnerstag, behandelt werden kann. Es handelt sich um die Revision eines einzigen Artikels, die notwendig geworden ist, um die Reserven der Brandversicherungsanstalt dazu verwenden zu können, die Vorschüsse für das Feuerlöschwesen im Betrag von 3,5 Millionen einmal abzutragen.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Gesetz über die Sparkassen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier handelt es sich um die Ernennung der Kommissionen, wofür ich unmassgeblich 15 Mitglieder für die Behandlung des ersten und 11 für die Behandlung des zweiten Gesetzes vorschlagen möchte. Aus dem im Mai 1922 verworfenen Gesetz über Handel und Gewerbe sind zwei Gesetze entstanden. Die Erscheinungen, die man mit jenem Gesetz korrigieren wollte, sind mit der Verwerfung des Gesetzes nicht verschwunden. Es wird nicht anders gehen, als dass man parallel mit den Verhandlungen in der grossrätlichen Kommission diese Vorlage auch noch einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreitet. Ich habe bereits den Konsumvereinen und auch dem kantonalen Gewerbeverband bezüglichliche Zusicherungen erteilt. Auf diese Art werden wir die Gesetze so erledigen können, dass sie in der Volksabstimmung nicht mehr Gefahr laufen.

Werden an durch das Bureau zu bestellende Kommissionen von 15 bzw. 11 Mitglieder gewiesen.

Tarif betreffend die Gebühren der Amtsschreibereien.

Bereit.

Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Revision).

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Erledigt.

Volksabstimmung vom 26. April 1925;
Kenntnisnahme.

Erledigt.

Justizbeschwerden und Expropriationen.

Keine.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Staatsanleihen, Genehmigung des Vertrages.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Traktandenliste für die gegenwärtige Session wurde vor der Volksabstimmung vom 26. April bereinigt. Man konnte daher das Traktandum Staatsanleihen noch nicht aufnehmen. Seither haben nun die Verhandlungen begonnen. Der Vortrag ist bereits ausgeteilt, und es besteht für den Staat das grösste Interesse, dass er möglichst rasch behandelt wird.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bereit.

Auf morgen angesetzt.

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorausgesetzt dass die Staatswirtschaftskommission diese Woche noch Sitzung hält, kann ein Geschäft vorgelegt werden, nämlich die Abrechnung über die Schwellenbauten an der Sense.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Kredit für die schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung.

Bereit.

Hilfeleistung für die Uhrmacherschule St. Immer.

Auf die erste Woche angesetzt.

Motion Grimm.

Abgesetzt.

Motion Christen.

Bereit.

Motion v. Steiger.

Auf heute angesetzt.

Motion Gafner.

Auf heute angesetzt.

Motion Neuenschwander.

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion geht dahin, der Regierungsrat möchte ein System finden, nach welchem die nächsten Grossratswahlen vorzunehmen wären. Wenn Sie auch heute die Motion erheblich erklären würden,

so wäre es absolut unmöglich, einen Verfassungsartikel so rechtzeitig durchzubringen, dass in den Wahlen von 1926 das neue System zur Anwendung kommen könnte. In der Novembersession könnte die erste Beratung erfolgen, nachher müsste man drei Monate warten, bis man die zweite Beratung vor sich gehen lassen kann. Wenn der Verfassungsartikel vom Volke angenommen wäre, so müsste erst noch ein Dekret ausgearbeitet werden. Unter diesen Umständen frage ich mich, ob es klug ist, die Motion zu behandeln, oder ob es nicht besser wäre, sie auf die Herbstsession zu verschieben. Heute sind wir gar nicht in der Lage, gewisse Richtlinien zu geben. Wenn der Motionär sich einverstanden erklären kann, möchte ich beantragen, die Motion auf die Herbstsession zu verschieben.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es ist möglich, dass es nicht so leicht sein wird, diese Motion auswirken zu lassen. Die Unterzeichner haben die Motion im Auftrage der Fraktion eingereicht. Wir halten darauf, dass sie in dieser Session behandelt werde. Bei der Begründung der Motion könnte ich vielleicht Mittel und Wege aufzeigen, die es ermöglichen, diese Verfassungsänderung, speziell wenn sie sich in möglichst einfachem Rahmen hält, doch noch durchzubringen, damit sie bei den nächsten Grossratswahlen bereits Anwendung finden kann.

M. le Président. Je fais observer que, aux termes du règlement, cette motion devrait être traitée dans la présente session, à moins que le motionnaire soit d'accord pour le renvoi. Nous devons donc maintenir cette motion à l'ordre du jour, quitte à ne pas la discuter si le temps fait défaut.

Interpellationen.

Bereit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Fell betreffend die Eisenbahnschule am Technikum Biel.

(Siehe Seite 722 des letzten Jahrganges.)

Mit Beschluss vom 23. Februar 1922 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auf den Antrag der Aufsichtskommission die Eisenbahnschule am Technikum Winterthur auf das Frühjahr 1923 aufgehoben und die Schüler derselben der Handelsschule zugewiesen. Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen hiess diese Massnahme gut und hob ausdrücklich hervor, dass sie dieselbe begrüsse, da sie im Interesse der besseren intellektuellen Ausbildung der Eisenbahnschüler liege. Desgleichen erfolgte die Aufhebung der Eisenbahnschule Olten.

Beibehalten wurden dagegen, trotzdem deren Aufhebung ebenfalls in Erwägung gezogen wurde, die Eisenbahnschulen St. Gallen und Luzern.

Wiederholt war auch im Kanton Bern die Rede von der Aufhebung der Eisenbahnschule Biel. Genährt wurde der Gedanke durch die Tatsache, dass während einer gewissen Zeit die Schülerzahl derselben auf ein Minimum zurückgegangen war. Dieser Punkt spielt

allerdings heute keine Rolle mehr, indem sich die Frequenz der Schule wieder stark gehoben hat; sie beträgt für das Schuljahr 1925 nicht weniger als 47 Schüler.

Akut wurde die Angelegenheit infolge des Antrages einer Kommission, die mit der Untersuchung der Verhältnisse am Technikum Biel betraut war: es sei die Verkehrsschule an dieser Anstalt aufzuheben.

In diesem Sinne leitete die Direktion des Innern die ersten Schritte ein, allerdings vorsichtig, indem eine so ernste Sache nicht ohne Anhörung der interessierten Kreise zum Abschluss gebracht werden kann.

Während der Regierungsrat, ohne indessen einen Beschluss zu fassen, namentlich im Hinblick auf die Gutachten der Bundesbahndirektion und der eidgenössischen Postdirektion an den Gedanken der Aufhebung der genannten Technikumsabteilung glaubte herantreten zu dürfen, widersetzen sich der Aufhebung ganz energisch:

1. die Aufsichtskommission des Technikums,
2. der Gemeinderat Biel,
3. die einstigen Schüler der Anstalt,
4. der Schweizerische Eisenbahnverband.

Zur Abklärung der Dinge wurde von der Direktion des Innern mit der Aufsichtskommission des Technikums Biel auf den 4. Mai 1925 eine Besprechung anberaumt. Nach längerer Diskussion führte sie zu dem Beschlusse, der Regierungsrat möge in der Angelegenheit eine Konferenz von sämtlichen interessierten Instanzen zusammenberufen, um daraus die nötigen Unterlagen für einen endgültigen Entscheid zu gewinnen. Diesem Antrage wird Folge gegeben werden.

Bern, den 8. Mai 1925.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. Mai 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Fell. Ich kann mich befriedigt erklären, immerhin in der Meinung, dass die Kommission noch ihres Amtes walten werde. Beifügen möchte ich noch, dass die kleine Anfrage in der Absicht gestellt wurde, den Weiterbestand der Schule zu fördern.

Einfache Anfrage Dr. Meier.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Antwort wird noch in dieser Session verlesen werden.

Wahlen.

Auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche festgesetzt.

Bucher. Wir haben heute beschlossen, für eine Anzahl von Gesetzes- und Dekretsvorlagen Kommissionen zu bestellen. Ich darf wohl annehmen, dass diese Vorlagen soweit vorbereitet werden, dass es möglich ist, sie noch vor der nächsten Session den betreffenden Kommissionen zuzustellen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sie durchzuberaten. Bisher war das nicht immer der Fall. Sie sehen auf der dritten Seite das Verzeichnis der hängigen Geschäfte. So ist für die Umlegung von Baugebiet in einer früheren Session eine Kommission bestellt worden. Präsident und Mitglieder dieser Kommission sind aber heute noch nicht im Besitz der Dekretsvorlage. Wir sind der Ansicht, dass man für Gesetzes- oder Dekretsprojekte, die noch nicht spruchreif sind, keine Kommissionen bestellen sollte. Es war angebracht, diese Reklamation einmal im Grossen Rat zu erheben, nachdem in der Staatswirtschaftskommission schon verschiedentlich wegen ähnlicher Vorkommnisse hatte reklamiert werden müssen. Es werden der Kommission oftmals Geschäfte vorgelegt, die bei den Mitgliedern nicht zirkulieren konnten, so dass man sich sehr oft von einer Minute auf die andere entscheiden muss. Die sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, diese Reklamation hier anzubringen.

An Stelle des demissionierenden Herrn Cattin wird Herr Rollier als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die grundsätzliche Rechtfertigung der Vorlage kann sehr kurz sein. Sie bewegt sich nicht auf Neuland, sondern auf Gebieten, die der Grosse Rat in den letzten Jahren schon zu wiederholten Malen betreten hat. Es handelt sich auch hier darum, den veränderten Geldverhältnissen, zum Teil auch der veränderten Entwicklung Rechnung zu tragen und die Ansätze für die vom Staate und seinen Funktionären geleisteten Arbeiten mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Der Erlass liegt damit auch in der Richtung der Bestrebungen, die auf Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staate hinielen. Wenn das Dekret angenommen wird, so darf man damit rechnen, dass die Einnahmen aus Grundbuchgebühren eine durch die Verhältnisse gerechtfertigte Erhöhung erfahren werden. Wenn ich gesagt habe, der Grosse Rat habe sich in den letzten Jahren schon wiederholt auf diesem Gebiete betätigt, so kann ich verweisen auf die Tarife betreffend die Gebühren im Zivilprozessverfahren, Gebühren im Strafprozessverfahren, Gebühren der Staatskanzlei, Gebühren im Vormundschaftswesen, bei den Notaren und Advokaten. Es wird nun gerechtfertigt und notwendig sein;

auch auf diesem letzten Gebiet den Ausgleich herzustellen.

Die gesetzliche Grundlage ist klar, sie ist übrigens ausdrücklich im Ingress angeführt, indem dort auf § 14 und 15 des Gesetzes von 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, auf Art. 130 des Einführungsgesetzes, sowie auf § 33 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien hingewiesen ist. Dazu ist notwendig, dass endlich einmal die provisorische Ordnung, wie sie seit 1912 besteht, durch eine definitive ersetzt wird. Damals hat das soeben zitierte Dekret dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, einen provisorischen Tarif über die Grundbuchgebühren auszuarbeiten. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat durch den Tarif, der im Jahre 1912 erlassen worden ist, nachgekommen. Der Tarif gilt noch jetzt. Man hat nun genügende Erfahrungen gesammelt, um diesen provisorischen Tarif durch einen definitiven ersetzen zu können. Derselbe ist gründlich vorbereitet. Wir haben wiederholt die Amtsschreiber des Kantons befragt, wir haben im Verlauf der verflossenen 12 Jahre das weitschichtige Material zusammengetragen. Die Kommission hat in zwei Sitzungen den Entwurf gründlich durchgearbeitet und wir sind schliesslich zu einem gemeinsamen Entwurf der vorberatenden Behörden gelangt. Ich glaube daher, mir weitere Ausführungen ersparen zu können und möchte beantragen, der Grosse Rat möge Eintreten beschliessen. Zugleich beantrage ich, die Diskussion nicht artikelweise sondern kapitelweise vor sich gehen zu lassen. Ich halte es nämlich nicht für nötig, dass wir jeden einzelnen Ansatz in den 33 oder 34 Paragraphen zum Gegenstand einer besondern Diskussion machen.

Spycher, Präsident der Kommission. Die Beratung eines Gebührentarifes ist keine besonders interessante Aufgabe für ein kantonales Parlament. Aus diesem Grund, und weil der Herr Justizdirektor bereits Aufklärung gegeben hat, will ich mich kurz fassen. Der Staat bezieht gegenwärtig für die Verrichtungen seiner Amtsschreiber zwei Arten von Gebühren, prozentuale und fixe Gebühren. Prozentuale Gebühren werden bezogen bei Handänderungen und Grundpfandverträgen. Ein Gesetzesentwurf über die Erhöhung dieser Handänderungsgebühren und Pfandrechtsabgaben lag dem Rate bereits im Jahre 1920 vor. Man kam aber zur Auffassung, es sei jedenfalls besser, wenn man dem Volke diesen Entwurf gar nicht vorlege, da er doch nicht angenommen werde. Das wird wohl noch längere Zeit so sein.

Heute handelt es sich also um die fixen Gebühren. Durch die Vorlage sollen diese Gebühren, die im Jahre 1912 festgesetzt worden sind, den heutigen Verhältnissen angepasst und der prekären Finanzlage des Staates einige Rücksicht bekundet werden. Dabei soll der kleine Grundbesitz möglichst entlastet werden, während für den wertvollen Grundbesitz eine mässige Progression eingeführt werden soll. Man hat bewirken wollen, dass für die Gegenden, wo der Grundbesitz stark parzelliert ist, wie im Seeland und im Oberland, die Gebühren nicht allzu hoch werden. Ferner sagte man sich, man wolle die Gebühren für die Löschung von Dienstbarkeiten und Pfandrechten womöglich nicht erhöhen, damit dahingefallene Dienstbarkeiten von den betreffenden Belasteten auch wirklich gelöscht und nicht noch jahrelang als unnötiger Ballast im Grundbuch nachgeführt werden. Bei dem Mass der

Erhöhung ist das Interesse des Staates auch gewahrt worden; hatten wir doch in unserer Kommission den Präsidenten der kantonalen Sparkommission, Herrn Dr. Guggisberg. Im gleichen Entwurf haben wir auch einen Teil der Motion Gnägi berücksichtigt, indem der Grundsatz ausgesprochen ist, dass diese Handänderungen von Seiten des Staates gebührenfrei sein sollen. Die Hauptsache bei einem solchen Tarif ist, dass er von den betreffenden Organen vernünftig und sachgemäss angewendet wird. Das ist eine vornehme Aufgabe unserer Amtsschaffner. Möge der Bureaukratismus in unseren Amtsstuben nie Eingang finden. Ich empfehle Eintreten auf die Vorlage.

Christen. Es tut mir leid, dass ich dieser Vorlage Opposition machen muss. Wer die Vorlage studiert hat, wer Gelegenheit gehabt hat, die Ansätze des Entwurfes mit den bisherigen Ansätzen zu vergleichen, wird sehen, dass die Erhöhung ungefähr 100% beträgt. In § 21 ist aber eine Erhöhung um 600% vorgesehen. Es ist selbstverständlich, dass durch die Erhöhung dieser Gebühren grundsätzlich unsere Hypothekarinstitute belastet werden. Die Ersparniskassen müssen in erster Linie diese Kosten tragen. Auf wen anders sollen sie dieselben abladen als auf die Schuldner? Wir müssen uns wirklich fragen, ob es angezeigt ist, dass man von Staates wegen fortwährend die produktiven Stände der Bevölkerung indirekt schwer belastet. Man weiss doch, dass die produktive Bevölkerung, sei es nun die Landwirtschaft, sei es die Arbeiterschaft, sehr schwer zu kämpfen hat. Die Erhöhung dieser Gebühren schafft einfach eine neue Belastung. Man sollte nicht von Staates wegen helfen, die Kreise, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, neu zu belasten. Ich begreife, dass der Staat zu seinen Einnahmen kommen soll, aber ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn man sich nach Ersparnissen umgesehen hätte. Wir wissen, dass die arbeitenden Stände auf der ganzen Linie schwer belastet sind. Es hängt nicht mit der vorliegenden Frage zusammen, aber es ist doch merkwürdig, dass gegenwärtig die Farmer in Amerika für ihr Getreide sehr wenig bekommen, während die Getreidepreise bei uns sehr hoch sind. An Baumwolle ist Ueberfluss vorhanden auf dem internationalen Markt, dennoch steigen die Preise. Alles wird auf die produktive Bevölkerung im Inland abgewälzt. Da sollte man nicht auch noch von Staates wegen mithelfen. Ich beantrage daher, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Christen konsequent geblieben wäre, hätte er gegenüber sämtlichen Tarifen, die nun bereits vom Grossen Rat angenommen worden sind, den Antrag auf Nichteintreten stellen müssen, denn die gleichen Gründe, die er hier anführt, hätte er wahrscheinlich mit grösserem Recht auch bei jenen Gelegenheiten anführen können. Ich möchte doch ersuchen, die Angaben des Herrn Christen etwas näher anzusehen. Erstens einmal stelle ich fest, dass die Erhöhung des Tarifes einem Gedanken entspricht, dessen Richtigkeit an und für sich gar niemand bestreiten kann. Die Notwendigkeit besteht genau gleich wie in andern Fällen, wo der Grosse Rat die Gebührenansätze mit den heutigen tatsächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht hat. Grundsätzlich kann man

gegen die angemessene Erhöhung der Gebühren absolut nichts einwenden.

Nun behauptet aber Herr Christen, die Erhöhung betrage 100—600 ‰. Das bestreite ich. Ich ersuche den Rat, die Ansätze Punkt für Punkt zu durchgehen. Er wird dann sehen, dass in den meisten Fällen die eigentlichen Grundansätze wenig oder gar nicht erhöht worden sind und dass für alle kleineren Objekte die Erhöhung gegenüber den bisherigen Ansätzen ganz unbedeutend, zum Teil gar nicht vorhanden ist. Man wird sehen, dass man in einem ganzen Kapitel von dem Gedanken ausgegangen ist, man wolle überhaupt nicht erhöhen, um den Leuten zu ermöglichen, Grundbuchbereinigungen vornehmen zu lassen, das Grundbuch mit ihren Titeln in Uebereinstimmung zu bringen. Dass in gewissen Fällen, überall da, wo es sich um eine ganze Reihe von Grundstücken einerseits und andererseits um hohe Werte handelt, die Maxima erhöht worden sind, das ist klar, das bedeutet aber für die Beteiligten eine ganz unerhebliche Erhöhung der Belastung. Ich möchte den Rat dringend bitten, dem Antrag des Herrn Christen nicht Folge zu geben, sondern auf das Dekret einzutreten.

Stucki (Ins). Nach meiner Ansicht müssen wir auf diese Vorlage eintreten, schon aus dem Grunde, weil der jetzige Gebührentarif eigentlich nur halb auf gesetzlichem Boden steht. Dieser Tarif ist im Jahre 1912 vom Regierungsrat erlassen worden, gestützt auf das Dekret über die Amtsschreibereien, durch welches dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt wurde, vorübergehend diesen Tarif zu erlassen. Das presidierte damals, weil das Zivilgesetzbuch in Kraft treten sollte. Das Provisorium hat nun etwas über 13 Jahre gedauert. Nach dem Zivilgesetzbuch und andern gesetzlichen Erlassen muss dieser Tarif vom Grossen Rat ausgehen. Es wäre an der Zeit, nun auf die Angelegenheit einzutreten. Die Kommission hat den Entwurf ziemlich genau angesehen. Man hat sich hauptsächlich bemüht, den kleinen Grundbesitz zu entlasten und den Ausfall der Staatskasse bei den grösseren Geschäften wieder einzubringen. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, weil wir die Verpflichtung haben, den Tarif auf gesetzlichen Boden zu stellen, muss ich Eintreten empfehlen. Ich möchte Herrn Christen ersuchen, bei den einzelnen Positionen Anträge zu stellen. Die vorberatenden Behörden werden dann in der Lage sein, zu erklären, warum sie ihre Vorschläge so und nicht anders gemacht haben.

Spycher, Präsident der Kommission. Es wäre nicht recht, wenn man auf diesen Entwurf nicht eintreten wollte. Er will ja gar nichts anderes, als der heutigen Geldentwertung Rechnung tragen und zwar in einzelnen Fällen etwas weniger, in andern etwas mehr. Die Mehrbelastung wird auf tragfähige Schultern abgeladen, diejenigen mit grösserem Grundbesitz, die ganz wohl einen oder zwei Franken mehr zu bezahlen imstande sind.

Abstimmung.

Für Eintreten Mehrheit.

Detailberatung.

I.

§§ 1—16.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel enthält die Gebühren für die Eintragungen im Grundbuch mit bezug auf Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Grundpfandrechte, Vormerkungen und Anmerkungen. Wenn man die einzelnen Ansätze vergleicht, sieht man, wie es sich im allgemeinen mit den Tendenzen dieses Entwurfes gegenüber den bisherigen Tarifen verhält. In geringfügigen Fällen, wo kleine Leute betroffen werden, bleibt man bei den bisherigen Ansätzen. Wenn der Wert weiter hinaufgeht, schlägt man etwas dazu. Das ist ein gesunder Grundsatz, der in dieser Materie zum Ausdruck kommen soll. Im übrigen haben wir einen Stafeltarif, der nicht hier allein zur Anwendung kommen soll. Ueber die einzelnen Ansätze möchte ich mich nicht verbreiten, sondern gewärtigen, was man darüber zu sagen hat. Ich beantrage Zustimmung zum I. Kapitel.

Angenommen.

Beschluss:

Die Amtsschreibereien (Grundbuchämter) beziehen zuhanden des Staates folgende fixe Gebühren:

I. Für die Eintragungen in das Grundbuch.

A. Eigentum.

§ 1. Für die Eintragung der Namensänderung eines Eigentümers (Aenderung der Firmabezeichnung, Aenderung des Namens infolge behördlicher Bewilligung, Verheiratung, Adoption und dergl.): Bei einer Grundsteuerschätzung bis

zu 5000 Fr.	Fr. 3.—
über 5000 bis 10,000 Fr.	» 5.—
und für je weitere 5000 Fr. 2 Fr. mehr, jedoch höchstens	» 30.—
Ueberdies, wenn mehr als drei Grundstücke betroffen werden, für jedes weitere	» 1.—
jedoch höchstens	» 20.—

§ 2. Für die Eintragung infolge ausserordentlicher Ersitzung, sofern die Handänderungsabgabe weniger beträgt

Fr. 3.—

Wenn mehr als drei Grundstücke betroffen werden, für jedes weitere

» 1.—

jedoch höchstens

» 20.—

§ 3. Für die Eintragungen gestützt auf Expropriation, bei einer Entschädigungssumme bis zu 5000 Franken

» 5.—

Für je weitere 5000 Fr. 5 Fr. mehr, jedoch höchstens

» 50.—

Ueberdies, wenn mehr als drei Grundstücke betroffen werden, für jedes weitere

» 1.—

B. Dienstbarkeiten und Grundlasten.

§ 4. Für die Kontrollierung eines Dienstbarkeitsvertrages und die Eintragung der Dienstbarkeit	Fr. 5.—
Begründet der gleiche Dienstbarkeitsvertrag zu Lasten oder zu Gunsten der gleichen Grundstücke mehr als ein Dienstbarkeitsrecht, so tritt für jedes weitere ein Zuschlag hinzu von	» 3.—
Betreffen die einzelnen Dienstbarkeitsrechte nicht die gleichen Grundstücke, so beträgt der Zuschlag	» 5.—
Muss die Eintragung auf mehr als drei Grundbuchblättern erfolgen, für jedes weitere	» 1.—
jedoch höchstens	» 20.—

Diese Gebühren werden auch erhoben, wenn die Dienstbarkeitsrechte in einem Handänderungsvertrag begründet werden.

Wird für die Einräumung einer Dienstbarkeit eine Entschädigung vereinbart, so beträgt die Gebühr $2,5\%$ der Entschädigungssumme, jedoch nicht weniger als die oben festgesetzten fixen Gebühren.

§ 5. Für die Eintragung einer Grundlast, mit Ausnahme der Gült, und die Eintragung eines selbständigen und dauernden Rechtes, die gleichen Gebühren, wie sie in § 4 für die Eintragung von Dienstbarkeiten vorgesehen sind; § 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien bleibt vorbehalten.

C. Grundpfandrechte.

§ 6. Für die Kontrollierung, Prüfung der Ausweise und die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes der Handwerker und Unternehmer: Für eine Forderung bis auf 2000 Fr.	Fr. 3.—
über 2,000 bis 5,000 Fr.	» 5.—
über 5,000 bis 10,000 Fr.	» 10.—
Für je weitere 5000 Fr. 5 Fr. mehr, jedoch höchstens	» 50.—

§ 7. Für die Verteilung der Pfandhaftung gemäss Art. 833 Z.G.B., wenn eine Parteivereinbarung fehlt	Fr. 5.—
Gestützt auf eine Parteivereinbarung	» 2.—
Für Pfandausdehnungen	» 2.—
Wenn die Pfandhaftverteilung oder Ausdehnung mehr als drei Grundstücke betrifft, für jedes weitere Grundstück	» 1.—

Die Gebühr für eine Pfandhaftverteilung und Pfandhaftausdehnung soll jedoch nie mehr betragen als Paragraph 52 des Amtsschreibereidekretes bleibt vorbehalten.	» 10.—
--	--------

Für die Pfandhaftverteilungen und Pfandhaftausdehnungen, die von Amtes wegen gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches vorgenommen werden, sind keine Gebühren zu beziehen.

D. Für die Vormerkungen.

§ 8. Für die Vormerkung eines Kaufrechtes, Rückkaufrechtes, des Rückfalles bei Schenkung oder eines Vorkaufrechtes:

Wenn der vereinbarte Kaufpreis oder die Grundsteuerschätzung, sofern sie höher ist als der Kaufpreis, 2000 Fr. oder weniger beträgt	Fr. 2.—
über 2,000 bis 10,000 Fr.	» 5.—
über 10,000 bis 20,000 Fr.	» 10.—
über 20,000 Fr.	» 20.—

Für die Vormerkung von Miet- und Pachtverträgen, wenn der jährliche Mietzins 2000 Fr. oder weniger beträgt	» 2.—
über 2000 Fr.	» 4.—

Für die Vormerkung anderer persönlicher Rechte (Art. 71 der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910)	» 2.—
---	-------

§ 9. Für die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung:

a) Bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung, Konkurs-erkenntnis, Nachlassstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin	Fr. 2.—
b) Bei Errichtung einer Heimstätte oder Nacherbeneinsetzung:	

Wenn der Wert der Grundstücke oder wenn diese höher ist, die Grundsteuerschätzung 2000 Fr. oder weniger beträgt	» 2.—
über 2000 Fr.	» 5.—

§ 10. Für die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung	Fr. 2.—
---	---------

§ 11. Wenn die Vormerkung auf mehr als drei Blätter eingetragen werden muss, für jedes weitere Blatt einen Zuschlag von	Fr. 1.—
Die Gebühr für eine Vormerkung soll jedoch nie mehr betragen als und für die Vormerkung eines Nachrückungsrechtes nie mehr als	» 20.—
	» 5.—

§ 12. Für die Löschungen von Vormerkungen die Hälfte der Ansätze, wie sie für die Vornahme der Vormerkungen vorgesehen sind.

E. Für die Anmerkungen.

§ 13. Für die Anmerkung von Zugehör:	
Wenn der Schätzungswert 2000 Fr. oder weniger beträgt	Fr. 2.—
über 2,000 bis 5,000 Fr.	» 3.—
über 5,000 bis 10,000 Fr.	» 5.—
über 10,000 Fr.	» 10.—

§ 14. Für die übrigen Anmerkungen.	Fr. 2.—
--	---------

§ 15. Wenn die Anmerkung auf mehr als drei Grundbuchblätter aufgetragen werden muss, für jedes fernere Blatt einen Zuschlag von . . . Fr. 1.—
Die Gebühr für eine der in den Paragraphen 13 und 14 erwähnten Anmerkungen soll jedoch nie mehr betragen als . . . » 10.—

§ 16. Für die Löschung einer Anmerkung . . . Fr. 2.—

II.

§§ 17 und 18.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kapitel ist deswegen interessant, weil man hier einem Gedanken Rechnung trägt, der bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten hervorgehoben worden ist. Wir haben gesagt, dort wo es sich darum handle, Ordnung ins Grundbuch zu bringen, wolle man so billig als möglich sein, um die Leute nicht davon abzuschrecken, die Angaben im Grundbuch vormerken oder löschen zu lassen. Wir haben da ein Maximum für eine Löschung, die unter Umständen ziemlich viel Arbeit verursacht, in der Höhe von 5 Fr. Ein zweites Maximum beträgt 10 Fr., wenn eine ganze Reihe von Dienstbarkeiten oder Grundlasten zu ändern oder zu löschen sind. Das sind Gebühren, von denen kein Mensch sagen kann, dass sie irgendwie unbescheiden seien, weil sie im Grunde nicht über die bisherigen Ansätze hinausgehen. Ich beantrage Zustimmung zu dem Kapitel II.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Für Kontrollierung und Vornahme der Abänderung oder Löschung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast (ohne Gült) oder eines selbständigen und dauernden Rechtes Wenn die Abänderung oder Löschung auf mehr als drei Grundbuchblättern zu erfolgen hat, für jedes weitere Blatt . . . » —.50
Die Gebühr für eine Abänderung oder Löschung soll jedoch nie mehr betragen als . . . » 5.—
Wenn auf dem gleichen Grundbuchblatt, gestützt auf die gleiche Anmeldung, gleichzeitig mehrere Dienstbarkeiten oder Grundlasten zu ändern oder zu löschen sind, für jedes zu bereinigende Grundbuchblatt höchstens . . . » 10.—
§ 18. a) Für jede Aufnahme in das Gläubigerregister . . . » 2.—
Wenn mehr als ein Gläubiger für den gleichen Pfandtitel einzutragen ist, für jeden weiteren Gläubiger . . . » 1.—

b) Für die Eintragung einer Kapitalreduktion, Pfandentlassung od. Aenderung im Rechtsverhältnis eines Treuhänders gemäss Art. 860 Z.G.B., die Rangänderung eines Grundpfandrechtes oder einer leeren Pfandstelle . . . Fr. 2.—

c) Für die Löschung eines Pfandrechteintrages, inbegriffen die Entkräftung eines Pfandtitels, sowie für die Streichung eines Faustpfandgläubigers od. eines Treuhänders . . . » 2.—

Wird ein Treuhänder gestrichen und an dessen Stelle ein anderer eingetragen, so ist bloss die Gebühr für die Eintragung zu bezahlen.

Wenn die unter litera b) und c) erwähnten Abänderungen oder Löschungen auf mehr als drei Grundstückblättern zu erfolgen haben, für jedes weitere Blatt einen Zuschlag von . . . Fr. 0.50
Die Gebühr für diese Verrichtungen soll jedoch nie mehr betragen als . . . » 5.—

Uebersteigt die Titelforderung 25,000 Fr., so ist das Doppelte der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebühren zu beziehen. Die in diesem Paragraphen bestimmten Gebühren schliessen die Gebühr für die entsprechende Bescheinigung im Errichtungstitel in sich.

III.

§§ 19—22.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier lässt sich das gleiche sagen, wie bei dem vorhergehenden Kapitel. Man hat jeden Ansatz geprüft und sich gefragt, ob es sich rechtfertige, eine Staffelung bis zu einem gewissen Maximum eintreten zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung der Regierung und der Kommission sind die vorliegenden Ansätze.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Für Gült und Schuldbriefe:

a) Wenn für die Grundpfandrechtserrichtung die prozentuale Abgabe bezahlt wurde: Bei einer Forderung bis auf 5000 Fr. . . . Fr. 3.—
über 5000 Fr. . . . » 5.—
Wenn für das gleiche Grundpfandrecht mehr als ein Titel anzufertigen ist, für jeden weiteren Titel . . . » 3.—

wozu gegebenenfalls der in § 21 vorgesehene Zuschlag hinzuzurechnen ist.

- b) Wenn die Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag vereinbart wurde: Bei einer Forderung bis auf

2000 Fr.	Fr. 3. —
über 2,000 bis 5,000 Fr. . .	» 5. —
über 5,000 bis 10,000 Fr. . .	» 7. —
über 10,000 bis 15,000 Fr. . .	» 10. —
über 15,000 bis 20,000 Fr. . .	» 15. —
für je weitere 10,000 Fr. 10 Fr. mehr, jedoch höchstens . .	» 50. —

- c) Für die Neuausfertigung eines schadhafte, unleserlich oder unübersichtlich gewordenen oder verlorenen oder vermissten Pfandtitels sowie für die Umwandlungsschuldbriefe, gleichviel wie bei der Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag.

§ 20. Für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung:

Bei einem Forderungsbetrag bis auf 2000 Fr.	Fr. 3. —
über 2000 bis 5000 Fr.	» 5. —
über 5000 Fr.	» 10. —

§ 21. Wenn die in den Paragraphen 19 und 20 vorgesehenen Ausfertigungen mehr als 3 Tarifseiten zu 600 Buchstaben halten, für jede fernere Seite

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Gült oder eines Schuldbriefes soll insgesamt jedoch nie mehr betragen als	Fr. 1. —
oder wenn für die Grundpfandrechtserrichtung die prozentuale Abgabe bezahlt wurde	» 50. —
und für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung	» 20. —
	» 20. —

IV.

§§ 22 und 23.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat zu reden gegeben der § 23, der die Gebühren für die Aufschlagungen des Grundbuches vorsieht. Man hat nicht sagen können, ein Franken sei zuviel, denn es ist der gleiche Ansatz wie bisher. Dagegen hat man sich über die Bedeutung des letzten Absatzes unterhalten, der lautet: «Die praktizierenden Notare, sowie deren Personal, Beamte und Angestellte der Betreibungs- und Konkursämter, die Kreisgeometer und die Mitglieder der Gültzuschusskommission zahlen in amtlichen Geschäften für den Aufschlag der Grundbücher keine Gebühren.» Da hat man sich gefragt, wie es sich verhalte, wenn nicht nur Beamte des Staates sich der Grundbücher bedienen,

sondern auch Beamte der Gemeinden, ob diese die Gebühren bezahlen müssen. Die Frage ist genau abgeklärt worden. Ich gebe die bezügliche Erklärung ebenfalls ab. Man hat gesagt, dass weder in der bisherigen Praxis noch in Zukunft je davon die Rede werde sein können, dass, wenn ein Beamter einer Gemeinde in amtlicher Eigenschaft das Grundbuch konsultieren müsse, irgendwie eine Gebühr erhoben werden solle. In Steuersachen oder Vermessungssachen, in amtlichen Angelegenheiten, wo die Gemeindebeamten so gut Funktionäre des öffentlichen Rechtes sind, wie diejenigen des Staates, kann von Belastung der Gemeinde keine Rede sein. Es ist nicht nötig, dass man das noch ausdrücklich sagt, das ist selbstverständlich. So wenig Beamte des Staates eine Gebühr bezahlen müssen, so wenig müssen das die Beamten der Gemeinden tun. Anders stellt sich die Sache dar, wenn eine Gemeinde als Liegenschaftshändler das Grundbuch konsultiert. Da besteht kein Grund, die Gemeinde anders zu behandeln, als einen andern Käufer oder Verkäufer. Da greift die Gemeinde in die Privatwirtschaft ein. Darum haben sowohl Regierungsrat als Kommission beschlossen, die Fassung unverändert stehen zu lassen, in der Meinung, dass die Gemeinden dort nicht zu entlasten seien, wo es sich um eigentliche Liegenschaftsgeschäfte handelt, wohl aber dort, wo amtliche Funktionen in Frage kommen. Wir haben aber gefunden, dass der letzte Absatz etwas präziser redigiert werden muss, und zwar wie folgt: «Die praktizierenden Notare sowie deren Personal zahlen für den Aufschlag der Grundbücher keine Gebühren. Ebenso ist der Aufschlag für die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, die Kreisgeometer und Mitglieder der Gültzuschusskommission in amtlichen Geschäften gebührenfrei.»

Gerber (Lyss). Ich möchte beantragen, im Schlusssatz zu sagen: «Die praktizierenden Notare und die Gemeindeschreiber . . .» Es gibt Gemeinden, deren Gemeindeschreiber kein Notariatspatent besitzen. Die Gemeinden kommen aber hie und da in die Lage, z. B. in Erbangelegenheiten, Heimwesen nach dem Ertragswert schätzen zu müssen. Das kann Aufschlagungen des Grundbuches notwendig machen. Da sollte Vorsorge getroffen werden, dass für solche Nachschlagungen nicht Gebühren bezahlt werden müssen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits ausgeführt, aus welchen Gründen man dazu gekommen ist, Beamte der Gemeinden nicht ohne weiteres von der Pflicht zur Gebührenzahlung zu befreien.

Was nun den speziell von Herrn Gerber erwähnten Fall anbelangt, so glaube ich, dass in diesem Falle eine gebührenfreie Auskunft zugesichert werden kann. Erstens einmal kann die Gültzuschusskommission in diesem Falle ohne weiteres das Grundbuch gratis aufschlagen und im übrigen macht man immer die besten Erfahrungen, wenn man nicht zuviel sagt. Der alte Tarif hat diese Angelegenheit genau gleich geordnet und es sind nie Reklamationen eingelaufen. Man sollte diese Sache der Praxis überlassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Gerber	61 Stimmen.
Dagegen	39 »

Beschluss:

§ 22. Für die Nachschlagung und die Anfertigung der Grundbuchauszüge oder Lastenverzeichnisse, gestützt auf die Art. 28, 99 und 125 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 und der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter, Art. 26, sowie für die Nachschlagung der Beschreibung von Grundstücken in Darlehensgesuchen und dergl. (Art. 14 der Verordnung über das Güterrechtsregister), die Bescheinigung inbegriffen:

Wenn die Grundsteuerschätzung der Grundstücke oder die Darlehenssumme 2000 Fr. oder weniger beträgt Fr. 3.—
 über 2000 bis 5000 Fr. » 5.—
 über 5000 Fr. » 8.—
 wenn mehr als drei Grundstücke beschrieben sind, für jedes weitere » 1.—
 Die Gebühr soll jedoch nie mehr betragen als » 20.—

§ 23. Für die Aufschlagung des Grundbuches, der Belege und der Lagerbücher, inbegriffen die Mitwirkung des Personals Fr. 1.—
 Dauert die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine halbe Stunde, für jede weitere angefangene oder volle halbe Stunde » 1.—
 Die praktizierenden Notare sowie deren Personal und die Gemeindegemeinschafter zahlen für den Aufschlag der Grundbücher keine Gebühren. Ebenso ist der Aufschlag für die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, die Kreisgeometer und die Mitglieder der Gültsschatzungskommission gebührenfrei.

V.**§§ 24—29.**

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Für jeden Grundbuchauszug, ausgenommen die in den Paragraphen 20 und 22 erwähnten . . . Fr. 2.—
 Wenn der Auszug mehr als drei Tarifseiten zu 600 Buchstaben hält, für jede fernere angefangene oder ganze Seite » 1.—

§ 25. Für jede Bescheinigung . . . Fr. 1.—
 Wenn sie mehr als eine Tarifseite hält, für jede folgende (angefangene oder ganze) Seite » 1.—

§ 26. Für Mitteilungen an die Dienstbarkeitsberechtigten gemäss Art. 743 und 744 Z.G.B. sowie für

die Mitteilungen an die Grundpfand- und Pfandgläubiger bei Veräusserung von verpfändeten Grundstücken Fr. 0.50
 Für die übrigen Mitteilungen, Briefe und dergleichen » 1.—
 Wenn die Mitteilungen mehr als eine Tarifseite halten, für jede fernere angefangene oder ganze Seite . . » 1.—
 Für die Handänderungsanzeigen an die Grundsteuerregisterführer und Kreisgeometer sind keine Gebühren zu beziehen.

§ 27. Für Aktensendungen an die Beteiligten oder ihre Beauftragten . Fr. 0.50
 Enthält die Sendung Akten aus verschiedenen Geschäften, so sind für jedes Geschäft zu berechnen . . » 0.50
 für eine Sendung jedoch höchstens » 2.—

§ 28. Für die Erstellung neuer Grundbuchblätter, sei es für ein selbständiges oder dauerndes Recht, infolge Parzellierung, Zusammenlegung auf das Begehren des Eigentümers, sowie für die Erstellung eines Kollektiv-Grundbuchblattes, für jede neue und übertragene oder gemäss Art. 94 GV. umgeschriebene Blatt Fr. 2.—
 Dauert hiefür, sowie für die Dienstbarkeitsausscheidungen, die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine halbe Stunde, für jede fernere angefangene oder volle halbe Stunde » 2.—

Darin ist die Gebühr für allfällige damit zusammenhängende Änderungen und Löschungen inbegriffen.

§ 29. Für die bei der Aufnahme eines amtlichen Inventars von einem Erben verlangte Erstellung eines genauen Verzeichnisses mit Schätzung der beweglichen körperlichen Gegenstände, (§ 18 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisierung) Fr. 3.—
 Dauert die Inanspruchnahme hiefür mehr als eine halbe Stunde, für jede fernere angefangene oder volle halbe Stunde » 2.—

VI.**§ 30.**

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier finden Sie keine Neuerung, sondern einfach eine Bestätigung des bisherigen Grundsatzes, dass auf die Führung der Seybücher die Gebühren sinngemässe Anwendung finden.

Spycher, Präsident der Kommission. Für die Alpen, die in Kuhrechte eingeteilt sind, wird ein sog.

Seybuch geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet. Soviel zur Aufklärung derjenigen, die nicht wussten, was ein Seybuch ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Für die Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Seybuche und den sich darauf beziehenden Verkehr sind die in den vorenthaltenen Bestimmungen enthaltenen Ansätze sinngemäss anzuwenden.

Die Kosten für die Formulare und die erste Ausfertigung der Seybücher, sofern sie durch den Amtsschreiber oder die ihm unterstellten Angestellten erfolgt, trägt der Staat. (§ 14 der Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911.)

VII.

§§ 31—35.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses letzte Kapitel enthält die Bestimmungen, die für die kleinen Leute und die kleinen Fälle gegenüber dem bisherigen Zustand eine gewisse Erleichterung bringen, was man bei Beurteilung des Tarifes auch berücksichtigen sollte. Da ist zunächst in § 32 bestimmt, dass da, wo der im Vertrag angegebene Kaufpreis oder der Grundsteuerschätzungswert der sämtlichen in einem Vertrag beschriebenen Grundstücke 3000 Fr. oder weniger beträgt, der Zuschlag, der für die Eintragung von mehr als drei Grundstücken vorgesehen ist, nicht zu beziehen ist. § 33 ist sodann der Schrittmacher für die Ausführung der Motion Gnägi. Es fragte sich, was wir in diesem Tarif ordnen wollen hinsichtlich der Ausführung dieser Motion. Ursprünglich wollten wir weiter gehen, haben aber dann schliesslich gesagt, es sei ein Gebot der Logik, dass man im Tarif nur Tarifrager ordne und also feststelle, dass in geringfügigen Fällen der Staat keine Gebühren beziehe. Der Staat erfüllt also hier seine Pflicht nach der Richtung der Bereinigung der Grundbücher. Die Fälle, in denen keine Gebühren bezogen werden, kann man nicht im Tarif ordnen, sondern diese Ordnung gehört in das Dekret, das die Ausführungsbestimmungen zur Motion Gnägi enthält. Es muss zunächst gesagt werden, wie die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit umschrieben werden müssen, wie gross ein Grundstückabschnitt sein muss, oder welchen Wert er besitzen muss, damit die Gebührenfreiheit eintritt. Zweitens muss umschrieben werden, in welchem vereinfachten Verfahren diese Kaufverträge oder Handänderungsverträge stipuliert werden sollen, damit sie möglichst rasch, einfach und billig zustande kommen. Dazu ist aber nicht nur die Mitwirkung des Staates, sondern auch diejenige der Geometer und Notare nötig, und das bildet Gegenstand der Regelung durch das Dekret, dessen Entwurf bereits vorliegt, das wir aber heute noch nicht endgültig bereinigen können. Es ist eine Materie, die ziemlich viel Schwierigkeiten geboten hat und zur Stunde noch bietet, weil die Interessen auseinandergehen. Auf der andern Seite sieht man schon jetzt, dass man zu einer

Verständigung zwischen den vielen Interessenten kommen wird. Es ist klar, dass die Sache vom Standpunkt des Amtsschreibers aus nicht ganz gleich aussieht, wie vom Standpunkt des Geometers oder des Notars, aber es wird möglich sein, eine gemeinsame Lösung zu finden, die in der nächsten Grossratssession in Form eines Dekretsentwurfes vorgelegt werden soll. Wir haben uns darauf beschränkt, wie ich glaube mit Recht, hier im Tarif, wo es sich nur um Tarifrager handelt, nur den Grundsatz auszusprechen, dass in den Fällen, die durch das kommende Dekret zu bestimmen seien, gar keine Gebühren zu beziehen seien.

Spycher, Präsident der Kommission. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass dieser Tarif nicht von heute auf morgen in Kraft treten, sondern dass eine kleine Uebergangsperiode eingeschoben wird, wie das Herr Regierungsrat Lohner bereits zugesagt hat.

M Boinay. Vous constatez avec moi que le tarif en discussion prévoit une grande différence entre les minima et les maxima. Dans plusieurs cas, l'émolument à payer varie de 2 à 20, 30 et même 50 fr. Il y a là un danger pour une application uniforme du décret. Il est à craindre que dans tel district on ne fasse payer des montants plus élevés que dans tel autre, et cela pour un cas identique, comme cela arrive aujourd'hui pour les émoluments de justice. On a remarqué que les jeunes fonctionnaires ont une tendance à faire du zèle et qu'ils appliquent volontiers un tarif élevé.

Je ne veux pas faire de proposition, mais j'émet le vœu que le Conseil-exécutif donne à nos secrétaires de préfecture des instructions en vue d'une application aussi uniforme que possible du nouveau tarif. Cela me paraît nécessaire.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich doch sagen, dass der Tarif eigentlich soviel Garantie bietet, wie jeder andere Tarif, der einigermaßen logisch eingerichtet ist, dass die Leute, die ihn anwenden müssen, ihn auch verstehen können. Man kann nicht mehr sagen, als hier gesagt ist; das sollte ein Amtsschreiber von mittlerer Intelligenz verstehen. Ich bin überrascht zu hören, dass derartige Ungleichheiten vorkommen. Der Justizdirektion ist das nicht bekannt geworden. Ich werde nicht ermangeln, darüber Untersuchungen anstellen zu lassen. Was Herr Dr. Boinay wünscht, ist durchaus richtig. Wir werden eine Instruktion über die gleichmässige Anwendung des Tarifes erlassen. Uebrigens haben die Herren Amtsschreiber bei den Vorbereitungen dieses Tarifes so reichlich Gelegenheit zur Mitarbeit gehabt, dass sie orientiert sein sollten und eine gleichmässige Anwendung gewährleistet sein sollte. Ich stehe nicht an, das zuzusichern, was der Kommissionspräsident gewünscht hat, dass man eine gewisse Uebergangsfrist einräumen wird. Es ist üblich, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt, damit die Beteiligten den Tarif einigermaßen studieren können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31. Wo für einzelne Funktionen keine besonderen Ansätze vorgesehen sind, sind da, wo

keine prozentuale Abgabe bezogen wurde, die hievon enthaltenen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden. Die Gebühr ist in solchen Fällen nach der aufgewendeten Zeit und nach der mit der Tätigkeit des Amtsschreibers verbundenen Verantwortung zu berechnen.

§ 32. Wo der im Vertrag angegebene Kaufpreis oder der Grundsteuerschätzungswert der sämtlichen in einem Vertrag beschriebenen Grundstücke 3000 Fr. oder weniger beträgt, ist der Zuschlag, der für die Eintragung auf mehr als drei Grundstückblättern vorgesehen ist, nicht zu beziehen.

§ 33. Für geringfügige Eigentumsübertragungen, deren Umschreibung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt und für welche ein besonderes Verurkundungsverfahren einzuführen ist, sind keine Gebühren zu beziehen.

§ 34. In den hängigen Geschäften sind die Gebühren für die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifes vorzunehmenden Verrichtungen nach Massgabe der vorenthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

§ 35. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Tarifs vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien, ferner der Tarif vom 16. Januar 1912 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und der Beschluss des Regierungsrates vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren in Expropriationsachen, § 1, litt. a.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Tarif
betreffend die

fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie von Art. 130 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und § 63 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ramstein. Ich möchte fragen, ob man nicht auf § 27 zurückkommen sollte. Dort ist eine Grenze von 2 Fr. gesetzt. Nehmen wir an, es wird ein Heimwesen versteigert und es werden eine Reihe von Käufen abgeschlossen, die miteinander im Grundbuch behandelt werden und auch zusammen zurückgeschickt werden. Der Staat erhebt hier nur 2 Fr., dem Verkäufer werden aber sicher 5 Fr. vom Notar für die Rücksendung in Rechnung gestellt. Man sollte daher pro Geschäft 50 Rp. festsetzen, ohne Rücksicht auf die Zahl.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Steiger und Mitunterzeichner betreffend Revision des Strafverfahrens.

(Siehe Seite 745 des letzten Jahrganges.)

v. Steiger. Die Motion stellt den Antrag, es sei zu prüfen, ob nicht das bernische Strafverfahren einer Revision zu unterziehen sei. Als ich die Motion zur Unterzeichnung habe zirkulieren lassen, und bei unseren Seniores des Grossen Rates, den Herren Scherz und Boinay, vorsprach, haben beide unterschrieben und jeder hat erklärt, er unterschreibe gern, aber er frage sich, ob er vor seinem Ableben noch sehen werde, dass diese Revision wirklich vor sich gehe, denn er habe bis jetzt schon lange vergebens darauf gewartet. In der Tat hat diese Strafprozessrevision ungefähr das zwanzigjährige Jubiläum zu feiern. Wenn wir sie heute zur Sprache bringen, so hat das den Hauptzweck, zu schauen, ob nicht der Grosse Rat in seiner grossen Mehrheit oder einstimmig dafür zu haben ist, dass man hier ernst macht. Im Juni 1906 hat Herr Professor Thormann aus Auftrag der Justizdirektion einen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Bericht über eine solche Revision der Strafprozessordnung eingereicht. Es haben damals auch Vorarbeiten von Seiten einer Expertenkommission stattgefunden, die nach 2 Jahren ein ganzes Reformprogramm auf den Tisch des Regierungsrates gelegt hat. Herr Simonin war damals Justizdirektor. Die Kommission kam zum Schluss, es sei an der Zeit, dass wir den Strafprozess revidieren und bestimmte Vorschläge unterbreiten. Im Jahre 1910 hat die Regierung Herrn Professor Thormann den Auftrag gegeben, einen solchen Entwurf auszuarbeiten. Dieser Auftrag wurde ausgeführt und der Entwurf wurde einer neuen Expertenkommission unterbreitet. Im Oktober 1911 hat diese Expertenkommission einen fertigen Entwurf vorgelegt, der eigentlich heute noch eine brauchbare Arbeit ist. Im Dezember 1912 hat Herr Professor Thormann einen erläuternden Bericht zu der Arbeit der Expertenkommission gemacht, der gewissermassen einen Abschluss bildet. Seit 1912 sind

nun 13 Jahre vergangen, während welcher Zeit in dieser Sache nichts geschehen ist. Der Krieg mit all seinen wirtschaftlichen Sorgen ist dazwischen gekommen und man hat zuerst auf dem Gebiete des Zivilrechtes und des Zivilprozesses die angefangene Arbeit vollenden müssen. So hat es sich ganz natürlich ergeben, dass der Strafprozess hier in den Hintergrund treten musste. Nunmehr kann man aber merken, dass die Stimmung durchaus reif ist, dass in allen Volkskreisen, ganz unabhängig von den Parteilagern, immer mehr die Auffassung durchgedrungen ist, eine Revision sei auch hier notwendig. Im Augenblick der Einreichung meiner Motion hat der Herr Justizdirektor ohne mein Wissen von sich aus eine Expertenkommission für diese Arbeit bestellt. Wir können hier an der Zustimmung der Regierung zu der Motion nicht mehr zweifeln, sonst hätte sie offenbar diese Expertenkommission nicht bestellt. Es handelt sich aber bekanntermassen nicht nur darum, ob am grünen Tisch eine Anzahl hochwertiger Experten sich mit der Frage abgeben, ob die Regierung selbst damit einverstanden sei, sondern ebenso wichtig ist die Frage, ob der Grosse Rat mitmacht und bereit ist, eine solche Vorlage, wenn sie ihm unterbreitet wird, dem Volke zu empfehlen. Das festzustellen ist der Zweck der heutigen Motion; über die Vorlage selbst werden wir Ende dieses Jahres oder Anfangs des nächsten Jahres verhandeln können. Was wir möchten, das wäre eine grundsätzliche Zustimmung zur Revision. Es handelt sich hier um eine Frage, die alle Parteien interessiert, denn es ist leider so, dass keine Partei vor der Berührung mit dem Strafprozess in irgend einer Form bewahrt bleibt, sei es nach der aktiven oder nach der passiven Seite. Es ist daher durchaus zeitgemäss, dass wir uns mit der Frage befassen. Man verlangt heute überall, der Staat solle seine Verwaltung vereinfachen und verbilligen. Wenn man Zweckmässiges leisten will, will man zuerst dafür sorgen, dass der Staat nicht Gesetze hat, die an übertriebener Formalität kranken und dadurch ein langes und schleppendes Verfahren verschulden, sondern man muss zuerst ein einfaches Verfahren einführen, damit nachher bessere und billigere Arbeit geleistet werden kann. Ein Mitglied des Grossen Rates hat mir erklärt, es kenne auch heute noch Fälle aus dem Zivilprozess, wo es nicht sehr geschwind gegangen sei; es werde auch beim Strafprozess nicht anders gehen, da man nie von Fällen verschont bleibe, wo schwierige Expertenfragen zu lösen sind, wo die Experten vielleicht über ein Jahr hinter medizinischen oder andern Problemen sitzen müssen. Das können wir nicht vermeiden. Tatsache ist aber, dass der neue Zivilprozess eine grosse Verkürzung gebracht hat. Ebenso sicher ist, dass wir auch in das Strafverfahren Beschleunigung bringen können, wenn wir wollen. Ich halte dafür, es liege im Interesse von Reich und Arm, von Böse und Nichtböse, wenn wir die Revision vorwärts gehen lassen. Wir haben in unserm alten Strafprozesse, der mehr nach französischem Muster aufgestellt ist, noch sehr viel Formalismus, der heute ganz entschieden den neuen Anschauungen angepasst werden kann. Wir glauben deshalb, dass man hier allen Dienste erweisen kann, wenn man die Revision vornimmt. Die Arbeit des Herrn Prof. Thormann ist immer noch sehr gut, was alle Mitglieder der verschiedensten Expertenkommissionen anerkennen. In der jüngst ernannten Kommission sind alle politischen

Parteien vertreten. Was ich heute möchte, ist das, dass gleich wie bei der Unterzeichnung der Motion alle Schattierungen mitgemacht haben, heute auch der Grosse Rat seinen Willen ausspricht, dass die Regierung mit Beschleunigung arbeiten möchte, damit man in diesem Jahr oder spätestens Anfang nächsten Jahres einen derartigen Entwurf dem Grossen Rat vorlegen kann.

Scherz (Bern). Ich möchte vor allem aus bezeugen, dass ich den Ausführungen des Motionärs beistimmen kann. Wer sich einigermassen mit Strafsachen zu befassen hat, wer dabei den gesunden Menschenverstand walten lässt, der musste sich sagen, dass es eigentlich eine Absurdität ist, wie wir uns in totem Formalismus bewegen müssen. Unser ganzes Strafverfahren beruht auf einem veralteten System, das den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens gar nicht mehr genügen kann. Es ist für den Staat, aber namentlich auch für diejenigen, die vom Strafverfahren betroffen werden — es sind nicht nur Bessergestellte, sondern vor allem aus die ärmeren Teile der Bevölkerung — wichtig, dass da revidiert wird. Es ist nicht am Platz, das hier weiter auszuführen, das wird kommen, wenn man über die betreffende Vorlage reden kann. Die Beibehaltung des bisherigen Strafverfahrens fügt dem Staat grossen finanziellen Schaden zu, aber auch moralischen Nachteil, indem diese Arbeit noch nicht gemacht worden ist. Es ist ausgeführt worden, warum alles so liegen geblieben ist. Als die Arbeit des Herrn Professor Thormann vorlag, hatte ich in der Tat nicht angenommen, dass wir im Jahre 1925 nicht einmal soweit sein werden, dass man darüber beraten könnte. Im Interesse von Staat und Volk empfehle ich Ihnen Erheblicherklärung der Motion und rasche Vorlage des Gesetzesentwurfes.

M. Boinay. La motion de M. de Steiger s'impose et je me permets de l'appuyer. Nous ne pouvons plus vivre sous un régime qui n'est plus en rapport avec nos mœurs et les progrès que nous avons réalisés depuis l'entrée en vigueur du code actuel.

Je citerai à l'appui de cette motion seulement deux dispositions, qu'il est urgent de faire disparaître. C'est d'abord l'obligation de transmettre les procès-verbaux dressés par la police au préfet, qui les transmet lui-même au juge. Cette disposition est archaïque au dernier point. Elle oblige le secrétaire de préfecture à avoir des employés pour procéder à l'inscription de ces plaintes dans un contrôle spécial; d'où des frais inutiles et occasionnant des désagréments. En effet, si les employés de la préfecture chargés de la transmission ne sont pas très expéditifs, l'enquête ne peut commencer, et cela au grand détriment d'une bonne justice. En cas d'incendie notamment, on a remarqué souvent que si l'on avait nanti le juge immédiatement et si les mesures de précaution nécessaires eussent pu être prises par un juriste, on aurait facilement trouvé le coupable.

Second cas: il s'agit des garanties à donner aux prévenus. D'après les dispositions du code de procédure et les directions de la Chambre d'accusation, le procureur d'arrondissement peut assister à l'enquête, en présence du juge d'instruction et des prévenus, alors que ceux-ci restent, pieds et poings liés, livrés aux efforts de deux juristes pour lesquels ils sont souvent déjà considérés comme des coupables.

C'est là une inégalité choquante, qui doit disparaître. En France, on a déjà modifié cela, et on permet au prévenu, en matière criminelle, de se faire assister d'un avocat dès le commencement de l'enquête.

Ces deux faits déjà m'engagent à recommander la motion de M. de Steiger.

Schürch. Wenn ich mir erlaube, in dieser Diskussion ein paar Worte beizufügen, so geschieht es nicht nur, um zu zeigen, dass man wirklich aus allen Parteien für diese Sache einsteht, sondern es geschieht hauptsächlich deshalb, um zu sagen, dass Herr Kollege Dr. Boinay seine Anregungen besser in der Expertenkommission als hier im Rat anbringt, in der Expertenkommission, die nun schon seit längerer Zeit an der Arbeit ist und sehr gern alle Anregungen entgegennimmt, die aus der Praxis und gerade von so einem alten Praktiker wie Herrn Dr. Boinay kommen können. Wenn wir auf das Gebiet der Wünsche eintreten wollten, würden wir hier niemals fertig. Es sind viele neue und grosse Probleme aufgeworfen worden, so z. B. die Frage der Haftung der Jugendlichen, die wir nicht wohl in diesem Stadium hier behandeln können, sondern die die Kommission beschäftigen müssen. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, zu dokumentieren, dass der Grosse Rat schon jetzt die Notwendigkeit einer Revision anerkennt und bei der Erheblich-erklärung der Motion mitzuhelfen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt in der Tat nicht alle Tage vor, dass zu einer Motion Vertreter aller Parteien sich übereinstimmend im Sinne der Zustimmung äussern. Ich möchte darin ein glückliches Omen für die weitere Fortsetzung dieser nicht leichten Revisionsarbeiten erblicken. Im übrigen ist es, wie der Herr Motionär bereits angeführt hat: Der Regierungsrat hat, wie der Jurist sagt, durch konkludente Handlungen die Motion eigentlich schon von vornherein angenommen, indem er die Justizdirektion ermächtigt hat, zur Vorbereitung des Entwurfes eine Expertenkommission niederzusetzen. In dieser Kommission sind Angehörige aller Parteien vertreten. Diese haben ihre wertvolle Mitarbeit tatsächlich bereits geleistet. Ich danke den Herren dafür, dass sie bereit sind, weiter mitzuhelfen. Diese Arbeit hat unter nicht ungünstigen Voraussetzungen begonnen und wir sind bereit, sie fortzusetzen, es sei denn, der Grosse Rat wolle uns heute durch Ablehnung der Motion den angespannten Faden wieder aus der Hand nehmen.

Es wird hauptsächlich gefragt, warum die Revision erst jetzt komme und nicht schon früher durchgeführt worden sei. Sie haben gehört, dass das Gesetz schon eine längere Geschichte aufweist. Die Frage, die ich soeben gestellt habe, ist mir im Winter 1922 im bernischen Juristenverein vorgelegt worden. Ich habe erklärt, der Entwurf komme, sobald der psychologische Augenblick da sei. Ist er jetzt eingetreten? Dass man bis vor kurzem nicht viel machen konnte, liegt ziemlich klar zutage. Unsere Justizverwaltung und -Gesetzgebung hatte sich mit grossen Fragen zu befassen, die um die gleiche Zeit, wie der Entwurf des Strafverfahrens herangereift sind. So hatten wir einen Erlass zur Inkraftsetzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu schaffen, unser kantonales Einführungsgesetz mit allem, was drum und dran hängt, eine Arbeit, die die

Regierung und die vorberatenden Behörden jahrelang in Anspruch genommen hat. Nachher kam die Einführung des Handelsgerichtes und die Revision des Zivilprozesses. Die Priorität hat man dem Zivilprozess zuerkannt. Als ich die Justizdirektion antrat, hatten wir an grösseren Aufgaben die folgenden: Revision des Strafverfahrens und Vereinfachung der Bezirksverwaltung. Wir haben geglaubt, diese letztere vorzunehmen zu sollen. Sie ist nunmehr erledigt, und es ist auch von diesem Gesichtspunkte aus das Feld frei geworden für den Strafprozess.

Und nun die neueren Kundgebungen, die uns zur Ueberzeugung geführt haben, dass wir mit einiger Aussicht auf Erfolg annehmen dürfen, der psychologische Moment sei jetzt gekommen. Zunächst kam die Motion v. Steiger, die bewiesen hat, dass überall, auch in unseren parlamentarischen Kreisen, Interesse für die Sache besteht. Wenn die Motion heute angenommen wird, so wird das in offensichtlicher Form bestätigt werden. Die Tatsache, dass die Verwaltungsreform in den Bezirken angenommen worden ist, bei zwei Abstimmungen, hat uns ein wenig Mut gegeben. Wir glauben, daraus schliessen zu können, dass das Verwerfungslüftlein, das seit dem Krieg so scharf geweht hat, etwas abflauen wird und dass eine legislatorische Lösung, wie wir sie vorgesehen haben, vielleicht vor dem Volke Gnade finden könne. Wir haben ferner gesehen, wie bei einzelnen Abstimmungen das Volk sich plötzlich wiederum um eine Frage zu interessieren anfängt, um die Frage, ob man eine Reform oder wenigstens eine Ueberprüfung unserer Einrichtungen auf dem Gebiete der Geschworenengerichte vornehmen sollte.

Einen andern Punkt darf man nicht übergehen, die Frage, wie wir uns zu den Vorarbeiten zum eidgenössischen Strafrecht verhalten. Die Aktien dieses Werkes stehen offenbar nicht sehr günstig. Man braucht kein sehr grosser Prophet zu sein, um den Eindruck zu bekommen, dass es noch viel länger dauern wird, als man gemeinhin in Zeiten des schönen Elans annimmt, bis das Strafgesetzbuch einmal Rechtskraft erlangen wird, namentlich wenn man sieht, wie in einzelnen Kantonen, unter weitgehender Benützung der eidgenössischen Vorarbeiten selbst wieder neue kantonale Strafgesetze erlassen werden. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass das Interesse an der Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiete in den Kantonen auf Null herabsinkt, sobald sie selbst ein neues und modernes Strafrecht haben. Freiburg hat sich ein solches bereits gegeben, man spricht ferner von Waadt und Wallis; es wird sich zeigen, wie das weiter geht; es wird sich jedenfalls zeigen, dass noch viel Wasser die Aare hinablaufen wird, bis wir ein eidgenössisches Strafgesetz haben. Wenn dieses kommt, so wird es auf gewisse Bestimmungen des Strafprozesses Einfluss haben, insbesondere auch auf die Bestimmungen über die Zuständigkeit, weil es auf andern Gesichtspunkten aufgebaut ist als unser bernisches Strafrecht. Immerhin sind wir nicht genötigt, das abzuwarten, um ganze und zweckmässige Arbeit zu leisten.

Das waren die Ueberlegungen, die uns sagten, dass wir an eine Revision herantreten dürfen. Was soll revidiert werden? Die Herren haben aus der bisherigen Diskussion gehört, dass über diesen und jenen Wunsch gesprochen wird. Ich kann da nicht alles aufzählen, was revidiert werden soll. Wir haben ein Strafverfah-

ren aus dem Jahre 1854. Seither ist allerlei gegangen, und wir müssen unser Strafverfahren modernisieren, was nicht nur bedeutet, dass wir verpflichtet sind, neue Grundsätze hineinzubringen, sondern auch bedeutet, dass wir verpflichtet sind, das Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbilligen.

Damit das Bild etwas mehr Farbe bekommt, will ich immerhin einige Reformpunkte anführen. Es ist bereits gesagt worden, dass die durch keinen inneren Grund gerechtfertigte Weiterung abgeschafft werden sollte, wonach Strafanzeigen beim Regierungsstatthalter, der sonst wenig Kompetenzen im Strafverfahren hat, eingereicht werden sollen, was bewirkt, dass kostbare Zeit verloren geht. Die Einreichung der Strafanzeige soll in Zukunft beim Untersuchungsrichter erfolgen. Herr Dr. Boinay hat die Frage der Neuregelung der Stellung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung aufgeworfen: Wie weit darf der Angeschuldigte Einsicht in die Akten bekommen, wann darf er einen Verteidiger bekommen? Das alles sind Fragen, die im neuen Entwurf geregelt werden müssen. Ein Hauptmangel, der zu unnötigen Weiterungen führt, ist die Möglichkeit selbständiger Appellation über Vor- und Zwischenfragen. Eine alte Wunde, die unserem Verfahren anhaftet, ist die sogenannte gesetzliche Beweis-theorie. Ich will nur den bekannten Art. 351 verlesen, der lautet: «Jede Tatsache ist durch Zeugnis bewiesen, wenn wenigstens zwei zeugnisfähige und unverdächtige Personen die Wahrheit derselben übereinstimmend bekräftigen, wenn die Kenntnis derselben sich auf ihre unmittelbare Sinneswahrnehmung gründet und sie nach den Vorschriften des Gesetzes angehört worden sind.» Also, wenn der Richter heute einen Zeugen abhört, von dessen vollständiger Glaubwürdigkeit er im Innersten überzeugt ist, so darf er ihm nicht glauben, wenn nicht noch ein zweiter kommt oder wenn nicht ein weiterer Indizienbeweis dem zur Seite tritt. Das ist damals als eine gewisse Garantie angeschaut worden, aber es hat sich mehr als Fessel der Rechtssprechung erwiesen und soll geändert werden. Die Einführung des Strafmandatverfahrens, das wir in verschiedenen Beziehungen bereits haben, soll zu einer schriftlichen, raschen und billigen Erledigung kleinerer Fälle führen. Die Frage des Schwurgerichtes, seiner Beibehaltung oder Aenderung wird ebenfalls den gesetzgebenden Behörden zum Studium vorgelegt werden. Ein besonderes Kapitel ist die Jugendstrafrechtspflege. Es ist unsere Pflicht, der modernen Entwicklung auf diesem Gebiete Rechnung zu tragen und es ist zu hoffen, dass Grosser Rat und Volk für den Grundgedanken Verständnis finden werden. Ueber die Art der Ausführung wird noch zu reden sein, weil im gegenwärtigen Zeitpunkt die Fragen noch nicht ganz abgeklärt sind. Ich wollte mir nur erlauben, einige Ueberlegungen vorzutragen, aus denen wir glauben den Schluss ziehen zu dürfen, dass der Zeitpunkt gekommen ist, um auch an diese etwas weitläufige Revision heranzutreten. Ich erkläre namens des Regierungsrates, dass er die Motion annimmt.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als erheblich erklärt.

Interpellation der Herren Grossräte Woker und Mitunterzeichner betreffend die Verhältnisse im Landjägerkorps.

(Siehe Seite 745 des letzten Jahrganges.)

Woker. Die Interpellation, die ich Ihnen hier zu begründen habe, hat folgenden Wortlaut: «Sind dem Regierungsrat die in der Leitung des kantonalen Landjägerkorps bestehenden Missverhältnisse bekannt? Was gedenkt der Regierungsrat gegen diese Uebelstände vorzukehren?»

Die Antwort auf diese Interpellation könnte man bereits finden in unserem Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1922. Damals hat es unser verstorbener Kollege Dr. Biehly in Kandersteg übernommen, die Regierung zu interpellieren, ob ihr bekannt sei, dass in der Leitung des kantonalen Landjägerkorps Verschiedenes nicht ganz klappe. Er hat seine Behauptung mit Fällen belegt, durch welche er nachwies, dass man speziell mit der Art und Weise, wie die Leute von einem Ort zum andern versetzt werden, ohne sie vorher zu fragen, und ohne auf ihre Familienverhältnisse Rücksicht zu nehmen, nicht einverstanden ist. Er hat schlagend bewiesen, dass bei der Leitung des kantonalen Landjägerkorps die nötige Rücksicht gegenüber den Korpsangehörigen fehlt. Herr Polizeidirektor Stauffer hat Herrn Dr. Biehly in eingehender Weise geantwortet und erklärt, die Regierung sei an bestehende Vorschriften gebunden. Auch gegenüber dem kantonalen Landjägerkorps müssen die Vorschriften gehalten werden. Man könne daher die Beschwerden, die Herr Dr. Biehly vorbringe, eigentlich nicht als gerechtfertigt betrachten und könne nicht viel helfen. Im übrigen wurde am Schluss erklärt, man verspreche, soviel als möglich den Wünschen der einzelnen Landjäger Rechnung zu tragen und sich möglichst zwischen Leitung und Angestellten zu verständigen. Das war kurz dasjenige, was Herr Polizeidirektor Stauffer im Februar 1922 hier erklärt hat. Herr Dr. Biehly antwortete, er müsse konstatieren, dass der Polizeidirektor in den gleichen Fehler falle wie das System im Polizeikorps, indem derjenige als der beste betrachtet werde, der am meisten Anzeigen macht. Er konnte sich nicht als befriedigt erklären.

Der Sprechende hat nun die Aufgabe übernommen, im Sinn und Geist unseres verstorbenen Ratskollegen die Verhältnisse, die immer noch nicht besser geworden sind, neuerdings zu untersuchen. Ich möchte kurz auseinandersetzen, wie ich dazu gekommen bin, wegen dieser Dinge von neuem an die Regierung zu gelangen. Ich habe Kenntnis bekommen von Artikeln, die in der Zeitung des bernischen Staatspersonalverbandes erschienen sind. Dieser ist bekanntlich eine politisch neutrale Organisation, die sich nicht etwa zusammensetzt aus sozialdemokratischen Hetzern und Wühlern, sondern regierungsfremd ist. In einer der Zeitungen, auf die ich hinweisen muss, habe ich mit Interesse konstatiert, dass als Delegierte an die Generalversammlung dieses Staatspersonalverbandes u. a. gewählt worden sind: Oberförster Ammon, Thun; Dr. Wäber, Oberrichter, Bern; Berdez, Staatsanwalt, Bern; Salzmann, Amtsschreiber, Belp; Aufranc, Gerichtspräsident, Nidau; alles Leute, denen man nicht den Vorwurf machen kann, sie seien rot angehaucht und wollen eine revolutionäre Aktion durchführen. In einem Bericht über eine Versammlung des Landjäger-

verbandes, der in dieser Zeitung erschienen ist, heisst es: «Ganz allgemein wurden Klagen laut gegen den jetzigen Polizeihauptmann Born in Bern, dem Unfähigkeit, protzenhaftes Auftreten, miserable Behandlung der Untergebenen und anderes mehr vorgeworfen wird. Persönliche Wahrnehmungen ergaben tatsächlich, dass tief zerrüttete Verhältnisse vorhanden sind und gedeihliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist.»

Das ist nicht etwa die «Tagwacht», die so etwas schreibt, sondern die Zeitung des bernischen Staatspersonalverbandes, die in diesem Tone mit dem Polizeihauptmann Born reden musste. Das geschah im Jahre 1924. Da musste ich mir sagen, dass die Interpellation Biehly offenbar nicht viel genützt habe und habe die Sache weiter verfolgt. In der nächsten Nummer fand ich einen Artikel, in welchem es heisst: «Leider sind die gegen Polizeihauptmann Born angebrachten Klagen eben nur zu wahr. ... So ist bei objektiver Beurteilung der Sache doch zu sagen, dass die Verhältnisse tief zerrüttet sind und jedenfalls so bald wie möglich Abhilfe geschaffen werden sollte.»

Das sind die Grundlagen, die mich veranlasst haben, dieser Sache weiter nachzugehen. Ich konnte dann einzelne Fälle aus der Praxis nachkontrollieren, die mir gezeigt haben, dass tatsächlich Verschiedenes bei der Leitung des Landjägerskorps nicht in Ordnung ist. So habe ich den Fall eines Landjägers im Jura kennen gelernt, der für längere Zeit in ein Bergdorf versetzt war und sich dort mit einer Frau verheiratet hat, die offenbar vor Jahren einmal einen nicht ganz einwandfreien Lebenswandel geführt hat. Er hat sich, wie jeder Landjäger das tun muss, bei seiner vorgesetzten Dienststelle erkundigt, ob man ihm gestatte, sich mit dieser Frau zu verheiraten. Es ist ihm von Seite der Herren Polizeihauptmann Born und Polizeikommandant Jost erklärt worden, er dürfe die Frau schon heiraten, man habe gute Berichte über ihre Aufführung in den letzten Jahren, aber er tue das auf seine eigene Verantwortung. Wenn Klagen kommen sollten, müsste er riskieren, dass er seine Stelle verlassen müsse. Er hat die Erlaubnis eingeholt und hat sich auf dem Dienstweg um Urlaub für seine Hochzeit bemüht. Als er von der Hochzeitsreise zurückkam, fand er seine Entlassung vor. Das geschah mitten im Winter. Auf seine Frage hat man ihm einfach erklärt, er hätte den vorgebrachten Bedenken Rücksicht tragen können, die Frau sei nicht gut beleumdet gewesen, es gehe nicht an, dass Angehörige des Polizeikorps sich mit solchen Frauenzimmern verheiraten. Ich verstehe diese Erwägung. Es ist ganz richtig, dass man darauf schaut, dass im Polizeikorps auch in familiärer Hinsicht saubere Verhältnisse herrschen. Aber es geht nicht an, dass man zuerst sagt: Heiratet nur; Ihr tut es auf Eure Verantwortung, und dass man dann unmittelbar nach der Hochzeit mitten im Winter den Landjäger aus dem Dienst entlässt. Der Auszug musste sich unter Verhältnissen vollziehen, wo ein Transport der Möbel ganz ausgeschlossen war. Ich bin deshalb bei Herrn Oberst Jost vorstellig geworden, allein ohne Erfolg. Der Mann wurde auf die Strasse gesetzt und musste, nachdem er jahrelang dem Landjägerskorps angehört hatte, schauen, wie er anderswo unterkam. Für solche Leute ist es nicht leicht, irgend einen andern Beruf zu ergreifen. Das war der eine Fall, wo ich mir sagen musste, Herr Dr. Biehly müsse recht gehabt haben. Der zweite Fall liegt nicht so weit zurück; er ist mir erst letzten Sommer oder Herbst in die Fin-

ger gekommen. Das betrifft einen Landjägersunteroffizier, der im letzten Sommer von einem Schreiben Kenntnis bekommt, das Herr Oberst Jost an Herrn Hauptmann Born gerichtet hatte. In diesem Schreiben heisst es: «Die dienstliche Aufführung des Korporals ... hat uns schon längere Zeit so schwere Bedenken und Sorgen gemacht und alle Erfahrungen und Strafen sind ohne jeglichen Erfolg, so dass wir uns vor die Notwendigkeit gestellt finden, den betreffenden zu entlassen. Zu allen bisherigen Anständen, unlauteren Handlungen, taktlosem Benehmen kommt nun noch der Fall ...» Dieses Schreiben hat Herr Hauptmann Born dem betreffenden Unteroffizier zur Kenntnis gebracht, indem er ihm mitteilte, erstens werde er strafweise versetzt und nachher solle er schauen, dass er eine andere Stelle finde, das Landjägerskorps werde er in allernächster Zeit verlassen müssen. Der Mann kommt zu mir, um Schutz zu suchen. Er findet es unerhört, dass man ihm solche Vorwürfe mache, wie z. B. den der unlauteren Handlung; er wisse nicht, was er jemals irgendwie Unkorrektes getan haben sollte. Ich habe in allem Anstand an Herrn Oberst Jost geschrieben und ihm erklärt, er möchte mich nicht zwingen, den Fall in der breiten Öffentlichkeit zu erörtern. Ich habe ihm erklärt, es sei gewiss auch für ihn angenehmer, wenn er zugebe, dass er sich vergaloppiert habe mit dem Vorwurf der unlauteren Handlungen und habe ihm nahegelegt, diesen Vorwurf zurückzuziehen. Herr Oberst Jost hat vorgezogen, diesen Weg nicht zu beschreiten. Er erklärte, er gebe zu, das wäre allerdings auch für ihn die angenehmste Lösung gewesen, aber er könne von seinem Standpunkt nicht abgehen. Nun habe ich gefragt, was ihn zu dem Vorwurf der unlauteren Handlung berechtigt habe, welcher Vorwurf mir ausserordentlich schwerwiegend erscheint und jedenfalls für eine Entlassung genügen müsste. Dabei kam folgendes heraus: Herr Oberst Jost hat es für gut befunden, vor langen Jahren Berichte über diesen Mann einzuziehen und hat ein ganzes Dossier von Anklagen angelegt, die da und dort gegen den Mann eingelaufen sind. Dem Manne selbst ist von irgend einer dieser Anklagen niemals Kenntnis gegeben worden; er hatte nie Gelegenheit, sich dagegen zu verwahren. Nach Jahren kommt nun Oberst Jost und stützt sich auf Berichte aus dem Jahre 1916, indem er sagt, das und das sei ihm seinerzeit gemeldet worden, das seien unkorrekte Handlungen, deshalb habe man dem Mann aufgepasst und seine Entlassung in Aussicht genommen. Dem Mann hat man nicht Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen. Der Mann war in Saanen stationiert. Eine Frau, die sich gewerbsmässig mit Flickern und Besticken von Schirmen befasst hat, ist von Konkurrenten im Saanegebiet angezeigt worden, dass sie ihren Beruf ohne Patent ausübe, während sie doch ein Hausierpatent oder einen ähnlichen Ausweis besitzen müsse. Daraufhin hat der Landjäger die Frau angezeigt. Die Frau empört sich darüber, dass sie eine Busse bekommt, schreibt an den Polizeikommandanten, der Mann habe sie in eine Falle gelockt, indem er ihr gesagt habe, er habe auch Schirme zu flicken. Man hat dem betreffenden Unteroffizier davon keine Kenntnis gegeben und bringt nun das einfach nach acht Jahren als bewiesene Tatsache, dass er sich unkorrekt aufgeführt habe. Das ist ein Verhalten, das wir einfach nicht mehr dulden dürfen. Herr Kollege v. Steiger hat vorhin bei Begründung seiner Motion erklärt, wir hätten

es bei der Strafprozessreform mit einer Frage zu tun, die alle Parteien gleichmässig interessieren müsste. Auch hier möchte ich alle Parteien bitten, dieser Frage das gleiche Interesse entgegenzubringen. Es handelt sich hier darum, dem Gerechtigkeitsgefühl Raum zu geben und dafür zu sorgen, dass solche Misstände verschwinden. Damit Sie sehen, dass ich da nichts aus der Luft greife, will ich Ihnen Kenntnis geben von der Bescheinigung des Gemeinderates der letzten grossen Gemeinde, in welcher der Mann stationiert war. Sie lautet: «Landjägerkorporal war vom April 1918 bis anfangs April 1924 in Hier stationiert. Herr hat sich in seiner genannten Stellung die allgemeine Achtung der hiesigen Bevölkerung erworben. Es gelang ihm namentlich auch zu verschiedenen Malen, lichtscheuen Elementen das Handwerk zu legen und sie in polizeilichen Gewahrsam zu bringen und von mehreren derartigen Fällen nur einen speziell anzuführen, gelang es den Polizeiorganen unlängst, unter seinem Kommando in kurzer Zeit die Einbrecher in Kandersteg zu ermitteln und zu verhaften. Infolgedessen hat die öffentliche Sicherheit in Hier entschieden zugenommen. Andererseits war Herr im Verkehr mit Behörden und Privaten stets taktvoll, freundlich und zuvorkommend und haben wir ihn daorts in bester Erinnerung. Herr leistete uns auch in der Gemeindeverwaltung sehr geschätzte Dienste. So besorgte er zur allgemeinen Zufriedenheit die Fremdenkontrolle und war Mitglied der Lebensmittelprüfungs-kommission. In letzter Zeit kassierte er bei uns in ganz vorzüglicher Weise die Saisonsteuer ein. Wir hätten ihn sehr gerne noch länger behalten und haben uns, als es bekannt wurde, dass er versetzt werden sollte, mit einem wohlbegründeten Gesuch an die Polizeidirektion gewandt, es möchte von seiner Versetzung bis auf weiteres Umgang genommen werden — leider aber erfolglos.»

Der Gemeinderat einer grossen Gemeinde im Kanton Bern setzt sich in dieser Art für einen Mann ein. Da darf man schon sagen, dass es ein Unrecht ist, wenn man sich gegenüber diesem Beamten auf ein altes Geheimdossier beruft. Nun habe ich aber noch eine Reihe weiterer Fälle zur Kenntnis bekommen. Auf dem Platze Biel bestanden seinerzeit Reibereien zwischen Landjägern, Gefreiten und Unteroffizieren. Ein Landjäger hat dem Polizeikommandanten jeweilen seine Beschwerden schriftlich zugeschickt. Herr Oberst Jost ist daraufhin nach Biel gereist, hat mit dem Mann in freundlicher Weise gesprochen und ihm gesagt, er werde dafür sorgen, dass der Mann zu seinem Rechte komme. Unterm 13. April 1923 hat er diesem Mann einen Brief geschrieben, in welchem folgendes steht: «Teilen Sie mir auch mit, was sonst noch Nachteiliges über die Unteroffiziere gesagt wird. Nennen Sie mir einige Zeugen. Ich werde in der Untersuchung von Ihrem Namen keinen Gebrauch machen.» Herr Oberst Jost fordert direkt zur Denunziation auf. Der Mann hat von dieser freundlichen Einladung selbstverständlich Gebrauch gemacht, hat einige weitere Rapporte nach Bern geschickt über das Verhalten seines direkten Vorgesetzten, mit dem Erfolg, dass Herr Oberst Jost, der erklärt hatte, er werde von seinem Namen keinen Gebrauch machen, mit diesen Schreiben zu den betreffenden Unteroffizieren geht und ihnen vorhält, was ihre Untergebenen über sie sagen. Sie können sich denken, was da für Verhältnisse entstehen. Es ist erschreckend, dass solche Zustände heute noch bestehen

können. Es ist klar, dass auf diesem Wege direkt Reibereien geschürt werden. Es geht nicht an, dass man in Zukunft derartige Verhältnisse weiter bestehen lassen kann.

Die Fälle kamen bei mir direkt lawinenartig zusammen; von allen Seiten wurde ich angefragt, ob ich noch Material brauche. Ich könnte Ihnen einige Stunden lang erzählen von den Zuständen im kantonalen Polizeikommando, möchte Sie aber nicht hinhalten, sondern nur noch einen speziellen Fall anführen, den Fall eines alten Landjägerwachmeisters, der sich Mühe gegeben hat, auf Jahrzehnte zurück, von der Zeit her, wo Herr Hauptmann Born noch Schustergeselle und einfacher Landjäger war, nachzuweisen, was er für Unkorrektheiten begangen hat. Daraus geht hervor, dass Hauptmann Born im Verkehr mit seinen Untergebenen ausserordentlich parteiisch vorgeht. Wenn man ihm gefällt, kann man machen, was man will. So ist in Nidau ein Fall vorgekommen, wo ausnahmsweise der Frau eines Landjägers gestattet wird, eine Spezialeihandlung zu führen. In andern Fällen hat man den Landjägerfrauen den Eierhandel oder sonst irgend eine kleine Nebenbeschäftigung verboten. Hier wurde nicht verboten, weil die betreffende Landjägersfrau von Zeit zu Zeit, wenn sie nach Bern geht, es für gut findet, dem Herrn Hauptmann persönlich ihre Aufwartung zu machen. Es ist beim Polizeikommando und wahrscheinlich auch auf der Polizeidirektion ein Dossier vorhanden, wo ein Gerichtspräsident, der der Sache tagtäglich zuschauen muss, den Wachmeister in Schutz nimmt gegenüber dem Ehemann dieser Landjägersfrau. Es wird da einfach auf die persönliche Vorliebe des Herrn Polizeihauptmann abgestellt, aber nicht auf Recht und Gerechtigkeit. Ich habe weiter einen Fall, der die Sache nicht im rosigsten Lichte erscheinen lässt. Es handelt sich um eine in Landjägerkreisen berühmte Geschichte aus dem Jahre 1918. Damals ist bekanntlich infolge einer Flucht, die internierte französische Flieger per Automobil bewerkstelligt haben, vom Generalstab ein Verbot erlassen worden, wonach überhaupt keine Internierten mehr in der Schweiz per Automobil herumreisen dürfen. Eines Morgens telephonierte der Landjägerposten Gümnen auf das kantonale Polizeikommando, es sei in Gümnen ein Automobil durchgefahren, in welchem internierte Offiziere oder Soldaten sitzen, während ihnen doch das Autofahren verboten sei. Der Herr Hauptmann erklärt am Telefon, man werde sie schon finden. Er gibt einem Korporal und einem Rekruten den Befehl, dem Automobil entgegenzufahren, es zu stellen und die Leute zu ihm zu bringen. Die beiden Mann haben den Befehl vollzogen. An der Bühlstrasse haben sie das Automobil gestellt, haben den Insassen begreiflich zu machen gesucht, dass sie mitkommen müssen. Weder der Korporal noch der Rekrut waren der englischen Sprache mächtig. Auf dem Polizeikommando haben sich die Herren als hohe englische Offiziere vorgestellt. Herr Hauptmann Born kriegte es nun plötzlich mit der Angst zu tun und erklärte, es tue ihm furchtbar leid, dass dieser Missgriff passiert sei, und er entschuldigte sich für die Leute. Der führende Offizier hatte in Montreux eine Chauffeurschule für seine Internierten gegründet. Er erklärte sich von der Entschuldigung nicht befriedigt, sondern sagte kurz heraus, er lasse sich so nicht behandeln, sondern gehe auf die englische Gesandtschaft, und werde dort schauen, ob er Recht bekomme. Herr Hauptmann Born ging

kleinlaut und hässlich hinter diesem Offizier auf die englische Gesandtschaft, um sich dort nochmals zu entschuldigen. Dabei hat er versprochen, wenn die Gesandtschaft den Fall ruhen lasse, wolle er sich verpflichten, die Leute ganz gehörig zur Rechenschaft zu ziehen. Wer den Korporal und den Rekruten mit Arrest bestraft, weil sie seinen Befehl vollzogen haben, das war Herr Hauptmann Born. Wenn auch die Geschichte in das Jahr 1918 zurückgreift, so ist das doch wiederum ein Muster einer Handlungsweise, die gehörig an den Pranger gestellt zu werden verdient.

Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass verschiedene Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Lande, mit denen ich über diese Sache Rücksprache genommen habe, mir bestätigt haben, auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung, dass die Leitung des Landjägerskorps unfähig ist. Die Herren beklagen sich, dass diese Leitung alle möglichen Leute annehme, ohne sie vorher zu prüfen, wobei sich dann nach kurzer Zeit herausstelle, dass sie für ihren Dienst nicht passen und wieder entlassen werden müssen. Das gibt wieder Anstände mit den Gerichtsbehörden und mit dem Publikum, nur deshalb, weil die Instruktion und Ausbildung, vor allem aber die Auslese der Leute nicht richtig vollzogen wird. Da ist wieder Polizeihauptmann Born und niemand anders schuld daran.

Sie werden alle mit mir einig darin gehen, dass für solche Fälle ein einfaches Mittel gewachsen ist. Wenn es nicht mehr geht, so zieht man sich zurück. Die beiden Herren haben eine beträchtliche Anzahl von Dienstjahren. Nach so langer Zeit darf man sich ruhig vom Staate die geleisteten Verdienste verdanken lassen und sich in den Ruhestand begeben, ohne dass man dabei den Vorwurf riskieren muss, man sei ein fauler Hund. Bei Hauptmann Born ist wiederholt aufmerksam gemacht worden, dass es bald an der Zeit wäre, all diesen Anständen aus dem Wege zu gehen. Er hat erklärt, er möchte noch die Gehaltsaufbesserung auf Neujahr abwarten, dann lasse er mit sich reden. Solchen Rücksichten sollte man nicht allzu grossen Wert beilegen. Man soll das Uebel an der Wurzel packen und sagen: Wir geben Ihnen Ihre statutengemässe Pension und damit Schluss!

Mit dieser Interpellation möchte ich einen Wunsch an den Herrn Polizeidirektor verbinden. Ich weiss nicht, ob er mir die gleiche Antwort erteilen wird, wie Herrn Dr. Biehly vor drei Jahren, oder ob er sagen will, die Leute hätten tatsächlich Verschiedenes auf dem Kerbholz, so dass es besser wäre, wenn sie verschwinden oder ob er die Leute weiter wursteln lassen will. Wenn er das Uebel nicht an der Wurzel packen will, so gäbe es noch ein Mittel. Es bestünde darin, dass man eine Kontrollkommission einsetzen würde, ähnlich der kantonalen Justizkommission, eine Kommission, der Gelegenheit gegeben würde, alle diese Beschwerden — es sind einige Hundert da — zu prüfen und nachzuschauen, ob Grund genug vorhanden ist, um die beiden Herren zu pensionieren oder nicht.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le corps de police n'est pas aussi facile à diriger que d'aucuns le prétendent et ce, malgré son organisation militaire. Dans un grand canton comme le nôtre, où l'on parle deux langues différentes, stationnés comme le sont nos gendarmes dans les différentes régions du pays, il n'est pas possible de main-

tenir la discipline et de développer l'esprit de corps comme c'est le cas dans les corps de police de nos grandes villes. Il ne faut donc pas s'étonner si, à côté des excellentes qualités qui caractérisent la grande majorité de nos gendarmes il y a parmi eux aussi des jaloux, des envieux, de ceux qui voudraient arriver et en cas de non-réussite deviennent des grincheux et des mécontents.

Sur un effectif de 289 hommes que compte actuellement ce corps, réparti sur 181 postes, il est impossible que tous les agents puissent devenir sous-officiers ou appointés, leur nombre étant fixé par le décret concernant le corps de la police et leur emploi limité au corps de garde principal, aux chefs lieux de districts et à quelques postes importants de centres industriels et de localités frontalières. Il résulte de ce fait une certaine émulation qui est dans l'intérêt du corps, mais qui provoque chez ceux qui ne sont pas promus des désillusions et un certain ressentiment contre leurs supérieurs. C'est probablement animés par ces sentiments que des agents se sont adressés à M. le député Woker pour lui présenter leurs doléances et porter leurs plaintes, disons leurs accusations contre la direction du corps de la police, en particulier à l'encontre du capitaine Born.

Il est dès lors heureux que cette interpellation ait été faite, car nous devons vous avouer que ce que nous avions entendu jusqu'à ce jour n'étaient que de vagues imputations, des on dit, mais jamais quelque chose de précis qui puisse nous permettre de procéder à une enquête. Or, vous reconnaîtrez avec moi que M. le député Woker ne nous a rien raconté de sensationnel qui puisse donner matière à intervenir pour le gouvernement, et il nous sera assez facile de vous démontrer que les quelques cas qu'il vient de citer à l'appui du bien-fondé de son intervention n'ont pour une part pas l'importance qu'on voudrait leur donner, alors que pour d'autres il a été mal renseigné.

Mais avant de nous occuper de ces différents cas, pour autant que nous les connaissons, ainsi que d'autres questions qui ont été soulevées, permettez-nous de vous dire quelques mots sur le capitaine Born qui semble être la bête noire de quelques sous-officiers et agents, partant aussi de leurs porte-paroles. Sa manière un peu brusque, le ton parfois cassant, certaines expressions qu'il emploie qui ne sont pas académiques, un certain manque de souplesse et de courtoisie avec ses subordonnés et même ses supérieurs lui ont aliéné bien des sympathies et créé pas mal d'inimitiés.

Le capitaine Born a 46 ans de services, il est bien conservé pour son âge; entré dans le corps en 1879 il a conquis successivement tous les grades: de caporal il a passé sergent, de sergent il a passé sergent-major, puis il a été nommé capitaine. Et fait à relever, ce furent les sous-officiers et agents qui furent les protagonistes et les plus chauds partisans de cette promotion. Ils estimaient qu'un des leurs devait aussi au moins une fois parvenir aux honneurs et devenir officier dans le corps de la gendarmerie, au lieu de le choisir dans les carrières libérales, avocats ou notaires. Les temps changent et les hommes aussi, on brûle aujourd'hui ce que l'on a adoré hier, et il en sera probablement toujours ainsi. Mais comme dans bien d'autres choses on ne devrait pas exagérer et ce n'est pas très généreux de la part de l'interpellant de relever avec une certaine intonation que le capitaine

Born avait dans ses jeunes années exercé le métier de cordonnier. Est-ce un déshonneur pour un officier de gendarmerie d'avoir été simple ouvrier? Le président du Reich, qui vient d'être remplacé ces derniers jours était sellier, ce qui ne l'a pas empêché d'arriver à la première charge de la république allemande. Laissons donc une fois pour toutes cette question de cordonnier et considérons l'homme tel qu'il est. Le capitaine Born, avec ses allures, nous rappelle un peu ces vieux instructeurs sous l'ancien régime, c'est-à-dire avant la réorganisation militaire de 1874, à cette différence près qu'il est beaucoup plus sobre qu'on ne l'était à cette époque. Il a beaucoup de connaissances pratiques; ses capacités dans le service intérieur, sa franchise, son caractère brave et loyal, son bon cœur, malgré l'écorce un peu rude, sa sobriété et sa conduite exemplaire compensent très avantageusement comme qualités les travers qu'il peut avoir.

Nous allons maintenant, pour autant que les cas cités par M. le député Woker nous sont connus, et qu'on peut le faire sans dossiers réfuter ses accusations. Commençons par le jeune agent de police congédié assez brusquement et sans motifs bien plausibles. Il était parvenu à la connaissance du commandant par des hommes du corps qu'un jeune gendarme, dont je tais aussi le nom, stationné dans un village de nos hauts plateaux jurassiens avait l'intention de se marier avec une femme qui était tout autre chose qu'un ange de vertu (rires), puisqu'elle avait été condamnée pour mauvaise vie. Très paternellement, le commandant a renseigné le jeune homme sur le compte de sa fiancée, et lui a recommandé de renoncer à ce mariage, faute de quoi il devrait en tirer les conséquences. Le gendarme ne tint aucun compte de cette recommandation et il reçut son congé. Vous conviendrez avec nous, sans que nous entrions dans de plus amples détails, que cette solution s'imposait et il est faux de dire qu'il a été mis brutalement à la porte. Les informateurs de M. Woker ne lui ont pas dit la vérité. Le sous-officier qui est allé lui présenter ses doléances n'est pas un inconnu pour nous, car au cours de ces dernières années, la direction de police a reçu quantité de plaintes à son encontre, et déjà mon prédécesseur avait eu à s'occuper de lui. Un sous-officier qui fait l'agent provocateur pour pouvoir dresser procès verbal n'est pas très intéressant. De caractère irascible, toujours mécontent, il est ce qu'on appelle un « mauvais coucheur ». Il se plaint que ses supérieurs sont injustes et lui suscitent toutes espèces d'ennuis. C'est le contraire qui est vrai. Les agents qui ont servi sous ses ordres ont déposé contre lui, qu'il était très grossier et les traitait comme des gamins. Il leur disait entre autres qu'ils n'avaient pas à chercher les faveurs du public, mais qu'ils étaient là surtout pour dresser les contraventions. A un gendarme de sa section qui avait assisté à l'enterrement d'un député, il lança l'apostrophe suivante: « Vous n'avez pas à vous rendre sympathique en participant à de pareilles festivités (Bummeleien), votre devoir est de verbaliser, de dénoncer. Nous pourrions citer encore d'autres incorrections, pas seulement de langage, à l'actif de ce sous-officier, et si le commandant n'a pas, il y a déjà une dizaine d'années, proposé des mesures plus sévères à son endroit, il l'a fait par égard pour sa famille. Ce sous-officier est donc mal venu de se plaindre de ses supérieurs, lui qui, jusqu'à présent, a surtout bénéficié de leur trop grande mansuétude.

Nous tenons à vous rappeler avant de passer au chapitre concernant Bienne qu'à l'occasion de la discussion du décret sur les traitements du corps de la police du 6 avril 1922, nous vous avions proposé de créer une nouvelle charge d'officier dont le titulaire serait stationné dans cette ville. Cette demande était en relation avec le cas cité par M. le député Woker et nous vous remercions encore aujourd'hui, Messieurs les députés, d'avoir accepté notre proposition. Avant la création de cette charge, nous avions très souvent des réclamations de la part des autorités de district sur le compte de la police cantonale, la zizanie, l'envie, la jalousie et la discorde régnaient dans la section, y compris les sous-officiers. Le commandant sollicité de part et d'autre d'intervenir commit l'erreur de s'adresser à un appointé dans lequel il avait confiance, pour obtenir certains renseignements qui lui étaient nécessaires. Cet agent, tout fier de cette marque de confiance de la part du commandant, n'eut rien de plus pressé que d'aller se vanter auprès de ses collègues, et de rendre la chose publique. En présence de cette mentalité, d'un pareil manque de tact, nous nous abstenons de faire encore de longs commentaires.

Et maintenant encore l'histoire du gendarme de Nidau. Dans cette petite ville était stationné un gendarme dont la femme exploitait un petit magasin. Avait-elle une autorisation ou pas, nous l'ignorons, attendu qu'elle s'occupait de ce petit commerce, sauf erreur avant que nous soyons à la Direction de police. Des plaintes nous étant parvenues, nous invitâmes le commandant à nous faire rapport, et comme cet agent était stationné depuis plusieurs années déjà à Nidau, il fut compris dans une des dernières mutations, ce qui n'empêchera pas certaines personnes de prétendre que la direction du corps s'était montrée trop sévère et surtout injuste envers ce gendarme. Vérité en deça, erreur en delà.

Ce dernier exemple n'empêche pas du tout M. le député Woker de critiquer d'une manière générale les mutations dans le corps de la gendarmerie en accusant le commandement de faire de l'arbitraire dans les changements de postes et de station. Or, nous tenons à rappeler les observations de la Commission d'économie publique dans son rapport sur la gestion de 1920 où elle relève que les changements de postes de gendarmes n'ont plus eu lieu ces dernières années d'une manière aussi stricte qu'autrefois. Et elle ajoute: « Bien que ces mutations présentent des inconvénients et entraînent des frais tant pour l'Etat que pour les gendarmes, nous croyons qu'elles sont profitables au point de vue de la bonne marche du service. » La Commission d'économie publique avait raison et il a été donné par la direction du corps autant que possible suite à ce postulat, mais surtout ne croyez pas que cette tâche soit très facile. Déjà longtemps avant que les listes des mutations aient été arrêtées — vous savez qu'elles se font au printemps, les démarches commencent, car on n'est pas toujours très discret dans le corps, visites de préfets, de présidents, de députés, de maires et d'autres citoyens influents, les uns pour que tel ou tel changement soit suspendu, les autres pour obtenir le déplacement immédiat d'un sous-officier ou d'un agent qui ne leur convient pas. Ces recommandations et demandes sont traitées d'une manière objective et les vœux des agents du corps sont également examinés avec beaucoup de bienveillance. Ainsi, nous leur facilitons dans la mesure du

possible la fréquentation par leurs enfants des écoles secondaires et progymnases, nous tenons aussi compte d'autre part des désirs de ceux qui ont des jeunes gens en apprentissage et doivent prendre leurs repas chez les parents. Mais il faut rester dans un juste milieu, car il est impossible de pouvoir contenter tous les gendarmes, ainsi que les citoyens qui les patronnent. Que dites-vous par exemple de ce sous-officier qui a joui du privilège de pouvoir occuper pendant de nombreuses années le même poste pour permettre à ses fils de fréquenter le gymnase et qui, une fois leur maturité faite, demande son changement et veut occuper une bonne place de géôlier, parce que, disait-il, ses garçons lui coûteront beaucoup d'argent pendant leurs études? Inutile de vous dire que sa requête n'a pas pu être prise en considération. Et nous pourrions citer encore de nombreux cas de ce genre qui montrent d'une manière péremptoire que les critiques sur les mutations que vous venez d'entendre sont exagérées et non fondées.

Pour ce qui est du recrutement, nous savons qu'il était très difficile autrefois, alors que les traitements des gendarmes n'atteignaient en espèces au bout de 16 années de services que le chiffre de 2300 fr. Il est évident qu'à ce taux-là on n'avait pas toujours la fleur des petits pois, et il fallait trop souvent se contenter de se qui se présentait. Et cependant nous constatons et il nous plaît de le dire publiquement que quantité de bons sous-officiers et agents qui sont actuellement encore dans le corps furent recrutés à cette époque et malgré la modicité de leurs revenus ont bravement fait leur devoir. Aujourd'hui que la situation a complètement changé et que les gendarmes jouissent de traitements qui leur permettent de vivre eux et leurs familles, que leur pension de retraite est mieux assurée qu'avec le fonds des invalides, leur recrutement se fait dans de meilleures conditions. Nous demandons d'eux de connaître nos deux langues et si possible d'avoir fréquenté une école secondaire, quoi qu'il ne faille pas pousser les exigences trop loin et surtout ne pas fixer comme principe qu'un jeune homme qui n'a pas reçu une instruction secondaire ne peut entrer dans le corps de gendarmerie. On ne le fait pas non plus pour les instituteurs, le recrutement pour les écoles normales n'est pas borné aux seuls élèves des écoles secondaires et des progymnases.

L'enseignement dans les écoles de recrues est donné par les sous-officiers et c'est une contre-vérité que de prétendre que le commandant doit avoir déclaré qu'il se désintéressait complètement du corps. Jusqu'à preuve du contraire nous devons considérer ces rancœurs et ces accusations anonymes comme de vulgaires calomnies. Le commandant Jost est depuis quarante ans au service de l'Etat de Berne, dont 32 comme un officier du corps de la gendarmerie. Homme cultivé, beaucoup plus sévère en lui-même qu'envers ses subordonnés, très versé dans les questions de police, toujours correct dans ses relations aussi avec ses subordonnés, ayant une grande expérience des hommes et des choses, il jouit de l'estime et de la considération, non seulement de ses collègues de la Suisse, mais aussi de l'étranger. S'il n'a peut-être plus l'élan de ses jeunes années, il ne faut pas oublier qu'avec l'âge on devient plus pondéré et surtout qu'il vient de se relever d'une assez grave maladie dont il n'est pas encore complètement remis. Il a eu à s'occuper durant ces 32 ans de beaucoup d'affaires, mais jamais pen-

dant ce laps de temps il n'est parvenu à la Direction de police une plainte à son sujet.

Si nous voulions lui faire un reproche, ce serait celui de ne pas se montrer assez sévère envers des agents qui ont commis des fautes très graves et bénéficié de sa bienveillance, ce qui n'était pas toujours dans l'intérêt du corps. Nous avons déjà dit dans cette enceinte que si un certain laisser-aller, un certain manque de discipline, ont pu être constatés dans le corps de la gendarmerie, cela provient du fait que le commandant Jost ayant été chef de la police de l'armée, n'avait plus suffisamment ses hommes en mains et conséquemment il s'est produit un relâchement dans la discipline, mais il n'y a pas que dans le corps de notre gendarmerie que les effets de la guerre se soient fait sentir, dans d'autres domaines aussi.

La tâche du gendarme est d'ailleurs difficile, c'est un peu paradoxal; il devrait être nulle part et partout; il n'est donc pas facile pour lui de faire son devoir et de ne froisser personne. Il est possible qu'on ait eu la tendance pendant un certain temps de favoriser les agents qui dressaient le plus grand nombre de contraventions. Nous ne sommes pas partisan de ce système, car nous estimons que la besogne d'un agent de police ne consiste pas seulement à dénoncer les contrevenants, mais aussi à les éduquer. Surtout en matière de police des routes, police rurale et autres, il faut avertir, renseigner le public, mais alors en cas de récidive verbaliser. Il faut aussi qu'il prêche par l'exemple; celui qui court après les amusements, qui joue plus souvent aux cartes qu'à son tour et s'oublie dans les cafés ne sera pas considéré, il aura des ennuis et en créera à ses supérieurs.

Loin de nous l'idée de prétendre que le corps de police est au-dessus de toute critique, et nous sommes le premier à vouloir y remédier, à condition que les critiques soient objectives, mais dans le cas particulier, nous avons l'impression que nous nous trouvons en présence d'une campagne dont les auteurs se cachent derrière l'anonymat, campagne sourde, systématique, qui tend surtout à pousser le commandant et son adjoint à prendre leur retraite. C'est contre de pareils procédés que nous voulons réagir.

La preuve de ce que nous affirmons est confirmée précisément par le journal cité par M. le député Woker. Nous nous abstenons, pour ne pas abuser de votre temps, de vous faire lecture de tout l'article paru dans le n° 6 du 20 mars 1925, et nous ne vous citerons que quelques passages saillants:

«Dem Polizeihauptmann Born wurde schon früher Unfähigkeit, protzenhaftes Auftreten, taktlose Behandlung seiner Untergebenen und nicht zuletzt auch Günstlingswirtschaft vorgeworfen. ... Es ist doch sonderbar, zu wissen, dass sogar der Polizeikommandant erklärt hat, er selbst tue für das Korps nichts, und tatsächlich tut er auch nichts mehr für dasselbe. ...» Il serait intéressant de savoir à qui le commandant a fait ces confidences. «Ein Polizeikommandant, der früher ausserordentlich gute Dienste geleistet hat — on veut bien reconnaître ses excellents services, c'est nous qui soulignons — und nun selbst bekannt gibt, er tue nichts mehr — déclaration qui nous paraît très problématique — sollte den Mut aufbringen, die äussersten Konsequenzen zu ziehen und mit der Pensionskasse Freundschaft zu schliessen. Wir wollen hier nicht vorgreifen und untersuchen, was die Interpellation alles im Gefolge haben wird, doch verbreitet sich

hartnäckig das Gerücht, es werde schmutzige Wäsche ausgehängt werden.» Et pour terminer les citations, le coup de pied de l'âne par la rédaction du journal du personnel de l'Etat de Berne: «Allgemein hatte man erwartet, die angegriffenen Funktionäre des kantonalen Polizeikorps würden anfangs 1925 von ihrem Amte zurücktreten, d. h. sich pensionieren lassen. Da bis jetzt keine Bewegung nach dieser Richtung erfolgte, wird man die Veröffentlichung des vorstehenden Artikels verständlich finden.»

Vous avez pu vous rendre compte que si le linge dont parle le correspondant n'est pas d'une blancheur immaculée, il est bien loin d'être sale et si par malheur on avait constaté qu'il n'était pas très propre, il aurait dû se dire comme agent du corps et dans l'intérêt de la bonne renommée de notre gendarmerie qu'on fait toujours mieux de laver le linge sale en famille. Le Conseil-exécutif ne peut se prêter à une cabale organisée pour démolir deux loyaux serviteurs de l'Etat, et c'eût été un manque de courage civique et une ingratitude de notre part si nous n'avions pas pris leur défense dans cette enceinte.

Nous savons gré à M. le député Woker du grand intérêt qu'il porte à notre corps de police, surtout en ce qui concerne sa bonne organisation et son commandement, mais qu'il nous permette de lui confier en passant que déjà avant le dépôt de l'interpellation de M. Woker, le capitaine Born, jugeant qu'il avait fait son devoir envers l'Etat, se proposait de prendre un repos bien mérité en se faisant pensionner. Mais en présence du tir de concentration dirigé contre lui, il a fait face à l'attaque en disant: Puisqu'on veut absolument me faire sauter, moi qui ne me rappelle pas avoir failli à ma tâche, j'y suis, j'y reste (rires). Nous croyons, il est vrai, que le moment n'est plus très éloigné où le capitaine Born se retirera définitivement sous sa tente.

Pour terminer, nous voudrions émettre un vœu en priant M. le député Woker d'intervenir auprès de ses «rapporteurs» qui n'ont pas eu le courage de présenter leurs accusations et leurs plaintes à notre direction, ne nous donnant ainsi aucune possibilité de procéder à une enquête, pour leur rappeler que le capitaine Born a 46 ans de loyaux services à son actif et de faire en sorte qu'il ne lui reste pas un trop mauvais souvenir de notre gendarmerie bernoise à laquelle il est resté attaché par toutes les forces de son cœur de vieil homme de police, de brave citoyen.

Woker. Ich muss erklären, dass ich von den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors nicht ganz befriedigt bin. Er hat mir ungefähr das geantwortet, was er vor drei Jahren schon Herrn Dr. Biehly geantwortet hat. Ich behalte mir deshalb vor, das nun hier angekündigte Vorgehen in Form einer Motion anhängig zu machen, um zu sehen, ob wir nicht alle diese Fragen in einer Kommission untersuchen können.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Um den bedrängten Gebirgsbewohnern wirksam helfen zu können, wird der Regierungsrat eingeladen:

1. Die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Bedingungen eine Gebäudeversicherung gegen unversicherbare Naturschäden (Lawinen usw.) eingeführt werden könnte und ob vielleicht die kantonale Brandversicherungsanstalt angehalten werden könnte, eine solche Versicherung zu übernehmen.

2. Zu prüfen und zu berichten, ob nicht das durch Lawinen gefährdete Land in der Grundsteuerschätzung herabzusetzen sei, so dass für dasselbe weniger Steuer bezahlt werden muss.

Bratschi (Matten)
und 17 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, im Anschluss an das vorliegende Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen seinen Beschluss vom 1. August 1924, mit dem er den Staatsbeitrag an die Stipendien zur Berufserlernung von 50 auf 40 Prozent herabgesetzt hat, in Wiedererwägung zu ziehen und der Eingabe der Gemeindebehörden von Bern, Biel, Burgdorf und Thun entsprechend, denselben wieder auf 50 Prozent zu erhöhen.

Zingg
und 29 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Tatsache, dass der Verkehr auf der Simmentalstrasse längs der Simmenfluh zu Wimmis durch zunehmenden Stein Schlag stellenweise in hohem Masse gefährdet ist und dass infolge dieses Umstandes bereits mehrere bedauerliche Unfälle eingetreten sind? Ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung des betreffenden Strassenverkehrs zu treffen?

Hadorn
und 3 Mitunterzeichner.

Zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr	Grossrat	Frutiger, Präsident,
»	»	Imobersteg, Vizepräsident,
»	»	Bechler,
»	»	Bratschi (Matten),
»	»	Engel,

Herr Grossrat Fischer (Signau),
 » » Hänni (Grossaffoltern),
 » » Hirsbrunner,
 » » Ruch,
 » » Uebelhardt,
 » » Walter.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 12. Mai 1925,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Choulat.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Balmer (Nidau), Béguelin, Burri, Freiburghaus, Gobat, Hadorn, Scheurer (Neuveville), Schneeberger, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Thun), Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Binggeli, Choffat, Gnägi, Hennet, Küenzi, Leuenberger, Mülchi, Schlappach, Steiner.

Tagesordnung:

Staatsanleihen, Genehmigung des Vertrages.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn dieses Geschäft auch nicht auf der Traktandenliste steht, wusste man doch, dass es zur Behandlung kommen würde, da ja in der letzten Grossratssession, die ganz der Frage des Baues der Oberhasliwerke und der Stellungnahme des Staates dazu gewidmet war, ein Beschluss gefasst worden war, wonach der Grundsatz der Beteiligung des Staates an den Bernischen Kraftwerken in Form der Uebernahme von 12 Millionen Franken in neuen Aktien dem Volk unterbreitet werden sollte. Sodann war vorgesehen, dass der Anleihevertrag, der gestützt auf einen bejahenden Volksbeschluss kommen müsse, dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden solle.

Die Volksabstimmung hat nun stattgefunden, ihr Resultat ist Ihnen gestern mitgeteilt worden. Ich habe gestern schon bemerkt, dass es nicht angängig war, das heutige Traktandum auf die Liste für diese Session aufzunehmen, bevor man das Resultat der Volksabstimmung kannte. Es hätte sich doch etwas eigentümlich ausgenommen, wenn dieses Geschäft zum vornherein auf der Traktandenliste gestanden hätte, bevor nur der Volksentscheid gefallen war.

In der letzten Session ist hier auch ausgeführt worden, dass die Gründung der Oberhasli A.-G. dann beschleunigt werden müsse, damit schon im Laufe dieses Sommers, wie auch nächstes Jahr, verschiedene Vorbereitungsarbeiten vorgekehrt werden können, die notwendig sind, ehe mit dem eigentlichen Bau begonnen werden kann, der dann erst in zwei Jahren einsetzen kann. Solange diese auf zwei Sommer sich ausdehnenden Vorbereitungsarbeiten nicht durchgeführt sind, kann auch mit den eigentlichen Bauten nicht begonnen werden. Es ist aber schon in der letzten Session auseinandergesetzt worden, dass infolge verschiedener Gründe eine Verschiebung des Baues für jedes Jahr über eine Million Franken Schaden bringen würde.

Aus diesen Gründen hat die Finanzdirektion sofort, nachdem der Entscheid in der Volksabstimmung gefällt war, die Verhandlungen über den Anleihevertrag eingeleitet. Allein es liegen noch andere Gründe vor, die Anlass gaben, die Sache möglichst rasch zum Abschluss zu bringen. Wir können gegenwärtig dieses Anleihen zu relativ günstigen Bedingungen aufnehmen, während die Verhältnisse anders werden, wenn man damit zuwarten wollte. Die Geldknappheit nimmt nach und nach wieder zu. Wir wissen ferner, dass verschiedene grössere Finanztransaktionen vor der Türe stehen, die den Geldmarkt in ziemlich wesentlichem Umfange in Anspruch nehmen werden, während gegenwärtig noch verhältnismässige Ruhe besteht. Das hat denn auch dazu geführt, dass etwas günstigere Bedingungen erlangt werden konnten, als wenn die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes eine stärkere wäre.

Die Finanzdirektion hat alles Gewicht darauf gelegt, ein 5-prozentiges Anleihen zu erhalten, und zwar nicht nur deshalb, weil das für uns billiger kommt, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen, indem man nicht gerne Hand dazu geboten hätte, 5¹/₂-

prozentige Titel herauszugeben, weil das wiederum seine Rückwirkung gehabt hätte auf die Obligationen, die Kassascheine von Banken, Sparkassen usw. und man dort wahrscheinlich wieder zum $5\frac{1}{2}$ -prozentigen Zinsfuss gekommen wäre. Ob das vermieden werden kann, wissen wir nicht; jedenfalls aber wollte nicht der Kanton Bern es sein, der diesem $5\frac{1}{2}$ -prozentigen Typus wiederum zur Geltung verholfen hätte.

Der Inhalt des Vertrages dreht sich um die 12 Millionen, die der Staat aufzuwenden hat, um neue Aktien der Bernischen Kraftwerke zu übernehmen. Das Anleihen wird für 12 Jahre fest übernommen. Die Finanzdirektion hätte gerne einen Emissionskurs von 98,5 gesehen — er ist nun 98 — und hat sich alle Mühe gegeben, diese Bedingungen hineinzubringen. Anfangs glaubten wir auch, dies erreichen zu können; allein es zeigte sich dann unüberwindlicher Widerstand, so dass es nicht möglich war, zu diesem Kurs zu kommen. Es wäre das übrigens ein Unikum gewesen, indem dieser günstige Kurs seit langem überhaupt nicht mehr erreicht wurde. Folgende Gründe haben bewirkt, dass man nicht zu diesem Kurs kommen konnte: In den Tagen, als darüber verhandelt wurde, trat eine Veränderung im Kurszettel ein, indem bei den zuletzt emittierten Anleihen die Titel unter den Emissionskurs hinabgingen. Es betrifft dies das letzte Bundesanleihen, das zum Kurse von 98 ausgegeben wurde. Wenn Sie den Kurszettel ansehen, der vor acht Tagen herauskam, so werden Sie feststellen, dass diese Titel auf 97,75 hinabgingen. Ferner sank ein anderes der zuletzt ausgegebenen Anleihen, nämlich dasjenige von Zürich, ebenfalls unter den Emissionskurs. So war vorauszu sehen, dass unser Anleihen eventuell nicht vollständig gezeichnet worden wäre, da andere Titel billiger zu haben waren. Die kleine Schwankung bis zu 98 hatte nichts zu sagen; wäre man aber weiter hinaufgegangen, dann wäre der Unterschied doch zu gross geworden. Eine andere Bewegung wirkte sich bei unsern eigenen bernischen Titeln aus, so dass man dann zum Emissionskurs von 98 kam. Als Kompensation dafür erhielten wir aber eine längere Anleiensdauer. Zuerst waren nur 10 Jahre vorgesehen, schliesslich wurden uns dann 12 Jahre eingeräumt. Wenn man den Kursverlust auf 12 Jahre verteilen kann, statt nur auf 10, so kommt das rechnerische Ergebnis ungefähr so heraus, wie man es ursprünglich mit dem Kurs von $98\frac{1}{2}$ erwartet hatte.

Die Kommission beträgt $1\frac{3}{4}\%$; es ist das der übliche Ansatz. Die Spesen für Propaganda, Insertionskosten usw. fallen zu Lasten der Banken, so dass wir nur noch die Kosten für die Erstellung der Titel und die eidgenössische Gebühr zu tragen haben, was ungefähr 6000 Fr. ausmacht. Unter Berücksichtigung aller Spesen kommt man durch die Emission dieses Anleiens zu einem Verlust von 460,000 Fr.

Wie soll nun dieser Betrag gedeckt werden? Wir stellen uns die Sache so vor, dass aus der Differenz zwischen den von den Bernischen Kraftwerken ausbezahlten 6% Dividende und der 5-prozentigen Verzinsung des Anleiens in den nächsten 4 Jahren der Kursverlust von 460,000 Fr. amortisiert werden kann, ohne dass die laufende Verwaltung durch Steuern oder eigene Mittel neu in Anspruch genommen werden muss. Später würde dann diese Differenz von 1% der Staatskasse zugute kommen. Wir glauben, dass also auch von diesem Gesichtspunkt aus der Anleiensvertrag gut verantwortet werden kann.

Aber auch von einem andern Gesichtspunkt aus ist das Geschäft an sich kein schlechtes. Ich habe in der letzten Grossratssession schon ausgeführt, Finanzdirektion und Regierungsrat seien sehr einverstanden, wenn auch Gemeinden und allenfalls andere Interessenten von den Aktien der Bernischen Kraftwerke erwerben. Solche Verkäufe sind seither nun erfolgt. Wir werden sie natürlich nicht etwa soweit gehen lassen, dass dann der ausschlaggebende Einfluss des Staates verloren geht; eine solche Gefahr besteht übrigens auch gar nicht. Es sind aber grössere Posten von 100,000 Fr. verkauft worden. Der Kurs wurde auf 525 Franken fixiert, so dass auf je 500 Fr. ein Kursgewinn von 25 Fr. erzielt wird; der Staat erhält die Aktien bekanntlich zu pari. Also lässt sich die Operation auch von diesem Gesichtspunkt aus begrüssen.

Noch ein Wort zur Frage der Verzinsung von 6% , weil ich glaube, es wird zur Orientierung der Ratsmitglieder dienen. Da und dort wird die Frage aufgeworfen, ob diese 6% überhaupt ausbezahlt werden können. In der Kampagne um die Abstimmungsvorlage war gelegentlich der Einwand zu vernehmen, die Reservestellungen der Bernischen Kraftwerke seien ungenügende, es werde auf Kosten der Reserven eine Dividendenpolitik betrieben, und man liess durchblicken, dass die Finanzdirektion hinter dieser Sache stehe. Es ist selbstverständlich, dass die Finanzdirektion sich um die Dividendenpolitik der Bernischen Kraftwerke kümmern muss. Aber anderseits werden die Organe der Bernischen Kraftwerke bestätigen müssen — und es sitzen hier Mitglieder des Verwaltungsrates, die es auch wissen —, dass von der Finanzdirektion aus niemals ein unzulässiger Druck in dieser Richtung ausgeübt worden wäre. Ich möchte mit einigen Worten der Auffassung entgegenreten, dass da nicht genügend Reserven gebildet werden, und Ihnen kurz zeigen, wie das Verhältnis auch in bezug auf die Abschreibungen ist. Sie werden daraus ersehen, dass in dieser Hinsicht das Nötige getan wird, dass man eine Dividende von 6% ruhig als eine nunmehr stabile betrachten kann und dass deshalb die Rechnung, die von der Finanzdirektion aufgestellt wird, offenbar den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Ich habe hier die Resultate des Abschlusses pro 1924. Sie sind noch nicht publiziert worden; immerhin darf man die Ergebnisse hier nun bekannt geben. Da ist zu sagen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1924 einen Ueberschuss von 9,154,208 Fr. aufweist. Und zwar ist dieses Resultat zustande gekommen, nachdem ganz bedeutende Posten über den Betrieb gebucht worden sind, die man ebenso gut auf Anlagekonto hätte buchen können. Ich erinnere nur daran, dass vom Umbau der Leitung auf die neue Periodenzahl, wofür bis jetzt ungefähr 700,000 Fr. verwendet worden sind, aus den Reserven des Jahres 1924 nachträglich 400,000 Fr. über den Betrieb verbucht wurden; und ähnlich verhält es sich mit andern Posten. Weiter ist festzustellen, dass, bevor die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wurde, verschiedene grössere stille Abschreibungen vorgenommen wurden. Da verhält es sich folgendermassen: Abschreibungen, die ersichtlich sind aus dem Geschäftsbericht, sind vorgenommen worden für 2,333,938 Fr. Ferner werden in den Tilgungsfonds 456,366 Fr. eingelegt, in den Erneuerungsfonds 300,000 Fr. Nebst den Abschreibungen wird also noch ein Erneuerungsfonds gebildet. Während der Erneuerungsfonds bei den Eisen-

bahnen die Funktion der Abschreibungen übernimmt und bei andern Geschäften gewöhnlich ein Erneuerungsfonds nicht besteht, haben wir bei den Bernischen Kraftwerken die beiden Arten von Reservierungen. Vom übrigbleibenden Ergebnis werden nachher dem Reservefonds, der ausserdem noch besteht, weitere 320,000 Fr. zugewiesen. Wir haben da also Reservierungen und Abschreibungen von ganz gewaltigen Beträgen; sie bewegen sich zwischen 3 und 4 Millionen, während für die Dividende 2,640,000 Franken verwendet werden. Ich glaube, dass ein solches Gebaren, namentlich wenn man weiss, dass noch stille Abschreibungen da sind, als absolut solid bezeichnet werden muss.

Ich will Sie auch auf die Schlussbilanz verweisen. Nachdem diese Abschreibungen und Reservierungen vorgenommen sind, weist die Bilanz auf 31. Dezember 1924 auf: einen Tilgungsfonds von 5,236,000 Fr., einen Reservefonds von 2,955,000 Fr. und einen Erneuerungsfonds von 2,695,000 Fr. Es bestehen also in den Passiven noch Reserven und Rückstellungen aller Art von zusammen rund 11 Millionen Franken, und dies bei einem Aktienkapital von 44 Millionen; dazu sind die grossen Abschreibungen vorgenommen worden.

Ich glaubte es dem Grossen Rate schuldig zu sein, diese Zahlen mitzuteilen, weil da und dort etwas falsche Vorstellungen über die finanzielle Geschäftsführung der Bernischen Kraftwerke bestanden, die einmal korrigiert werden mussten und die sich auch leicht korrigieren lassen anhand dieser Zahlen, die zeigen, dass das ganze Geschäft gefestigt dasteht. Ich habe diese Ausführungen gemacht, um Ihnen auch zu zeigen, dass die Finanzdirektion nicht etwa unüberlegt und einfach in einer überschwänglichen Stimmung darauf abstellt, dass jene 6% Dividenden dann wirklich ausgerichtet werden können. Wir haben hier ganz positive Zahlen und Unterlagen, die uns gestatten, diese Behauptung mit gutem Gewissen aufzustellen. Sobald man das weiss, ist man auch in der Lage, den Wert der heutigen Transaktion richtig zu beurteilen.

Der übrige Inhalt des Vertrages enthält die in solchen Fällen üblichen Bestimmungen, die ich Ihnen kurz zur Kenntnis bringen will. Art. 1 sagt, dass die 12 Millionen aufgenommen werden zum Zwecke der Uebernahme neuer Aktien der Bernischen Kraftwerke. Das Anleihen ist eingeteilt in Schuldscheine von 1000 Franken, der Zinsfuss beträgt 5%. Das Anleihen soll ohne weitere Kündigung auf 15. Juni 1937 zurückbezahlt werden. Der Kanton Bern hat aber das Recht, das Anleihen auf 15. Juni 1935 zu kündigen, mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, wenn er es als in seinem Interesse liegend betrachtet und glaubt, zu günstigeren Bedingungen eine Konversion vornehmen zu können. Art. 2 spricht von der Einkösung der Coupons und bestimmt, dass den Instituten $\frac{1}{2}\%$ auf dem Betrag der eingelösten Coupons und $\frac{1}{4}\%$ auf dem Betrag der seinerzeit eingelösten Schuldscheine vergütet wird. Es soll die Kotierung des Anleihens an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich nachgesucht werden. Art. 3 bestimmt den Emissionskurs auf 98, die Provision auf $1\frac{3}{4}\%$, so dass ein Uebernahmskurs von $96\frac{1}{4}$ entsteht. Art. 4 sagt, dass das Anleihen zur öffentlichen Subskription zu 98 aufgelegt wird. Art. 5 setzt fest, dass die Umsatzabgabe, wie vorhin ausgeführt wurde, durch den Kanton zu bezahlen ist, ebenso die Erstellung der Titel. Weiter wird gesagt, dass die Finanzdirektion den Staat

vertritt in allen Vorkehren, die notwendig sind, um das Anleihen durchzuführen. Endlich folgt noch der bei allen Anleihen übliche Vorbehalt, dass die Banken sich das Recht wahren, vom Anleihensvertrag zurückzutreten, wenn vor Schluss der Subskription in der Schweiz ein Landesstreik oder Aufruhr ausbrechen würde, die eine Störung der öffentlichen Ordnung zur Folge haben könnten, oder wenn politische Verwicklungen internationaler Natur eintreten sollten, die die schweizerischen Verhältnisse erheblich beeinflussen würden, so dass der Briefkurs der S.B.B.-Titel, Serie A—K, unter $77\frac{1}{2}$ sinken oder der offizielle Diskontsatz der Nationalbank mehr als $4\frac{1}{2}\%$ ausmachen würde.

Der Vertrag ist abgeschlossen einerseits zwischen der Finanzdirektion des Kantons Bern, handelnd für den Staat Bern, und anderseits zwischen der Kantonalbank von Bern, die die Führung des Anleihens hat, dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verbands Schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat. Damit Sie auch über die Rolle der Kantonalbank in dieser Angelegenheit genau orientiert sind, will ich erwähnen, dass die Kantonalbank bei diesem Anleihen wie bei jedem andern ihre Quote übernimmt, dass aber gegenwärtig noch die Diskussion darüber im Gange ist, ob nicht die Quote der Kantonalbank, entgegen ihrem Willen, gekürzt werden solle, was wahrscheinlich eintreten wird. Ich hebe dies hervor, um zu zeigen, dass von einer aussergewöhnlichen Beteiligung der Kantonalbank keine Rede ist.

Wir waren gezwungen, das Traktandum auf die Tagesordnung zu nehmen, damit die Transaktion möglichst rasch zu Ende geführt werden kann und wir nicht etwa noch schärfere Bedingungen eingehen mussten. Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, diesem Anleihensvertrag zuzustimmen.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Anleihensvertrag gründlich geprüft und durchberaten und ist einstimmig zur Ueberzeugung gelangt, dass es gut ist, sich in der Sache zu beeilen. Die Gründe, die dazu drängen, sind Ihnen soeben auseinandergesetzt worden. Beizufügen wäre noch, dass ein Bundesanleihen in Sicht ist. Wenn das einmal kommt, dann könnten wir die Bedingungen mit den Banken wohl nicht so günstig abschliessen, wie es heute der Fall ist. Wir glaubten in der Staatswirtschaftskommission, es sollte möglich sein, den Uebernahmskurs auf $98\frac{1}{2}$ festzulegen; aber trotz gründlicher Bemühungen von Seiten der Finanzdirektion gelang es nicht, über 98 hinauszugehen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen das Anleihen des Kantons Zürich zitiert. Noch weit ungünstiger aber stellt sich dasjenige des Kantons Genf; aus den Zeitungen werden Sie wohl ersehen haben, zu welchem Uebernahmskurs dieses Anleihen aufgenommen werden musste. Der Zinsfuss unseres Anleihens ist als ein sehr günstiger zu betrachten. Und wichtig ist auch der Umstand, dass die Spesen, die da entstehen werden, von den Banken getragen werden müssen; denn sie machen einen grossen Betrag aus.

Als es sich darum handelte, die Frage eines Anleihens vor das Volk zu bringen, hat die Staatswirtschaftskommission die Bedingung gestellt, dass mit dem Bau der Oberhasliwerke nicht begonnen werde,

bis die Finanzierung vollständig abgeklärt sei. Ein wichtiger Faktor in dieser Finanzierung ist nun der heute vorliegende Anleihensvertrag.

Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen vom Abschluss der Rechnung der Bernischen Kraftwerke für das letzte Jahr gesprochen. Der Sprechende hatte die Ehre, die letztjährige Rechnung zu prüfen, wobei er sich davon überzeugen konnte, dass die Abschreibungen bei den Bernischen Kraftwerken über das gewöhnliche Mass hinausgingen, und auch in diesem Jahre wird wiederum in ähnlicher Weise vorgegangen. Ebenso sind die Reserven ganz bedeutend geäuft worden.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, auf den Anleihensvertrag einzutreten.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem zwischen dem Staate Bern einerseits und dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verbands Schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Anleihensverträge vom 12. Mai 1925 betreffend ein bernisches Staatsanleihen von 12,000,000 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Hilfeleistung für die Uhrenmacherschule St. Immer.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bedeutung der Uhrenindustrie in unserem Berner Jura wird im alten Kantonsteil wohl gelegentlich unterschätzt. Sie mögen ihre hohe Bedeutung aus der einfachen Mitteilung ersehen, dass im Jahre 1924 aus dem Jura für 274 Millionen Franken Uhren ausgeführt wurden. Diese einzige Zahl zeigt, welche volkswirtschaftliche Bedeutung die Uhrenindustrie des Jura tatsächlich hat. Ich will aber gleich beifügen, dass der Gewinn aus diesen ausgeführten Uhren nicht im Verhältnis zur Ausfuhrsumme steht, sondern dass Verkäufe vorgenommen werden mussten, die unter den früher gelösten Preisen standen; teilweise haben die Uhrenfabrikanten des Jura — ich möchte das hier kritisch bemerken — sich gegenseitig im Auslande unterboten. Es wäre wünschenswert, dass in dieser Beziehung eine grössere Einigkeit und ein besseres Sichverstehen unter den Uhrenfabrikanten Platz greifen würde, damit nicht mit einem überaus bescheidenen Gewinn oder ohne jeglichen Gewinn auf diesem industriellen Gebiet gearbeitet werden muss.

Ein sehr wichtiger Faktor in der Uhrenindustrie sind natürlich die Uhrenmacherschulen, die den Nachwuchs liefern müssen für die Ausführung der feinen Arbeit, auf die die Uhrenindustrie angewiesen ist. Wir haben im Berner Jura drei dieser Schulen, von denen jede mehr oder weniger einem Uhrenfabrikationszentrum entspricht. Diejenige von Biel ist mit dem Technikum Biel verbunden und entspricht dem Zentrum Biel-Tavannes; diejenige von St. Immer entspricht dem Fabrikationsgebiet des St. Immertales, und die Schule

in Pruntrut versorgt Pruntrut und Umgebung mit industriellem Nachwuchs. Alle diese Schulen sind richtig geleitet; aber die beste von allen, wohl in der ganzen Schweiz, also Chaux-de-Fonds und Locle nicht ausgenommen, ist wohl die Schule von St. Immer. Die Urteile des eidgenössischen Experten lauten seit Jahren überaus anerkennend, ja geradezu schmeichelhaft für die Direktion dieser Schule. Sie übt deshalb auch einen ganz bedeutenden Einfluss auf den Gang der Uhrenindustrie im Jura aus.

Der Krieg und seine Nachwirkungen sind leider auch für diese Schule nicht ohne schädigenden Einfluss geblieben. Einmal ist durch den Rückgang der Uhrenindustrie und durch die schlimme Lage, in die die Uhrenfabrikanten selber gerieten, ein Rückgang bei den Subventionen von privater Seite an diese Schule zu beklagen; Beiträge von Fabriken, die der Schule 1000 und 2000 Fr. zukommen liessen, sind vollständig ausgeblieben. Aber nicht ausgeblieben ist der Zudrang zur Schule. Die jungen Leute wollten gleichwohl die Schule besuchen, in der sichern Hoffnung, dass die Uhrenindustrie in späteren Jahren doch wieder prosperieren werde. Zu bemerken ist noch, dass auch die Arbeiten, die an der Schule selbst hergestellt wurden, einmal in der Mechanikerabteilung, sodann in der Uhrenmacherabteilung, keinen Absatz mehr fanden, indem die Fabrikanten keine Werkzeuge benötigten. Das brachte die Schule in eine schwierige Lage, umsomehr, als sie andererseits neue Anschaffungen machen musste, um immer auf der Höhe zu sein. Denn die ganze Zukunft der Uhrenindustrie des Jura liegt darin, dass sie eine Qualitätsindustrie ist und jeder ausländischen Industrie überlegen bleibt. Und sie wird diese Ueberlegenheit auch bewahren, wenn die Schulen in so vorzüglicher Weise geleitet werden, wie dies in St. Immer der Fall ist.

Ich muss ein Wort verlieren über Herrn Direktor Annen an dieser Schule. Er ist in seinem Gebiet sicher ein Gelehrter und ein Künstler zugleich, er ist die Seele der ganzen Schule. Allein so viel er auch auf diesem Gebiet leistet und so anerkennenswert seine Verdienste sind, so hoch man ihn nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz einschätzen muss, so wenig hat er es verstanden, in administrativer Hinsicht beizeiten die Schädigungen des mondiaalen Krieges von der Schule abzuwehren. Ich mache ihm daraus absolut keinen Vorwurf, sondern nehme ihn hier in Schutz, weil ich weiss, dass er direkt überlastet war, indem er nebst seiner grossen Aufgabe der Leitung der Schule auch noch deren administrative Tätigkeit hätte besorgen sollen, die man schon längst in andere Hände hätte legen müssen. Das hat man nun getan, indem ein eigener Rechnungsführer für die Schule eingestellt wurde, der diese Aufgabe übernimmt.

Die Schule ist nun tatsächlich in eine finanziell schwierige Situation geraten, so dass sie Anleihen aufnehmen musste; einmal ein solches im Betrage von 53,000 Fr. bei der Kantonalbank; sodann musste auch unsere Staatskasse der Schule mit 5000 Fr. beispringen, und schliesslich liegen Rechnungen für noch nicht bezahlte Werkzeuge im Betrage von 54,000 Fr. vor, so dass die Schule insgesamt 112,000 Fr. zu bezahlen hätte. Die Nichtbezahlung rückwärts liegender Rechnungen wurde vom Gemeinderat von St. Immer konstatiert, und sobald man dort von der eingetretenen Situation Kenntnis hatte, kam eine Delegation des Ge-

meinderates von St. Immer unter Führung des Herrn Präsidenten Chappuis zu mir, um mir die Angelegenheit zu unterbreiten. Es war mir natürlich nicht sehr angenehm, etwas derartiges vernehmen zu müssen. Immerhin musste ich auch sofort konstatieren, dass für Herrn Direktor Annen und diesen Gang der Schule Entschuldigungsgründe vorlagen, und kam zur Einsicht, dass dieses Defizit von 112,000 Fr. gedeckt werden muss, wenn es nicht wie Fussangeln an dieser sonst vorzüglich geleiteten Schule soll hängen bleiben.

Weil aber der Kanton Bern nicht in der Lage ist, grosse Hülfe zu bieten, habe ich mir vorgestellt, dass eine Dreiteilung dieser Verpflichtung vorgenommen werden könnte, indem die Gemeinde St. Immer etwas daran leisten würde, ebenso der Bund und der Kanton Bern. Auf diese Art sollte die Deckung des Defizites nicht allzu schwer fallen. Ich dachte auch, dass die Deckung des Defizites nicht auf einen Schlag erfolgen müsse, sondern dass man sie eventuell auf einige Jahre verteilen könnte. In diesem Sinne bin ich sowohl mit der Gemeinde St. Immer, wie mit dem Bund in Verkehr getreten. Die Gemeinde St. Immer hat beschlossen, 40,000 Fr. von diesem Defizit zu übernehmen, und wenn der Kanton weitere 40,000 Fr. übernimmt, wird der Bund die üblichen 40 % dieser anderweitigen Beiträge ebenfalls leisten, also 32,000 Fr., so dass wir die 112,000 Fr. auf diese Weise zusammenbrächten. Von der Gemeinde St. Immer wie vom Bund liegen bereits bindende Erklärungen in diesem Sinne vor; es fehlt also nur noch der Kanton Bern mit seinen 40,000 Fr. Allein um auch hier den Kanton zu entlasten, haben wir vorgesehen, dass die Deckung in drei Raten in den Jahren 1925, 1926 und 1927 erfolgt. Der auf diese Weise entstehende Zinsausfall wird einfach auf Schulrechnung übernommen und wieder auf die drei Körperschaften verteilt.

Durch den Krieg konnten ja solche Situationen entstehen, wie wir sie in der Uhrenmacherschule St. Immer sehen. In einem solchen Falle ist es aber geboten, rasch Hülfe zu leisten, damit die Schule ihrer Aufgabe, die sie bisher in geradezu vorzüglicher Weise erfüllt hat, auch in Zukunft gerecht werden kann. Ich bin überzeugt, dass die Schule von St. Immer auch künftig einen bedeutenden und sehr guten Einfluss auf die Uhrenindustrie des Jura ausüben wird.

Bei diesem Anlass möchte ich noch einem Gedanken Ausdruck geben, der logisch nicht gerade zu diesem Geschäft gehört, sondern auch in einem andern Zusammenhange ausgedrückt werden könnte, dass man nämlich über der Uhrenindustrie auch die Landwirtschaft des Jura nicht vergessen sollte. Nur in Verbindung mit einer blühenden Landwirtschaft und Uhrenindustrie wird es dem Jura gelingen, wirtschaftlich in die Höhe zu kommen. Ich glaube deshalb, man sollte nach beiden Richtungen hin im Jura zum Rechten sehen. Erfreulicherweise zeigt sich in der letzten Zeit ein Aufblühen des kleingewerblichen Lebens im Jura, so dass wir annehmen dürfen, dass doch in der Verbindung von Landwirtschaft, Kleingewerbe und Uhrenindustrie der Jura einer wirtschaftlichen Entwicklung entgegengeht, über die sich schliesslich der ganze Kanton freuen darf.

Ich empfehle Ihnen warm, das zu beschliessen, was Ihnen der einstimmige Regierungsrat und die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragen, nämlich die Bewilligung von 40,000 Fr. als Hilfeleistung an die Uhrenmacherschule von St. Immer.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Uhrenmacherschule in St. Immer befindet sich in einer sehr misslichen finanziellen Lage. Diese ist nicht durch eigene Schuld der Schule eingetreten, sondern die Ursachen sind, wie Sie aus dem Referat des Herrn Regierungspräsidenten ersehen konnten, in den Auswirkungen der Kriegs- und der Nachkriegszeit zu suchen. Die Betriebskosten haben sich seit dem Kriege verdoppelt; es mussten Erweiterungen vorgenommen werden, damit die Schule den Forderungen der Neuzeit gewachsen sei. Ferner sind während des Krieges und auch seither die schönen Beiträge von Privaten und Korporationen ganz ausgeblieben. So geriet die Schule in missliche Finanzverhältnisse.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage aufgeworfen, ob im Jura wirklich drei Uhrenmacherschulen notwendig seien. Der Herr Regierungspräsident hat uns diese Frage in einer Art und Weise beantwortet, dass wir zur Ueberzeugung kommen mussten, alle drei Schulen seien gerechtfertigt.

Es wurde weiter die Frage gestellt, warum von den Gemeinden nicht mehr Beiträge an die Schule geleistet werden. Es zeigt sich aber, dass alle die umliegenden Gemeinden sonst sehr stark belastet sind und ihnen nicht wohl ein Mehreres zugemutet werden kann. Eine Zwangsmassnahme ist hier ausgeschlossen; es fehlt jede gesetzliche Vorschrift, um die Gemeinden zu Beitragsleistungen zu verpflichten.

Dann erhob sich auch die Frage, ob nicht durch diese Beitragsbewilligung ein Präjudiz geschaffen werde. Darauf ist zu antworten, dass im Oberland eine ähnliche Institution besteht, die ebenfalls in sehr misslichen finanziellen Verhältnissen steckt und der auch auf diese Weise geholfen werden muss. Es ist die Schnitzlerschule in Brienz, die sehr viel und Grosses für das Oberland leistet. Der beantragte Beitrag des Staates an die Uhrenmacherschule in St. Immer muss geleistet werden, da der Fortbestand dieser Schule von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Gemeinde St. Immer, die hohe Steuern hat und in misslichen Verhältnissen sich befindet, hat bereits beschlossen, 40,000 Fr. an das Defizit zu leisten, und auch der Bund hat einen Beitrag von 32,000 Fr. zugesichert; da sollte nun der Kanton Bern nicht zurückstehen. Wir empfehlen Ihnen, den Beitrag von 40,000 Franken zu bewilligen.

M. Monnier. En qualité de représentant de l'industrie horlogère, permettez-moi de recommander le projet d'arrêté accordant à l'école d'horlogerie de St-Imier une subvention extraordinaire de 40,000 fr. et ce, pour le motif suivant:

Dans nos fabriques d'horlogerie, on travaille spécialement en parties brisées, c'est-à-dire que les parties de terminaison de la montre sont fractionnées à l'infini. Nos fabriques, si bien outillées soient-elles pour la production d'une montre soignée, ne sont en général pas installées pour former des apprentis complets, soit des horlogers capables de mettre la main à toutes les parties de la montre. C'est pourquoi je déclare ici que seuls les établissements d'instruction comme les écoles d'horlogerie, — et vous savez que nous n'en avons que trois dans le canton — sont capables de former des horlogers complets connaissant entièrement la montre, destinés à devenir des visiteurs, des chefs d'atelier, appelés éventuellement à diriger un comptoir ou une fabrique d'horlogerie.

L'appui des pouvoirs publics est nécessaire à ces établissements d'instruction. C'est la raison pour laquelle encore une fois, je recommande au Grand Conseil d'accorder la subvention demandée afin que l'école d'horlogerie de St-Imier puisse rendre à l'industrie horlogère les services qu'elle est en droit d'en attendre.

M. Bréguet. L'industrie horlogère occupe 15,000 ouvriers dans le Jura bernois seul. Ce chiffre est impressionnant. En revanche, le Jura bernois ne possède que trois écoles d'horlogerie, occupant 300 élèves. Ce chiffre est absolument insuffisant. Il s'agirait donc, non seulement de remonter l'école d'horlogerie de St-Imier, qui est certainement la meilleure à tous les points de vue, mais aussi de développer les autres écoles d'horlogerie du Jura, de manière à les tenir à la hauteur des progrès et de l'outillage.

Je vous recommande donc le projet, tout en vous priant de vous attendre prochainement à ce que nous demandions le développement de nos trois écoles d'industrie horlogère du Jura.

Meier. Gestatten Sie, dass ich Ihnen im Namen der Bieler-Deputation diese Vorlage bestens empfehle. Was da vom Staat verlangt wird, ist kein übertriebener Beitrag. Die in St. Immer gemachten Installationen entsprechen den Anforderungen, die man an eine derartige Schule stellen kann.

Wenn ich hier einen bescheidenen Wunsch anbringen darf, so ist es der, dass Sie auch die Schule von Biel nicht vergessen möchten. Wir werden allerdings nicht mit einem derartigen Kreditbegehren an Sie gelangen; denn Sie wissen, dass die Uhrenmacherschule von Biel eine kantonale Anstalt ist, während diejenige in St. Immer eine Gemeindeinstitution darstellt. Die Uhrenmacherschule von Biel ist gegenwärtig in einer gewissen Umorganisation begriffen. In nächster Zeit werden dem Technikum neue Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden, so dass dann auch für die Uhrenmacherschule, eine der wichtigsten Abteilungen des Technikums, eine Umorganisation erfolgen wird, bei der wir auf das Wohlwollen der Regierung werden rechnen müssen. Wir hoffen, dass sie unserer Stadt bei diesem Anlass ein volles Verständnis entgegenbringen wird.

Letztes Jahr haben wir die Gewerbe-Ausstellung in Burgdorf besucht. Verschiedenen unter Ihnen ist dort vielleicht die sehr ansprechende, schöne Ausstellung von St. Immer aufgefallen, während diejenige der Uhrenmacherschule von Biel sich in etwas bescheidenerem Rahmen bewegen musste. Der Grund für diesen Unterschied ist darin zu suchen, dass die Initiative des Direktors in St. Immer etwas ungehindert sich auswirken konnte, während wir in Biel für die gleichen Zwecke nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung hatten.

Herr Monnier hat Ihnen vorhin die Bedeutung der Uhrenindustrie für den Kanton Bern auseinandergesetzt. Es kann nicht genug betont werden, dass speziell die drei Uhrenmacherschulen von ausschlaggebendem Einfluss sind. Herr Monnier hat Ihnen auch ausgeführt, dass der Uhrenmacher von heute nur einen kleinen Teil, nur eine «Partie» der einzelnen Uhr herstellt; man nennt das das System der «parties brisées». Es gibt hunderte solcher Partien, und der einzelne Uhrmacher arbeitet nur an einer einzelnen Par-

tie. Hätten wir nun die Uhrenmacherschulen nicht, so müsste das direkt zu einer Degeneration führen, indem die einzelnen Arbeiter eben nicht imstande wären, die Partien in richtiger Weise zu einer Uhr zusammenzusetzen. Die Uhrenindustrie bedingt eine grosse Intelligenz bei der Arbeiterschaft. Ich glaube, wir dürfen diese Intelligenz für unsere Seeländer in Anspruch nehmen, ohne damit behaupten zu wollen, dass wir gescheiter seien als die Leute anderer Landesteile. Aber seit Generationen haben wir nun einen Uhrmacherstand, der die Anlage für diese schöne Industrie besitzt und weiter vererbt. Zu diesem «Nationalvermögen» müssen wir Sorge tragen, und dazu gehört, dass die Bevölkerung in der Uhrenmacherschule Gelegenheit erhält, sich auszubilden und das notwendige Rüstzeug zu holen, um der Aufgabe gewachsen zu sein.

Ich kann noch beifügen, dass alle diese Schulen ausserordentlich gut frequentiert sind. Dieses Jahr mussten wir in Biel eine ganze Reihe von Zöglingen wegen Platzmangels abweisen. Schon in diesem grossen Zudrang kommt die Bedeutung der Schule für die Gegend zum Ausdruck. Der Staat wird dazu kommen müssen, die Schulen in die Lage zu versetzen, dass sie den an sie gestellten gewaltigen Anforderungen genügen können. In diesem Sinne möchte ich die Annahme des verlangten Kredites wärmstens empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde St. Immer wird zum Zwecke der Deckung der Schulden der Uhrenmacherschule St. Immer im Betrage von 112,784 Fr. ein ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag von 40,000 Franken bewilligt unter der Bedingung, dass die genannte Gemeinde zum gleichen Zwecke einen ebenso hohen Beitrag leistet und der Rest der Schulden durch einen Bundesbeitrag, eventuell noch durch anderweitige Beiträge gedeckt wird.

Der Beitrag ist zahlbar in drei jährlichen Raten aus dem Kredit IX a C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen der Jahre 1925, 1926 und 1927.

Interpellation der Herren Grossräte Bouchat und Mitunterzeichner betreffend die landwirtschaftliche Schule des Jura.

(Siehe Seite 745 des letzten Jahrganges.)

M. Bouchat. L'interpellation que j'ai eu l'honneur de déposer a la teneur suivante:

«Le gouvernement est-il à même de préciser l'époque à laquelle il compte passer à l'exécution du projet de construction d'une école d'agriculture pour le Jura? Est-il certain que les travaux commenceront au printemps de 1925 pour permettre l'ouverture de l'école en 1926?»

Lorsqu'on a eu l'avantage de visiter les écoles d'agriculture de la Rütti, de Langenthal, de Schwanden, lorsqu'on a constaté avec quelle minutie ont été observés tous les détails propres à donner aux élèves le

goût non seulement de l'agriculture mais de l'hygiène, de la propreté et de la méthode, on ne peut qu'applaudir aux sacrifices que le canton s'impose pour développer d'une façon rationnelle le goût des élèves pour la branche principale de notre activité économique.

Mais lorsque, Jurassien, on rentre dans son foyer et que l'on compare les trois établissements d'agriculture que je viens de nommer avec la seule école d'agriculture du Jura, on éprouve une certaine déception et l'on se demande si, dans ce domaine, le Jura n'est pas considéré comme le parent pauvre que l'on a recueilli par pitié et que l'on tolère au foyer.

Nous savons bien que notre sol, comparé aux opulentes prairies de l'Emmental, du Seeland et du Mittelland est pauvre, que le rendement paie tout au plus le laboureur de ses peines, que le défrichage est peu lucratif, que l'amélioration du sol occasionne des sacrifices dont la valeur n'apparaît pas immédiate. Mais ce ne sont pas là des motifs suffisants pour que nous ne sortions pas de l'ornière de la routine. Tout au contraire, Messieurs, il est urgent de faire connaître à nos jeunes paysans, les procédés qui amèneront une amélioration très sensible de notre sol jurassien.

J'ai personnellement pu constater quel immense avantage possèdent les paysans de l'ancienne partie du canton qui peuvent mettre en pratique les notions acquises par eux en fréquentant les écoles d'agriculture. J'ai suivi avec intérêt le développement de maintes fermes exploitées par des Bernois de l'ancien canton immigré chez nous et j'ai constaté comment, par leurs connaissances, ils ont su tirer du sol, malgré son aridité, des récoltes abondantes et de qualité supérieure.

Nos jeunes gens les imitent, mais ce n'est pas suffisant. L'imitation non raisonnée n'est qu'un palliatif. Il est vrai que l'école d'agriculture de Porrentruy attire quelques élèves qui forment déjà une élite de cultivateurs. Ceux-ci sont encore trop clairsemés, car il faut, pour l'avenir de notre sol, que la science rurale, permettez-moi cette expression, pénétre dans les couches les plus profondes des paysans jurassiens, comme c'est le cas pour l'ancienne partie du canton.

Il semble que tout le monde soit d'accord sur ce point. Messieurs les membres du gouvernement, comme nos collègues du Grand Conseil, ne disconviennent certainement pas de la nécessité de construire une école d'agriculture pour le Jura. Ce n'est en effet pas une faveur que les Jurassiens sollicitent. C'est un droit qu'ils revendiquent. Ce droit découle de l'histoire du développement des écoles d'agriculture dans le canton, il résulte de la situation spéciale du Jura, il ressort encore des sacrifices consentis en faveur des écoles créées dans l'ancien canton. Cependant, rien de positif ne permet de prévoir l'exécution des travaux. Or, Messieurs, qui n'avance pas, recule. Dans cette question, nous piétons sur place, et si, à ce jour, les difficultés ont été surmontées quant aux pourparlers préliminaires et à l'emplacement de l'école ce n'est pas une raison pour que nous en restions là. Je répète qu'il est urgent que l'école ouvre ses portes le plus tôt possible.

Sans avoir l'intention de faire ici, à l'appui de mon interpellation, l'historique de nos écoles d'agriculture, je ne puis m'empêcher de relever quelques faits qui s'imposent.

L'école d'agriculture, avec cours en hiver, fut créée à Porrentruy en 1896 et inaugurée le 10 décembre 1897,

36 ans après la première école d'agriculture du canton: la Rütli. Celle-ci ouvrit ses portes le 30 septembre 1860. Le 19 septembre 1911, Le Grand Conseil autorise l'acquisition du domaine de Schwand pour le prix de 450,000 fr. On crée encore les écoles de Langenthal, d'Oeschberg, Brienz et pendant ce temps-là, l'unique école d'agriculture du Jura reste stationnaire, à l'état embryonnaire. Alors que l'ancien canton dispose de 5 écoles d'agriculture, horticulture et laiterie, le Jura ne compte qu'une seule école avec cours en hiver seulement.

Et cependant cette école est la seule où nos jeunes gens de langue française puissent s'initier à l'agriculture. Ils en recueillent certes du profit, mais combien les cours théoriques sans pratique aucune perdent-ils de leur intérêt! Il est indiqué de donner sans retard à nos jeunes gens les mêmes moyens qu'à leurs concitoyens de langue allemande. La lacune que je signale dans l'enseignement de l'école d'agriculture actuelle ne saurait être compensée par l'activité extérieure des maîtres de l'école d'agriculture. Alors que l'ancien canton possède plus de 20 ingénieurs agronomes, le Jura n'en a que 3 dont 2 sont en fonctions en hiver seulement. Ainsi donc, nos jeunes gens sont en état d'infériorité manifeste. Et cette infériorité a nécessairement sa répercussion sur l'exploitation rationnelle du sol, d'où perte sensible pour notre économie rurale.

Quant aux sacrifices que nécessiteront les travaux de construction, ils peuvent être faits pour le Jura par esprit d'équité. Sans vouloir critiquer en rien les dépenses prévues pour 1925 pour les diverses écoles agricoles, relevons que l'ancien canton recevra 569,699 francs, alors que le Jura devra se contenter de 28,900 francs. Cette simple constatation serait inquiétante si nous ne connaissions la bonne volonté dont notre gouvernement se dit porté à l'égard du Jura. Mais il ne suffit pas de déclarer sa bonne volonté, il faut la manifester et la manifester à temps.

Voyons comment cette bonne volonté s'est manifestée et quelles en ont été les résultats.

Le 16 novembre 1921, M. le Directeur de l'agriculture répondant à MM. Bühler et consorts interpellant au sujet de l'achat d'un domaine pour la création d'une école d'économie alpestre pour l'Oberland, répond:

« Nous construisons actuellement l'école d'agriculture de Langenthal qui nous coûte plus cher que nous ne l'avions prévu au début. Nous continuerons ensuite par l'école d'agriculture du Jura, nous l'avons promis, cette promesse doit être tenue. »

Et plus loin: « Nous devons d'abord achever l'école d'agriculture de Langenthal et construire celle du Jura. »

Lors de la séance de relevé, du 16 novembre M. Gnägi, rapporteur de la Commission d'économie publique, s'exprime ainsi: « C'est une joie toute spéciale pour notre commission de constater que le moment est venu de doter enfin le Jura d'une école d'agriculture avec domaine attenant. »

Le moment était propice en 1921. En 1925, on tergiverse encore.

Le 13 septembre 1922, M. Moser, Directeur de l'agriculture, répondant à une interpellation de M. le député Cattin concernant l'école d'agriculture s'exprimait ainsi:

« Celui qui vous parle est aussi d'avis que cette école devrait être réalisée aussitôt que possible. »

Puis ensuite: «Au nom du gouvernement, je puis déclarer que nous sommes disposés à faire le nécessaire immédiatement pour réaliser aussi rapidement que possible la construction de l'école d'agriculture, mais Delémont doit aussi y prêter la main.»

Le même jour M. Volmar répondait à M. le député Träsch:

«Nous savons que le projet d'agrandissement de la maternité est prêt, mais nous avons encore d'autres projets à réaliser. Nous ne pouvons faire tout à la fois.» En effet, parmi les projets en suspens, figurait déjà celui de l'école d'agriculture du Jura qui, selon promesses faites, devait recevoir incessamment son exécution.

Voilà, Messieurs, quelles furent les promesses. Voyons l'exécution de celles-ci.

Un programme d'exécution des nouvelles constructions et de la répartition de leur coût pendant les années 1925 à 1927 fut soumise à la Commission d'économie publique. Ce programme ne mentionnait pas la construction de l'école d'agriculture du Jura, construction reconnue urgente cependant par le gouvernement. Il fallut l'intervention de MM. les députés Schmutz et Bueche pour qu'un deuxième tableau fût présenté avec mention de l'école d'agriculture. Ce tableau prévoit le coût des constructions réparti sur les années 1925 à 1929. En ce qui concerne l'école d'agriculture du Jura elle y figure pour une somme de 600,000 fr. répartis pendant les années 1927 et 1928. Elle y figure après la maternité. Cette façon de comprendre la réalisation aussi rapide que possible de la construction de l'école agricole du Jura selon promesses réitérées tant de la part de M. le directeur de l'agriculture que du gouvernement, ne saurait nous satisfaire. Les Jurassiens y voient un acte d'injustice à leur égard en même temps qu'une incompréhension complète de l'intérêt du canton. Chacun admettra qu'il n'est pas équitable d'écarter de but en blanc une œuvre jugée urgente et utile dont il a été question depuis de nombreuses années pour lui préférer d'autres œuvres plus fraîchement écloses. Nous ne pouvons comprendre par exemple que des crédits soient accordés en 1925 déjà pour l'agrandissement de la maternité, alors que l'école d'agriculture n'obtiendrait 300,000 fr. qu'en 1927 et 300,000 fr. en 1928. Les crédits pour l'école d'agriculture avaient été promis avant que la première période des constructions de la maternité fût achevée. Alors, pourquoi reléguer toujours cette œuvre dont on proclame par ailleurs l'urgente nécessité?

Il n'existe, que je sache, aucun obstacle à la réalisation immédiate. On a même pris les mesures nécessaires pour que les travaux puissent commencer de suite. Ainsi, je rappelle que

1° Courtemelon a été acheté en 1923. Il a été loué pour deux ans soit jusqu'en 1926 avec la réserve que les travaux nécessaires de transformation de la maison en école puissent être exécutés sans indemnité au profit du fermier. Pour obtenir cette concession il est évident que le prix du bail a été réduit dans une sensible mesure. Il est loin de représenter l'intérêt du prix d'achat, même calculé à un taux très bas.

2° Les baux conclus avec les locataires ont été résiliés ou n'ont pas été repris par l'Etat. La maison est donc vide de locataires depuis 1924.

3° La question de l'eau à fournir par les communes a été liquidée et la canalisation est déjà terminée jusqu'aux abords de l'emplacement qu'occupera la maison.

S'il existe encore quelques difficultés à aplanir, elles ne sont pas de nature telle à entraver en rien les travaux.

D'autre part, l'état d'incertitude dans lequel nous nous trouvons cause de grands préjudices tant à l'école même qu'aux élèves. Depuis qu'il est question de la création de la nouvelle école avec domaine annexe, les jeunes gens préfèrent retarder leur entrée à l'école dans l'espoir de bénéficier des avantages de la nouvelle école. Lorsque, en 1923 on prévoyait l'ouverture des cours à Courtemelon 28 élèves se sont présentés. Les espoirs ayant été déçus en 1924, 17 élèves seulement firent leur demande d'admission. Il est à prévoir que si le Conseil d'Etat met un nouveau retard dans l'exécution des travaux, un déchet se fera encore sentir. Il est évident que nombre de jeunes gens renoncent à suivre les cours, actuellement du moins, trouvant ceux-ci insuffisants, faute des moyens les plus élémentaires d'enseignement et faute des installations les plus indispensables. Chaque année qui s'écoule ainsi représente donc une perte pour notre agriculture jurassienne, une perte pour l'Etat qui a fait le sacrifice d'acheter un domaine dont le rendement ne sera rationnel qu'après l'installation de l'école.

Ce sont ces motifs qui m'ont engagé à prier le Conseil d'Etat de bien vouloir préciser si les travaux ne peuvent commencer cette année encore et si l'ouverture de l'école ne pourra se faire dès 1926. Il y a promesse formelle de sa part. J'espère qu'il n'y failira pas et que je pourrai me déclarer satisfait de la réponse de son mandataire.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verlegung der landwirtschaftlichen Schule von Pruntrut nach Courtemelon bei Delsberg und die Verbindung dieser Schule mit einem Gutsbetrieb, der Ausbau dieser Anstalt durch Errichtung einer Winterschule für die Bauernsöhne und die Durchführung einer Haushaltungsschule für Töchter im Winter, ist unbedingt notwendig. Der Jura muss, entsprechend seiner Lage und seinen ganz besondern Boden- und Klimaverhältnissen eine eigene Schule haben, auf der die jurassischen Landwirte ausgebildet werden können, damit sie die Landwirtschaft so betreiben lernen, wie es für den Jura notwendig ist. Der Jura braucht diese Schule, auch wenn wir im Unterland schon drei derartige Anstalten besitzen. Gerade die Erfolge der Schulen auf der Rütli, im Schwand und in Langenthal legen es einem nahe, auch im Jura eine solche zu errichten; denn es muss sich für uns darum handeln, alle unsere Landesgegenden zu befähigen, dem Boden die höchstmöglichen Erträge abzurufen, die darin liegen. Wir können feststellen, dass, bevor man an den Ausbau landwirtschaftlicher Schulen herangetreten ist, die Wissenschaft, die Industrie und das Gewerbe die notwendigen Bildungsmöglichkeiten bekamen. Die Landwirtschaft ist es, die sich zuletzt eingestellt hat mit dem Begehren, ebenfalls ihre Schulen zu erhalten. So sind in letzter Zeit an verschiedenen Orten landwirtschaftliche Lehranstalten ausgebaut worden, was nun da und dort den

Eindruck erweckt, als tue man zu viel für die Landwirtschaft. Dieser Auffassung muss ich entgegentreten.

Wenn der Grosse Rat seinerzeit dem Ankauf des Gutes in Courtemelon zugestimmt hat, so hat er damit auch die Erkenntnis bezeugt, dass im Jura eine landwirtschaftliche Schule notwendig ist, und hat den Willen gezeigt, sie in Courtemelon zu errichten. Wenn nun aber die Ausführung der notwendigen Gebäulichkeiten bis heute nicht erfolgen konnte, so war daran einzig und allein die finanzielle Situation des Kantons Bern schuld. Ich erlaube mir, Ihnen ein Bild davon zu entwerfen, damit Sie sehen, dass es da nicht am guten Willen gefehlt hat, sondern einzig an der Möglichkeit, die Mittel aufzubringen.

Wir haben für die nächsten fünf Jahre ein Bauprogramm aufgestellt, in dem wir uns Rechenschaft darüber gaben, welche von den bereits übernommenen Verpflichtungen wir nun einzulösen haben und welche Beträge notwendig sind, um diejenigen Bauten auszuführen, denen man die Dringlichkeit nicht absprechen kann. Dabei ergibt sich folgende Feststellung: Für ausgeführte Bauten auf dem Gebiete des Strassenwesens haben wir noch insgesamt 2,380,000 Fr. zu bezahlen. Es besteht nun die Absicht, diesen Betrag auf verschiedene Jahre zu verteilen. Ein bezüglicher Beschluss ist noch nicht gefasst; was ich Ihnen hier ausführe, ist einzig das Programm der Baudirektion. Man könnte diesen Betrag langsam abbezahlen, indem man in den nächsten fünf Jahren, also bis und mit 1929, jährlich 380,000—390,000 Fr. daran leistet, und darüber hinaus käme dann noch der Betrag für die Frutigen-Adelboden-Strasse. Für bewilligte, aber noch nicht ausgeführte Strassenbauten, über die man im Regierungsrat oder im Grossen Rat bereits Beschlüsse gefasst hat, bestehen Verpflichtungen von insgesamt 891,500 Fr. Weiter sind verschiedene Projekte bereits angemeldet worden, und zwar mit aller Dringlichkeit. Wenn man das alles ausführen will, was wir selber auch als notwendig bezeichnen müssen, so kommt man für die nächsten fünf Jahre auf einen Betrag von 770,000 Fr. Diese Gesamtsumme würde man wiederum auf mehrere Jahre verteilen.

Aehnlich ist es bei den Wasserbauten. Für ausgeführte Bauten bestehen noch Schulden von 434,000 Fr.; für Wasserbauten, die in Ausführung begriffen sind oder in der nächsten Zeit zur Ausführung kommen werden, gestützt auf früher schon gefasste Beschlüsse, sind 2,135,000 Fr. notwendig. Auch hier will man die Amortisation so vornehmen, dass man die Beträge auf verschiedene Jahre verteilt. An bevorstehende, aber noch nicht bewilligte Wasserbauten werden insgesamt 1,589,000 Fr. geleistet werden müssen. Dann kommt die Juragewässerkorrektur, vor allem die Korrektur im Täuffelenmoos. Da ist vorgesehen, als Staatsbetreffnis für die Jahre 1925 und 1926 je 100,000 Franken an die Ausführung dieser Bauten zu leisten. Aber auch die Bernischen Kraftwerke werden ihren Beitrag an diese Arbeiten leisten müssen, da man sich der Auffassung nicht verschliessen kann, dass doch die Anlage des Hagneckwerkes teilweise die Versumpfung der dortigen Gegend herbeigeführt hat. Sodann kommt die eigentliche Juragewässerkorrektur, für die ein grosses Projekt vorliegt, ausgearbeitet von Herrn Ingenieur Peter. An dieser Korrektur partizipieren die Kantone Waadt, Neuenburg, Bern und Solothurn, und auch der Bund wird dazu herangezogen. Die gesamte Ausführung kommt auf 36 Millionen zu

stehen. Es ist klar, dass dies ein Zukunftsprojekt ist. Immerhin muss ein Teil davon schon in nächster Zeit zur Ausführung gelangen, nämlich der Neubau der Schleusen in Biel und die damit verbundene Verbreiterung des Aarekanals zwischen Nidau und Büren, um dem Wasser die nötige Abflussmöglichkeit zu verschaffen. Wir sehen vor, dass der Kanton Bern dadurch in den nächsten Jahren mit 350,000 Fr. jährlich belastet wird.

Wie steht es auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens? Da haben wir dieses Jahr als Teilbetrag des Staatsbetreffnisses für die Einführung der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn nach dem Bahnhof Bern noch 139,500 Franken zu entrichten. Ferner kommen die Beiträge an die Saignelégier-Glovelier-Bahn. Bekanntlich führen wir dort, gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden, eine sogenannte Bundeshülfe zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes durch; das kostet den Kanton Bern in den nächsten fünf Jahren je 10,000 Franken. Für die Biel-Meinisberg-Bahn ist ein Beitrag von 200,000 Fr. bewilligt, der aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem und im nächsten Jahr entrichtet werden muss. Dazu kommt noch der Thunerhafen, der die Eisenbahndirektion mit 200,000 Fr. belastet, abgesehen von den Geldern, die dafür noch aus Notstandskrediten zugesichert werden. Ich erwähne weiter die Verlängerung der Nidau-Täuffelen-Ins-Bahn von Nidau bis zum Bahnhof Biel, ein Bauvorhaben, das uns mit aller Dringlichkeit nahegelegt wird. Ich glaube selbst, dass man diese Verlängerung durchführen muss, damit aus diesem Bähnchen ein besseres Betriebsergebnis herausgeholt werden kann und die darin investierten Gelder sich besser verzinsen. Es ist möglich, dass wir Ihnen dieses Geschäft im nächsten Herbst unterbreiten können; es erfordert aus Staatsmitteln einen Betrag von 208,000 Fr.

Sodann werden in der nächsten Zeit noch die verschiedenen Elektrifikationsarbeiten kommen. Sie wissen, dass man vor anderthalb Jahren beim Bund es erreicht hat, dass in das Elektrifikationsprogramm der Bundesbahnen auch die Linie Bern-Biel-Delsberg aufgenommen wurde. Unserem Begehren wurde dort entsprochen, aber wir mussten damit gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Strecke Münster-Grenchen ebenfalls zu elektrifizieren. Das wird wesentliche Ausgaben verursachen, ebenfalls die beabsichtigte Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn. Sie wissen, dass beim Bahnhof Bümpliz ein Materialdepot im Wert von 2,5 Millionen Franken ist, das gelegentlich verwendet werden muss, wenn es nicht dem Rost und der Verderbnis preisgegeben werden soll. Wir werden uns an der Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn hauptsächlich durch Verwendung dieses Materials beteiligen, so dass grosse Baraufwendungen hier nicht mehr notwendig sein sollten. Diese Elektrifikationsarbeiten sind in meiner Zusammenstellung gar nicht mit Beträgen eingesetzt.

Unter den Hochbauten ist gegenwärtig das Technikum in Biel in Arbeit, das uns dieses Jahr mit 500,000 Franken belastet, nächstes Jahr noch mit 20,000 Fr. Ferner die Anstalt auf dem Tessenberg, die eine Gesamtsumme von 982,000 Fr. erfordert und für die eine Belastung vorgesehen ist: für 1925 mit 356,000 Fr., für 1926 mit 319,000 Fr., für 1927 mit 174,000 Fr., so dass für 1928 noch 64,000 Fr. zu decken bleiben. Wir haben auch eine Verpflichtung gegenüber dem bereits ausgeführten Bau des pharmakologischen und patholo-

gischen Institutes, das uns dieses Jahr mit 28,000 Fr. belasten wird. Der Ausbau des kantonalen Frauenspitals weist eine Bausumme von ungefähr 800,000 Fr. auf. Es wird schon seit Jahren verlangt, dass diese Arbeit zur Ausführung kommen solle; wir haben sie auch in unser Programm eingesetzt, können die Vorlage aber erst im Herbst dieses Jahres dem Grossen Rat unterbreiten. Dann kommt auch die Verlegung der landwirtschaftlichen Schule von Pruntrut nach Courtemelon, die ungefähr 1,000,000 Fr. erfordern wird. Es ist bereits vorgesehen, dem Grossen Rat den Beschlussentwurf für die Ausführung dieser Arbeit in der Septembersession dieses Jahres zu unterbreiten, so dass man während des Winters mit den Bauarbeiten beginnen kann. Weiter wird ebenfalls dringlich verlangt die Ausführung der chirurgischen Klinik in der Insel. Bekanntlich wurde Herrn Prof. de Quervain, als man ihn als Nachfolger von Herrn Prof. Kocher nach Bern kommen liess, das Versprechen gegeben, dass man eine neue Klinik bauen werde. Wir werden ab und zu an dieses schon vor Jahren gegebene Versprechen erinnert und müssen also auch für diesen Zweck einiges in unserem Bauprogramm ansetzen. Vorläufig ist da ein Betrag von 1,090,000 Fr. vorgesehen; es ist aber noch nicht festgelegt, wann die Arbeit in Angriff genommen werden soll. Im übrigen ist noch pro memoria im Programm erwähnt, dass auch für die Irrenanstalten gelegentlich etwas getan werden muss. Darüber wurde im Rate auch schon verschiedene Male gesprochen und wurde auf die Dringlichkeit, Vergrösserungen vorzunehmen, von verschiedenen Seiten hingewiesen. Wenn man diesen Anforderungen genügen will, dann macht das pro Anstalt 450,000 Fr. Sodann ist früher ein Ausbau der Anstalt Thorberg für Bösartige verlangt worden, was 200,000 Fr. erfordert. Seinerzeit war ferner die Rede vom Gefängnis für Männer und Frauen in Witzwil; das würde ungefähr eine Million kosten. Sie wissen, dass die zur Begrenzung des bezüglichen Bauplatzes notwendige Umfassungsmauer schon vor Jahren ausgeführt wurde. Es ist da also ein Baubegehren hängig, das man aber vorläufig nicht wird in Angriff nehmen können.

Wenn ich alle diese alten Schulden und Verpflichtungen, wie auch die Beträge für die neu auszuführenden Bauten, die für die nächste Zeit bevorstehen, zusammenrechne, so komme ich zu dem Ergebnis, dass wir, um die alten Schulden zu bezahlen und die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wie auch um die mit Dringlichkeit verlangten Bauobjekte auszuführen, in den nächsten Jahren folgende Beträge zur Verfügung haben müssen: 1925 = 3,700,000 Fr., 1926 = 3,000,000 Fr., 1927 = 2,700,000 Fr., 1928 = 2,100,000 Franken und 1929 = 1,800,000 Fr., und zwar ausserhalb der im Budget bewilligten Beträge, da im Budget bekanntlich nur die Arbeiten angeführt werden, die in Angriff genommen werden müssen, um nicht wachsenden Schaden zu haben; alles andere findet im Budget keinen Platz. Die grossen Zahlen, die ich Ihnen nun genannt habe, werden sich ergeben ohne Rücksicht auf die Budgetüberschreitung, die für das laufende Jahr mit 3,8 Millionen angegeben ist.

Diese finanzielle Situation, speziell auf der Baudirektion, hiess mich immer eine gewisse Zurückhaltung beobachten. Wenn ich Ihnen nun dieses Bild unserer Finanzlage entworfen habe, so möchte ich die Schuld dafür nicht auf irgend jemanden abladen. Die grossen Verpflichtungen aus den früheren Jahren sind

zurückzuführen auf die Kriegs- und Nachkriegszeit, auf den Umstand, dass man überall Notstandsarbeiten ausführen musste. Immerhin mag auch schuld daran gewesen sein, dass man sehr viele Arbeiten auf Vorschussrechnung beschlossen hat, ohne sich recht zu überlegen, woher dann das Geld genommen werden müsse, um die Beträge aus der Vorschussrechnung wieder einmal zu decken. Mir ist hier im Saale vom Vertreter der Staatswirtschaftskommission und unter Zustimmung des Grossen Rates gesagt worden, mit diesem System müsse nun einmal gebrochen werden; alles, was ausgeführt werden müsse, solle man im Budget bringen. Das ist aber schwierig. Mein Budget vom letzten Jahr musste, der allgemeinen Lage der Staatsfinanzen entsprechend, schon um 500,000 Fr. reduziert werden, und nun soll ich auch nicht mehr auf Vorschussrechnung Auszahlungen machen — gleichzeitig verlangt man aber von allen Seiten her die Ausführung dieses und jenes Bauobjektes. Da ist es oft sehr schwer, zu entscheiden, was gehen muss.

Wenn ich Ihnen ein solches Bild der Finanzlage entwerfen muss, glaube ich doch, in der nächsten Session vor Sie treten zu können mit einer Vorlage über den Ausbau des Frauenspitals in Bern, den Bau der landwirtschaftlichen Schule in Delsberg und die Verlängerung der Nidau-Täuffelen-Ins-Bahn von Nidau bis Biel. Dann sind noch andere, kleinere Sachen da, die man im Budget wird unterzubringen suchen müssen. Ich mache aber heute schon aufmerksam, dass diese Arbeiten nicht beschlossen werden können, wenn man uns nicht gleichzeitig auch das dazu notwendige Geld zur Verfügung stellt. Ich nehme an, auch dies werde dann geschehen.

Um nun noch auf die landwirtschaftliche Schule im Jura zurückzukommen, muss ich feststellen, dass es nicht schlechter Wille war, wenn man sich bis dahin mit dem Bau dieser Schule noch nicht befasst hat, sondern einfach die finanzielle Unmöglichkeit. Wir beabsichtigen, schon diesen Sommer einige Reparaturarbeiten am bestehenden Wohnhaus durchführen zu lassen, damit der Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Pruntrut recht frühzeitig nach Courtemelon übersiedeln kann, um dort zur Stelle zu sein, wenn man die auszuführenden Arbeiten behandelt, und um von Anfang an beratend mitwirken zu können. Im übrigen werden wir Ihnen im Herbst einen Beschluss vorlegen und im Laufe des Winters daran gehen, die Bauarbeiten in Angriff zu nehmen, wie es überhaupt unsere Absicht ist, speziell im Winter staatliche Gebäude ausführen zu lassen, wenigstens diejenigen Arbeiten, die in dieser Jahreszeit vorgenommen werden können, um die Arbeiterschaft wie die Unternehmer zu einer Zeit zu beschäftigen, wo auf privatem Gebiet sonst sehr wenig getan wird.

Ich schliesse mit der Versicherung, dass die Regierung der landwirtschaftlichen Schule im Jura alle Sympathie entgegenbringt und alles vorkehren wird, um gemäss den jetzt gemachten Ausführungen den Bau zur Durchführung zu bringen.

M. le Président. Aux termes du règlement, M. Bouchat a le droit de dire s'il est satisfait ou pas de la réponse du gouvernement.

M. Bouchat. Je suis satisfait.

Interpellation des Herrn Grossrat Hauswirth betreffend die Einrichtung eines Flugplatzes in Bern.

Interpellation der Herren Grossräte Hänni und Mitunterzeichner betreffend die Wahrung der Interessen der Anstalt Waldau bei Errichtung eines Flugplatzes.

(Siehe Seite 3 und 10 hievor.)

Hauswirth. Der Sprechende ist nicht etwa Flieger. Ich bin allerdings vor ungefähr 30 Jahren einmal geflogen, aber das war anlässlich eines medizinischen Examens. (Heiterkeit.) Ich halte es deshalb für notwendig, dass ich zur persönlichen Legitimation kurz zurückgreife auf eine Interpellation, die ich vor vier Jahren im Berner Stadtrat mit folgendem Wortlaut gestellt habe: «Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, um der Stadt Bern einen ihrer Bedeutung als Landeshauptstadt entsprechenden Flugplatz zu sichern?» Diese Interpellation habe ich damals im Auftrag der Fraktion unserer Bürgerpartei eingereicht und habe bei der Begründung darauf hingewiesen, wie ausserordentlich notwendig und bedeutungsvoll ein solcher Flugplatz für die Stadt Bern und ihre Entwicklung und überhaupt für die Entwicklung des Flugwesens im Kanton Bern und der Schweiz sein würde. Diese Interpellation wurde damals beantwortet vom hier anwesenden Stadtpräsidenten von Bern, Herrn Grossrat Lindt. Es ist sehr interessant, zu sehen, was er damals in einer Hinsicht ausgeführt hat, indem er unter anderem sagte: «Als Station der geplanten grossen internationalen Luftlinie mit den grossen Flugzeugen kann Bern mit seinem welligen und waldreichen Terrain, das zudem stark überbaut ist, kaum in Frage kommen, wenn überhaupt in der Schweiz eine solche Station errichtet wird.» Man sieht daraus, dass es zweitens immer anders kommt, als man denkt! Die Entwicklung des Flugwesens, Herr Stadtpräsident, hat etwas andere Formen angenommen, als Sie und auch der Sprechende im Jahre 1921 voraussehen konnten. Das ist nicht etwa ein Vorwurf an den damaligen Beantworter der Interpellation, sondern dieser Umstand zeigt uns einfach, wie die Verhältnisse tatsächlich «im Fluge» sich ändern. Ich glaube, es ist heute nicht notwendig, auf die Entwicklung des modernen Flugwesens hier näher einzutreten; die Sache ist in der letzten Zeit in der Presse genügend besprochen worden.

Zur Zeit meiner Interpellation im Stadtrat, 1921, hatte die Stadt Bern bei Kirchlindach einen provisorischen Flugplatz. Es bestanden aber nur ungenügende Verbindungen mit der Stadt, es gab da kein Tram usw., weshalb man dann nach näher gelegenen Terrain suchte. Ein solches fand man einmal auf dem Murifeld, das die damaligen Fachexperten als geeignet erklärten. Dieses Land gehört aber der Burgergemeinde Bern, und diese machte Opposition gegen den Plan, weil in unmittelbarer Nähe des ins Auge gefassten Terrains das künftige Bургerspital erstellt werden sollte und weil sich die Leute mit einigem Recht sagten, dass man in der Nähe eines Spitals nicht einen Flugplatz errichten sollte. In der Folge nahm man dann ein Terrain bei Bümpliz in Aussicht, das für diesen Zweck heute noch zur Verfügung steht, das aber mindestens 3 Millionen kosten soll und aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen kann. Ferner hörte man, dass das sogenannte Mösli bei der Waldau, das heute insofern

für den Grossen Rat eine Rolle spielt, als darüber ebenfalls eine Interpellation hängig ist, in Frage kommen soll. Von Seiten der Anstalt Waldau wurde Opposition gegen diesen Gedanken erhoben, und Herr Grossrat Hänni wird der Sprecher dieser Opposition sein, die befürchtet, dass durch die Nähe des Flugplatzes die Anstalt Waldau gestört würde. Diese Frage will ich nicht länger untersuchen, weil wahrscheinlich das Mösli als Flugplatz nicht mehr in Frage kommen kann; ich möchte Ihnen nur zeigen, wie divergierend die Ansichten in solchen Fragen sind. Ein Irreratz der Waldau ist nämlich der gegenteiligen Auffassung und sagt, es wäre zu begrüssen, wenn der Flugplatz dort hinaus käme, weil gerade die Kranken der Waldau jeweilen eine gewaltige Freude haben, wenn einmal eine Flugmaschine vorbeifliegt und die Insassen der Anstalt etwas zu sehen bekommen; danach würde also diese Flugplatznähe einen guten Einfluss auf sie ausüben. Auf der andern Seite erklärt aber die Direktion der Waldau, davon könne keine Rede sein, weil die Kranken psychisch sehr ungünstig beeinflusst würden. Ich glaube nun aber, diese Frage wird nicht akut werden, weil das Mösli viel zu klein ist, um als moderner Flugplatz dienen zu können.

Sodann konnte man im «Bund» die Alarmnachricht lesen, dass Bern nun glücklich vom internationalen Luftverkehr abgefahren sei. Es ist unbedingt das Verdienst der bernischen Presse und besonders des «Bund», auf diese Gefahren hingewiesen zu haben. Herr Grossrat Schürch hat in dieser Sache unlängst im Berner Stadtrat ebenfalls eine Interpellation eingereicht, die dort behandelt wurde.

Auf die Bedeutung des Flugwesens glaube ich nicht weiter eintreten zu müssen. In welchem Masse sich der zukünftige Personen- und Warentransport im Luftverkehr ausgestalten wird, wissen wir nicht. Wir wissen aber, dass das Flugwesen einen grossen Einfluss auf Handel und Industrie ausübt, und es sind deshalb gerade die Kreise von Handel und Industrie in Bern und Umgebung, die dieser Frage ein grosses Interesse entgegenbringen. Ebenso ist es klar, dass der Fremdenverkehr durch das Flugwesen beeinflusst wird, dass gerade das Berner Oberland an dieser Frage interessiert ist und dass dieses Zentrum des schweizerischen Fremdenverkehrs vom Luftverkehr nicht abgefahren werden darf. Die ganze Entwicklung gestaltet sich so, dass wir in der Schweiz geradezu zum Knotenpunkt des Flugwesens werden und dass die internationalen Linien unser Terrain jetzt schon von West nach Ost und von Nord nach Süd überfliegen und es in Zukunft in noch stärkerem Masse tun werden. Deshalb haben denn auch alle Schweizerstädte, mit Ausnahme von Bern, für die Bereitstellung eines genügenden Flugplatzes Vorsorge getroffen. Man braucht nur zu sehen, welch enorme Anstrengungen die Städte Basel, Zürich, Genf und Lausanne machten, um Flugplätze zu erhalten, was ihnen tatsächlich auch gelungen ist. Aber wir in Bern haben nichts.

Ich glaube, das ist eine Frage, die nicht durch die Stadt Bern, sondern kantonale und eidgenössische zugleich gelöst werden muss. Wir betrachten es deshalb als im Aufgabenkreis der bernischen Regierung liegend, ebenfalls daran mitzuarbeiten, dass die Stadt Bern zu einem Flugplatz kommt. Es ist eine Frage, um die sich der Kanton nicht herumdrücken kann; denn nicht allein die Stadt Bern ist an einem solchen Flugplatz interessiert, sondern der ganze Kanton. Wenn

ja der Flugplatz, wie es nunmehr verlangt wird, auf das Belpmoos zu liegen kommt, also nicht auf stadtbarnisches Terrain, sondern ziemlich weit von der Stadt entfernt, dann ist es um so mehr die Pflicht der bernischen Regierung wie auch der übrigen beteiligten Kreise, hier mitzuhelfen. Es ist aber auch eine Frage von eidgenössischer Bedeutung, nicht nur politisch, sondern auch militärisch, so dass die militärischen wie die übrigen Bundesbehörden sich mit der Frage befassen müssen.

Das war der Grund, warum ich mir erlaubte, am 6. März die Interpellation einzureichen, die folgenden Wortlaut hat: «Welche Schritte hat die Regierung bis heute getan und welche gedenkt sie noch zu tun, um der Kantons- und Bundeshauptstadt einen genügenden Anschluss an den Luftverkehr zu sichern.» Ich habe damals für die Behandlung dieser Interpellation Dringlichkeit verlangt. Ich denke aber, es kam dem Regierungsrat nicht ganz ungelegen, dass die Behandlung der Interpellation verschoben werden musste, weil ich glaube, dass wenigstens bis zum 6. März von der Regierung nicht sehr viel getan worden ist, um Bern einen Flugplatz zu sichern. Ich darf nun aber annehmen, dass seit jenem Datum die Regierung ganz energische Schritte unternommen hat, um der Bedeutung des Flugwesens gerecht zu werden und uns heute zu unserer Ueberraschung die Mitteilung zu machen, dass ihre wertvollen Schritte bereits von Erfolg begleitet sind.

Hänni (Grossaffoltern). Wie Herr Dr. Hauswirth richtig bemerkt, haben Herr Beuret und ich unsere Interpellation aus dem Grunde eingereicht, damit der Standpunkt des Herrn Dr. Hauswirth hier nicht einseitig plädiert werde.

Im September 1924 hat eine Fachkommission sich die verschiedenen Flugplätze angesehen. Nachdem auch das Mösli besichtigt worden war, sprach sich die Kommission dahin aus, dies sei der einzige Platz, der für Bern als Flugplatz in Betracht kommen könne, und man müsse sich in der Waldau darauf einrichten, für diesen Flugplatz 50 Jucharten Land abzutreten. Im März 1925 äusserte sich sodann Herr Dr. Hauswirth, wahrscheinlich werde der Flugplatz dort hinaus kommen, und wenn es nicht anders möglich sei, müsse in Gottes Namen die Waldau weichen. Es ist natürlich eine Frage für sich, zu untersuchen, ob wirklich kein anderer Platz gefunden werden kann. Die Frage der Errichtung eines Flugplatzes auf dem Mösli haben wir von drei Gesichtspunkten aus zu betrachten: Welche Wirkungen hätte das auf die 900 Patienten der Waldau? Welche Wirkungen entstehen auf die Oekonomie des Gutsbetriebes? Welche andern Fragen sprechen ferner für oder gegen diesen Flugplatz?

Zur ersten Frage. Ich möchte Sie bitten, sich ein Bild auszumalen vom Verkehr, der etwa in 10 Jahren auf dem Flugplatz Bern herrschen wird. Da darf man sich nicht nur Tageslandungen vorstellen, sondern die Leute werden wohl auch nachts landen wollen, so dass Scheinwerfer in Funktion treten müssen, ein Signaldienst notwendig wird usw. Darf man überhaupt daran denken, eine derartige Anlage der Irrenanstalt direkt vor die Nase zu setzen? Ich höre heute zum erstenmal, dass ein Arzt der Waldau behauptet hätte, die Flieger würden für die Patienten ein Divertissement bilden, die Anstaltsinsassen würden ihre Freude an diesem Luftverkehr haben. Die Aufsichtskommission,

in der doch hervorragende Fachleute sitzen, war einstimmig der Auffassung, daran könne gar nicht gedacht werden, den Flugplatz dorthin zu verlegen. Ich glaube, dieses Urteil sollte genügen.

Die zweite Frage. Der Gutsbetrieb der Waldau besteht aus 300 Jucharten eigenem Land, wovon 50 Jucharten überbaut sind; es verbleiben also 250 Jucharten Land zur Bewirtschaftung. Dazu kommen noch die 80 Jucharten auf dem Wankdorffeld, die die Anstalt von der Burgergemeinde Bern gepachtet hat. Dieses Land, sowie dasjenige zwischen dem Bahnhof Ostermundigen und der Waldau, ist das beste Land der Waldau, zum Teil Ackerland, während das weiter nördlich gelegene weniger gut und der Terrainverhältnisse wegen auch schwieriger zu bearbeiten ist. Ausser demjenigen, was die Waldau aus dem Land zieht, kauft sie jährlich im Durchschnitt noch 3 bis 4 Wagen Kartoffeln und kauft, auf das ganze Jahr berechnet, im Tagesdurchschnitt 470 l Milch. Diejenigen unter Ihnen, die etwas von der Sache verstehen, möchte ich fragen, welche Einwirkung es haben muss, wenn man aus einem solchen Gutsbetrieb heraus die 50 Jucharten besten Ackerlandes wegnimmt, ein Gebiet, auf dem übrigens die Patienten im Interesse ihrer Heilung Arbeiten verrichten. Das bedeutet direkt eine Verstümmelung des Gutsbetriebes. Auch dieser Grund spricht gegen die Errichtung eines Flugplatzes auf dem Mösli.

In dritter Linie ist zu betonen, dass der Ostermundigenstrasse entlang eine ganze Anzahl Parzellen baureif sind und nun als Bauplätze verkauft werden könnten, was schon heute zu guten Preisen möglich wäre. Aber was stellen diese Bauplätze dann noch vor, wenn einmal der Flugplatz dorthin kommen soll? Wer möchte noch dort hinaus sein Häuschen mit Garten usw. stellen, wenn er weiss, dass er dann Tag und Nacht nichts anderes als das Gesurr der Motoren und das Hupen der Autos anzuhören haben wird? Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich nicht, die Errichtung des Flugplatzes auf dem Mösli in Aussicht zu nehmen.

Ich möchte Ihnen einen Satz zitieren, der am 16. September letzten Jahres hier ausgesprochen wurde. Es handelte sich um die Frage, ob man das Bad Weissenburg als vierte Irrenanstalt erwerben und einrichten wolle. Der Satz steht in dem Expertengutachten, das Herr Dr. Hauswirth damals angerufen hat, um uns zu beweisen, wie geeignet das Bad Weissenburg gerade für die Unterbringung einer Irrenanstalt sei. Der Satz lautet: «Die würzige Waldluft und Einsamkeit halte ich geradezu als heilsam, fühlt sich doch auch der Gesunde dort suggestiv wie in einer andern, reineren, den Menschen entrückten Welt.» Das war im September 1924. Im Frühling 1925 aber könnte man sich damit einverstanden erklären, direkt vor der Anstalt Waldau einen modernen Flugplatz zu errichten!

Und noch ein anderer Passus aus den Beratungen vom gleichen Tage. Es handelte sich darum, die Anstalt Waldau aufzuheben und anderswo eine neue Irrenanstalt zu errichten. Da äusserte sich wiederum Herr Dr. Hauswirth: «Keiner von uns hier, — es betrifft also die Herren Grossräte — und wenn er noch so jung ist, wird es erleben, dass wir für den Bau von Irrenanstalten 8—10 Millionen mobil machen können; das ist undurchführbar, auch wenn der Zweck noch so gut gemeint ist.» Auch da bin ich mit Herrn Dr. Hauswirth einverstanden.

Ich möchte nur feststellen, dass Herr Beuret und ich unsere Interpellationen keineswegs gestellt haben,

um den Bestrebungen der Stadt Bern, zu einem geeigneten Flugplatz zu kommen, Hindernisse zu bereiten. Wir begreifen dieses Streben nach Anschluss an den internationalen Flugverkehr vollständig, und es ist klar, dass die Stadt Bern einen solchen Flugplatz schaffen muss. Es wird uns nun interessieren, zu vernehmen, ob die Regierung bestimmt erklären kann, dass der Platz auf dem Mösli jedenfalls ausser Betracht kommen muss, dass eine derartige Belästigung der Anstalt Waldau nicht zu befürchten ist.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lösung der Flugplatzfrage ist wohl eher eine eidgenössische Angelegenheit, da sie im Zusammenhang steht mit dem allgemeinen Verkehr und namentlich auch mit dem Militärwesen. Wir verschliessen uns zwar der Wichtigkeit nicht, die das Flugwesen in nächster Zeit für die Förderung des Verkehrs und insbesondere auch des Fremdenverkehrs haben wird; von jeher haben wir die Entwicklung des Flugwesens studiert und verfolgt. Wir wissen auch, dass man in Bern schon lange tätig ist, um einen passenden Flugplatz zu finden. In Frage stand ein Terrain in Bethlehem, nördlich von Bümpliz. Aber dort hätte man eine Ecke des Bremgartenwaldes abholzen müssen, und die von der Stadt Bern gemachten Erhebungen ergaben, dass die Kosten für den Ankauf und die Instandstellung des Flugplatzes in dieser Gegend 3 Millionen betragen würden. Sodann kam in Frage das sogenannte obere Murifeld zwischen dem Witigkofenschlössli und dem Egghölzli. Es gehört der Bürgergemeinde Bern; diese war aber nicht willens, das Terrain zum Zwecke der Erstellung eines Flugplatzes abzugeben.

Dann ging man daran, zu untersuchen, ob sich das Mösligut bei der Waldau für diesen Zweck eignen würde. Wir haben die Auffassung, dass die Errichtung eines Flugplatzes an dieser Stelle durchaus nicht zulässig ist. Herr Dr. Hauswirth, der seinerzeit die Insassen der Waldau «umtun» wollte, möchte sie heute nun mit Flugzeugen und andern Veranstaltungen in der Luft belustigen. (Heiterkeit.) Der Gedanke ist ja schön und recht; aber die Gegensätze, die sich da offenbaren, sind doch etwas gross. Wir haben das Gefühl, dass man den Flugplatz nicht auf diesem Mösli errichten kann. Einmal deshalb nicht, weil dadurch die Anstaltsinsassen gestört würden, und sodann, weil das landwirtschaftliche Gut, das zum Betrieb der Waldau nötig ist, intakt erhalten werden muss, wenn man auch in Zukunft den Anstaltsbetrieb unter günstigen Bedingungen soll durchführen können.

Seinerzeit stand noch ein anderer Platz in Frage, nämlich in der Nähe von Oberlindach. Aber auch dort stellten sich verschiedene Hindernisse ein, so dass die Ausführung des Flugplatzes an jener Stelle nicht möglich war.

Schliesslich wurde nun auch der Platz im Belpmoos in Diskussion gezogen. Wir halten dafür, dass diese Gegend sich am ehesten für die Einrichtung eines Flugplatzes eignet. Allerdings ist die Verbindung mit dem Belpmoos nicht gerade günstig. Immerhin kann man schon heute mittelst des bereits bestehenden Strässchens über Belp diesen Platz erreichen, und es wäre eigentlich gar nicht sehr viel nötig, um dort den Flugplatz einzurichten. Wir glauben aber, es sei Sache des Bundes, die weiteren Vorarbeiten vorzunehmen, in Verbindung mit der Stadt Bern, die in erster Linie ein

Interesse daran hat, den Verkehr der Stadt zu fördern. Wenn man dort einmal einig ist und weiss, was man will, wenn man einmal ein festes Programm und bestimmte Pläne darüber vorlegen kann, wie man den Flugplatz zu gestalten gedenkt, dann ist der Moment gekommen, wo man sich an den Kanton wenden muss, und dann werden auch wir unser Interesse an der Durchführung dieser Flugplatzanlage bekunden.

Hauswirth. Ich möchte mir — und das ist, wie ich glaube, nach unserem Reglement möglich — eine persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Regierungsrat Bösiger erlauben, der allerdings zur Belustigung des Rates behauptet hat, Dr. Hauswirth habe die Insassen der Waldau «umtun» wollen. Gegen diese Behauptung muss ich Verwahrung einlegen, denn etwas derartiges war keinesfalls beabsichtigt. Wenn Sie, Herr Regierungsrat Bösiger, den Wortlaut meiner damaligen Motion nachlesen, werden Sie sehen, dass eine ganz andere Tendenz darin lag.

Von der Beantwortung meiner Interpellation kann ich mich nicht befriedigt erklären; denn es geht daraus hervor, dass die notwendigen Schritte bis dahin nicht getan worden sind.

Hänni (Grossaffoltern). Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

M. Willeumier. Lorsqu'il y a trois ans, nous avons été appelés à nous prononcer sur le décret concernant le trafic du bétail, j'ai défendu, sans succès d'ailleurs, la cause des petits commerçants de bétail et des petits paysans. Ce que j'avais prévu est arrivé. Vous en avez la preuve à la lecture du n° 23 des recours en grâce. M. Vorpe a été condamné le 18 janvier 1924 par le juge de police de Courtelary à 100 fr. d'amende pour commerce illicite de bétail.

Est-ce que Vorpe peut vraiment être considéré comme un marchand de bétail? D'après un extrait du registre du bétail, Vorpe aurait acheté 35 pièces et vendu 37 pièces de gros et menu bétail. Le rapport du Conseil exécutif nous dit que Vorpe s'est surtout occupé, afin de remédier à sa situation financière très précaire, de la vente et de l'achat de petits cochons. Le même rapport dit que le «nourrissage», aux termes du décret, n'est pas réputé commerce, et n'est pas soumis à la possession d'une patente. Outre le petit bétail, Vorpe a donc vendu 2 vaches et 2 génisses afin de pouvoir conclure un concordat avec ses créanciers, alors que son cheptel ne comptait que 2 bêtes bovines. C'est donc à cause de deux pièces que Vorpe a vendues qu'on voudrait le considérer comme marchand de bétail. Est-ce qu'avec le bénéfice qu'il a réalisé sur ces deux pièces de bétail, Vorpe peut subvenir à l'entretien de sa famille? Peut-on appeler cela une profession?

Vorpe est charpentier de son métier. Par suite des circonstances que l'on connaît, il est tombé au chômage. Il possède une petite propriété rurale pour laquelle il doit payer l'impôt foncier et les intérêts hy-

pothécaires. Afin de sortir de sa mauvaise situation, Vorpe s'est mis à acheter des petits cochons et sa femme à aller chercher des déchets propres à la nourriture de ces animaux. La conduite de cet homme qui veut subvenir lui même à ses propres besoins et celle de cette femme travailleuse qui veut être pour son mari, un soutien, sont-elles blâmables? Je ne le crois pas, et c'est la raison pour laquelle je vous propose de remettre intégralement la peine infligée par le juge de police de Courtelary, car j'estime que Vorpe ne s'est nullement livré à un commerce illicite du bétail.

En ce qui concerne le décret, je dois vous dire que la plupart des paysans lui sont hostiles. Lorsque M. le conseiller d'Etat Stauffer prend la parole aux marchés-concours de Saignelégier, lorsque M. Moser parle à Ostermundigen et Thoun, tous les deux exhortent les paysans à sélectionner leur bétail, à éliminer les sujets qui ne promettent pas, à remplacer des éliminés par des pièces de choix. Cette théorie sur la sélection est très recommandable, j'en conviens. Mais lorsque le paysan veut appliquer ces belles théories et se débarrasser des sujets qui ne lui donnent pas satisfaction et qui ne conviennent pas à la ligne de conduite qu'il s'est tracée pour la sélection de son bétail, il arrive fatalement qu'il se trouve en conflit avec le décret sur le commerce du bétail. Alors que faire? Sélectionner ou désobéir à la loi? Voilà le problème devant lequel se trouvent nos paysans depuis la mise en vigueur du décret en question.

Je n'approuve pas davantage la manière d'agir de la police de s'appropriier l'extrait du registre de l'inspecteur du bétail, sans s'informer préalablement du délai de garde et des accidents qui peuvent modifier le cheptel des paysans. J'aimerais savoir en outre comment l'agriculteur, qui désire modifier son cheptel, c'est-à-dire changer son gros bétail, peut, dis-je, procéder sans être en conflit avec le décret. Voilà une question que le décret ne résoud pas, et que M. le directeur de l'agriculture n'a pas encore touchée.

M. le directeur de l'agriculture nous a déclaré expressément le 12 septembre 1922, lors du débat sur l'entrée en matière, qu'un paysan qui se rend à la foire, qui achète une ou plusieurs pièces de bétail, peut les revendre sur place en cas de non convenance. C'est sur ces promesses que le Grand Conseil a adopté le décret. Or, aujourd'hui, nous voyons qu'on a pas tenu ces promesses, ou du moins qu'il y a flagrant malentendu entre la Direction de l'agriculture et les paysans. Nous espérons que ce malentendu sera dissipé. Cela doit être.

Je vous recommande la remise complète de l'amende.

v. Steiger, Président der Justizkommission. Wir haben soeben eine glänzende Rede gehört über eine Busse, die von der Regierung bereits auf 20 Fr. herabgesetzt wird, wogegen uns der Redner beantragt, diese 20 Fr. auch noch zu streichen. Ich kann leider diesem Antrag nicht zustimmen. Wir haben die vom Vorredner gestreiften Fragen in der Justizkommission in anderem Zusammenhang auch behandelt und haben der Regierung gegenüber den Wunsch ausgesprochen, sie möchte uns, wenn sie je wieder so viele Strafnachlassgesuche wegen Uebertretung der Vorschriften betreffend den Viehhandel uns zu unterbreiten hat, einen Ueberblick darüber geben, wie eigentlich die Praxis

in dieser Sache sich gestaltet. Der Vorredner hat vollständig recht mit der Behauptung, dass wir in letzter Zeit so auffallend viele Begnadigungsgesuche wegen Uebertretung der Vorschriften über den Viehhandel bekommen. Das erklärt sich dadurch, dass erstens die Praxis auf diesem Gebiet noch nicht ganz eingelebt ist, und zweitens die Bussen wegen solcher Uebertretungen höher angesetzt sind, als man sonst im Kanton Bern nach landläufiger Auffassung seine erstmalige Busse etwa bemessen sehen möchte. (Heiterkeit.) Es ist uns aber unmöglich, in dieser Begnadigungspraxis bestimmte neue Grundsätze aufzustellen, solange wir nicht einen Ueberblick über das ganze Gebiet der Uebertretung dieser Vorschriften haben, solange wir nicht wissen, wieviele Personen überhaupt deswegen gebüsst werden, ohne nachher um Begnadigung zu ersuchen. Da wäre es doch nicht recht, wenn man nur gerade den Unverschämtesten entgegenkäme, während alle andern stillschweigend ihre Busse bezahlen. Wir haben deshalb den Herrn Polizeidirektor ersucht, uns durch die Landwirtschaftsdirektion darüber Aufschluss geben zu lassen, wie es sich mit diesen Uebertretungen verhält. Solange wir diese Auskunft nicht haben, können wir nicht einfach die paar herausgreifen, die um Begnadigung einkommen, während die andern ihre Strafe auf sich nehmen.

Nun ist der Fall, den Herr Wuilleumier da herausgreift, verhältnismässig günstig behandelt worden, indem die Busse bereits von 100 auf 20 Fr. herabzusetzen beantragt wird. Streichen wir aber die Busse ganz, dann würde man sofort entdecken, dass unter der grossen Zahl der vorliegenden Begnadigungsgesuche noch eine ganze Anzahl sind, an denen ebenfalls Abstriche gemacht werden müssten; es befinden sich da ebenfalls sehr honorable Landwirte darunter. Es ist für uns ausserordentlich schwierig, einem Einzelnen eine Ausnahme gestatten zu wollen. Ich glaube deshalb, der Grosse Rat sollte sich für heute zufrieden geben, den gestellten Antrag abweisen und die vorliegenden Begnadigungsgesuche so erledigen, wie Regierung und Justizkommission es Ihnen vorschlagen, um vorerst den Bericht abzuwarten, den uns die Landwirtschaftsdirektion nächstens über die Praxis bei der Handhabung der Vorschriften betreffend den Viehhandel abgeben wird. Die Landwirtschaftsdirektion geht bei den Anträgen, die sie uns zu den gestellten Begnadigungsgesuchen jeweilen übermittelt, sehr sorgfältig und vorsichtig zu Werke.

Ich empfehle Ihnen Ablehnung des Antrages Wuilleumier.

Abstimmung.

Für den Antrag Wuilleumier	26 Stimmen.
Dagegen	79 »

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Oldani betreffend die Abgabe von Sträflingen für private Arbeiten.

(Siehe Jahrgang 1924, Seite 745.)

Oldani. Ich habe in der Wintersession eine Interpellation eingereicht, um von der Regierung darüber Auskunft zu erhalten, wie die Verhältnisse bei Auslehnung von Arbeitskräften aus der Strafanstalt St. Johannsen sind. Von vornherein erkläre ich, dass meine Interpellation nicht etwa den Zweck hatte, dem Herrn Direktor Burri irgendwie nahezu treten oder ihn in seiner Amtsführung kritisieren zu wollen. Es handelt sich da um einen schon seit vielen Jahren bestehenden Zustand, den jedenfalls nicht Herr Direktor Burri eingeführt hat und dem ich auch nicht Opposition machen möchte; denn ich halte es für selbstverständlich, dass freiwerdende Arbeitskräfte der Anstalt anderswohin gegeben werden, wenn sie in der Umgebung gebraucht werden können. Was mich aber zu meiner Interpellation veranlasst hat, ist ein Fall, der mir zu Ohren gekommen ist und der drastisch zeigt, wie auf der einen Seite die Gemeinden ihre Kostgelder für die Sträflinge bezahlen müssen und wie andererseits dann auch noch der Verdienst der Sträflinge der Anstalt St. Johannsen zukommt.

Mir ist mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Bärswil einen Mann nach St. Johannsen zu versetzen hatte, der zu anderthalb Jahren Arbeitshaus und zu zwei Jahren Wirtshausverbot verurteilt worden war. Dieser Mann wurde dann von der Anstalt an einen Wirt und Rebbesitzer in Erlach weitergegeben, der der Anstalt für diese Arbeitskraft ein erkleckliches Taggeld bezahlen musste, während die Gemeinde Bärswil der Anstalt ebenfalls noch 140 Fr. Kostgeld zu entrichten hatte. Ich halte es nun nicht für billig, dass der Verdienst des Sträflings der Anstalt zukommt, da doch die Gemeinde ihrerseits noch ein Kostgeld bezahlen muss. Geradezu paradox aber klingt es, dass man einen Mann, der zu zwei Jahren Wirtshausverbot verurteilt wurde, nachher an einen Wirt verdingt; das nennt man doch den Teufel mit Belzebub austreiben. (Heiterkeit.)

Ich hätte wiederum nicht interpelliert, wenn nicht das sogenannte Sparsystem geradezu dazu führen würde, dass in den Gemeinden drinnen die Spartendenzen wieder zunichte gemacht werden. Vor zwei Jahren haben wir in unserer Gemeinde die an die Arbeitsanstalt St. Johannsen bezahlten Kostgelder in der Armenrechnung verrechnet, weil wir voraussetzten, dass einer, der nach St. Johannsen versetzt werden muss, verarmt ist, wirklich nichts mehr besitzt. Es bedeutet das also eine direkte Unterstützung, eine armenpolizeiliche Massnahme, die dem Betreffenden gegenüber ergriffen werden muss. Da wurden wir dann aber durch einen Ukas beglückt, wonach die Gemeinden nicht mehr das Recht haben sollen, diese Kostgelder in solcher Weise zu verrechnen.

Nach meiner Auffassung ist es nun einfach nicht recht, wenn man die Sträflinge dort 6 Monate, ein Jahr oder zwei Jahre lang arbeiten lässt und sie dann ohne einen Rappen Geld im Sack aus der Anstalt entlässt. Wenn einer im Zuchthaus sitzt und dort arbeiten muss, wird ihm jeden Monat etwas auf die Seite gelegt, so dass er, wenn er entlassen wird, etwas in der Tasche hat und nicht schon in den ersten Tagen die Gemeinde oder vielleicht Angehörige usw. belästi-

gen muss. Kommt aber einer aus der Anstalt St. Johannsen, dann hat er ein neues Grissgewand, ein Paar brave Schuhe und einen Hut, vielleicht auch noch ein älteres Hemd, aber kein Geld in der Tasche. In letzter Zeit haben wir nun Fälle vernommen, wie solche mittellose Leute gerade aus diesem Grund nach kurzer Zeit wieder in einer Anstalt oder im Zuchthaus landeten. Solches darf nicht mehr vorkommen. Wenn einer in der Anstalt durch seine Arbeit tatsächlich Geld verdient hat, dann soll ihm auch etwas davon verbleiben, damit er nicht nachher gleich wieder mittellos auf der Strasse steht. Und wenn es sich um einen namhaften Betrag handelt, dann soll nicht die Anstalt den vollen Nutzen haben, sondern es sollte wenigstens beim Kostgeld der Gemeinde ein Abzug erfolgen können.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation que vient de développer M. le député Oldani a la teneur suivante:

«Le Conseil-exécutif a-t-il connaissance de l'état de choses qui existe au point de vue du louage des services de détenus des maisons de travail?»

Nous possédons, comme vous le savez, deux maisons de travail dans notre canton, celle de St-Jean pour hommes, l'autre de Hindelbank, pour femmes, cette dernière étant également le pénitencier pour les condamnées correctionnelles ou à la réclusion. L'admission dans les maisons de travail a lieu par voie administrative. Le préfet entend la personne qui est l'objet de la demande d'internement examine les pièces. L'enquête terminée, il transmet le dossier accompagné de son rapport à la Direction de police qui soumet l'affaire au Conseil-exécutif.

Avant et encore pendant la guerre le nombre des détenus à St-Jean variait de 160 à 290, mais avec la crise d'après guerre, la situation changea, de telle sorte que le chiffre de 400 fut dépassé. C'est alors que le Conseil-exécutif fut contraint de décréter Witzwil aussi comme maison de travail. Les motifs qui nous engagèrent à prendre cette décision sont, à côté du manque de place, le fait que St-Jean ne possède suffisamment de terrains pour occuper 400 internés. Or, vous n'ignorez pas que, précisément, un des principaux facteurs dans l'œuvre de relèvement, c'est le travail. Le manque d'occupations régulières, l'oisiveté exercent une mauvaise influence sur les détenus, les poussent à la mutinerie et rendent la tâche de la direction de la maison et du personnel de surveillance très difficile.

St-Jean, après avoir connu une période de prospérité économique, est entré depuis plusieurs années dans une ère de déficits. Quelques chiffres prouveront à MM. les députés qu'il en est bien ainsi. En 1922, nous ne citerons que les trois dernières années, les comptes bouclèrent par un déficit de 54,728 fr. 79. En 1923, le solde passif fut de 45,720 fr. 67 pour tomber en 1924, grâce à l'application de différentes mesures économiques, à 15,371 fr. Nous devons nous efforcer, dans notre administration, à chercher à équilibrer notre budget en appliquant pour y parvenir le principe d'augmenter les recettes et de diminuer les dépenses, et nous avons pu constater que les résultats obtenus à la Direction de police sont assez satisfaisants. Autrefois, les communes, qui sont nos grands fournisseurs, payaient pour les internés dans nos maisons de travail, 80 à 120 fr. de pension par année, prix que nous avons été obligés, en raison de nos

gros déficits de majorer, et de porter à 160, 180, même jusqu'à 220 fr. et exceptionnellement 250 fr., suivant l'état de santé et les aptitudes des internés. Les modestes prix de pension dans nos maisons de travail ont eu comme conséquence que quantité de communes qui, autrefois, envoyaient certains de leurs indésirables dans les établissements pour pauvres, se sont décidées, parce que les conditions étaient plus avantageuses, que cela leur coûtait moins, à les faire entrer à St-Jean. C'était à côté d'autres une des principales causes du surpeuplement dont nous vous avons déjà parlé. Il est évident que les communes n'ont pas été enchantées de cette majoration, mais comparés aux prix de pension payés dans les établissements pour pauvres, ils sont encore toujours très modestes. Nous pourrions le mieux nous convaincre de la justesse de notre affirmation en vous citant quelques chiffres comparatifs, prix de pension à Utzigen 360 fr., Worbén 200 à 500 fr., Riggisberg 365 à 420 francs, Dettenbühl 350 fr., Frienisberg 360 à 400 francs, Bärau 350 à 450 fr., Sumiswald 400 fr., Asile des vieillards, St-Imier 400 fr., Hospice des vieillards, St-Ursanne 540 fr. par année. A remarquer encore que ces établissements pour pauvres sont au bénéfice de subventions cantonales, qu'ils possèdent à côté de leurs biens fonciers, des capitaux d'exploitation assez élevés et reçoivent encore des legs et dons.

Examinons maintenant quelles sont les aptitudes au travail des internés de St-Jean. Ils sont loin de valoir comme rendement les pensionnaires de nos pénitenciers qui sont, à part de quelques exceptions, des individus solides bien constitués et aptes au travail. En revanche, les hommes qu'on nous amène à St-Jean sont très souvent des épaves, des pauvres hères qui ont été ballottés un peu à tous les vents, des vagabonds, des alcooliques, des individus qui négligent complètement leurs devoirs d'époux et de pères de famille et surtout presque tous usés physiquement et moralement.

Le traitement qui leur est appliqué à leur arrivée peut être comparé à un pré marécageux qu'on veut dessécher. Il ne suffit pas pour améliorer ce terrain de le drainer, de lui enlever l'eau, il faut le labourer, le soigner, le cultiver. C'est exactement ce qu'il faut faire avec nos internés, ils sont dès le premier jour soumis à l'assèchement, ils doivent être habitués à une vie régulière, leurs estomacs délabrés, suite d'excès d'alcool et d'inconduite exigent un régime et des soins spéciaux. A côté du physique il y a lieu de s'occuper aussi du moral, une vie régulière et disciplinée, le travail au grand air, dans la belle nature, une recommandation ou une admonestation faite à bon escient sont des facteurs moraux de première importance. Mais il est évident que pendant l'époque de transition, ces gens ne produisent pas beaucoup, surtout que chez un grand nombre d'entre eux, les aptitudes sont très limitées. Si nous ajoutons à ces facteurs l'augmentation considérable du coût de la vie, on comprend, en présence des déficits d'exploitation dont je vous ai donné les chiffres, qu'une modeste majoration du prix de la pension était certainement justifiée.

Le domaine de St-Jean, avec la colonie d'Anet, comportent une superficie de 725 arpents de terres cultivées, ce qui est insuffisant pour occuper en plein tous nos pensionnaires. Nous sommes donc obligés de chercher pour eux des occasions de travail, non seulement pour des raisons matérielles, mais surtout à

cause de la discipline et d'une marche normale de l'établissement. Bien sûr qu'on s'occupe en première ligne du domaine; à côté des travaux de la campagne qui sont l'occupation principale nous construisons et reconstruisons des maisons, on façonne du bois et on fait de chemins dans les forêts de l'Etat, et ceux qui ont visité St-Jean ces temps passés ont pu constater qu'une digue a été construite, longue de quelques centaines de mètres, pour protéger le domaine contre le lac. C'est un travail superbe qui fait honneur non seulement à ceux qui ont conçu ce projet, mais aussi aux internés qui l'ont exécuté. Depuis quatre ans, nous avons en permanence 25 à 35 hommes sur notre domaine à la montagne de Diesse occupés à la construction des nouveaux bâtiments et des chemins d'accès.

En ce qui concerne le louage des services des internés à des particuliers, vous ne devez pas ignorer que la main d'œuvre agricole devient toujours plus rare, nous pouvons en parler en connaissance de cause. Avec l'industrialisation on a toujours plus de peine à en obtenir, ce qui est assez compréhensible, les ressources de l'agriculture ne permettant pas de payer des salaires aussi élevés sur l'ensemble de l'année et l'ouvrier dans l'industrie jouissant de certains privilèges: fixation des heures de travail, samedi après midi libre et d'autres avantages qui sont inapplicables à l'école rurale de notre pays où la terre est très morcelée et où prédominent la moyenne et surtout la petite propriété. Il me faut donc pas s'étonner si les agriculteurs des environs de St-Jean s'adressent à sa direction pendant la période des grands travaux de culture et de récolte pour obtenir la main d'œuvre nécessaire, surtout que dans cette région on s'occupe d'une manière intensive de la culture des plantes sarclées, pommes de terre, betteraves à sucre, légumes, partant aussi des céréales et moins de celle des plantes fourragères qui n'exige pas autant de travail. On lui demande très souvent aussi du personnel pour fossoyer des vignes à Neuveville, à Gléresse, même le gérant des vignes de la ville de Berne qui possède de grandes propriétés dans le vignoble des bords du lac de Bienne est obligé d'y avoir recours, la main d'œuvre pour ce genre de travaux devenant toujours plus rare, conséquence en partie de la diminution progressive de notre viticulture, diminution qui, heureusement, s'est arrêtée ces dernières années.

En général, les internés ne sont loués que par groupe, accompagné d'un surveillant; ils doivent prendre leur repas dans l'établissement, les employeurs n'étant tenus de leur donner que les dix heures et les quatre heures, bien entendu à l'exclusion de l'alcool, qui est interdit. Il arrive aussi exceptionnellement qu'un homme seul soit détaché chez un agriculteur, privilège dont seuls peuvent bénéficier des internés qui ont une très bonne conduite; on leur donne ainsi l'occasion de s'habituer à reprendre leur place dans la société, aussi devons-nous reconnaître que le cas cité par M. le député Oldani est vrai, à cette différence près que cet interné n'était pas placé chez un aubergiste, mais chez le fils de celui-ci, qui exploite un domaine à Cerlier. Il n'est pas parvenu de plainte à notre direction que cet homme ait profité de sa quasi liberté pour fréquenter les auberges. Néanmoins, nous avons invité le directeur de St-Jean à s'abstenir autant que possible, à l'avenir, de détacher des internés seuls auprès des particuliers, ceci dans l'intérêt d'une meil-

leure discipline et afin de ne pas réveiller dans la maison de travail le sentiment de l'envie, de la méfiance et de la jalousie. Par contre, il pourra continuer de les mettre à la disposition des agriculteurs, vigneron et autres gens qui pourraient en avoir besoin, mais à cette condition que cela se fasse par groupe accompagné du personnel de surveillance nécessaire.

Les journées faites ainsi que d'autres travaux exécutés à forfait ou à la tâche pour des tiers, ont produit en 1924 28,395 fr. 10, somme qui a contribué avec d'autres mesures qui ont été prises à faire diminuer dans de très louables proportions les déficits de l'établissement de St-Jean.

Nous devons donc vous dire qu'il ne peut pas être question actuellement de renoncer à occuper des intérêts en dehors du domaine de St-Jean; on peut très faire œuvre de relèvement sans perdre de vue le côté économique de la question; cela se pratique avec succès ailleurs, pourquoi ne pourrait-on pas aussi réussir ici?

Quant à la question soulevée par M. le député Oldani, celle de savoir pourquoi les communes ne pourraient plus porter des frais de pension de leurs internés dans les maisons de travail au compte de l'assistance, elle n'est pas du ressort de notre discutère, mais de celui de la Direction de l'assistance publique. C'est probablement en raison du fait que beaucoup de ces internés ne peuvent pas être considérés comme pauvres au sens de l'article 2 de la loi du 28 novembre 1897.

Nous ne voudrions pas terminer notre exposé, sans attirer votre attention sur une nouvelle catégorie d'internés que nous recevons dans nos maisons de travail. A côté des vieux chevaux de retour qu'il faut enfermer parce que, une fois en liberté, ils ne peuvent pas s'empêcher de récidiver, il y a les psychopathes, les dégénérés qui ont bénéficié auprès des tribunaux d'une ordonnance de non lieu, ayant été déclarés non responsables. Une partie sont placés par mesure de sûreté dans une maison d'aliénés, puis après avoir été en observation pendant quelque temps et leur état mental le permettant, internés à St-Jean, mais surtout à Witzwil. Ici on les habitue à un travail régulier. Ils deviennent plus calmes à tel point qu'après un certain laps de temps on peut procéder à leur élargissement; ils sont placés comme ouvriers et employés et mis sous patronnage. Si des expériences que nous avons faites ne sont pas encore concluantes, elles ont cependant donné de bons résultats, surtout aussi celui de dégorger dans une certaine mesure nos maisons de santé.

Généralement, les malheureux qui sont envoyés à St-Jean y arrivaient déguenillés, dépenaillés; nous devons les habiller, les chausser; leurs cellules bien propres ont le chauffage et la lumière électrique; il y a des installations à bains et la nourriture est très substantielle à tel point qu'au bout de quelques semaines de vie régulière, ils augmentent de poids. Nous ne voulons pas prétendre qu'ils sont heureux, puisqu'ils ne jouissent que d'une liberté assez restreinte, mais ils sont bien. Dernièrement encore, nous avons eu deux cas typiques de détenus libérés qui ont demandé à pouvoir rester dans l'établissement. On a eu beaucoup de peine à leur faire comprendre qu'ils devaient reprendre leur place dans la société. Au reste, nos libérés trouvent toujours un appui très précieux auprès de notre office de patronnage; c'est une institution qui ne fait pas

beaucoup de bruit, mais donc l'action très féconde est toute inspirée de dévouement pour les malheureux et les déshérités.

Après toutes ces explications, vous comprendrez que les internés de St-Jean ne peuvent pas être mis au bénéfice d'un gage, mais nous pouvons assurer l'interpellant que nous continuerons à vouer toute notre attention aux maisons de travail et à leurs hôtes, et si nous devons entrer dans une période de grande prospérité permettant de diminuer les suspensions, nous ne manquerions pas de le faire.

M. le Président. M. le député Oldani est-il satisfait de la réponse du gouvernement?

Oldani. Ich bin befriedigt.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 121 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 61, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 87—99 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustimmung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Lina Meier, von Blansingen, Baden, geb. 17. Januar 1892, Inhaberin einer Pension in Randogne (Wallis), ledig, welcher die Einwohnergemeinde Därstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Julie Anna Jeanne Rost, von Cassel, Preussen, geb. 11. März 1886, Hotelsekretärin in Biel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Magdalene Curry, irische Staatsangehörige, geb. 7. Mai 1909 in Brienz, wohnhaft daselbst, welcher die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Morris Friedenthal, von Magdeburg, Preussen, geb. 6. März 1883, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Marie Schitlowsky, ohne Staatsangehörigkeit, geb. 25. September 1904, stud. jur. in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Janis Klaw a, von Kaleti, Lettland, geb. 19. November 1876, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Anna geb. Morf, geb. 10. Januar 1894, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Henri Stanis Chatelain, von Charmavillers, Frankreich, geb. 31. Juli 1898, Uhrenmacher in Noir-

mont, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Robert Wenzel, von Frankfurt a. M., Preussen, geb. 19. Dezember 1880, Coiffeur in Bern, Ehemann der Renée Mariette geb. Hugot, geb. 1889, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Dr. jur. Adolf Heinrich Andreas Wach, von Leipzig, geb. 9. Februar 1889, wohnhaft in Wilderswil, Ehemann der Marie Thekla Margitta geb. Edelmann, geb. 1885, welchem die Einwohnergemeinde Wilderswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Adalbert Lang, von Oberigling, Bayern, geb. 14. April 1865, Pensionshalter in Steffisburg, Ehemann der Elise Margaritha Hulda geb. Dünz, geb. 1869, Vater eines minderjährigen Sohnes Max Albert, geb. 1907, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Bernhard Metzger, von Mössingen, Württemberg, geb. 8. April 1878, Fabrikarbeiter in Laufen, Ehemann der Lina Sophie geb. Schaltenbrand, geb. 1883, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Johann Peter Matthäus Stoller, von Amstetten, Württemberg, geb. 15. Januar 1872, Schneider in Bern, Ehemann der Anna Maria geb. Steffen, geb. 1881, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Emile Laurent Jean Marie Erba, von Mosso Santa Maria, Italien, geb. 22. Februar 1900, Hilfsmechaniker in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Joaquin Noguès, von Palleja, Spanien, geb. 24. September 1886, Remonteur in Biel, Ehemann der Louise Uranie Emma geb. Evard, geb. 1886, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Dr. phil. Erich Rudolf Welte, von Dägerlen (Zürich), geb. 16. September 1897, Chemiker in Wabern, Ehemann der Erika Theresia geb. Reber, geb. 1901, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Giammaria Celeste Micheluzzi, von Vallada, Italien, geb. 25. August 1878, Maurer in Laupen, Ehemann der Emma geb. Weber, geb. 1884, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Laupen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Karl Kohler, von Freudenstadt, Württemberg, geb. 1. Oktober 1872, Schneidermeister in Laupen, Ehemann der Margaritha geb. Stauffer, geb. 1875, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Laupen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Interpellation des Herrn Grossrat Graf betreffend die Dauer der Steuerpflicht.

(Siehe Seite 10 hievor.)

Graf (Bern). In der letzten Märzsession habe ich die Frage an die Regierung gestellt, was sie zu tun gedenke, um den Entscheiden des kantonalen Verwaltungsgerichtes über die Dauer der Steuerpflicht Nachachtung zu verschaffen.

Die Sache verhält sich folgendermassen: Art. 21, erster Satz, unseres Steuergesetzes lautet: «Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das Mittel des Einkommenssteuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahr, bzw. Geschäftsjahr massgebend.» Diese Bestimmung wurde seinerzeit aufgenommen, um eine etwas klarere und solidere Einschätzungsbasis zu erhalten, als sie im früheren Steuergesetz bestanden hatte. Die Praxis hat dann aber zu allerlei Uebelständen geführt, die auch in der Presse Aufsehen erregten und zu vielen Anständen zwischen der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen Anlass gaben.

Das Verwaltungsgericht stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, dass dieser Satz mit all seinen Härten wörtlich angewendet werden müsse. Ob es dabei zu einer Doppelbesteuerung kommen müsse oder nicht, das wurde nicht weiter überlegt. Man erklärte: Das Gesetz ist hart, aber es muss nun einmal durchgeführt werden! So entstanden denn ganz eigentümliche Fälle. Irgend ein Landwirt pachtete ein Gut und betrieb es während drei Jahren, um es dann abzugeben. Im vierten Jahre fand er nichts, hatte also keine Pacht, man erklärte ihn aber gleichwohl noch im vierten Jahr als steuerpflichtig für die frühere Pacht, obwohl er gar kein Einkommen mehr daraus hatte. Oder ein Bureaufräulein, das vier Jahre in einem Bureau angestellt war, verheiratete sich im fünften Jahr. Die Steuer für die vier Jahre hatte sie redlich bezahlt — aber als Morgengabe des Staates wurde gewöhnlich dem Ehemann noch ein Steuerzettel präsentiert, damit er für seine Frau, die kein Einkommen mehr bezog, noch die Steuer für das letzte Jahr bezahle; so musste sie eigentlich für fünf Jahre die Steuer entrichten, während sie nur vier Jahre lang verdient hatte. Dann noch ein Fall, wie er namentlich bei den Pensionierten sehr oft zu Unzufriedenheit Anlass gab. Nehmen wir einen Lehrer, der 50 Jahre lang an einer Schule gewirkt hat. Selbstverständlich hat auch er vom ersten Tage an, da er im Schuldienst war, seine Steuern bezahlen müssen. Angenommen, er trete im Jahre 1924 zurück und erhalte, da er nicht wohl Mitglied der Lehrerversicherungskasse hatte werden können, ein staatliches Leibgeding von 1500 Franken. Gleichwohl wird er nun für das Jahr 1925 nochmals für ein Einkommen von vielleicht 5000—6000 Fr. eingeschätzt, und die entsprechend hohe Steuer müsste er nun aus dem geringen Leibgeding bezahlen. Es ist sogar der Fall vorgekommen, dass im Februar 1921 ein Lehrer verstarb und die Steuerverwaltung bei der betreffenden Bezirkssteuerkommission mit aller Entschiedenheit darauf drang, dass die Witwe auch noch das Einkommen aus dem Jahre 1920 zu versteuern habe; die obere Steuerbehörden haben das allerdings dann nicht zugegeben. Aber so musste die buchstäbliche Auslegung des Steuergesetzes geradezu zur Doppelbesteuerung führen.

Das Verwaltungsgericht hat schliesslich dann eingesehen, dass diese Praxis sich nicht mehr aufrechterhalten liess, und hat sich in zwei Entscheidungen auf den Standpunkt gestellt, dass in keinem Falle die Steuerpflicht länger dauern solle, als das Einkommen wirklich fliesst. In diesem Sinne wurde entschieden am 15. November 1923 in Sachen Aeschlimann, der während zwei Jahren eine Wirtschaft geführt hatte und im dritten Jahre dann nochmals das betreffende Einkommen hätte versteuern sollen. Diesem Freierwerbenden gegenüber wurde von den Steuerbehörden der Grundsatz gutgeheissen, dass eine Doppelbesteuerung nicht stattfinden dürfe. Kurze Zeit später, am 23. November 1923, hat das Verwaltungsgericht in Sachen Rytz anerkannt, dass der gleiche Grundsatz auch den Pensionierten gegenüber angewendet werden muss. In diesem Falle wurde einem Angestellten der Huttwil-Bahn gegenüber anerkannt, dass er von dem Tage an, wo er die Pension bezieht, nicht mehr das höhere Einkommen zu versteuern hat, sondern nur noch seine Pension.

Somit wäre die Sache in Ordnung gewesen. Leider aber haben wir im Kanton Bern Steuerbehörden, die, ich weiss nicht aus welchem Grunde, es unterlassen haben, diese Entscheide des Verwaltungsgerichtes den Bezirkssteuerverwaltungskommissionen mitzuteilen. So wurde dann im Jahre 1924 wieder fröhlich im ganzen Kanton herum nach der alten Praxis eingeschätzt. Alle, die in dieser Weise betroffen wurden, wandten sich natürlich an ihre Vertrauensleute. So entstanden eine ganze Menge von Rekursen, die bis zum Verwaltungsgericht hinauf geschleppt wurden. Diejenigen Steuerzahler aber, die sich nicht zu helfen wussten, haben nun die Steuern zu bezahlen, für die sie eingeschätzt worden waren.

Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, Kapitel Finanzdirektion, haben im September 1924 Herr Gnägi und ich auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht. Der Herr Finanzdirektor hat uns versprochen, der Sache nachzugehen und für Abhülfe besorgt zu sein, wenn es sich wirklich so verhalten sollte. Seither habe ich persönlich mit dem Herrn Finanzdirektor darüber gesprochen. Es scheint nun, dass in den Entscheiden des Verwaltungsgerichtes, wie sie vorlagen, gewisse Haken bestanden, die es unserer Steuerverwaltung unmöglich machten, sofort bezügliche Weisungen zu geben, wonach die Bezirkssteuerverwaltungskommissionen die alte Praxis zu ändern haben. So hat dann der alte Zustand fortgedauert; die Zeitungen wurden hin und wieder neuerdings mobil gemacht, es gab unangenehme Konferenzen, und das Verwaltungsgericht hat in den letzten Tagen, am 27. April dieses Jahres, einen Entscheid gefällt, der demjenigen genau gleichkommt, wie in den beiden Fällen von 1923; es hat also diese Praxis zum zweitenmale verurteilt. Gleichzeitig kam mir auch ein Entscheid der Rekurskommission in die Hände, dahingehend, dass man sich auch einem Freierwerbenden gegenüber nicht mehr ohne weiteres auf den Art. 21 des Steuergesetzes stützen kann, indem anerkannt wird, dass nach verwaltungsgerichtlicher Praxis eine Person nicht länger besteuert werden darf, als sie wirklich Einkommen hat.

Damit wäre zum zweitenmal durch Sprüche des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission die Sache klargestellt. Ich glaube, da wäre nun doch der Moment gekommen, wo man dem Kleinkrieg zwischen

Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung ein Ende setzen sollte, indem klipp und klar den Bezirkssteuerverwaltungskommissionen Weisung erteilt würde, in Zukunft nach diesen Entscheiden des Verwaltungsgerichtes zu taxieren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Herrn Finanzdirektor auch noch ans Herz legen, wenn Steuernachlassgesuche von solchen Leuten kommen sollten, die zu unrecht wieder höher taxiert worden waren, dass beim Entscheid Milde geübt werden möchte; denn die Steuerpflichtigen sollten nun nicht noch die Folgen dieser verfehlten Praxis tragen müssen, die man jetzt aufgeben hat.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Frage, die verschiedene Schwankungen durchgemacht hat, wie das der Herr Interpellant schon dargestellt hat. Der strittige Wortlaut des Gesetzes hat lange Zeit Anwendung gefunden, und erst spät ist das Verwaltungsgericht dazu gekommen, die Sache so auszulegen, wie der Herr Interpellant es Ihnen nun ausgeführt hat. Aber auch hier ist die Geschichte nicht ganz so einfach, wie sie vielleicht aussieht, und das ist auch der Grund, warum die Angelegenheit nicht restlos im Sinne des Interpellanten durchgeführt werden konnte. Die ersten Urteile, die im Sinne einer Abänderung der bisherigen Praxis fielen, waren nämlich sehr unklar gehalten. Man darf nicht vergessen, dass ein Prinzip, wenn es einmal aufgestellt ist, natürlich allgemein gilt; daran hat man vielleicht bei der Motivierung des ersten verwaltungsgerichtlichen Urteils zu wenig gedacht. Denn so, wie dieses gehalten war, hätte es riesige Steuerausfälle bringen müssen und unabsehbare Folgen gehabt, weil gestützt darauf bei den Freierwerbenden dann mit Leichtigkeit hätten Vorkehrungen getroffen werden können, um das Steuergesetz zu umgehen. Wir hatten seinerzeit einen solchen Fall zu behandeln, wo dies versucht worden war; aber es gelang uns, ihn abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat das nun selber auch eingesehen, und es ist dann das Unikum eingetreten, dass es der Rekurskommission, wie ich vermute, jedenfalls aber auch der Steuerverwaltung eine Interpretation seines Urteils, also bezügliche Erläuterungen, geben musste. Schon daraus können Sie ersehen, dass der Handel nicht klar war. Bei genauer Betrachtung des Falles Rytz zeigt sich, dass die Motivierung nicht befriedigend ausgefallen ist. Sie kann nämlich so ausgelegt werden, dass die Angelegenheit nicht in dem Sinne entschieden worden wäre, wie der Herr Interpellant selber den Grundsatz aufstellt, wonach die Steuerpflicht nur solange dauert, wie der Erwerb; der Entscheid lässt sich auch so auslegen, dass in der Steuerpflicht eine Lücke eintreten müsste, indem für eine gewisse Zeitdauer, wo das Einkommen noch fliesst, weder die Steuer vom Einkommen, noch diejenige von der Pension entrichtet werden müsste, was natürlich auch kein befriedigender Zustand ist. So musste man sehen, dass das Verwaltungsgericht nochmals Gelegenheit bekam, die Sache zu behandeln und den Fall so zu motivieren, dass die Unzukömmlichkeiten, die für den Staat und die Gemeinden entstanden wären und von denen auch das Publikum nicht befriedigt gewesen wäre, soweit es nicht selbst davon betroffen würde, sich nicht mehr einstellten.

So suchte man eine etwas andere Motivierung, und die Entscheide sind nun gefällt worden. Der Interpellant scheint da noch etwas mehr zu wissen als ich, indem mir der letzte Fall bis heute nicht mitgeteilt wurde. Wenn es sich diesmal nun so verhält, dass den genannten Unzukömmlichkeiten Rechnung getragen ist, so steht nichts mehr entgegen, die Sache in Zukunft zu handhaben entsprechend dem Grundsatz, dass die Steuer nicht länger bezahlt werden muss, als das Einkommen dauert. Ich selber habe auch nichts dagegen einzuwenden; nur muss die Motivierung dann so sein, dass die Auslegung nicht anders vorgenommen werden kann.

Es wurde gesagt, im Jahre 1924 seien diese Leute wiederum in gleicher Weise taxiert worden; man habe wahrscheinlich vergessen, den Steuerkommissionen diese Urteile zuzustellen. Ich weiss nicht genau, wie es sich da verhält. Soviel ich mich erinnere, sind die Urteile ungefähr im Mai gefällt worden. Es geht dann immer ziemlich lange, bis man die Motivierung zugestellt bekommt. Wahrscheinlich wird es dann so gegangen sein, dass die Bezirkssteuerkommissionen die Urteile erst erhalten haben, nachdem die Taxationsarbeit vorüber war und es für jenes Jahr also zu spät war. Ich werde aber dafür sorgen, dass man die beiden letzten Fälle, die Herr Graf anführt, möglichst rasch bekommt und sie also noch bei der Taxation in diesem Jahre verwenden kann. Ich hoffe nur, die Motivierung sei diesmal so, dass die Schwierigkeiten, die bisher für die Durchführung bestanden, nun beseitigt sind.

Natürlich ist es schwierig — ich möchte das hier erwähnen, um damit der zukünftigen Kritik zu begegnen —, den Urteilen des Verwaltungsgerichtes immer strikte Folge zu geben. Es kommen Fälle vor, in denen das Urteil für den betreffenden Fall ganz richtig ist und sich nichts daran kritisieren lässt, wobei man aber bei der etwas schwierigen und sehr dornenvollen Materie unseres Steuergesetzes im Moment nicht bedenkt, welche Konsequenzen durch eine allgemein gehaltene Motivierung entstehen können. So kann es kommen, dass das Verwaltungsgericht gezwungen ist, die Sache etwas anders zu motivieren, damit das Urteil sich nicht in einer andern Richtung auswirkt, als beabsichtigt war. Aus den Ausführungen des Herrn Interpellanten konnten Sie ersehen, dass das Verwaltungsgericht ursprünglich auf einem andern Boden stand und dann auf denjenigen des Interpellanten kam, dabei aber nachträglich zur Einsicht gelangte, dass man mit der Motivierung sich auch noch auf einen etwas andern Boden begeben musste, damit die praktische Auslegung dann nicht etwa zu weit gehen könnte.

Hiezu könnte ich Ihnen auch noch ein anderes Beispiel geben. Es bestand von jeher die Auffassung, dass der Lidlohn erbrechtlicher Natur sei. Das Verwaltungsgericht erklärte dann, das sei nicht richtig, denn der Lidlohn sei eine Schuld des Erblassers, könne also von der Erbmasse abgezogen werden. Hierauf hat die Steuerverwaltung erklärt, sie stelle sich auf den Boden des Verwaltungsgerichtes; aber die Konsequenz sei dann die, dass derjenige, der den Lidlohn bekommt, ihn in der ersten Klasse versteuern müsse. Wir haben diese Taxation in der ersten Klasse durchgeführt. Das Verwaltungsgericht hatte diese Frage dann wiederum zu beurteilen und erklärte, es handle sich da nicht um Einkommen erster Klasse, sondern um einen Fall erbrechtlicher Natur; infolgedessen

müsse der Lidlohn in der Erbschaft versteuert werden — also genau so, wie es vorher gewesen war. Man ist nun also allseitig einig darin, dass der Lidlohn erbrechtlicher Natur ist und auch nach diesen Grundsätzen versteuert werden muss. Die Folge dieser Schwankungen aber war, dass man ein Jahr lang sich zwischen Stuhl und Bank befand und den einen Teil der Fälle nach dem erwähnten ersten Urteil behandelte, bis dann die Praxis wieder geändert wurde und die Leute zu reklamieren begannen, indem es hiess, man halte sich nicht an die Urteile des Verwaltungsgerichtes. Die Vorwürfe können also in diesem Falle nicht nur an die Steuerbehörden gerichtet werden; denn bei einem solchen Wechsel der Auffassungen muss in die ganze Steuerverwaltung eine grosse Unsicherheit kommen und die Leute sind dann unzufrieden.

Wenn also in der neuen Motivierung den Bedenken gegenüber den erstgefallten Urteilen des Verwaltungsgerichtes Rechnung getragen worden ist, Bedenken, die vom Verwaltungsgericht selbst zugegeben werden, so nehme ich an, die Sache könne damit als erledigt betrachtet werden.

Den Steuernachlassgesuchen, die von Herrn Graf erwähnt wurden, wollen wir die nötige Aufmerksamkeit schenken. Nur eines möchte ich bemerken: Man kann dann doch nicht auf alle Ewigkeit zurückgehen, sondern es kann sich da bloss um die aus der Übergangszeit herrührenden Fälle handeln. Denn bekanntlich ist einer der primitivsten Rechtsgrundsätze der, dass ein Urteil nur zwischen Parteien wirkt. Ein solches Urteil kann also nicht in alle Ewigkeit zurückwirken, sonst hätten wir keine Sicherheit mehr bezüglich unserer Einnahmen. Viele dieser Steuern sind übrigens schon verrechnet, und es müssten nun Rückforderungsgesuche gestellt werden. Man denke sich nur die Konsequenzen aus: Dann und wann kommt ein Urteil heraus, das zu einer neuen Praxis in der Handhabung gewisser Bestimmungen führt. Wenn man nun die Rückwirkung solcher Urteile zuerkennen wollte, müsste das zu einem Chaos in der Steuerrechnung von Staat und Gemeinden führen, so dass man nicht mehr wüsste, auf welche Eingänge man überhaupt abstellen kann. Man wird also diese Behandlung der in Aussicht gestellten Steuernachlassgesuche nur cum grano salis in einem engeren Rahmen durchführen können; viele solche Gesuche werden ohnehin ja nicht kommen. Was möglich ist, werden wir tun. Aber umgekehrt soll man von uns auch nicht verlangen, dass wir uns in ein Fahrwasser begeben, in welchem wir keinen Rechtszustand mehr aufrecht erhalten können.

Motion der Herren Grossräte Gafner und Mitunterzeichner betreffend die Abwanderung von Handel, Gewerbe und Industrie.

(Siehe Seite 10 hievor.)

Gafner. Am 20. Mai 1924 begründete Herr Grossrat G. Montandon seine Interpellation des Inhalts, was die bernische Regierung zu tun gedenke, um der immer mehr um sich greifenden Abwanderung von Han-

del und Industrie und der damit verbundenen Kapitalflucht aus unserm Kanton zu begegnen.

Nachdem der Herr Interpellant eine Reihe von Beispielen der Abwanderung industrieller und kaufmännischer Unternehmungen aus unserem Kanton infolge steuerrechtlicher Momente sowie anfänglich beabsichtigter, dann aus den gleichen Gründen nicht erfolgter Zuwanderung bekannt gegeben hatte, schilderte er die Folgen dieser Abwanderungen für den Staat und die übrigen im Kanton zwangsweise verbleibenden Steuerpflichtigen. Als wirksame Mittel, der Abwanderung zu begegnen, erwähnte Herr Grossrat Montandon die Herabsetzung des Steuerfusses, die Durchführung der Partialrevision unter Berücksichtigung berechtigter Postulate von Handel und Industrie, sowie die loyalere Anwendung des Steuergesetzes.

Herr Finanzdirektor Volmar anerkannte in der Beantwortung der Interpellation deren Berechtigung und erklärte u. a. wörtlich folgendes: «Es hat nämlich etwas Stossendes, dass durch unsere Gesetzgebung die Bildung von Holding-Gesellschaften erschwert wird, indem die gleiche Sache zweimal zu einem hohen Ansatz versteuert werden muss. Es besteht daher die Meinung, dass es im Interesse des Kantons und der Verhütung solcher Abwanderungen sei, wenn man auf die zweite Lesung hin studiere, wie man diesen modernen Gebilden entgegenkommen könne, ohne dass einem Parteilichkeit vorgeworfen werden kann.»

«Weiter bin ich damit einverstanden, das Möglichste zu tun, um mit der Industrie auf einem guten Fusse zu stehen. Die Vertreter der Industrie werden es nicht bestreiten können, dass man sich alle Mühe gegeben hat, um z. B. bei den Abschreibungsfragen auf einen vernünftigen Boden zu kommen. Ich will auch noch mit der Steuerverwaltung reden, damit man dort, wo man es mit dem Gewissen vereinbaren kann und sich nicht den Vorwurf gefallen lassen muss, man begünstige die Industrie gegenüber andern Bürgern, Hand bieten kann.»

«Wir müssen darnach trachten, ein Konkordat oder ein Bundesgesetz zu schaffen, wodurch gewisse einheitliche Grundsätze über die Steuergesetzgebung aufgestellt werden, damit die Abwanderung aufgehalten wird, die sich vielfach nicht wegen Ueberlastung vollzieht, sondern einfach, weil man anderwärts billiger sein kann. Ferner müssen wir darauf ausgehen, das kantonale Konkordat betreffend Rechtshilfe in Administrativsachen auszubauen, damit auch Kantone wie Genf ihm beitreten können. Ferner wird es sich fragen, ob man nicht durch das Mittel der Finanzdirektorenkonferenz dazu gelangen könnte, die Möglichkeit der Behandlung von einzelnen Steuerpflichtigen im Sinne einer Bevorzugung in den Steuergesetzen zu eliminieren. Das sind die zu treffenden Massnahmen. Die Hauptmassnahme aber wird die sein, dass wir erstens das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herstellen und zweitens darnach trachten, weniger auszugeben, so dass die Steuern nicht nur für die Industrie, sondern ganz allgemein wieder etwas herabgesetzt werden können.»

Es waren dies einige wertvolle Zusicherungen, die den Herrn Interpellanten mit Recht veranlassten, sich von den Ausführungen des Regierungsvertreters als befriedigt zu erklären.

Da die Abwanderungsbewegung seither nicht ab-, sondern eher noch zunahm, würde es weite Kreise un-

seres Volkes interessieren, zu vernehmen, welche Vorkehren die Regierung in Ausführung dieser Zusicherungen getroffen hat, und welchen Erfolg sie zeitigten.

Insbesondere ersuchen wir um Auskunft darüber, welches die Gründe waren, dass in die revidierte Steuergesetzvorlage nicht eine Bestimmung über die Holdinggesellschaften aufgenommen wurde und inwiefern man ihnen nun anderweitig entgegenzukommen gedenkt.

Ferner ersuchen wir die Regierung, uns zu erklären, welches die Möglichkeiten sind, durch die sie im Sinne des Votums des Herrn Finanzdirektors der Industrie Steuererleichterungen bieten zu können glaubt.

Zum dritten wünschen wir Auskunft darüber, ob Vorbereitungen für ein Konkordat oder ein Bundesgesetz über einheitliche Grundsätze über die Steuergesetzgebung getroffen wurden und viertens, welches der Stand der Verhandlungen in Sachen Ausbau des interkantonalen Konkordates betreffend Rechtshilfe in Administrativsachen ist.

Fünftens möchten wir fragen, ob das Ergebnis der Besprechungen anlässlich der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren etwelche Hoffnung auf baldige Eliminierung der sogenannten Abmachungen kantonaler Behörden mit einzelnen Steuerpflichtigen zulässt.

Die Staatsrechnung pro 1924 weist einen Ausgabenüberschuss von 1,280,000 Fr. auf. Ist die Regierung in der Lage, uns sechstens darüber Angaben zu machen, bis wann sie das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herstellen zu können glaubt? Die Balancierung der Staatsrechnung verbunden mit dem festen Willen der Regierung, des Grossen Rates und des Bernervolkes, die Staatsausgaben nach Möglichkeit zu beschränken, würde erlauben, in absehbarer Zeit auch einen Steuerabbau eintreten zu lassen. Es wäre dies eines der besten Mittel, die Wogen der Erregung gegen den Steuerdruck im Kanton Bern zu glätten und der Abwanderung von Handel, Gewerbe und Industrie Einhalt zu tun.

Mit diesen sechs Fragen unserer Interpellation möchten wir diese schliessen und uns eingehender mit der gestellten Motion befassen, welche die Regierung veranlassen soll, weitere Massnahmen zum Schutze und zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie zu ergreifen. Wir möchten dabei unsererseits das Problem nicht vom eidgenössischen oder weltwirtschaftlichen Standpunkt — wir verweisen auf die Abhängigkeit unseres Landes vom Ausland betreffend Rohstoffe und Lebensmittel, die Verteuerung unserer Produktion durch weite und teure Transporte, unsere im Vergleich zum Ausland hohen Lebenshaltungskosten usw. — aufrollen, sondern uns auf die bernischen Abwanderungsgründe und Abwehrmassnahmen beschränken.

Man mag uns dabei allerdings seitens der Regierung entgegenhalten, dass die Abwanderungsbewegung keine speziell bernische Erscheinung sei, sondern dass Verschiebungen von Industrien stets vorkamen und stets vorkommen werden. Das Gebot der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit bestimme den Zug vom teuren zum billigen Produktionsort. All dies sei zugegeben. Es ist uns sehr wohl bekannt, dass z. B. Städtekantone wie Basel und Zürich ebenfalls über die Abwanderung ihrer Industrien und kaufmännischen Unternehmungen klagen. Bei der Nachprüfung dieser Tatsache sehen wir aber, dass die Abwanderung, soweit sie das normale Mass übersteigt, sich auf einzelne Kantone

konzentriert, während andere im Gegenteil eine starke Zuwanderung aufweisen. Der Wegzug der Industrie aus Städten in rein ländliche Gegenden ist bei den heutigen Produktionsverhältnissen verständlich. Weniger selbstverständlich ist dagegen die Tatsache, dass wir bei uns nicht nur eine Abwanderung aus der Stadt Bern, sondern aus dem grösstenteils ländlichen Kanton überhaupt feststellen müssen. Dies führt zur Prüfung der Frage, ob diese Abwanderung bei uns das normale Mass übersteigt und ob hierfür speziell bernische Gründe vorliegen. Beide Fragen müssen wir bejahen. Ueber die einzelnen Fälle der Abwanderung möchte ich mich nicht näher verbreiten. Herr Grossrat Montandon gab vor einem Jahre vor dem gleichen Forum eine Reihe typischer und gewichtiger Beispiele bekannt, Herr Notar Wirz fügte anlässlich seiner im März d. J. im Berner Stadtrat begründeten Interpellation eine Reihe weiterer Beispiele hinzu und im übrigen bilden die bereits stattgefundenen oder noch bevorstehenden Abwanderungsfälle einen ständigen Behandlungsgegenstand in der Presse. Wir möchten deshalb soweit möglich die Wiederholung von bereits allgemein Bekanntem vermeiden und uns mehr nur mit der grundsätzlichen Seite der Abwanderung, ihren Folgen und ihrer Vermeidung befassen.

Als rein bernische Gründe, die unsere Industrie und kaufmännischen Betriebe zur Abwanderung in wie man nicht mit Unrecht sagt «*gastlichere Gefilde*» veranlassen, lassen sich hauptsächlich der Steuerdruck im Kanton Bern, unser in mancher Beziehung verfehltes Steuergesetz sowie die Steuerpraxis anführen.

Was die Steuerbelastung im Kanton Bern anbelangt, so geben hierüber die schweizerischen statistischen Mitteilungen des eidgenössischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1922, recht interessanten Aufschluss. Wir ersehen daraus, dass wir rein zahlenmässig nicht ganz an der Spitze, aber ihr doch sehr nahe, marschieren. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass z. B. die Städte Bern, Biel und Thun, auf die die Berechnungen des eidgenössischen statistischen Bureaus abstellen, durch einige andere bernische Gemeinwesen bezüglich der Höhe der Steuer noch übertroffen werden. Ferner enthält unser Steuergesetz eine Reihe die Belastung stark verschärfender Bestimmungen, die das tatsächliche Belastungsverhältnis zu unsern Ungunsten verschieben. Wenn man diese mit in Berechnung zieht, so steht ausser Zweifel, dass der bei uns herrschende Steuerdruck auch dem schlimmsten anderer Kantone nicht hintan steht. Diese Behauptung zwingt uns, sie zu belegen, wobei wir nicht einmal aller Härten und Ungerechtigkeiten des Gesetzes Erwähnung tun möchten. Ferner möchten wir, obwohl die vom Grossen Rat mehrheitlich gutgeheissene Revisionsvorlage noch des Volksverdiktes harrt, auf die durch sie ausgemerzten Härten ebenfalls nicht eintreten, weil der Grosse Rat bezüglich ihrer den Willen zur Schaffung von Verbesserungen dokumentiert hat.

Unser geltendes Steuergesetz — und der Revisionsentwurf ändert hieran nichts — ist bedauerlicherweise nicht nach volkswirtschaftlich und wissenschaftlich einwandfreien Gesichtspunkten aufgebaut. Statt den Grundgedanken, die Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen zu bemessen, strenge nachzuleben, ist es beim Uebergang von den veralteten Objektsteuern zu den Subjektsteuern auf halben Wege stehen geblieben

und es stellt infolgedessen nicht ein einheitliches Steuersystem dar, sondern es enthält ein Gemisch verschiedener zum Teil widersprechender und die Belastung stark verschärfender Steuerarten. Diese Tatsachen können nicht genug unterstrichen werden und wir werden, solange hier nicht eine grundsätzliche Aenderung eintritt, immer mit Abwanderung infolge von Steuergründen zu rechnen haben.

Das kantonale Verwaltungsgericht, eine für ein solches Urteil sicherlich höchst kompetente Instanz, weist in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 ebenfalls mit allem Nachdruck auf diese unhaltbaren Zustände in unserm bernischen Steuerrecht hin. Es erklärt selbst, dass durch dieses Gemisch verschiedener Steuerarten «*Ueberlastungen oder Lücken bestehen, die unerträgliche Härten und Unbilligkeiten bewirken*». «*Eine Belastung*», so fährt es in seinem Bericht fort, «*welche nicht auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit abstellt, führt zum Ruin der überlasteten Teile und erschöpft andererseits die Steuerquellen nur halb*». Und weiter lesen wir, «*dass dies auch dem bernischen Gesetzgeber durchaus nicht entging, dass er sich aber mit einer durchlöchernten Einkommenssteuer I. Klasse begnügte, zu der er als Neuerung die Progression einführte*». «*Die Kapitalertragsteuer (Einkommenssteuer II. Klasse) ist in Wirklichkeit nicht nur eine besondere Tarifklasse der Einkommenssteuer, sondern als blosser Objektsteuer, die weder das übrige Vermögen, noch das übrige Einkommen berücksichtigt, eine besondere Steuerart gegenüber der Einkommenssteuer I. Klasse als einer Subjektsteuer. Trotzdem ist sie gesetzlich mit dieser verkuppelt, als ob es ein und dieselbe Steuerart wäre*».

Wenn der partielle Revisionsentwurf auch für Witwen mit minderjährigen vermögenslosen Kindern, sowie für wegen Alters oder Gebrechen erwerbsunfähiger Personen aner kennenswerte Verbesserungen bringt, so verwirrt er doch andererseits durch die Art der Formulierung dieser Ausnahmebestimmung das ohnedies komplizierte Steuergesetz noch mehr, statt dass er dem Uebel selbst allgemein zu Leibe gerückt wäre und die verschiedentliche Behandlung der beiden Einkommenssteuerarten überhaupt aufgehoben hätte. Die weitere Bemerkung des Verwaltungsgerichtes, dass «*die Unterscheidung von Einkommen I. und II. Klasse ein Ueberbleibsel aus einer Zeit sei, als die Steuerprogression noch nicht bestund, und dass mit der Einführung der letztern sie ihre Existenzberechtigung verloren hat*» gilt daher vollinhaltlich auch noch der neuen partiellen Revisionsvorlage gegenüber. «*Diese Unterscheidung wird auch in Zukunft*», wie das Verwaltungsgericht weiter ausführt, «*eine ständige Ursache von Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten bleiben*».

Eine dieser Ungerechtigkeiten und empörenden Auswirkungen der Systemslosigkeit ist, dass durch die gesonderte Behandlung des Vermögensertrages als Einkommen II. Klasse die Verrechnung mit Passiven ausgeschlossen wird, und zwar nicht nur mit Gewinnungskosten und Passiven usw. in Klasse I, sondern selbst innerhalb der II. Klasse. Während der Revisionsentwurf als verdankenswerte Neuerung einen Ausgleich mit Verlusten bei Kapital- und Spekulationsgewinnen, sowie bei Liegenschaftsgewinnen innerhalb des gleichen Kalenderjahres zulässt, bleibt dagegen das ausdrückliche Verbot des Abzuges von Passivzinsen vom Einkommen aus Kapitalien irgend welcher Art sowie die Unmöglichkeit der Verrechnung mit Pas-

siven von Klasse I zu Recht bestehen. Diese Fälle wirken sich ganz besonders drückend bei den Aktiengesellschaften und bei den Genossenschaften aus. Während auch andere Kantone sowohl die Aktiengesellschaften und Genossenschaften einerseits, und die Aktionäre und Genossenschafter andererseits gleichzeitig besteuern, findet sich im bernischen Recht die unverständliche Verschärfung, dass das Einkommen des Aktionärs und Genossenschafters einer besondern Steuer, nämlich der Einkommenssteuer II. Klasse, mit erhöhtem Steueransatz und mit Ausschluss der Verrechnung mit anderweitigen Schulden und Verlusten des Steuerpflichtigen, unterworfen wird. Ist das einzelne Mitglied seinerseits wiederum eine Gesellschaft genannter Art, wie dies häufig der Fall ist, so entsteht daraus, wie das Verwaltungsgericht in seinem Geschäftsbericht pro 1923 bemerkt, «nicht nur eine zweifache, sondern eine dreifache Besteuerung, des gleichen Ertrages. Die Sitzverlegung ausserhalb des Kantons ist die unausbleibliche Folge davon, da in einem Kanton mit einheitlicher Einkommensteuer diese letztere Wirkung des Bernersystems nicht besteht.»

Während der Gesetzgeber bezüglich der Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnungskosten und Passiven die Wechselwirkung zwischen Einkommen II. und I. Klasse streng ablehnt, scheut er sich nicht, diese Wechselwirkung bei der Berechnung des Steuerzuschlages durch Addierung des Einkommens II. Klasse zum Einkommen I. Klasse als ganz selbstverständlich anzunehmen. Was aber dem einen, dem Staat, recht ist, sollte dem andern, dem Steuerpflichtigen, auch billig sein. Ist dies nicht der Fall und spricht ein Gesetz dermassen dem gesunden Menschenverstand und dem Rechtsempfinden des Volkes Hohn, so wundere man sich nicht, wenn die Achtung des Bürgers vor dem Gesetz auch eine entsprechend geringe ist.

Eine weitere Härte unseres bernischen Steuerrechtes ist, dass es nicht nur Einkommen, sondern auch Vermögen, das für den Steuerpflichtigen gar kein solches ist, der Besteuerung unterwirft und zwar sogar progressiv. Erinnert sei nur an das Verbot des Schuldenabzuges bei der von den Gemeinden erhobenen Vermögenssteuer. Weiter sei erwähnt die Unmöglichkeit der Verteilung eingetretener Geschäftsverluste auf mehrere Jahre. Auch dieser Antrag, der nicht einmal die grundsätzliche Lösung, sondern nur ein gewisses Entgegenkommen seitens des Staates verlangte, wurde im Grossen Rat anlässlich der Beratung der partiellen Steuergesetzesrevision abgelehnt.

Wir möchten uns nicht weiter in eine Kritik über das geltende und das neue Steuergesetz verlieren. Da die erwähnten Härten jedoch einen wesentlichen Grund für die Abwanderung von Handel und Industrie bilden und auch in Zukunft bilden werden, würden wir uns direkt einer Unterlassung schuldig gemacht haben, wenn wir ihrer in der Begründung unserer Motion nicht Erwähnung getan hätten. Wir möchten unsere Ausführungen über das geltende bernische Steuerrecht mit einer Stelle aus dem Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes schliessen, in der es zusammenfassend heisst: «Eine einheitliche Einkommenssteuer als Subjektsteuer für alle Einkommensarten zusammen würde leichter ertragen und die Veranlagung bedeutend einfacher gestalten. Erfahrungsgemäss sind es gerade die besondern Steuern, welche wegen ihrer Unbilligkeit die Steuerhinterziehung fördern und den Mehrertrag,

den der Gesetzgeber von ihnen erhoffte, dadurch wieder mehr als aufheben.»

Bezüglich der Steuerpraxis, die wir als dritten Grund der Abwanderung angeführt haben, sind die erhobenen Klagen allgemein bekannt. Allerdings sei unsererseits neuerdings ausdrücklich anerkannt, dass sehr vieles, was den Steuerorganen zur Last gelegt wird, gar nicht auf ihr, sondern auf des Gesetzgebers Schuldenkonto fällt. Anerkannt sei ferner, dass die Aufgabe der Steuerbehörden keine leichte ist und dass die gegen sie erhobenen Klagen diese nicht in ihrer Gesamtheit und nicht in gleichem Masse treffen würden. Wir haben vielen in den Steuerbehörden tätigen Männern im Gegenteil für ihre mühsame und undankbare Arbeit, die sie in bestem Willen, nur der Gerechtigkeit zu dienen, im Interesse des Ganzen leisten, aufrichtig dankbar zu sein. Diese restlose Anerkennung der Arbeit Einzelner darf aber nicht hindern, die Tatsache festzuhalten, dass zurzeit in unserm Volke eine tiefe und allgemeine Verbitterung gegen die Steuerpraxis herrscht. Diese Verbitterung und der Unwille werden dabei durch eine Reihe Vorkommnisse gesteigert, die unseres Erachtens zu vermeiden wären. Es betrifft dies, um nur einige der ständig gehörten Klagen anzuführen, eine bei unserm unglücklichen Steuergesetz doppelt drückende, engherzige Interpretation desselben, der häufige Wechsel in der Judikatur und die Nichtbeachtung gefällter Gerichtsentscheide speziell seitens der Zentralsteuerverwaltung usw. Nicht gerade ein rühmliches Licht auf den Staat wirft es sodann, wenn er irrtümlich zuviel bezahlte Steuern nicht zurückerstattet oder im Jahre 1925 von einem Steuerpflichtigen eine behauptete Steuernachforderung von 35 Rp. aus dem Jahre 1917 eintreibt. In das gleiche Kapitel des Uebereifers staatlicher Beamter und der Wirtschaftlichkeit des Staatsbetriebes gehört es, wenn in einem Amtsblatt auf $\frac{1}{4}$ Seite Raum an einen Schuldner unbekannten Wohnorts eine Zahlungsaufforderung für sage und schreibe 10 Rp. mit Zins zu 5% für einen noch ausstehenden Grundsteuerbetrag erlassen wird. Solche Vorfälle im Steuereinzug schädigen nicht nur das Ansehen des Staates, sondern sie haben auch eine passive Resistenz der Steuerpflichtigen dem Fiskus gegenüber wie eine absolute Interesselosigkeit vieler an den Staatsgeschäften und an den Aufgaben des Gemeinwesens zur Folge. Wie unrentabel diese Art der Geschäftsführung für den Staat ist, beweisen die kürzlich im «Bund» veröffentlichten Zahlen über die Steuerbetreibungen in der Stadt Bern. Bei rund 40,000 Steuerpflichtigen und rund 28,000 Stimmberechtigten mussten in den Jahren 1918—1924 die nachfolgende Zahl an Betreibungen eingeleitet werden:

	für Steuer- forderungen	für private Forderungen
Im Jahre 1918	17,032	11,289
1919	17,760	11,730
1920	17,599	13,170
1921	21,698	16,870
1922	26,110	18,602
1923	32,332	21,083
1924	33,884	22,854

Wenn infolge der getrennten Betreibung für Gemeinde-, Staats-, Kirchen- und Zuschlagssteuer die Zahlen, umgerechnet auf die Zahl der betriebenen Steuerpflichtigen, auch eine ziemliche Reduktion erfahren, so beweisen sie doch immerhin noch zur Ge-

nüge, dass der Steuerdruck im Kanton Bern, sei es nun infolge der Bestimmungen des Steuergesetzes oder der Steuerpraxis, ein ungesunder ist, und dass tatsächlich, wie geschrieben wurde, zwischen vielen Steuerpflichtigen und dem Fiskus eine Art von Kriegszustand herrscht.

Ein unverkennbares Merkzeichen für die Stimmung im Volke bilden jeweils auch die Geschäftsberichte der Spar- und Leihkassen und ländlichen Ersparniskassen. Nahezu in jedem zweiten Geschäftsbericht der letzten Jahre wird ein Klagelied über den Steuerdruck angestimmt. Wir möchten aus den verschiedenen diesbezüglichen Berichten nur zwei herausgreifen. Die Spar- und Leihkasse in Bern schreibt in ihrem 68. Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1924, nachdem sie auf den Rückgang des Spareinlagekapitals und die vermehrte Zeichnung von Kassascheinen hingewiesen hat, wörtlich folgendes: «Bis dahin war es eine Erfahrungstatsache, dass derartige Kapitalumwandlungen nach kurzer Zeit durch Auffüllung der betreffenden Sparkassaguthaben rasch ihre Kompensation fanden; dies ist leider nicht mehr der Fall. Einmal bilden die immer noch hohen Lebenskosten einen Hemmschuh für die gewohnte Spartätigkeit und dann sind es namentlich die Steuern und deren rücksichtslose Ausdehnung auf die geringsten Zinseinkommen, welche ohne jeden Zweifel dem Sparsinn grosser Schichten schwer zugesetzt haben. Auch der Wegzug ganzer industrieller Unternehmungen aus unserm steuerlich höchst ungastlichen Kanton hat die Aufhebung vieler Sparbücher zur Folge gehabt. Wir sind uns leider bewusst, dass ein Warnruf an unsere kantonalen Finanzbehörden, eine der früher am höchsten gepriesenen Tugenden des Bernervolkes, den Sparsinn, nicht allzu roh anzufassen, am steifen Sinn der Steuerhüter wirkungslos abprallen wird. Aber wir müssten uns einer Unterlassung anklagen, würden wir nicht bei jeder Gelegenheit auf die volkswirtschaftlichen Nachteile hinweisen, die von dieser Seite her drohen.»

Der 49. Geschäftsbericht der Spar- und Leihkasse Niedersimmental in Wimmis pro 1923/1924 schreibt direkt von Blutsaugerei des Staates, die kleine Kassen halb ruiniere und alle Institute zwinge, die unerträglichen Steuerbeträge teilweise wieder auf ihre Schuldner abzuwälzen.

Dass allerdings die reinen Ersparniskassen alle Ursache zur Klage haben, beweist die Eingabe des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen an die Behörden des Kantons Bern vom 17. November 1923. Nach dieser Eingabe ergaben die Steuerleistungen der nachfolgenden Ersparniskassen pro 1922 folgende Ziffern:

	Steuerbetrag Fr.	in % des Geschäfts- ertrages
Einwohnerersparniskasse Bern	44,000	32,8 0/0
Ersparniskasse Biel	85,000	40,0 0/0
Amtersparniskasse Burgdorf	135,000	40,2 0/0
Amtersparniskasse Fraubrunnen	30,000	60 0/0
Ersparniskasse Konolfingen	112,000	43 0/0
Amtersparniskasse Langenthal	74,000	40,2 0/0
Amtersparniskasse Langnau	92,000	50,6 0/0
Amtersparniskasse Sumiswald	21,000	38,18 0/0

Der Totalbetrag, der von diesen acht Ersparniskassen im Jahre 1922 abgelieferten Steuersumme betrug 591,000 Fr. Dabei handelt es sich nicht etwa um die Besteuerung hoher Dividendengewinne, sondern um

die, eine hohe volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllenden Ersparniskassen.

Dass bei solchen Zuständen unser Fiskus nicht nur innerhalb der eigenen Kantons Grenzen einen schlechten Ruf hat, sondern dass sich auch die ausserkantonale Presse aller Schattierungen mit ihm befassen zu müssen glaubt, darf nicht verwundern. Die «Gazette de Lausanne» z. B. schrieb am 6. März 1925 in einem längeren Artikel direkt von der «Folie fiscale bernoise».

Dass solche Tatsachen und Urteile im fernern nicht dazu angetan sind, unsern Kanton für die Ansiedelung neuer Industrien und die Niederlassung kaufmännischer Betriebe zu empfehlen, ist klar. Dass andere Kantone im Gegenteil auf unsere Kosten daraus Nutzen ziehen und unsere eigene Industrie und kaufmännischen Gesellschaften durch die Gewährung von Steuererleichterungen zur Abwanderung veranlassen, ist leider ebenfalls wahr. Das gegenwärtige Dorado für abwandernde Industrien und Unternehmungen bilden nicht nur von uns entfernter liegende Kantone wie Schaffhausen, Glarus und Zug, sondern auch einige uns direkt angrenzende. Mitteilungen über gesetzgeberische Vergünstigungen für die Industrie sind nichts seltenes. So konnte man z. B. letzter Tage in einem Bericht über die Steuergesetzrevision des Kantons Baselland den folgenden Passus lesen: «Um die Ansiedelung neuer Industrien zu begünstigen, ist die Gewährung von Steuererleichterungen vorgesehen, sofern die Ansiedelung im volkswirtschaftlichen Interesse ist.» Im Gemeinderat der Stadt St. Gallen wurde im Dezember 1924 eine Motion Hauser gutgeheissen, die den Stadtrat beauftragt, zu prüfen, ob und in welcher Weise seitens der Gemeinde Erleichterungen für die Einführung neuer Industrien sowie für die bereits bestehenden Industrien geschaffen werden können. Interessant sind dabei die Anträge des Motionärs auf Gewährung von Steuerleistungen für das Betriebskapital während 5 Jahren und auf Schaffung einer besondern Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien. Wie diese Beratungsstelle praktisch aussehen würde, dafür haben wir bereits Beispiele in einer Reihe von Kantonen, die durch ihre Organe die Frage der Verpflanzungsmöglichkeit neuer Industrien prüfen und die den Zuwandernden mit Rat und Tat bei der Ansiedelung behülflich sind. Die Offerte von Gratisterrain und sogar Gratisfabriken ist dabei nicht einmal etwas Besonderes, wie stadtbernisches Firmen bezeugen können.

Bei all dem kann sich der Kanton Bern eigentlich sehr schlecht den Luxus leisten, der Abwanderung unserer Industrie und dem Abfluss grosser Vermögen untätig zuzuschauen. Aus dem Bericht der Finanzdirektion vom August 1923 zur Steuergesetzrevision ist ersichtlich, dass wir im Kanton Bern nur sehr wenige grosse Einkommen und Vermögen haben. Diese Tatsache geht auch einwandfrei aus den Zahlen hervor, die der Leiter der kantonalen Steuerstatistik im Februar dieses Jahres anlässlich eines Vortragsabends über bernische Steuerprobleme in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern gab. Die Angelegenheit der Industrie- und Kapitalabwanderung ist so wichtig, dass wir einige dieser Zahlen, die nur wenigen bekannt sein dürften, hier wiedergeben müssen.

Im Jahre 1920 hatten wir im Kanton Bern 156,945 eingeschätzte Steuerpflichtige mit einem Einkommen I. Klasse von total 636 Millionen Franken; davon wa-

ren 154,360 Zensiten mit 529 Millionen Franken Einkommen physische Personen, 2585 Personen mit einem Einkommen von 107 Millionen nicht physische Personen.

Die steuerfreien Abzüge der physischen Personen betrugen im Total 269 Millionen, es verbleiben somit von den 636 Millionen Einkommen I. Klasse nur noch 367 Millionen steuerpflichtiges Einkommen.

Dieses steuerpflichtige Einkommen ergibt, nach Grössenklassen abgestuft, folgendes Bild:

Von 100 Zensiten hatten ein steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse von:

100— 1,000 Fr.	56
1,100— 2,500 »	27
2,600— 5,000 »	11
5,100—10,000 »	4
10,100—20,000 »	1,3
über 20,000 »	0,9

Von 100 Zensiten hatten somit 94 ein steuerpflichtiges Einkommen von 5000 und weniger Franken und nur deren 2 ein solches von mehr als 10,000 Franken. Daraus ergibt sich auch, es sei dies auf die spätere Totalrevision hin bemerkt, die Unmöglichkeit der Entlastung der 94 Steuerpflichtigen auf Kosten der 2.

Beim Einkommen II. Klasse wurden 1920 37,714 Zensiten mit 61,3 Millionen Franken Einkommen gezählt. 3 Millionen Franken waren hievon steuerfrei. Von 100 Zensiten hatten ein steuerpflichtiges Einkommen II. Klasse von:

100— 1,000 Fr.	75
1,100— 2,500 »	13
2,600— 5,000 »	5
5,100—10,000 »	3
10,100—20,000 »	1
über 20,000 »	0,8

Unsere Bemerkung zu Klasse I gilt auch hier.

An Vermögensteuerpflichtigen zählte man im Kanton Bern 1920 94,914 mit einem Kapital von rund 3,6 Milliarden steuerpflichtigem Vermögen; davon entfallen 90 % der Zensiten mit 55 % des steuerpflichtigen Vermögens auf physische Personen und nur 10 % der Zensiten mit 45 % des Vermögens auf nicht physische Personen.

Die Gliederung nach Grössenklassen zeigt folgendes prozentuales Verhältnis auf 100 Steuerpflichtige:

Steuerpfl. Vermögen bis 20,000 Fr.	71 %
20,000— 50,000	17 %
50,000— 100,000	6 %
100,000— 500,000	4 %
500,000—1,000,000	0,4 %
über 1,000,000	0,2 %

Insgesamt wurden im Kanton Bern 1920 nur 205 Vermögen von mehr als einer Million versteuert und zwar von 34 physischen und 171 nicht physischen Personen.

Ausgerechnet nach der Steuerbelastung von 38 Millionen Franken Staatssteuer pro 1920 ergibt sich folgende Tabelle:

Von 100 Steuerpflichtigen entrichteten	
75 eine Staatssteuer bis 100 Fr. (davon mehr als die Hälfte nur bis 50 Fr.)	
18 » » von 100— 325 Fr.	
3 » » » 325— 563 »	
2 » » » 563—1213 »	
0,8 » » » 1213—2400 »	
0,7 » » » über 2400 »	

75 % der Steuerpflichtigen leisten somit 15 % der Staatssteuer, die übrigen 25 % aber 85 %.

Dass die Einkommens- und Vermögensschichtung in andern Kantonen eine wesentlich andere ist, beweisen die Zahlen der Statistik über die zweite Kriegssteuer. Darnach ergibt z. B. der durchschnittliche Erwerb pro Kriegssteuerpflichtiger im Kanton Baselstadt 9677 Fr., Zürich 7811 Fr., Genf 7186 Fr., St. Gallen 6919 Fr. und im Kanton Bern 5735 Fr., somit bloss zirka die Hälfte dessen, der im Kanton Baselstadt besteuert wird. Der Vergleich des durchschnittlichen kriegssteuerpflichtigen Vermögens stellt den Kanton Bern noch ungünstiger als beim durchschnittlichen Einkommen. Im Kanton Baselstadt wurde von den Kriegssteuerpflichtigen ein durchschnittliches Vermögen von 135,200 Fr. versteuert, im Kanton Genf 115,100 Fr., im Kanton Zürich 92,800 Fr., im Kanton Bern 58,300 Fr.

Diese Zahlen, speziell die der kantonalen Steuerstatistik, ergeben mit aller Deutlichkeit, dass wir allen Anlass haben, im Kanton Bern zu den grossen Einkommen und Vermögen Sorge zu tragen. Wir haben auf 100 Steuerpflichtige nicht einmal einen mit einem Einkommen I. oder II. Klasse von über 20,000 Fr. oder einem Vermögen von über 500,000 Fr. Dass dabei diejenigen mit grossen Einkommen und Vermögen am raschesten abwandern können und auch abwandern, ist eine Erfahrungstatsache.

Skizzieren wir noch rasch in aller Kürze einige der Folgen der Abwanderung anhand eines praktischen Beispiels: Es wird den meisten von Ihnen bekannt sein, dass zurzeit die Firma Hasler A.-G. die Abwanderung prüft. Diese Abwanderung wird ihr um so leichter gemacht, als ihr aus dem Kanton Freiburg billiges Land und eine Fabrik gratis bereits offeriert wurden. Aber auch ohne dies könnte sie nach genauer Berechnung in wenigen Jahren infolge der zu machenden Ersparnisse die Kosten der Verlegung vollständig amortisieren. Da die Telegraphenwerkstätte Hasler A.-G. seit 1852 in Bern niedergelassen ist und infolge ihrer Tüchtigkeit und Bedeutung einen Weltruf genießt, mahnt ihr eventueller Wegzug ganz besonders zum Aufsehen. Jedenfalls darf seitens der Behörden nichts unterlassen werden, die Leitung zum Verbleib in Bern zu veranlassen. Die Fabrik beschäftigt zurzeit in Bern über 700 Angestellte und Arbeiter und sie zahlt an diese über 2,5 Millionen Franken an Löhnen aus. Diese mehr als 2,5 Millionen Franken verfließen natürlich nicht irgend wohin, sondern sie dienen zur Bezahlung der Lebensbedürfnisse, wie Nahrungsmittel, Kleider, Mieten, Steuern usw. Ueberdies vergibt die Fabrik selbst an Bestellungen an das einheimische Gewerbe rund 1 1/2 Millionen Franken. Auch dieses Geld befruchtet in hohem Masse unsere Produktion und den Handel. Der Ausfall würde sich daher nicht nur in einem Fehlen der gewaltigen Steuerbeträge der Firma, sondern auch der Steuerbeträge ihrer weggezogenen Angestellten und Arbeiter und der Mindersteuerebeträge der Lieferanten der Firma und aller aus der Anwesenheit der Firma und ihres Personals irgend welchen Nutzen Ziehenden bemerkbar machen. Was die Firma allein anbetrifft, so bezahlte sie an Staats- und Gemeindesteuern (ohne Kriegssteuer) im Jahre 1920 128,217 Fr., 1921 104,855 Fr., 1922 63,594 Fr., 1923 65,554 Fr., 1924 49,968 Fr. oder total in 5 Jahren mit Einbezug der von uns nicht wiedergegebenen Rappenziffern 412,190 Fr. Der Verlust solcher Steuer-

eingänge mit all den damit zusammenhängenden weitern Mindereinnahmen an Steuern schränkt aber nicht nur den Staat und die Gemeinden in den Mitteln zur Erfüllung ihrer sozialen und kulturellen Aufgaben ein, er macht sich notgedrungen auch in einer Mehrbelastung der hier verbleibenden Steuerpflichtigen, die nicht wegziehen können, geltend. Auch der einzig aus Steuergründen erfolgte Wegzug der Pensionskasse der Schweizerischen Volksbank brachte, nebenbei bemerkt, dem Staat allein einen jährlichen Steuerausfall von rund 40,000 Fr.

Mit diesem Mindereingang an Steuern und den fehlenden Aufträgen und Verdienstmöglichkeiten ist es aber nicht getan. Die 700 Angestellten und Arbeiter der Firma Hasler A.-G. stellen mit ihren Familienangehörigen eine Bevölkerungszahl von über 3000 Personen, somit die eines grossen Bernerdorfes dar, deren Wohl und Wehe und deren Verlust uns ebenfalls nicht gleichgültig lassen kann. Die Fabrik würde und könnte bei der Sitzverlegung zwar nicht ihr gesamtes Personal, sondern in erster Linie nur die qualifizierten Angestellten und Arbeiter mitnehmen, während die übrigen unter Umständen zu Lasten von Staat und Gemeinden zurückbleiben würden. Die Zahl der Stellensuchenden und der Arbeitslosen würde dadurch auf jeden Fall schon wegen der Einbusse an Aufträgen und Arbeitsmöglichkeiten zunehmen und das Minus an Kaufkraft und Nachfrage sich ganz allgemein in Produktion und Handel bemerkbar machen. Ueber die weitere Folge der Erschwerung der Kapitalbildung und des Einflusses auf die Spareinlagen haben wir uns bereits geäussert. Noch ein anderes Moment möchten wir, und zwar mit an erster Stelle, hervorheben. Der Verlust des Steuerbetrages irgend eines weggezogenen Rentners mag schliesslich noch hingehen. Mit der Abwanderung eingesessener lebenskräftiger Industrien verlieren wir aber, was ungleich höher zu werten ist, initiative Unternehmerrköpfe und qualifizierte Arbeiterschaft. Was dies für unsere Volkswirtschaft gerade heute bedeutet, da unsere wirtschaftliche Selbstbehauptung in einwandfreier Qualitätsarbeit liegt, braucht wohl nicht des längern erwähnt zu werden, um so mehr, als die Abgewanderten nicht wiederkehren werden und bei den heutigen Verhältnissen auch nicht die Aussicht besteht, dass sie durch Gleichwertige ersetzt werden.

Noch einige Bemerkungen über die Bedeutung der Industrie, die wir deshalb speziell hervorheben möchten, weil die Abwanderungsgefahr bei ihr am grössten ist.

Die Zahl der Berufstätigen in der Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse betrug 1900 104,666, 1910 118,942, 1920 126,295. Die prozentuale Ziffer, gemessen an der Gesamtzahl der Berufstätigen betrug 1900 44%, 1910 44,4%, 1920 43,3%. Industrie und Gewerbe beschäftigen somit etwas mehr als $\frac{2}{5}$ aller Berufstätigen im Kanton. Trotzdem darf bei der Gesamtzahl von 291,316 Berufstätigen und einer gesamten Wohnbevölkerung auf 1. Dezember 1920 von 67,394 Seelen nicht von Ueberindustrialisierung im Kanton Bern gesprochen werden.

Wir sind uns gewisser Gegensätze zwischen Industrie und Landwirtschaft wohl bewusst, vertreten aber mit aller Entschiedenheit die Auffassung, dass nicht die eine Gruppe auf Kosten der andern gedeihen soll, sondern dass man sich auf einer Mittellinie finden

muss, bei der beide Teile ihr Auskommen finden. Eine blühende Industrie stellt einen guten Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte dar, wie auch eine florierende Landwirtschaft ein kaufkräftiger Konsument industrieller Produkte ist. Um aber die für unsern Lebensbedarf notwendigen Rohstoffe und ergänzenden Lebensmittel, sowie die bei uns nicht fabrizierten Fertigprodukte vom Ausland kaufen zu können, muss die Exportindustrie in die Lücke springen, die auch für die Inlandindustrie und das Gewerbe einen Hauptauftraggeber bildet. Ohne Exportindustrie würden wir noch weit mehr in die wirtschaftliche Abhängigkeit des Auslandes geraten, weil viele Inlandbetriebe sich nur dank der Exportindustrie halten können und bei deren Wegfall vermehrte Bezüge von Fertigfabrikaten an Stelle der bisherigen Rohstoffbezüge vom Ausland treten würden. Die Exportindustrie und der Fremdenverkehr erlauben es uns, einen Teil unserer Lasten auf den Weltmarkt abzuwerfen.

Von einer Ueberindustrialisierung im Kanton Bern kann ferner jedenfalls solange nicht gesprochen werden, als die Industrie, das Gewerbe, Handel und Verwaltung zusammen nicht einmal den Menschenüberschuss der Landwirtschaft aufnehmen können. Im Dezennium 1910—1920 mussten 28,172 Personen aus dem Kanton Bern auswandern und es ist kein Zufall, dass die Auswanderungsziffer prozentual am stärksten in den industriearmen Gebieten des Oberlandes und des Emmentales ist. Die Zahl der Berner in andern Kantonen nahm im gleichen Zeitraum von 151,000 auf 189,000 zu. Kann die Industrie den ländlichen Bevölkerungsüberschuss nicht mehr aufnehmen, weil sie selbst im Kanton Bern ihr Auskommen nicht mehr findet, so ist die Folge vermehrte Auswanderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und weiteres Ansteigen der ländlichen Güterpreise.

Der prozentualen Zahl der von Industrie und Gewerbe Beschäftigten entspricht auch ihr Anteil an der Lastentragung. Hier ist vorab festzustellen, dass zurzeit nur 60% der im Kanton Erwerbenden eingeschätzt und steuerpflichtig sind, während rund 40% der nach Volkszählung Erwerbenden nicht eingeschätzt wurden.

Im Jahre 1920 betrug die Steuerlast 38 Millionen Franken Staatssteuer, die laut Steuerstatistik von 227,652 Steuerpflichtigen bezahlt wurde. An diesen totalen Steuerbetrag stellten:

	Steuerpflichtige	Steuerbetrag
Industrie und Gewerbe	80,257	mit 11,8 Mill. Fr.
Handel und Verkehr	20,165	» 10,1 » »
Oeffentl. Funktionäre	24,723	» 4 » »
Landwirtschaft	60,133	» 3,7 » »
Rentner und Pensionsbezüger	20,906	» 3,6 » »
Oeffentl. Gemeinwesen (Anstalten, unverteilte Erbschaften usw.)	5,200	mit 2,05 Mill. Fr.
Freie Berufsarten	3,008	» 1,15 » »
Gastgewerbe	6,290	» 1 » »
Häusliche und persönliche Dienste	6,970	» 0,1 » »

Von der vorerwähnten Zahl der Steuerpflichtigen sind, nach Erwerbszweigen gegliedert, nicht physische Personen bei

		Steuerbetrag		
Industrie und Gewerbe	1883	mit 5,1 Millionen Franken		
Handel und Verkehr	1289	» 6,35	»	»
Landwirtschaft	677	» 0,05	»	»
Oeffentl. Gemeinwesen	5200	» 2,05	»	»
Freie Berufsarten	10	» 0,02	»	»
Gastgewerbe	141	» 0,2	»	»

In Prozenten leisten:

Industrie und Gewerbe	31,2 ⁰ / ₀	der Staatssteuersumme		
Handel und Verkehr	26,9 ⁰ / ₀	»	»	
Oeffentl. Funktionäre	10,7 ⁰ / ₀	»	»	
Landwirtschaft	9,8 ⁰ / ₀	»	»	
Rentner und Pensions- bezüger	9,6 ⁰ / ₀	»	»	
Oeffentl. Gemeinwesen	5,5 ⁰ / ₀	»	»	
Freie Berufsarten	3,2 ⁰ / ₀	»	»	
Gastgewerbe	2,8 ⁰ / ₀	»	»	
Häusliche und Persön- liche Dienste	0,3 ⁰ / ₀	»	»	

Die Gliederung der Steuerbelastung nach sozialen Schichten ergibt in runden Zahlen, dass 4⁰/₀ der Steuerpflichtigen nicht physische Personen sind, die 36⁰/₀ der Steuersumme aufbringen. 38⁰/₀ der Steuerpflichtigen sind selbständig Erwerbende und bringen 37⁰/₀ auf. 57⁰/₀ der Steuerpflichtigen sind unselbständig Erwerbende und leisten 25⁰/₀.

Aus diesen Zahlen geht wiederum mit aller Deutlichkeit hervor, dass wir im ureigenen Staatsinteresse der Frage der Abwanderung von Industrie, Handel und Gewerbe alle Aufmerksamkeit zuwenden und alles daran setzen müssen, ihr Einhalt zu tun.

Der Mittel zur Erhaltung und Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie gibt es viele und es soll unsererseits zum vornherein anerkannt werden, dass unser Kanton wie die Regierung bisher auf den verschiedensten Gebieten Grosses geleistet haben. Wir erwähnen nur unser weit ausgebautes Bahn- und Strassennetz, die Sorge um die Schaffung genügender elektrischer Kraft, die beruflichen und kaufmännischen Bildungs- und Fachschulen aller Art, die uns die Nachziehung eines tüchtigen industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchses ermöglichen sollen. Auch die Einsetzung der Handels- und Gewerbekammer, mit einer besondern Uhrenkammer für den Jura, die Schaffung eines kantonalen Handelsgerichtes und lokaler Gewerbegerichte, gehören mit in das Gebiet der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Förderung. Anerkannt seien auch ganz besonders die vielseitigen Bemühungen der Direktion des Innern auf Ausbau der Handels- und Gewerbegesetzgebung und der Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens und des unlauteren Wettbewerbes. Wir erwähnen ferner die Unterstützung der Hotellerie, die Förderung und Subventionierung industrieller und gewerblicher Ausstellungen, die in hohem Masse berufen sind, den Absatz zu fördern und zu gegenseitigem Wettbewerb und zur Einführung ständiger Verbesserungen anzu-spornen. Wir führen ferner an das Submissionswesen, die Subventionierung von Buchhaltungskursen und das Entgegenkommen einer Reihe von Gemeinden in bezug auf verbilligte Abgabe von elektrischer Kraft, Gas und Wasser an Industrie und Gewerbe.

Im übrigen überlassen wir es gerne der Regierung, in ausführlicher Weise und unsere Beispiele ergänzend, über all das Aufschluss zu geben, was bisher vom Staat und öffentlichen Gemeinwesen für Handel,

Gewerbe und Industrie getan wurde. Je reichhaltiger dieser Bericht ausfällt, desto mehr ist ein wesentlicher Teil unserer Motion erfüllt. Ihr Hauptzweck ist, Handel, Gewerbe und Industrie den etwas erschütterten Glauben in die Einsicht und Fürsorgetätigkeit des Staates ihnen gegenüber und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft wieder zu geben. Dazu dient vor allem auch die Feststellung bereits erfolgter Massnahmen. Dass diese aber nicht den Schlussstein bilden können, glauben wir bereits mit unsern steuerpolitischen Ausführungen dargelegt zu haben. Gerade in letzter Beziehung bleibt noch sehr viel zu tun übrig. Bevor wir zum Schlusse noch einige Gedanken und Anregungen dieser Art der Regierung unterbreiten möchten, sei es uns als Oberländer gestattet, im Zusammenhang mit unserer Motion noch kurz verschiedener dringender Postulate Erwähnung zu tun, die speziell der Entvölkerung unserer Gebirgstäler entgegenarbeiten möchten. Es betrifft dies die Förderung der Holzschnitzlerei und Erleichterungen bei der Einrichtung kleingewerblicher Betriebe usw. Wichtig ist auch, dass bei Arbeitsvergebungen von Kanton und Gemeinden soweit immer tunlich die bernische Industrie und das bernische Gewerbe berücksichtigt werden. Wir sind der Direktion des Innern dankbar, wenn sie gerade auch in dieser Beziehung ihren Einfluss bei den Gemeinden geltend macht und wenn sie diese auf ihr gut scheinende Art auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie aufmerksam macht. Hier sind wiederum in erster Linie neben den Arbeitsvergebungen Erleichterungen in bezug auf Elektrizität, Gas und Wasser wie die Abgabe geeigneten und billigen Industrierrains zu erwähnen. Ein Kapitel für sich bilden die Verbesserungen der Verkehrsverbindungen, sowie auch die Förderung von Bern als Handelsstadt. Wir erwähnen beispielsweise den Anschluss von Bern an den internationalen Luftverkehr, sowie den Ausbau der eidgenössischen Zollniederlage Bern in ein Zollfreilager. Selbstverständlich ist, dass speziell bei den letztern Angelegenheiten die beteiligten Kreise selbst sehr viel aus eigener Kraft tun müssen und können. Sie müssen aber anderseits auch der staatlichen Unterstützung, die durchaus nicht immer finanziell zu sein braucht, sicher sein.

Eine der Hauptsorgen der Regierung und des Grossen Rates in den nächsten Jahren wird jedoch die Erleichterung des Steuerdruckes durch Herabsetzung des Steuerfusses, die raschmögliche Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes nach modernen und gerechten Gesichtspunkten, sowie eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Steuerpflichtigen und Fiskus bezüglich der Steuerpraxis sein. Die Totalrevision, aufbauend auf dem System der allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer, muss kommen, auch wenn die Partialrevision vom Volke angenommen wird, da wir diese nur als Notbehelf für die Uebergangszeit betrachten können.

Zum Schlusse noch einige Gedanken über Wesen und Aufgaben des Steuerrechts im allgemeinen und die bernische Steuerpolitik im besondern.

Es ist wirtschaftlich durchaus verfehlt, wenn das Haupt- oder Alleinziel einer Steuer deren Ergiebigkeit ist. Es mag paradox klingen, ist aber doch richtig, dass zahlenmässig für den Augenblick weniger ergiebige, jedoch dem Erwerbsleben und der Tragfähigkeit der Einzelnen angepasste Steuern mit der Zeit für den Fiskus die ertragreichsten werden. Solche der

Volkswirtschaft angepassten Steuern können von der Produktion und vom Handel ohne Notwendigkeit der Beschränkung des Betriebskapitals und der Ueberwälzung getragen werden und sie ermöglichen beiden ferner die Selbstbehauptung und die Entwicklung. Der Staat, der anders handelt, und der auf Kosten produktiver Arbeit aus den Steuerpflichtigen ein Maximum an Steuern beanspruchen will, gleicht dem Jäger, der in seinem Revier alles, was er erhaschen kann, niederknallt. Die Folge ist die, dass dasjenige Wild, das nicht dem tödlichen Blei erliegt, in die Reviere jener Jäger flüchtet, die zu ihrem Wildbestand im Hinblick auf die zu erzielende Ausbeute späterer Jahre Sorge tragen. Genau gleich verhält es sich mit den Steuern. Da wo ihr Druck zu gross ist, wird die Unternehmerinitiative gelähmt und Produktion und Handel ein Gedeihen verunmöglicht. Die weitere Folge ist die Abwanderung der Betriebe und Unternehmungen, die nicht für den lokalen Bedarf arbeiten, sowie die Verarmung des Volkes.

Der Staat sollte aber nicht nur so weise sein, dass er den Steuerbogen nicht überspannt, sondern er sollte weiter gehen und planmässig Produktionspolitik treiben. Diese kann sich in einem engern und weitem Rahmen äussern.

Ein erster Anfang steuerrechtlicher Produktionspolitik liegt unseres Erachtens darin, dass der Staat die Anlegung von Reserven zur Ueberwindung von Krisen sowie die Kapitalrücklage zur Erweiterung und Verbesserung des Betriebes nicht durch zu hohe Steuern hindert. Ohne diese Reserven und Rücklagen steht in Krisenzeiten das Räderwerk der industriellen und gewerblichen Arbeit rasch still. Die Arbeitslosigkeit hätte in den Nachkriegsjahren in der Schweiz nie den Umfang angenommen, wenn nicht seitens des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Geschäftsgewinne der Hochkonjunktur so ausser Verhältnis stehend hoch wären weggesteuert worden. Wir haben deshalb alle Ursache, aus den vergangenen schlimmen Erfahrungen die notwendige Lehre zu ziehen, und in Zukunft Handel, Gewerbe und Industrie diejenigen Betriebsmittel zu lassen, deren sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Krisenzeiten oder auch nur ihrer unter günstigeren Voraussetzungen arbeitenden Konkurrenz gegenüber bedürfen.

Ein geeignetes Mittel für die Anlegung von Reserven bilden die Abschreibungen. Es sei gerne anerkannt, dass hier die kantonale Finanzdirektion ein Entgegenkommen zeigte. Dieses Entgegenkommen kann sich aber oft gar nicht oder nur ungenügend auswirken, weil ihm die zu engherzigen Bestimmungen von Gesetz und Dekret entgegenstehen. Beide wollen nicht nur keine Reservestellung zulassen, indem sie vorschreiben, dass das Mass der Abschreibung auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf, sondern sie gehen sogar soweit, dass sie berechnete Abschreibungen, die infolge schlechten Geschäftsganges oder aus andern Gründen in einem Jahre nicht voll gemacht werden konnten, zur Nachholung in späteren Jahren nicht zulassen. Dieser Mentalität gegenüber, die im geltenden Gesetz und Dekret zum Ausdruck gelangt, muss der weitere Gedanke der Steuerfreiheit des industriellen Erneuerungsfonds direkt ketzerisch vorkommen. Und doch sollte diese Art Reservestellung immer da auch steuerrechtlich anerkannt werden, wo Neu-

schaffungen nicht zu den Gestehungspreisen der Abschreibungsobjekte gemacht werden können.

Ferner bestehen leider nach Steuergesetz zwischen der vom Obligationenrecht vorgeschriebenen kaufmännischen Bilanz und der steuerrechtlich anerkannten zu Ungunsten der Steuerpflichtigen grosse Differenzen. Auch hier muss das Bestreben dahin gehen, die kaufmännisch richtige Bilanz auch steuerrechtlich weitmöglichst gelten zu lassen. Die Erfahrung würde lehren, genau gleich wie in der Frage der Abschreibungen, dass eine solche Einsicht des Staates in die Notwendigkeit wirtschaftlicher Steuern für ihn auf die Dauer kein schlechtes Geschäft bedeuten würde. Der augenblickliche Verzicht auf einen gewissen Mehrbetrag an Steuern würde in der Folge aus den angeführten Gründen dem Staate ein Mehrfaches an sichern und willig geleisteten Steuern einbringen.

Steuerrechtliche Produktionspolitik im weitem Sinne wäre es — zu ihr zählt zwar bereits in gewissem Sinne die Steuerfreiheit des Erneuerungsfonds — wenn man jenem Teil des Reinertrages und des flüssigen Vermögens industrieller oder gewerblicher Unternehmungen, die produktionsfördernd wieder im Betriebe angelegt werden, durch gesetzliche Bestimmungen Steuerfreiheit oder Steuererleichterungen gewährte. Der Staat, der solche Produktionspolitik treiben würde, würde sich damit noch lange nicht der einseitigen Verfechtung von Produzenteninteressen schuldig machen. Den Schutz und die Förderung der Produktion gebietet im Gegenteil die Staatsraison.

Sie würde nicht nur unserem Volke die bestehenden Arbeitsgelegenheiten erhalten und neue Arbeitsmöglichkeiten schaffen, die infolge des Aufblühens von Produktion und Handel allen Erwerbstätigen ein genügendes Auskommen und dem Staate ohne Vermehrung der Steuerlast doch vermehrte Steuereinnahmen zur richtigen Erfüllung seiner Aufgaben bringen würden.

Wenn einige dieser Gedanken in unsere bernische Steuerpolitik Eingang finden sollten, dann wäre die Aufgabe der von uns eingereichten Motion doppelt erfüllt.

Wir bitten die Regierung, unsere Ausführungen zur Prüfung entgegenzunehmen und dem Grossen Rat mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Abwanderungsfrage baldmöglichst zu berichten, welche Vorschläge sie als zur Durchführung geeignet erachtet, und welche weitem Massnahmen sie ihrerseits zu ergreifen gedenkt, die der Erhaltung und Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie dienen.

Tschumi, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende hat es übernommen, diese Motion zu beantworten, da er vom Regierungsrat damit beauftragt wurde. Nachdem ich nun aber die Begründung der Motion angehört habe, muss ich konstatieren, dass sie in der weitaus grössten Zahl der Punkte finanzpolitische Probleme behandelt und nicht eigentlich wirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Fragen. Wir müssen also bezüglich der Beantwortung der Motion eine Frontveränderung vornehmen. Ich werde morgen in aller Kürze auf die wirtschaftspolitischen Punkte antworten, die vom Motionär hervorgehoben worden sind, und werde es im übrigen meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Volmar überlassen, auf die finanzpolitischen Probleme zu antworten, die in der Motion berührt wurden. Nach dieser Richtung

hin muss der Regierungsrat noch einen etwas andern Beschluss fassen; das wird aber rasch geschehen können, so dass wir morgen in der Lage sein werden, die Motion zu beantworten.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 13. Mai 1925,
vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Choulat.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Balmer (Nidau), Bechler, Béguelin, Beutler, Burri, Freiburghaus, Gobat, Hauswirth, Iseli (Spiez), Schiffmann, Schneeberger, Schreier, Siegenthaler (Trub), Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Binggeli, Choffat, Chopard, Dummermuth, Müller (Aeschi), Schlappach, Schlumpf (Jacques), Steiner, Wyttenbach, Zbinden.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des bernischen Staatspersonalverbandes. Da dieselbe den einzelnen Ratsmitgliedern gedruckt zugestellt worden ist, wird von einer Verlesung abgesehen und die Eingabe an die Regierung überwiesen.

Zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte werden als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren Brönnimann und Uebelhardt.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Gafner und Mitunterzeichner betreffend die Abwanderung von Handel, Gewerbe und Industrie.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 137 hievor.)

Tschumi, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär, Herr Dr. Gafner, hat gestern in seinen Ausführungen eine ganze Reihe von Fragen teils volkswirtschaftlicher, teils finanzpolitischer Natur, gestreift. Es ist angebracht, auf alle diese Fragen etwas näher einzugehen. Das wird in der Weise geschehen, dass ich den rein volkswirtschaftlichen Teil und mein verehrter Kollege, Herr Volmar, den finanzpolitischen Teil behandle. Gegenwärtig wird wohl im bernischen Staatswesen kein Thema so viel variiert, wie das Thema vom Steuerdruck. Dieser Steuerdruck ist in der Tat hart. Sie wollen aber nicht vergessen, dass die Ausgaben, die der Staat zu übernehmen hat, zum weitaus grössten Teil, zu mehr als $\frac{5}{6}$, durch Gesetz und Dekret bestimmt sind. Es sind Auslagen, die das Volk beschlossen hat. Nun wird sich im Bernervolk kein Mensch einbilden, dass diese Ausgaben, die durch Gesetz oder Dekret festgelegt sind, nicht von irgend jemandem bezahlt werden müssen. Es wäre eine vollständige Verkennung der Sachlage, wenn das Bernervolk meint, es könne die Ausgaben nur beschliessen, ohne aber genötigt zu sein, sie aus seiner Tasche zu bezahlen. Natürlich wird man mit diesen Ausgaben soweit als möglich zurückhalten. Aber das ist nur in bescheidenem Masse möglich und hilft daher zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes nicht viel. Unser Finanzdirektor ist nicht zu beneiden, dass er diese Aufgabe lösen muss, besonders im Hinblick auf die Widerstände, die man da und dort verspürt. Im Steuerwesen ist jedenfalls der Altruismus nicht die hervorstechende Eigenschaft. Jeder meint, er zahle zuviel Steuern und der andere zahle zu wenig. Die glückliche Zeit, wo es umgekehrt sein wird, wo jeder meint, er zahle zu wenig und der andere zu viel, wird noch nicht so bald eintreten; der Sprechende jedenfalls wird sie nicht mehr erleben. Die Steuern werden so bestimmt werden müssen, dass sie auf diejenigen abgeladen werden, die sie tragen können. Es ist vollständig verfehlt, wenn ein Stand dem andern die Steuern vor-

halten will, wenn doch der Staat darauf angewiesen ist, das Geld da zu nehmen, wo es tatsächlich vorhanden ist. Es kommt also auf die Tragfähigkeit der einzelnen Steuerkategorien an. Nun mögen Sie aus gewissen Zahlen ersehen, dass vielleicht die Landwirtschaft lange nicht so steuerkräftig ist, wie sie von einzelnen Kreisen eingeschätzt werden will. Wir haben im Kanton Gebäude im Versicherungswert von 3 Milliarden, die Grundsteuerschätzungssumme macht 3,8 Milliarden aus. Also besitzen wir im Kanton Bern Land im Grundsteuerschätzungswert von ungefähr 800 Millionen. Das beweist mit einem Schlage, dass das Land nicht so zahlungsfähig sein kann, wie man hier und da in industriellen und auch in Beamtenkreisen anzunehmen scheint. Dann wollen wir nicht vergessen — der Motionär hat ebenfalls darauf aufmerksam gemacht — dass die Landwirtschaft da, wo keine Industrie angesiedelt ist, zu den Gemeindesteuern stark herangezogen werden muss, weil dort andere Steuerobjekte nicht existieren. Wenn man Vergleiche macht in bezug auf die Steuerlast der einzelnen Erwerbskategorien, sollte man nicht nur auf die Staatssteuer abstellen, sondern auch die Gemeindesteuern berücksichtigen, damit man ein klares Bild bekommt.

Heute möchte ich einen volkswirtschaftlichen Gedanken in den Vordergrund rücken, der vom Motionär nur am Schluss seiner Ausführungen etwas gestreift worden ist. Wir dürfen von Industrie und Gewerbe verlangen, dass sie nicht immer nach Staatshilfe schreien; wir müssen diesen Erwerbskategorien im Gegenteil die Pflicht auferlegen, ihre Situation durch Selbsthilfe zu verbessern. Die Arbeiterschaft hat diesen Weg beschritten. Sie hat durch ihre Organisationen in hohem Masse dazu beizutragen, ihre Stellung zu verbessern. Den ganz gleichen Weg müssen auch Industrie und Gewerbe einschlagen. Sie müssen in erster Linie durch Selbsthilfe ihr Schicksal besser gestalten, denn alles kann sich nicht an die Staatskrippe heranhängen, um dort Hilfe zu suchen. Die Organisation von Industrie und Gewerbe und auch die Organisation der Landwirtschaft hat sehr viel zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Kantons beigetragen. Was man auch immer von der Not der Zeit sagen will, so müssen wir doch im allgemeinen feststellen, dass die Lebenshaltung des Bernervolkes im Laufe der Jahre entschieden besser geworden ist. Ich will bei diesem Anlass auch bemerken, dass nicht nur Arbeiterschaft, Industrie und Gewerbe durch ihre Organisationen eine Besserstellung erreicht haben, sondern auch die Landwirtschaft, allerdings in Verbindung mit dem Genossenschaftswesen und unter Ausgestaltung des Bildungswesens.

Wenn man über wirtschaftspolitische Fragen sprechen will, so darf man die wirtschaftlichen Zusammenhänge nie aus den Augen verlieren. Wir können nie eine Kategorie herausnehmen und ihr einen besonderen Schutz andeihen lassen, sondern wir müssen das Wirtschaftsleben unseres Kantons im Zusammenhang beurteilen. Die Regierung ist nicht dazu da, nur eine einzelne Erwerbskategorie besonders zu schützen, sondern sie muss es als ihre Aufgabe betrachten, alle Erwerbskategorien in gleicher Weise zu fördern. Wenn ich nun bemerke, dass Industrie und Gewerbe nicht etwa auf Staatshilfe Anspruch machen sollen, sondern ihre Zukunft in erster Linie auf Selbsthilfe aufzubauen haben, so möchte ich Ausnahmen nicht ausgeschlossen wissen. Es kann Zeiten geben — und solche liegen un-

mittelbar hinter uns —, wo der Staat eingreifen muss. Der Staat hat mächtig eingegriffen, als der Krieg unser Wirtschaftsleben zu zerstören drohte. Ich will nur wenige Zahlen nennen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Weise er für die Erhaltung des industriellen Lebens gesorgt hat. Ich nehme die Ziffern der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenfürsorge. Die Arbeiter, die unterstützt werden mussten, weil Arbeitsgelegenheit fehlte, waren zum grössten Teil industrielle Arbeiter. Für diese Arbeitslosenfürsorge allein hat der Staat 8,1 Millionen ausgegeben, die Gemeinden rund 7 Millionen, der Bund 15 Millionen. Es sind also für die Arbeitslosenfürsorge allein rund 30 Millionen ausgegeben worden, immerhin eine ganz gehörige Summe Geld. Für Arbeitsbeschaffung hat der Staat Bern rund 20 Millionen ausgegeben, die Gemeinden rund 15 Millionen und der Bund über 40 Millionen, so dass wir nahezu 80 Millionen ausgegeben haben. Zusammen macht das rund 110 Millionen, die ausgegeben worden sind, hauptsächlich zum Schutz der Industriearbeiterschaft, teilweise auch des Baugewerbes. Damit will ich nur zeigen, dass es Umstände geben kann, wo der Staat ins Wirtschaftsleben helfend und fördernd eingreifen muss. Aber im allgemeinen möchte ich als Richtlinie festgestellt wissen, dass Industrie und Gewerbe durch Selbsthilfe, durch eigene Unternehmungslust ihre Existenz sich sichern sollten. Sie sollten Staatshilfe nicht nötig haben.

Man berichtet uns viel von Ueberindustrialisierung. Diese Klage ist etwas Mode geworden. Im Kanton Bern kann bis zur Stunde von Ueberindustrialisierung noch nicht gesprochen werden; im Gegenteil, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe stehen in einer richtigen Proportion zueinander. Wir müssen also wünschen, dass wir unsere Industrie erhalten können. Es ist ein Vorteil, wenn der Ueberfluss an Leuten, der gewöhnlich bei der Landwirtschaft zu konstatieren ist, in die Industrie abfliessen kann. Bei diesem Anlass möchte ich der Landwirtschaft den Rat geben, sie möchte ihren Betrieb nicht allzu sehr «amerikanisieren», sie möchte nicht zu sehr nur darauf schauen, wo es möglich ist, mit Maschinen zu arbeiten, sondern sie möchte sehen, möglichst viel Leute zu beschäftigen, damit nicht die landwirtschaftliche Bevölkerung von Jahr zu Jahr zurückgeht, sondern sich erhält.

Der Herr Motionär hat unter anderm erklärt, im Kanton Bern sollte eine Art Industrieberatung ins Leben gerufen werden, eine Stelle, bei der man den Industriellen sagt, wo für sie Platz ist, wo die Arbeits- und Steuerverhältnisse günstig sind. Das ist nicht nötig, weil die Industriellen am besten wissen, wo sie hingehen müssen, um die günstigsten Bedingungen für ihre Entwicklung zu haben. Das schliesst allerdings nicht aus, dass Staat und Gemeinden hier nicht helfend eingreifen, dass man gelegentlich einer neuen Industrie, die sich ansiedeln will, besonders günstige Verhältnisse schafft. Im allgemeinen muss aber auch da wieder der Industrielle und Gewerbetreibende den Boden suchen, auf dem er sich günstig entwickeln kann.

In der Presse ist viel von der Abwanderung der Industrie gesprochen worden. Das war auch der Ausgangspunkt der Motion. Da müssen wir zunächst einmal untersuchen, ob es mit dieser Abwanderung der Industrie auch so weit her sei. Wenn ich nun die Statistik zu Hilfe nehme, die wir auf der Direktion des Innern anfertigen, so möchte ich doch sagen, dass das

Gerede von der Abwanderung der Industrie in der Hauptsache ein Märchen ist. Im Jahre 1922 hatten wir 1185 Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, im Jahre 1923 waren es 1209 und im Jahre 1924 waren es 1278. Wir haben also nicht nur keinen Rückgang zu verzeichnen, sondern die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe hat in dem Zeitraum, wo das Geschrei über die Abwanderung der Industrie so laut ertönte, um rund 100 zugenommen. Das sind Tatsachen, an denen man nicht vorbeigehen kann. Gewiss hat es Zeiten gegeben, wo die industriellen Betriebe zurückgegangen sind, aber das war nicht auf den Steuerdruck zurückzuführen. Während des Krieges sind viele Betriebe entstanden, die sich auf die Bedürfnisse dieser Zeit einrichteten und die während dieser Zeit auch prosperiert haben, für welche der Friedensschluss nur zu früh gekommen ist. Diese Betriebsinhaber hätten es vielleicht in christlicher Geduld auf sich genommen, dass der Krieg weiter gedauert hätte. Wenn man das berücksichtigt, so muss man doch sagen, dass eine Abwanderung der Industrie im Kanton Bern nicht stattgefunden hat. Wenn man von solcher Abwanderung sprechen will, so kann man sich dabei jedenfalls nur auf wenige Betriebe berufen. Dabei möchte ich bemerken, dass die Industriellen, die mit ihren Betrieben abwandern, nicht etwa glauben sollen, dass in andern Kantonen die Bäume in den Himmel wachsen. Den gleichen Verhältnissen, denen er durch den Weggang aus dem Kanton Bern entrinnen will, denen begegnet der Betriebsinhaber unter Umständen auch anderwärts. Es könnte diesen Industriellen auch gehen wie dem Soldaten in der Novelle von Heine. Diesem Soldaten haben seine Kameraden während er schlief, Unrat unter die Nase gestrichen. Als er erwachte, fluchte er über den Gestank im Quartier. Er wollte ihm entrinnen, indem er sich ins Freie begab, wo er aber bald merken musste, dass ihm diese Flucht nichts nützte und zum Schlusse kam, er glaube bald, die ganze Welt stinke. So kann es auch den Industriellen gehen, die aus dem Kanton Bern weggehen. Sie könnten zurückkommen, nachdem sie die Erfahrung gemacht haben, dass es draussen auch nicht anders ist.

Es ist gestern sehr viel von einem speziellen Betrieb gesprochen worden, von der Firma Hasler A.-G. Ich habe mit den beiden Chefs dieser Firma eine Unterredung gehabt, die mir durchaus Freude gemacht hat. Die beiden Direktoren dieser Firma haben vielleicht dem Volkswirtschaftsdirektor lieber Auskunft gegeben als dem Finanzdirektor. Aus der Unterredung habe ich den Eindruck gewonnen, dass man von ihnen an Steuern nicht mehr verlangte, als wozu sie verpflichtet gewesen wären. Es sind daher andere Faktoren, die unter Umständen eine Verlegung ihres Geschäftes notwendig machen, besonders das Verhältnis zu ihrer Arbeiterschaft. Allein auch da habe ich den beiden Herren gesagt, die Arbeiterschaft wolle heute zum Gang der Betriebe auch etwas zu sagen haben. Wenn sie im Kanton Bern dieses Begehren stellt, so wird sie es über kurz oder lang auch stellen, wenn der Betrieb nach Freiburg, Glarus oder Schaffhausen verlegt ist. Man wird überhaupt keinen Ort finden, wo die Arbeiterschaft nicht ein Wort mitsprechen will mit bezug auf die industrielle Entwicklung. Der Schwerpunkt liegt darin, dass man es der Arbeiterschaft möglich macht, Grundbesitz zu erwerben, sich an einem Ort anzusiedeln. Dadurch wird die Arbeiterschaft

einem Geschäft eher Treue bewahren. Allein Tatsache ist, dass dieser Firma — nicht von meinem Kollegen Volmar — ein Brief geschickt worden ist, der besser unterblieben wäre, ein Brief, an dem auch ich mich gestossen habe, dessen Tenor ungefähr dahin ging: Wenn es der Firma nicht gefalle, habe man von Seite der Steuerbehörden nichts einzuwenden, wenn sie den Kanton Bern verlasse. Das ist allerdings die Sprache nicht, die man in Steuersachen führen darf, sondern man muss diejenigen, denen man Steuern abnehmen will, sanft behandeln, dann geben sie lieber, als wenn man sie unsanft anfährt. Ich meine, wenn vielleicht in solchen Dingen von der Seite der Steuerbehörden doch vielleicht etwas sanftere Briefe geschrieben werden könnten, so würde manche Missheiligkeit unterbleiben. Ich will nochmals feststellen, dass diese Bemerkungen ja nicht etwa gegen meinen verehrten Kollegen, Herrn Dr. Volmar, gehen, der gerade so gut wie ich bedauert, wenn gelegentlich den untern Steuerorganen etwas passiert, was besser unterbleiben würde.

Wenn gestern der Herr Motionär, übrigens in anerkennender Weise für die Regierung, in einer Art, die bei mir den Eindruck erweckt hat, dass er es ernst meint mit der Förderung und Ausgestaltung unseres Wirtschaftslebens, bemerkt hat, es könnte vielleicht gelegentlich noch mehr gehen, so gebe ich das zu. Aber alle diese Massnahmen richten sich immer nach den verfügbaren Mitteln des Staates. Da wollen wir doch auch zeigen, was der Staat hinsichtlich der Unterstützung von Industrie und Gewerbe in den letzten Jahren geleistet hat. Ich greife einige Positionen heraus und nehme zuerst das berufliche Bildungswesen. Die Industrie zieht ihre Arbeiter nicht nach, sondern diese Arbeiter müssen vom Gewerbe nachgezogen werden. Wie hat die Regierung diese Ausbildung unterstützt? Als ich im Jahre 1917 die Direktion des Innern antrat, da hat man für das berufliche Bildungswesen 235,000 Franken ausgegeben. Damals war die Geldentwertung schon vorhanden. Diese Ausgaben haben sich nun wie folgt entwickelt: 1918 253,000 Fr., 1919 310,000 Fr., 1920 362,000 Fr., 1921 423,000 Fr., 1922 474,000 Fr., 1923 478,000 Fr., 1924 481,000 Fr., und für 1925 sind rund 500,000 Fr. vorgesehen. Sie sehen daraus das Bestreben der Behörden, des Regierungsrates und des Grossen Rates, die Kredite zur Erhaltung des Gewerbes und der Industrie fortgesetzt zu erhöhen. Sie betragen heute mehr als das Doppelte dessen, was vor acht Jahren ausgegeben wurde. Das beweist doch immerhin, dass der Kanton Bern bestrebt ist, auf diesem Gebiete etwas zu tun. Wollen Sie nicht vergessen, dass der Kanton zwei Techniken unterhält, die allerdings nicht nur dem Gewerbe zugute kommen, sondern die dem gesamten Volkskörper Dienste leisten sollen. Das alles zeigt doch, dass der Kanton Bern nicht nur auf landwirtschaftlichem Gebiet seine Pflicht tut, sondern auch bei der Förderung des Gewerbes. Ferner hat der Kanton Bern das Gewerbemuseum verstaatlicht und dafür sehr grosse Mittel aufgewendet. Für die Förderung der Heimindustrie im Oberland sind rund 270,000 Fr. aufgewendet worden. Man hat die Spanindustrie in Frutigen eingeführt, die keramische Industrie in Steffisburg zu fördern gesucht. Ich bedaure, dass das Geld, das zur Förderung dieser Heimindustrie ausgegeben wurde, nicht seine volle Wirkung ausüben konnte, also nicht die Wirkung gehabt hat, die ich mir seinerzeit davon versprochen habe.

Was der Kanton Bern für die Hotelindustrie geleistet hat, ist vom Bundesratstische aus als vorbildlich bezeichnet worden. Gewiss ist es notwendig, besonders für die Holzschnitzerei im Oberland noch etwas mehr zu tun, um diese echt bodenständige Heimindustrie zu erhalten. Ich denke, wir werden nächstens dazu kommen, Massnahmen zu treffen und eine Vorlage zu unterbreiten, die geeignet ist, diese Industrie des engern Oberlandes noch mehr zu fördern. Man hat Ausgaben gemacht für Ausstellungen und alle gesetzgeberischen Bestrebungen sind in der Tat dahin gegangen, Handel und Gewerbe nach Möglichkeit zu fördern. Ueber die Bestrebungen, uns Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsgebiete zu erhalten, will ich nicht sprechen. In der letzten Zeit hat man ein neues Gebiet in Angriff genommen, die Berufsberatung. Wenn man auch noch keinen erheblichen Beitrag bewilligt hat, so ist doch nach dieser Richtung ein Anfang gemacht worden.

Was endlich die Verkehrswege, Strassen und Eisenbahnen anbelangt, von denen der Herr Motionär auch gesprochen hat, so brauche ich über die Leistungen des Kantons Bern auf diesem Gebiete kein Privatissimum zu halten. Da hat der Kanton Summen geopfert, die kein anderer Kanton aufgebracht hat. Namentlich im Hinblick auf die Verbesserung der Strassen hat der Kanton Bern unter unserm neuen Baudirektor Anstrengungen gemacht, die durchaus Anerkennung verdienen. Auch für ein Zollniederlagshaus hat er sich bemüht, und wir sind durchaus der Meinung, dass diese Zollverhältnisse so eingerichtet werden sollen, dass ein Schutz für unser Kleingewerbe und für unsere Industrie entsteht. Man wird auch schauen, dass die Industrien, die nicht für den Inlandsbedarf arbeiten, sondern für den Export, bei diesen Verhandlungen nicht zu kurz kommen.

Die Regierung kann nicht sagen, sie wolle einen einzelnen Erwerbsstand besonders hegen und fördern, sondern sie muss sich zur Pflicht machen, alle Erwerbszweige miteinander zur Prosperität zu bringen. Ich habe aus den Ausführungen des Motionärs die Tendenz herauslesen dürfen, dass auch er dieser Ansicht ist, dass er die Industrie nur deshalb besonders hervorgehoben hat, weil sie in der letzten Zeit ganz besonders Gegenstand der Aussprache war. Diese Aussprache in der Öffentlichkeit mag ihn veranlasst haben, die Motion überhaupt zu stellen. Der Herr Motionär wird nun aber zugeben, dass aus meinen Ausführungen hervorgeht, dass die Regierung das tut, was im Rahmen des Möglichen liegt, um auch die Industrie zu erhalten und ihr den Boden derart zu ebnen, dass sie prosperieren kann. Ich wiederhole aber, dass über aller Staatshilfe der persönliche Wille des Industriellen, des gesamten Standes steht, im Lebenskampfe vorwärts zu kommen. Ohne diesen persönlichen Willen, ohne diesen Drang zur Selbsthilfe und ohne diesen Unternehmungsgeist wird es nicht gehen. Diese private Tätigkeit wird im wirtschaftlichen Leben immer ein Hauptfaktor bleiben. Hoffen wir, dass es uns gelingen werde, aus der etwas bedrückten Gegenwart herauszukommen und alle Erwerbsgruppen, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe miteinander zur Förderung zu bringen. Das muss unsere Tendenz sein.

Volmar, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Programmgemäss will ich über die finanzpolitische Seite dieser Angelegenheit einige

Ausführungen bringen. Ich muss Ihre Geduld etwas in Anspruch nehmen, da hier die Gelegenheit ist, auf verschiedene Aeusserungen, die in der Presse erschienen sind, zu antworten. Die Finanzdirektion hat es vorgezogen, sich nicht zu stark in Presspolemiken einzulassen, in der Meinung, das könne hier erledigt werden.

Herr Dr. Gafner hat seine Ausführungen in zwei Teile geteilt, einmal in eine Interpellation und sodann in eine Motion. Ich will zuerst auf die Interpellation antworten. Bei Begründung derselben hat Herr Dr. Gafner angeknüpft an die Interpellation Montandon, die am 20. Mai 1924 behandelt worden ist. Er hat einige Stellen aus meinem Votum zitiert. Ich möchte diese Zitate noch dahin ergänzen, dass man schon damals gesagt hat, Finanzdirektion und Regierung müssten Abmachungen mit einzelnen Steuerzahlern ablehnen, indem das ungerecht wäre gegen die andern Steuerzahler, namentlich gegen die Fixbesoldeten und gegenüber der Landwirtschaft. Weiter haben wir gesagt, bei aller Sympathie für die Industrie könne man natürlich nicht soweit gehen, dass eine Begünstigung der Industrie eintreten würde. Endlich ist erklärt worden, wenn Fehler begangen worden seien, so seien sie auf beiden Seiten begangen worden, man müsse daher gegenseitig Hand bieten, um in Steuersachen wieder zu einem Einverständnis zu kommen.

Nun die einzelnen Punkte. Herr Dr. Gafner hat zunächst gefragt, wie es stehe mit der steuerlichen Behandlung der Holdinggesellschaften. Die Frage einer gewissen steuerlichen Entlastung dieser Holdinggesellschaften ist auf die zweite Lesung des Steuergesetzes hin studiert worden. Allein es hat sich sofort herausgestellt, dass das Problem unter der Herrschaft unseres Steuergesetzes, das eben auf alten Grundsätzen beruht, äusserst schwierig zu behandeln ist. Es ist überhaupt sehr schwierig, wie das aus der bekannten Schrift von Alfred Lauchenauer über die Holdinggesellschaften, Seite 111 und an andern Orten hervorgeht. Ich nehme an, der Herr Motionär und andere kennen die Schrift so gut wie ich und will daher nicht weiter darauf Bezug nehmen. Es ist eine Beschleunigung des Tempos der zweiten Beratung verlangt worden, so dass die Arbeiten bezüglich der Holdinggesellschaften nicht abgeschlossen werden konnten. Offenbar ist es der Vertretung der Industrie in der grossrätlichen Kommission gegangen wie der Regierung, indem weder Herr Dr. Gafner noch Herr Montandon in der Lage waren, Anträge bezüglich der Behandlung der Holdinggesellschaften zu stellen. Wir studieren dieses Problem weiter, indem tatsächlich, was ich nochmals zugeben will, Fälle vorkommen, bei denen eine zu starke Belastung eintritt. Wir haben daher in Bern fast keine Holdinggesellschaften. Eventuell kann man den Gegenstand in einer besondern Vorlage behandeln. Die Hauptschwierigkeit ist die, dass aus allen möglichen Gründen derartige Gesellschaften gegründet werden. Wir wissen aber, dass sie ganz besonders aus Steuergründen gebildet werden. Da ist es schwer, festzustellen, wo die Grenze zwischen Gut und Böse liegt. Einmal werden diese Gesellschaften gegründet, um wirklich übermässigen Steuern entgehen zu können. Andererseits werden aber solche Gesellschaften auch gegründet, um Staat und Gemeinden überhaupt um ihre Steueransprüche zu bringen. Während wir die erste Tendenz verstehen können, und ihr Rechnung tragen im Interesse der Industrie, aber auch des Kan-

tons, ist es natürlich unsere Pflicht, der zweiten Tendenz energisch entgegenzutreten. Eine Lösung ist schwierig, aber wir befassen uns mit der Frage.

Weiter hat Herr Dr. Gafner gefragt, wie es stehe mit der Möglichkeit von Steuerabmachungen für gewisse Steuerpflichtige. Hier ist zu sagen, dass in der grossrätlichen Kommission diese Frage behandelt worden ist, nachdem die Finanzdirektion sie aufgeworfen hat, mit dem Hinweis darauf, dass in andern Kantonen derartige Abmachungen getroffen werden. Die Kommission hat einstimmig jeden Gedanken an derartige Abmachungen abgewiesen. Die Finanzdirektion war damit einverstanden. Hier ist also die Situation klar. Die grossrätliche Kommission und der Grosse Rat wollen das nicht. Das ist begreiflich, indem solche Abmachungen dem demokratischen Empfinden widersprechen.

Weiter ist gefragt worden, was getan worden sei, um das in gewissen Kantonen bestehende System der künftigen Heranziehung der Industrien durch Steuerbegünstigungen zum Verschwinden zu bringen. Das ist ein heikles Thema. Ich habe es an der Finanzdirektorenkonferenz in Basel aufgeworfen, indem ich den Antrag stellte, die Frage möchte zwecks Abschluss eines Konkordates studiert werden. Durch ein Konkordat sollten derartige Zustände, die tatsächlich auf die Länge unhaltbar und unwürdig sind, beseitigt werden. Ich habe dafür wenig Gegenliebe gefunden; mein Postulat wurde einfach an den Vorstand gewiesen. Damit musste man also etwas zuwarten. Ich habe aber neuerdings abgetastet und dabei hat sich herausgestellt, dass das Interesse an dieser Sache grösser wird. Die grossen Kantone, die bisher auch noch dieser Tendenz gehuldigt haben, wie Zürich, Basel und andere, sehen, dass sie Konkurrenz bekommen haben, namentlich in Luzern und an andern Orten. Auch sie haben nun ein Interesse daran, dass die Situation abgeklärt wird. Man wird nun sehen, ob man zu einem Konkordat kommen kann. Dieses hat nur dann einen Wert, wenn sämtliche Kantone beitreten. Schwierig wird Glarus sein, indem dieses die Bevorzugung der Holdinggesellschaften eingeführt hat. Der Kanton fährt dabei sehr gut, diese Gesellschaften haben dort keine Arbeiterschaft, sondern nur ihren Sitz und der Kanton kann sich daher mit einem kleinen Steuerbetrag begnügen. Die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes ist ebenfalls schwierig. Wir kommen ja nicht einmal zu einem Gesetz über die Doppelbesteuerung, weil Herr Bundesrat Häberlin auf dem Standpunkt steht, ein solches sei nicht nötig. Da wird es ganz schwer halten, ein Bundesgesetz über andere Punkte zu bekommen. Man darf aber die Frage nicht ausser acht lassen. Andere Kantone werden in dieser Beziehung ihre Erfahrungen gewiss auch noch machen.

Weiter hat Herr Dr. Gafner gefragt, wie es stehe mit dem Beitritt von Genf zum Konkordat betreffend Vollziehung öffentlich rechtlicher Leistungen. Nach unendlichen Bemühungen — Herr Dr. Guggisberg kann bestätigen, dass das nicht so leicht gegangen ist — hat man den Kanton Genf dazu gebracht, dass er den Beitritt zum Konkordat beschlossen hat. Er ist an der letzten Finanzdirektorenkonferenz aufgenommen worden. Leider ist das Konkordat nicht in klarer Weise rückwirkend. Man hat die Sache offen gelassen. Den Herren vom Chocoladesyndikat gehört etwas, denn das war nicht Industrie-Flucht, sondern ganz gewöhnliche Zahlungsflucht. Die sind nicht zu bedauern und ihr Fall ist nicht mit den übrigen Fällen von Industrie-

flucht zusammenzunehmen. Ich hoffe also, man werde da auch noch etwas bekommen können.

Herr Dr. Gafner fragt weiter nach der Beseitigung des Defizites im Kanton Bern. Er hat das Resultat der Staatsrechnung für 1924 mitgeteilt. Man sieht daraus, dass ein wesentlicher Fortschritt erreicht worden ist, indem das Resultat ungefähr um 7 Millionen besser ist als letztes Jahr. Ich gebe mir gewiss alle Mühe, das Gleichgewicht wieder herzustellen, begegne aber grossen Widerständen. Das wird nicht hindern, auf diesem Wege weiter zu schreiten und das Nötige zu tun. Daten kann ich nicht angeben, wir haben früher ein Programm aufgestellt. Nach demselben wären wir der Meinung gewesen, das Gleichgewicht sei 1925 hergestellt. Das hängt aber vom Steuerertrag und von den Ausgaben ab. Der Herr Motionär hat auf der einen Seite über Steuerdruck geklagt, auf der andern Seite eine ganze Reihe von Postulaten gestellt, die neue Ausgaben nötig machen. Da muss ich sagen, dass das Gleichgewicht weniger rasch hergestellt wird, wenn wieder neue Ausgaben kommen sollten. Ich halte dafür, dass es besser wäre, zu warten bis das Gleichgewicht da ist und dann weiter zu schauen, sonst drehen wir uns ewig im Kreise. Wir werden das Möglichste tun, um das Gleichgewicht herzustellen. Weit sind wir nicht mehr davon entfernt, aber dabei muss ich doch bitten, dass man mit neuen Postulaten, die Ausgaben bringen, wartet. Je mehr dazu kommt, desto länger geht es, bis das Gleichgewicht hergestellt ist. Auch mit Ortszulagen und solchen Sachen kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Auf die Frage, wie man der Industrie in Steuer-sachen entgegengekommen sei, muss ich nochmals wiederholen, dass ein Entgegenkommen, das dem Gesetz widerspricht, nicht möglich ist, indem andere Volkskreise sich mit Recht dagegen auflehnen würden. Wir haben, wie der Herr Interpellant schon selbst gesagt hat, Entgegenkommen gezeigt in der Abschreibungsmöglichkeit. Wenn man die Rechnungen einer Fabrik anschaut, so ist es nicht gleichgültig, ob 10 oder 15 % abgeschrieben werden. Ich kenne auch Fabrikrechnungen, wo ich Gelegenheit hatte, die Details anzusehen und weiss, dass das ganz bedeutende Summen ausmacht. Für Maschinen, die sich rasch abnutzen, wie z. B. in der Uhrenindustrie sind wir sogar noch weiter gegangen. Das ist ein ganz bedeutendes Entgegenkommen. Im weitern hat man in Nachsteuerfragen sehr grosses Entgegenkommen gezeigt, um gewisse Industrien aufrecht zu erhalten. Man hat Entgegenkommen in der Besteuerung von Pensionskassen verlangt. Es ist gewährt worden, indem man auf Zusehen hin die Ordnung getroffen hat, die im neuen Steuergesetz vorgesehen ist. So hat man diesen Pensionskassen das Bleiben ermöglicht.

Soviel als Antwort auf die Interpellation. Was die Motion anbelangt, so hat sich der Motionär in erster Linie über die Härten des gegenwärtigen Steuergesetzes und des kürzlich zu Ende beratenen Revisionsentwurfes beklagt. Ich will nicht auf alles im Detail eingreten. Es ist unzweifelhaft und wir bestreiten es nicht, dass eine Reihe von Härten noch bestehen. Allein diese liegen im System und wir kleben immer noch — auch bei der Revision, die kürzlich vorgenommen worden ist — an demjenigen System, das in den Sechzigerjahren aufgestellt worden ist, das eben für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passt.

Da nützt nichts als eine gründliche Totalrevision, aufgebaut auf modernen Grundsätzen. Wenn diese Totalrevision nicht beschlossen worden ist, so ist jedenfalls die Finanzdirektion nicht daran schuld. Ich verweise auf die vielen Berichte, in denen wir immer und immer wieder betont haben, nur die Totalrevision könne hier Remedur schaffen. Wir haben verlangt, man möchte zuwarten, bis man die Resultate der Steuerstatistik kenne. Allein alle Parteien und der Grosse Rat haben es für gut gefunden — ich will keine Kritik daran üben, indem ich die Gründe begreife — vorläufig eine Partialrevision vorzunehmen. Im Rahmen der Partialrevision ist es aber unmöglich, alle diese Härten auszumerzen, da man sonst zu einem Zwitterding zwischen Partial- und Totalrevision käme, zu einem Chaos, das auch finanziell gegenüber dem Staat und den Gemeinden nicht zu verantworten wäre. Ich bin vollständig überzeugt, dass nur eine Totalrevision zum gewünschten Ziele führen wird, aber ich bin auch bereit, sie weiter zu fördern, gehe es nun mit der Abstimmung, die demnächst stattfinden soll, wie es wolle. Eines will ich bemerken, Sie können Steuergesetze machen, wie Sie wollen, diese Gesetze werden immer Härten haben. Es ist auf der Welt keine einzige Steuergesetzgebung, die nicht gewisse Härten in sich schliesse. So wird man sich auch von einer Totalrevision nicht das Ideal versprechen können. Gehen Sie nach Zürich, nach dem Kanton Aargau oder in andere Kantone, wo neue Steuergesetze in Kraft sind, überall werden Sie Klagen über Härten finden.

Soviel zum ersten Punkt der Motion. Der zweite Punkt betrifft den Steuerdruck, der sich besonders für die Industrie geltend macht. Wenn man die Zeitungsartikel in Steuersachen genau verfolgt, so findet man, dass alles über Steuerdruck klagt, nicht nur die Industrie. In jeder Zeitungsnummer innerhalb oder ausserhalb des Kantons wird über Steuerdruck geklagt, vielleicht mit Ausnahme des Kantons Glarus. Die Klagen hören wir auch im Auslande. Ich möchte Sie ersuchen, Ihre Blicke nach dem Ausland zu richten, Sie werden sehen, dass dort ganz andere Steuerlasten vorherrschen, z. B. in England, oder noch kommen werden, z. B. in Frankreich, als bei uns. Wenn man den Steuerdruck vergleicht mit demjenigen an andern Orten, so ist zu sagen, dass jedenfalls in unserem Kanton bei den höheren Einkommen, die für Industrie und Handel in Betracht kommen, der Steuerdruck nicht stärker ist als an andern Orten. Es ist das durch Herrn Dr. Guggisberg bei der Beantwortung einer Motion im Berner Stadtrat, die den gleichen Gegenstand behandelt hat, zahlenmässig nachgewiesen worden. Ich will die Zahlen nicht wiederholen; sie sind publiziert worden. Man kann nicht einfach in Bausch und Bogen erklären, wir hätten im Kanton Bern den grössten Steuerdruck. Ich gebe diesen Steuerdruck zu, ich erkläre nicht etwa, er sei ungenügend, möchte aber doch bitten, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben. Der Steuerdruck hängt, wie der Herr Regierungspräsident ausgeführt hat, eben von den Staatsausgaben ab. Ich will nur hinzufügen, dass ich aus der Steuerstatistik die Ueberzeugung gewonnen habe, wie ich schon früher gesagt habe, dass wir mit den Staatsausgaben und Gemeindeausgaben an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt sind. Man kann hier nicht mehr weiter gehen. Sie werden die Statistik bald bekommen und werden daraus sehen, dass im Kanton Bern die kleinen Einkommen und Vermögen sehr zahlreich sind, wäh-

rend die grossen Einkommen und Vermögen dünn gesät sind und sozusagen niemand da ist, der eine weitere Mehrbelastung tragen könnte. Sie werden sehen, dass eine andere Verteilung der Lasten nicht dasjenige bringen wird, was man hofft. Wenn man also den Steuerdruck vermindern will, so gibt es nur ein Mittel: innezuhalten in den Ausgaben. Will man das nicht, so wird es eben mit dem Steuerdruck weiter gehen und wird alles Reden und Lamentieren nichts abtragen. Dieser Steuerdruck kommt nicht von ungefähr; wer sich um seine Entwicklung interessiert, soll einmal die Staatsrechnungen der letzten 10 oder 15 Jahre hervorheben, dann wird er sehen, woher der Steuerdruck kommt. Was dem Staate Bern zugemutet wurde, ist geradezu enorm. Es ist grandios, was geleistet worden ist.

Sodann kommt ein anderes psychologisches Moment dazu. Das muss ich auch berühren. Bis 1918 ist in den damaligen Gemeindesteuerkommissionen absolut ungenügend taxiert worden. Nun ist im Jahre 1918 das neue Verfahren gekommen, dazu noch die Kriegsteuer, was zur Folge hatte, dass die Taxationen eben ganz anders vorgenommen worden sind. Im Kanton Bern konnte man schon mit Rücksicht auf die Kriegsteuer nicht mehr machen, wie man wollte. Es ist begreiflich, dass man für die kantonale Steuer nicht eine ganz andere Taxation haben konnte, als für die Bundessteuer. Es ist nicht die Bezirkssteuerkommission allein, die eine bessere Taxation herbeigeführt hatte, sondern dazu kamen die eidgenössischen Steuern mit eigener Taxation. Dazu kam die Progression, dazu die Erhöhung des Steuerfusses, so dass alle drei Faktoren zu diesem Sprung nach oben zusammenwirkten. Es ist nötig, einmal zahlenmässige Auskunft zu geben, wie vor 1918 taxiert worden ist. Ich habe vier Fälle ausgewählt.

Erstes Beispiel: 1914 betrug das Einkommen in diesem Falle 15,000 Fr., die Taxation betrug 8000 Fr.; 1915 Einkommen 16,000 Fr. und Taxation 7000 Fr.; 1916 Einkommen 60,000 Fr., Taxation 7000 Fr.; 1917 Einkommen 62,000 Fr., Taxation 8000 Fr., und 1918 Einkommen 132,000 Fr., Taxation 25,000 Fr.

Zweites Beispiel: 1914 Einkommen 14,000 Fr., Taxation 11,000 Fr., 1915 Einkommen 47,000 Fr., Taxation 10,000 Fr., 1917 Einkommen 77,000 Fr., Taxation 15,000 Fr.; und 1918 Einkommen 109,000 Fr., Taxation 20,000 Fr.

Drittes Beispiel: 1912 Einkommen 122,910 Fr., Taxation 20,000 Fr.; 1913 Einkommen 132,900 Fr., Taxation 21,000 Fr.; 1914 Einkommen 119,400 Fr., Taxation 21,000 Fr.; 1915 Einkommen 159,500 Fr., Taxation 22,000 Fr.; 1916 Einkommen 148,000 Fr., Taxation 22,000 Fr.; 1917 Einkommen 177,000 Fr., Taxation 30,000 Fr.

Viertes Beispiel: 1909 Einkommen 46,500 Fr., Taxation 40,000 Fr.; 1910 Einkommen 69,800 Fr., Taxation 40,000 Fr.; 1911 Einkommen 32,500 Fr., Taxation 40,000 Fr.; 1912 Einkommen 42,800 Fr., Taxation 30,000 Fr.; 1913 Einkommen 112,200 Fr., Taxation 40,000 Fr.; 1914 Einkommen 146,900 Fr., Taxation 40,000 Fr.; 1915 Einkommen 131,200 Fr., Taxation 60,000 Fr.; 1916 Einkommen 224,500 Fr., Taxation 70,000 Fr.

So ist das jahrelang gegangen. Das ist nun anders gekommen und da begreift man, dass plötzlich über Steuerdruck usw. gesprochen wurde. Die Lasten sind nun da, da kann man sich drehen und wenden, wie

man will. Wir haben nur einen Trost, dass es an andern Orten nicht besser steht. Die Industrie kann sich nicht ausserhalb des Volksganzen stellen, sondern es bleibt ihr nichts anderes übrig, als mitzuhelfen, den Druck zu tragen. Daran wird auch ein Aufschrei der Industrie nichts ändern. Es ist immerhin gut, dass er gekommen ist, er mahnt uns mit grosser Ernsthaftigkeit, dass es nun offenbar genug ist, dass man mit allen Mitteln und aller Energie in der Bewilligung weiterer Ausgaben zurückhalten muss.

Weiter ist das Thema der Verteilung der Steuerlasten gestreift worden. Hiezu ist eine persönliche Bemerkung zu machen. Es ist gesagt worden, der Sprechende habe seinerzeit den Vortrag des Herrn Elmer über die Steuerstatistik zensuriert. Das ist unrichtig. Herr Elmer wird das bestätigen müssen.

Ich habe Herrn Elmer ein einziges Wort gesagt, ungefähr eine halbe Stunde vor dem Vortrag, indem ich ihm erklärte, er solle vorsichtig sein, damit nicht Irrtümer entstehen. Das ist die ganze Zensur und der ganze Rotstift. Dazu war ich berechtigt. Die Steuerstatistik umfasst 145 Tabellen. Da muss man dringend davor warnen, einzelne Zahlen herauszureissen, um Schlüsse daraus zu ziehen. Man soll die Steuerstatistik nicht dazu benützen, dass die einzelnen Stände einander gewisse Zahlen an den Kopf werfen, sondern man soll auf Grund dieser Statistik ganz objektiv prüfen, wie die Verhältnisse sind. Aber es sind nun einmal Zahlen genannt worden und das zwingt mich, auch meinerseits auf dieses Gebiet einzutreten. Es ist gesagt worden, der und der Stand trage so und soviel Prozent der gesamten Steuerlast, ein anderer so und soviel. In der Presse ist namentlich darauf hingewiesen worden, dass die Landwirtschaft nur 9% der gesamten Staatssteuer trage. Nun muss man auch wissen, wie das Vermögen und wie das Einkommen I. und II. Klasse verteilt ist. Es ist klar, dass diejenigen, die einen Haufen Geld haben, mehr bezahlen müssen als die andern. Was die Grundsteuer anbelangt, so haben wir im Kanton 94,914 Grundsteuerpflichtige. Das gesamte Grundsteuerkapital mit Einschluss der unterpfändlichen Titel beträgt 3605 Millionen. Von diesen 94,000 Steuerpflichtigen entfallen 41,000 auf die Landwirtschaft mit einem Grundsteuerkapital von 784 Millionen, auf Gewerbe und Industrie 19,000 Pflichtige mit 561 Millionen, auf das Gastgewerbe 2181 Steuerpflichtige mit 108 Millionen, auf Handel und Verkehr 5801 Steuerpflichtige mit 1188 Millionen, auf die freien Berufe 962 Steuerpflichtige mit 60 Millionen, auf die öffentliche Verwaltung und Funktionäre 5109 Steuerpflichtige und 502 Millionen, auf Renten- und Pensionsbezüger 14,800 mit 471 Millionen. Es ist nun sehr interessant, auf die Abstufungen zu sehen. Bei der Landwirtschaft sind auch einzelne Arbeiter eingerechnet, die kleine Heimwesen haben und einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen.

Grundsteuer- schätzung	Zahl der Steuerpflichtigen
Bis 2,000	6970
2,001— 5,000	7356
5,001—10,000	7439
10,001—15,000	4682
15,001—20,000	3179

Sie sehen also, dass in der Landwirtschaft die Mehrzahl sich bewegt in den Zahlen unter 20,000. Bei den andern sieht es schon anders aus. Das wollte ich

zeigen, um zu beweisen, dass man in der Verwertung dieses Zahlenmaterials vorsichtig sein muss.

Nun das steuerpflichtige Einkommen. Wir haben 196,900 Zensiten, die nach Abzug der steuerfreien Quote rund 368 Millionen versteuern. Davon sind 156,000 Steuerpflichtige in der I. Klasse, wovon aus der Landwirtschaft 23,000 mit einem Einkommen von 14,5 Millionen, Gewerbe und Industrie 74,000 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 161 Millionen, Gastgewerbe 5700 Steuerpflichtige mit 11 Millionen Einkommen, Handel und Verkehr 18,648 Steuerpflichtige mit 90 Millionen, freie Berufe 2815 Steuerpflichtige mit 7,3 Millionen, öffentliche Verwaltung 24,000 mit 70 Millionen. Nur wenn man weiss, wie dieses Einkommen verteilt ist, kann man Schlüsse daraus ziehen. Nur diejenigen, die etwas haben, können etwas geben. In der II. Klasse haben wir 37,700 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 58 Millionen. Davon entfallen auf die Landwirtschaft rund 10,000, mit einem Einkommen von 16 Millionen. Das verteilt sich auf viele kleine Posten. Auf Gewerbe und Industrie entfallen 5800 Steuerpflichtige, mit einem Einkommen von 10,5 Millionen, auf das Gastgewerbe 856 mit einem Einkommen von einer Million, auf Handel 5200 Steuerpflichtige mit 8,5 Millionen, auf freie Berufsarten 974 Steuerpflichtige mit 2,3 Millionen, auf öffentliche Verwaltung und Funktionäre 3400 mit einem Einkommen von 4 Millionen, auf Renten- und Pensionsbezüger 11,855 mit 21,5 Millionen. Die Mitteilung dieser Zahlen genügt, um zu zeigen, dass die Sache mit blossen Prozentsätzen noch nicht erschöpft ist, sondern dass man diese Abstufungen kennen muss, um zu richtigen Schlüssen zu kommen. Man darf nicht voreilige Schlüsse ziehen, sondern muss sehr vorsichtig sein.

Nun hat der Herr Interpellant die Frage der Steuerpraxis berührt. Ich will heute auf dasjenige eintreten, was er angetönt hat. Wir gehen nicht achtlos vorbei an dem, was in der Presse erscheint. Dabei muss ich aber sagen, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen einer allgemeinen Schimpferei, die bis zu persönlichen Drohungen gehen kann und zwischen begründeten Klagen. Auf Drohungen reagiere ich nicht; wohl aber antworten wir auf sachliche Bemerkungen. Wir bemühen uns, Abhilfe zu schaffen, wo das möglich ist. Nun hat der Herr Motionär die Fälle, die Herr Graf releviert hat, auch genannt. Da habe ich gestern Auskunft gegeben. Es ist uns eine engherzige Interpretation des Steuergesetzes vorgeworfen worden. Da ist es recht, wenn man bestimmte Fälle nennt, damit man Auskunft geben kann. Niemand empfindet mehr als wir die Uebelstände der schwankenden Judikatur der Gerichtsinstanzen. Diese liegt zum Teil darin begründet, dass im Bestand des Verwaltungsgerichtes grosse Schwankungen stattgefunden haben. Das wird sich schon wieder bessern. Ferner ist gesagt worden, es werden nicht geschuldete Steuern nicht zurückgegeben. Auch in andern Kantonen ist die Praxis dahin gegangen, und das Bundesgericht hat diese Praxis sanktioniert, dass derartige Beträge nicht zurückbezahlt zu werden brauchen. Das ist in letzter Zeit anders geworden. Gerade am letzten Freitag sind zwei Fälle vorgekommen, wo man zurückbezahlt hat. Es handelte sich um zwei Witwen, die irrtümlicherweise das Einkommen aus unterpfändlichen Titeln in der II. Klasse angegeben und versteuert haben. Da ist zurückvergütet worden, und zwar auf Antrag der Fi-

nanzdirektion. Wir wollen das probieren, aber ich gehe keine Verpflichtungen ein. Wenn das chaotisch wirkt, wenn wir nachher so und so viele Angestellte einstellen müssten, so muss das wieder aufhören. In Fällen, wo man sah, dass die Leute sich nicht zu helfen wussten, hat man angefangen, die Rückerstattung zu gewähren. Ich mache aber alle Vorbehalte hinsichtlich der Erfahrungen, die man hier sammelt.

Nun der Bezug von Nachsteuern in geringen Beträgen, «Der Spatz und die Kanone», nach dem Artikel im «Bund». Wie verhält sich das? Das sind Nachsteuern, die nicht im Einkommen verlangt werden, sondern bei der Grundsteuer, und zwar Nachsteuern, die meist dadurch entstanden sind, dass Abzahlungen bei der Hypothekarkasse beim Schuldenabzug nicht berücksichtigt wurden. Wenn dann kontrolliert wird, stösst man auf diese Fälle. Es sind eine Reihe von Briefen erlassen worden, wo kleine Beträge verlangt worden sind. Die Steuerverwaltung hat früher, vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Steuergesetzes, derart kleine Beträge nicht eingetrieben, und zwar deshalb nicht, weil das alte Steuergesetz hier Differenzen bis zu einem Kapitalbetrag von 100 Fr. nicht berücksichtigt wissen wollte. Dieser Passus ist im neuen Steuergesetz ausdrücklich abgeschafft worden, so dass man einen neuen Rechtszustand hat. Daraus ist ein Krieg in der Presse entstanden. Wir haben uns mit der Sache befasst und die Finanzdirektion hat der Steuerverwaltung die Weisung gegeben, dass Differenzen bis zu 100 Fr. Steuerkapital in Zukunft nicht mehr verfolgt werden sollen, dass Beträge bis auf 1 Fr. 80 in Zukunft fallen gelassen werden. Den begründeten Reklamationen ist damit Rechnung getragen. Weiter können wir nicht gehen, denn schliesslich kann man nicht alles fahren lassen. Uebrigens können Sie sich trösten, es werden alle gleich behandelt. Ich habe gerade zur Zeit jener Polemik einen Brief vom Amtsschaffner bekommen, in welchem es hiess, ich solle ihm 4 Fr. 20 nachbezahlen. In den Jahren 1922 und 1923 sei der Schuldenabzug nicht richtig gemacht worden. Ich habe die 4 Fr. 20 bezahlt, ohne weiter viel zu bemerken. Nachher habe ich einen weiteren Brief bekommen, ich solle noch einen Franken Zuschlagsteuer bezahlen. Den habe ich noch nicht bezahlt, ich habe noch nicht Zeit gehabt. Wegen der Zahlung sage ich nichts, es würde mir als Finanzdirektor nicht gut anstehen, wenn ich da reklamieren würde, aber ich finde, es wäre gescheiter, wenn man die 5 Fr. 20 auf einmal verlangt hätte, anstatt zwei Briefe zu schreiben. Ich kann aber noch ganz andere Beispiele zeigen. Ich habe hier einen Zettel, durch den einer aufgefordert worden ist, er solle 6 Rp. bezahlen. Der «Bund» hätte jedenfalls grosse Freude gehabt, wenn er diesen Zettel hätte publizieren können. Es handelt sich um ein ganz kleines Grundstück, das in allen Rädern stehen muss, weil in keinem Gesetz bestimmt ist, dass ein so kleines Grundstück keine Steuern zu bezahlen habe. Nun hat es geheissen, die Reklamation dieser kleinen Beträge bringe grosse Auslagen. Das stimmt nicht ganz. Die Register müssen ohnehin Posten um Posten nachgeschaut werden. Man stösst auf grosse und kleine Posten, und da ist nichts anderes zu machen als Formulare auszufüllen und Briefe zu schicken. Eine Mehrarbeit ist also nicht dabei. Weiter hat der Herr Interpellant Publikationen im jurassischen Amtsblatt berührt, wo publiziert ist, dass einer wegen 75 Rp. und ein anderer wegen 10 Rp. betrieben

wird. Ich weiss nicht, warum dieser Punkt auch wieder releviert worden ist, nachdem sich doch herausgestellt hat, dass das mit den Steuern gar nichts zu tun hatte, sondern sich auf die Bereinigung des Grundbuches bezog. Dieser Fall ist liquidiert, indem der betreffende Amtsschaffner die strikte Weisung bekommen hat, er dürfe nicht so vorgehen.

Weiter sind die Steuerbetreibungen genannt worden, die «Schreienden Zahlen». Auch das erklärt sich ganz natürlich. Die schreienden Zahlen kommen nicht daher, dass wir mit sämtlichen Steuerpflichtigen, die betrieben sind, Handel haben, sondern sie sind hauptsächlich aus zwei Gründen entstanden. Wenn Sie die Liste genau ansehen, sehen Sie zwei Zäsuren, die eine von 1918 auf 1919, die andere von 1922 auf 1923. Das ist kein Zufall. Im Jahre 1918/1919 war bekanntlich die Teuerung am grössten, während die Teuerungszulagen noch nicht überall in vollem Ausmasse gegeben wurden, so dass die Leute tatsächlich in Not waren. So ist die Zahl der Betreibungen von 3900 auf 5300 gegangen und nachher ziemlich stabil geblieben. 1922/1923 stiegen dann die Betreibungen von 5580 auf 11,900.

Woher kommt das? Weil im Grossen Rat auf unsern Antrag die Verstaatlichung der Amtsschaffnerei Bern beschlossen wurde. Der Amtsschaffner hat nun, damit er die Provision noch bekomme, überall betrieben, wo Ausstände waren. So ist die Zahl der Betreibungen gestiegen. Das hat auch auf das Jahr 1924 zurückgewirkt. Es ist aber zu sagen, dass es Fälle gibt, wo die gleiche Person fünf oder sechs Mal betrieben ist. Es sind also eigentlich nicht 10,800 Betriebene, sondern vielleicht 3000—4000. Ich muss das hier erläutern, damit man nicht im Kanton die Meinung bekommt, in der Stadt Bern wolle niemand mehr Steuern zahlen. Unter denen, die betrieben sind, sind verschiedene, die sehr gut rechnen können, die sich sagen, solange sie keinen Verzugszins zu bezahlen haben, pressieren sie mit der Bezahlung der Steuern gar nicht. Gute Freunde sagen das einem kaltlächelnd ins Gesicht. Wir werden hier für Abhilfe sorgen müssen.

Im weitern sind Bemerkungen gemacht worden im Anschluss an die Geschäftsberichte der Spar- und Leihkasse Bern und der Ersparniskasse Wimmis. Die Spar- und Leihkasse Bern ist durchaus im Irrtum, wenn sie schreibt, wegen der Abwanderung der Industrie seien so und soviel Sparbüchlein abgehoben worden. Ich komme auf die Abwanderung auch noch zu sprechen und werde dort zeigen, dass jedenfalls keine Sparbüchlein aufgehoben worden sind. Die Herren sollen mir das zuerst beweisen. Wir haben keine Abwanderung. Einzig die Firma Tanner ist gegangen. Ich habe mich beim Arbeitsamt erkundigt, wo deren Arbeiter hingekommen sind. Es wurde mir geantwortet, sie seien meist an andern Orten in Bern untergebracht worden. Wenn man hinter die Kulissen sieht, weiss man ganz genau, warum die Spareinlagen zurückgegangen sind, nicht nur bei der Spar- und Leihkasse Bern, sondern bei der Hypothekarkasse und der Kantonallbank. Die Herren sollen so freundlich sein und sagen, um wieviel ihre Obligationen zugenommen haben. Die grosse Spanne zwischen dem Sparkassenzins und dem Obligationenzins bewirkt die Umwandlung von Sparkassenguthaben in Obligationen. Wir können beispielsweise bei der Hypothekarkasse genau feststellen, wie viele Einlagen aus Sparbüchlein in Obligationen umgewandelt worden sind. Die Leute

rechnen eben heute mit dem höheren Zinsfuss. Ich nehme der Kasse die Bemerkung nicht übel, aber ich nehme sie auch nicht tragisch.

In der Presse ist gesagt worden, es sei schädlich, dass kleine Sparguthaben versteuert werden müssen. Da ist es das Gesetz, das die Grenze zieht. Es ist postuliert worden, Nebenerwerb sollte nicht versteuert werden. Wo ist da die Grenze? Zudem ist zu sagen, dass das Gewerbe sofort mit Recht reklamiert, wenn solche Nebeneinnahmen nicht versteuert werden. Es ist in der Presse ein Fall genannt worden, wo ein Eisenbahner in seiner freien Zeit Mäusefallen macht und für diesen Verdienst zur Steuer herangezogen worden ist. Der Mann soll nun erklärt haben, er gehe lieber an Feste, anstatt Mäusefallen zu machen, wenn er davon Steuern bezahlen müsse. Nachdem die achtstündige Arbeitszeit eingeführt ist, sollten sich die Leute erholen und nicht einen zweiten Beruf treiben. Wenn sie das letztere tun, so müssen sie eben zahlen. Damit wird gewiss auch die sozialdemokratische Fraktion einverstanden sein.

Der Steuerdruck bei den Sparkassen. Ich weiss, dass er vorhanden ist, aber da ist jedenfalls nicht die Steuerverwaltung schuld, sondern das Steuersystem. Unsere Sparkassen haben meist kleine Kapitalien und einen sehr grossen Hypothekenbestand, den sie versteuern müssen. Da kommen derartige Prozentsätze zwischen Reingewinn und Steuerbetrag heraus. Das ist nicht zu ändern, solange wir nicht ein neues Steuersystem haben.

Nun endlich die eigentliche Abwanderungsfrage. Sie ist schon von Herrn Dr. Tschumi berührt worden. Ich habe genaue Untersuchungen über die einzelnen Firmen, die genannt worden sind, anstellen lassen, namentlich darüber, ob wir mit ihnen Steuerhändler gehabt haben oder nicht. Diese Untersuchungen weisen darauf hin, dass bei den meisten Firmen — es sind übrigens nicht viele abgewandert — ganz andere als Steuergründe vorliegen. Wenn man mich dazu nicht zwingt, will ich sie nicht ausführlicher berühren, weil es sich um interne geschäftliche Angelegenheiten handelt und ich es nicht für nötig finde, dass andere Leute in den Geschäften herumrühren, mehr als absolut nötig ist. Da ist die Firma Tanner genannt worden. Wir konstatieren, dass wir mit dieser Firma keine Steuerdifferenz gehabt haben. Wir konstatieren ferner, dass das, was sie in steuerlicher Beziehung an anderem Orte erwartet hat, dort nicht eingetreten ist. Im weiteren ist die Firma Lindt & Sprüngli genannt worden. Da stelle ich fest, dass wir uns mit dieser Firma gütlich geeinigt haben. Für ihren Weggang — wenn sie überhaupt geht, was noch gar nicht sicher ist — sind ganz andere Gründe massgebend. Es handelt sich um interne Sachen, wo man meiner Meinung nach Stillschweigen bewahren soll. Ferner Gfeller A.-G. in Bümpliz. Ich stelle fest, dass diese Firma 40,700 Fr. versteuert hat im Jahre 1924, dass ihre Taxation nicht abgeändert worden ist. Eine Differenz lag also nicht vor. Weiter ist zu sagen, dass die Firma Wander an der Industriellenversammlung selbst erklärt hat, dass es nicht Steuergründe seien, die sie veranlasst hätten, eine Aenderung durchzuführen. Nun die Firma Hasler A.-G., die den Ausgangspunkt der ganzen Bewegung bildet. Ich stelle fest, dass wir mit der Firma Hasler A.-G. seit dem Jahre 1919 nicht die geringste Steuerdifferenz hatten, sondern dass die Selbstschätzungen der Firma unverändert angenommen worden sind. Ich weiss, die Firma hat nicht gern Bücheruntersuchun-

gen. Letztes Jahr hat es sich darum gehandelt, ob eine solche stattfinden soll. Ich habe erklärt, ich wolle es auf mich nehmen, und Weisung erteilen, dass kein Staatsrekurs ergriffen werde. Die Firma ist nicht in der mindesten Weise belästigt worden, sondern die ganze Sache hat ihren Ausgang genommen mit der Beanstandung eines Lohnausweises, der nun wirklich eben nicht stimmte. Ich bin aber überzeugt, dass dieser Lohnausweis nicht absichtlich falsch ausgestellt wurde, sondern dass die Differenz daher kam, weil Geschäftsjahr und Steuerjahr verwechselt wurden. Das Verwaltungsgericht hatte den Handel zu beurteilen. Als wiederum ein Lohnausweis eine Rolle spielte, hat es verlangt, dass die Bücher gezeigt werden, um zu sehen, ob die Bücher mit den Lohnausweisen übereinstimmen. Das hat die Firma verletzt. Es hiess dann bald, die Steuerverwaltung wolle auf diesem Wege die Bücherausgabe erzwingen. Das ist falsch. Wenn die Steuerverwaltung die Bücher will, hat sie andere Mittel. Wir brauchen nur Staatsrekurs zu machen und haben es gar nicht nötig, einen derartigen Umweg einzuschlagen. Nun glaube ich, dass damit der Handel erledigt ist. Die Firma Hasler A.-G. hat selbst erklärt, dass sie an die Abwanderung denke, weil sie auf den Löhnen Ersparnisse machen wolle. Es werden uns Privilegien verlangt, die wir nicht einräumen können, z. B. wird erklärt, es sei Schikane, wenn eine Bücheruntersuchung verlangt wird, es sei Schikane, wenn diese Bücheruntersuchung sich nicht nur auf die Bilanz erstrecke, sondern auch die Unterlagen verlangt werden. Wir haben keine Freude an den Bücheruntersuchungen. Es wäre vielleicht gut, wenn der Handels- und Industrieverein dafür sorgen würde, dass alle Standesangehörigen ihre Bücher in Ordnung führen und namentlich ehrlich führen. Wenn das der Fall wäre, hätten wir viel weniger Kampf. Es tut mir leid, dass ich nun mit Beispielen aufrücken muss. Eine Firma in Bern hat Bücher geführt und erklärt, was darin stehe, sei die Wahrheit. Das Resultat der Buchhaltung und das wirkliche Steuerresultat differiert aber sehr.

Jahr	Buchführung	Selbstschätzung	wirkliches Resultat
1914/1915	42,872. —	11,000	50,997. —
1915/1916	20,134. —	12,400	40,268. 98
1917/1918	21,992. 03	52,800	112,319. 61
1918/1919	25,294. 06	28,200	60,868. 34
1919/1920	Verlust 32,542. —	Null	168,639. —
1920/1921	» 17,482. —	»	119,335. —
1921/1922	» 33,001. —	»	100,519. —

Ein zweites Beispiel, der Inhaber eines Treuhandbureaus. Die ganze Treue spricht sich in diesem Beispiel aus. Er hat einer Firma in Langnau eine Buchhaltung eingerichtet und hat für diese Einrichtung 2409 Fr. 30 bekommen. In seine Bücher, die er der Steuerverwaltung unterbreitete, hat er 1459 Fr. 30 eingeschrieben. Von einer andern Gesellschaft hat er am 30. Mai 1921 654 Fr. 60 bekommen. Davon ist überhaupt nichts eingeschrieben. Von einer dritten Firma hat er etwas über 4000 Fr. erhalten und davon 3500 Fr. in die Steuerbuchhaltung eingeschrieben. Das ist ein Treuhandkontor. Nun gibt es Firmen, die sagen, es sei Schikane, wenn man die Bücher untersucht und die Unterlagen verlange. Man kann mich in den Zeitungen kritisieren, soviel man will, dieses Recht ist uns vom Gesetz verliehen und wir lassen es uns nicht nehmen. Wir sind den übrigen Volksschichten gegenüber verpflichtet, zu sehen, dass Ordnung

ist. Wir werden das tun, man mag mit uns machen, was man will. Ich bin zum Frieden bereit, ich werde die Steuerorgane ersuchen, sanft vorzugehen, aber ich bitte auf der andern Seite mit diesen Parasiten aufzuräumen, dann werden wir auch wiederum Frieden bekommen.

Weiter ist gesagt worden, es sei Schikane, wenn man den Lohnausweisen nicht traue. Ich habe auch hier eine Liste, die man verlesen kann, wenn es nötig wird, welche zeigt, wie sich Löhne und Lohnausweise zueinander verhalten. Es gibt Fabriken und zwar solche in Bern, die Lohnlisten eingereicht haben, in denen von A—Z keine einzige Zahl richtig ist. Wenn Steuerorgane solche Erfahrungen machen, müssen sie da nicht jeden Kompass und alles Zutrauen verlieren? Der Fehler liegt sicher nicht allein bei den Steuerbehörden allein, sondern an verschiedenen Orten. Wenn man Abhilfe schaffen will, muss das auf der ganzen Linie geschehen.

Nun möchte ich noch zeigen, wie die Sachen liegen. Ich konstatiere, dass die Firma Hasler A.-G. selbst erklärt hat, sie sei vom Finanzdirektor anständig behandelt worden. Nach dieser Affäre ist ein anderer gekommen und hat erklärt, wenn man ihm nicht einen Steuernachlass gewähre, so wandere er ab. Ich habe die Akten kommen lassen und daraus ersehen, dass der Mann bedenkliche Sachen sich hat zu Schulden kommen lassen. Ich habe den Mann ersucht, vorbeizukommen und ihm erklärt, er sei nachsteuerpflichtig, er habe falsche Bucheintragungen gemacht. Das hat er zugegeben, aber er hat erklärt, er habe das nicht getan, um den Staat zu hintergehen, sondern um seine Frau zu hintergehen. Seine Frau sei sehr exakt und sehe zu ihrer Weibergutsforderung. Er habe zu spekulieren angefangen, aber der Schuss sei ihm hinten hinausgegangen. Die Frau kontrolliere die Bücher, sein Schwiegervater sei Bürge und wenn sie merke, dass ihre 30,000 Fr. den Weg alles Fleisches gegangen seien, so werde sie einschreiten und der Schwiegervater werde die Bürgschaft kündigen. Dieser Mann hat nun französische Ware gekauft und die Preise statt in französischen Franken in Schweizerfranken eingetragen und damit das Defizit gedeckt. Ob die Frau das glaubt, weiss ich nicht, jedenfalls haben wir es nicht geglaubt. Am gleichen Tag kam ein anderer, der erklärte, wenn wir nicht glatt verzichten, also überhaupt die Erklärung abgeben, es werde nicht mehr gegrübelt in der Nachsteuergeschichte, so wandere er ab. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Mann im Unrecht war. Er muss nun bezahlen, auch auf die Gefahr hin, dass er nachher abwandert. Ich gebe mir alle Mühe, die Steueranstände möglichst zu beseitigen. In der Presse wird reklamiert, die Finanzdirektion bekommt aber auch andere Briefe, wo anerkannt wird, dass richtig vorgegangen wird. Da hat mir Herr Häberli in der Moospinte im April geschrieben, er habe eine Steuerbusse von 10 Fr. bekommen, die mit der Erbschaftsteuer im Zusammenhang stehe. Bei jedem Todesfall wird ein Steuerformular zugestellt. In jenem Fall hat der Zivilstandsbeamte das nicht prompt gemacht, indem er gefunden hat, dass es die Pietät verletze, sofort mit der Steuersache zu kommen, solange der Tote noch im Hause liege. Dafür ist nun der Steuerpflichtige gebüsst worden. Er hat mir einen Brief geschrieben, in dem er erklärte, er könne es nicht glauben, dass eine derartige Verordnung vorhanden sei, die so sehr das Volksempfinden verletze. Ich habe die Sache

untersucht. Das war am 25. April. Auf Antrag der Finanzdirektion hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, der nächstens den Gemeinden eröffnet wird, durch welchen diese Instruktion abgeändert wird. Diesen Beschluss habe ich als Antwort Herrn Häberli zugestellt und folgende Rückantwort erhalten: «Für die Zustellung des Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates danke ich. Gleichzeitig beglückwünsche ich Sie zu Ihrem Vorgehen, das zu diesem Beschluss geführt hat.»

Ein anderer hat reklamiert, er werde von der Bezirkssteuerverkommission misshandelt. Ich habe über diesen Fall den Adjunkten gefragt und ihm Weisung erteilt, den Mann in Zukunft korrekt zu behandeln. Der Adjunkt hat mir geantwortet, mit dem Mann habe er gar nichts gehabt, er habe ihm einen ehrlichen Eindruck gemacht. Der Fall hat sich dahin aufgeklärt, dass der Mann bestätigte, bei seiner Einschätzung für 1924, welche im Oberland erfolgte, keine Differenz gehabt zu haben. Er anerkannte durchaus das Benehmen des Vertreters der Zentralsteuerverkommission für das Oberland. Der Mann hatte das Domizil gewechselt, der Anstand war an seinem früheren Wohnort entstanden. Sie sehen, dass ich mich persönlich mit den Fällen befasse, soweit mir das möglich ist, und dass das Möglichste getan wird, um derartigen Reklamationen abzuwehren. Ich werde die Steuerorgane anweisen, auch an ihrem Orte dafür zu sorgen, aber auf der andern Seite wird man ebenfalls entgegenkommen müssen.

Herr Dr. Gafner hat gesprochen von produktiver Steuerpolitik. Das ist eine etwas neue Wissenschaft. Ich möchte nur das sagen, dass wir nicht ins Unendliche Abschreibungen und Reservierungen zulassen können, die nicht versteuert werden. Jeder Bürger könnte schliesslich kommen und sagen, er müsse auch Reservierungen vornehmen, die wir nicht antasten dürfen, so dass da natürlich Grenzen gezogen werden müssen. Diese Wissenschaft der produktiven Steuerpolitik muss ich mir noch genau anschauen. Das ist mehr eine Frage der künftigen Gesetzgebung. Die produktivste Steuerpolitik ist die, dass wir das nötige Geld bekommen, um die Ausgaben bestreiten zu können.

Ich habe Ihre Geduld etwas lange in Anspruch genommen, weil es nötig ist, auf die Sache etwas näher einzutreten und glaube resümieren zu können wie folgt: Von der Kritik, die geübt worden ist, kann alles berücksichtigt werden, was sich nicht bloss in allgemeinen Phrasen ergeht, und was möglich ist, ohne Gesetze und Dekrete zu verletzen. Wir sind bestrebt, Remedur zu schaffen, namentlich bei der Finanzdirektion. Aber irgendwo gibt es Grenzen. Wir müssen erklären, dass von privilegierter Behandlung nicht die Rede sein kann. Ich muss ferner erklären, dass wir allen Ständen gegenüber auf den Rechten, die das Steuergesetz uns gibt, beharren müssen, dass wir namentlich solche Buchführungen nicht durchgehen lassen können, sondern verpflichtet sind, die Sachen näher zu untersuchen, auch wenn es nötig wird, die Unterlagen zu prüfen. Man kann vielfach diesen Bucheintragungen nicht mehr trauen. Das werden wir machen, auch auf das Risiko hin, dass es heisst, es sei eine Schikane und sei unverständlich. Das ist unsere Pflicht den andern Volkskreisen gegenüber, wo die Einkommensverhältnisse ganz durchsichtig und klar

sind. Diese Kreise können verlangen, dass möglichst auf Gerechtigkeit im Steuerwesen geschaut wird.

Schürch. Ich ergreife das Wort, weil bei mehr als einer Gelegenheit auf die Stellung hingewiesen worden ist, die die Presse in der öffentlichen Diskussion bisher eingenommen hat, namentlich aber deswegen, weil der Herr Finanzdirektor in einer Redewendung, die wahrscheinlich selber spasshaft gemeint ist, bemerkt hat, dass er Sachen wüsste, die zu publizieren dem «Bund» Spass machen würde. Es ist uns nicht am Spass gelegen. Wenn es dem «Bund» darum zu tun gewesen wäre, uns oder andere Leute zu amüsieren, so hätten wir mehr von unserem Material verwendet. Insbesondere sind Klagen über Steuerschikanen in ganz kleinen Sachen so massenhaft auch aus dem Jura der Redaktion eingesandt worden, dass wir ausgewählt haben und nur die «schönsten Spatzen» haben fliegen lassen. Es ist dem Herrn Finanzdirektor gerade so gut wie mir bekannt, dass die auswärtige Presse, die «Basler Nachrichten» und die «Gazette de Lausanne» zum Aufsehen gemahnt haben gegen die bernische Presse, die nicht einzugreifen wage. Das geschah zu einer Zeit, wo die bernische Presse wohl nicht die Sensation gesucht hat; aber weder der städtische noch der kantonale Finanzdirektor können uns das Zeugnis verweigern, dass wir schon vorher versucht haben, eine Abwanderung der Industrie zu verhüten. Wir haben das in aller Stille getan. So haben wir im Falle Hasler A.-G. gefunden, wir müssten die streitenden Parteien zusammenbringen, sobald wir gesehen haben, dass eine Prestigefrage daraus gemacht wurde. Nachher ist die Frage allerdings an die Öffentlichkeit gekommen.

Ich bin Herrn Dr. Gafner dankbar, dass er durch seine heutigen Ausführungen im wesentlichen das bestätigt hat, was bereits in der Presse gerade von industrieller Seite angebracht worden ist. Herr Dr. Gafner hat in der Begründung seiner Interpellation und Motion diese Dinge nach verschiedenen Richtungen weiter ausgeführt und bewiesen, dass all das, was in der Presse gestanden hat und was teilweise in etwas summarischer Art und Weise von offizieller oder offiziöser Stelle aus abgeschwächt werden wollte, richtig ist.

Da ist beispielsweise die Verteilung der Staatssteuerlast auf die verschiedenen Erwerbszweige. Es ist in dem «Bund»-Artikel eines Industriellen gesagt gewesen, dass die Industrie im Verhältnis zur Landwirtschaft unverhältnismässig viel zu bezahlen habe. Es ist die Zahl von 10 Prozent für die Landwirtschaft genannt worden. Nach einiger Zeit erfolgte nicht ein Dementi, aber ein Rechtfertigungsversuch, in welchem es hiess, man solle nicht aus dem Zusammenhang gerissene einzelne Zahlen verwenden und damit eine tendenziöse Darstellung geben. Gut, wir haben nun den Zusammenhang, Herr Dr. Gafner hat ihn gegeben. Aus seinen Darstellungen, die zahlenmässig nicht bestritten worden sind, geht ganz sicher hervor, dass zur Zeit der grössten Teuerung die öffentlichen Funktionäre einen beträchtlich grösseren Teil an Staatssteuern zu bezahlen hatten, als die Landwirte. Ich sage das nicht, um gegen die Landwirtschaft zu polemisieren; ich wäre hiezu persönlich falsch plaziert. Aber wenn einmal Tatsachen da sind, so nützt es nichts, sie verschweigen oder nicht anerkennen zu wollen. Es ist gut, wenn der Finanzdirektor eine Erklärung der feststehenden Tatsachen versucht. Es kann also nicht be-

stritten werden, dass zur Zeit der grössten Teuerung die Kreise der Konsumenten einen ausserordentlich schweren Anteil an den Staatssteuern zu tragen hatten, während die Produzenten, die infolge dieser Teuerung auf die bessere Seite gerutscht sind, trotzdem weniger bezahlt haben. Wenn man ausrechnet, was der Einzelne zu tragen hatte, so verstärkt sich dieses Missverhältnis erst recht. Das ist der Hauptgrund der tiefgehenden Misstimmung in städtischen und Konsumentenkreisen in den letzten Jahren bis zur Gegenwart. Das muss gesagt sein.

Es wäre gut, wenn Finanzdirektion und Regierungsrat sich entschliessen würden, die Betrüger mit Namen zu nennen und zwar in aller Öffentlichkeit, sobald sie sie haben, und nicht erst dann, wenn man genötigt ist, auf eine Interpellation zu antworten. Diese Bekanntgabe wäre eine loyale Waffe im Steuerkrieg, dann würde mancher ehrliche Steuerzahler nicht entgelten müssen, was grosse Mogler gesündigt haben. Man hat das Gefühl, weil Steuerhinterziehungen organisiert worden sind für gewisse Bevölkerungskreise, deshalb ziehe der Steuerfiskus ein Mittel aus der Steuermoral und nach diesem Mittel werde auch der ehrlichste Bürger behandelt. Wer sich verfehlt hat, soll die Konsequenzen auch öffentlich tragen. Dem andern sollte man begegnen wie einem ehrlichen Menschen. Die ganze Steuermoral wird vergiftet, verdorben und herabgedrückt dadurch, dass man den Verdacht der Steuerhinterziehung auf alle legt. Wenn einmal der Staat dazu übergeht, diejenigen offen zu nennen, die sich am Ganzen vergehen, nicht nur am Fiskus, sondern an der Gesamtheit der Steuerzahler, dann muss er aber auch, und dann kann er ganz wohl auf die kleinen Schikanen verzichten, das lohnt sich sehr gut. Die Jagd nach den paar Rappen und die ständige Beunruhigung des Bürgers mit Steuerzetteln sollten aufhören. Das würde zur Beruhigung beitragen. Wir wünschen, dass der Staat zu seiner Sache komme, denn der Staat ist nicht etwas, was uns fremd gegenübersteht, sondern er ist unsere gemeinsame Sache. Darum möchten wir den Staat im Verkehr mit den Bürgern so sehen, wie man in einer Gemeinschaft verkehrt.

Hg. Die sozialdemokratische Fraktion erklärt sich mit den Massnahmen, die der Regierungsrat treffen will, um für die Industrie eine gewisse Erleichterung zu schaffen, einverstanden. Allerdings dürfen sich diese Massnahmen nicht auf Kosten der Arbeiterschaft, der Beamten und Angestellten auswirken.

Veranlassung zur Einreichung der Motion Gafner gab die Androhung einiger Firmen in der Stadt Bern, dass sie aus der Stadt oder dem Kanton abwandern. In erster Linie steht da die Firma Hasler A.-G. Wir haben die gleiche Motion im gleichen Saal vor dem Stadtrat von Bern behandelt. Damals haben die Gemeindebehörden den Nachweis erbringen können, dass die Stadt Bern, soweit die Preise für elektrische Energie und andere Lieferungen aus den städtischen Werken in Frage kommen, zu denjenigen Gemeinwesen gehört, die diese Lieferungen am billigsten vollführen, billiger als andere Schweizerstädte. Bezüglich der Firma Hasler A.-G. haben wir schon bei Behandlung jener Motion erklären müssen, wir befürchten, es handle sich bei ihr weniger um Steuerfragen, als um Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Herr Dr. Tschumi hat das heute bestätigt, indem er sagte, es handle

sich weniger um Konflikte mit dem Kanton, als um solche mit der Arbeiterschaft. Das haben wir schon früher vermutet und nun wird diese Vermutung in aller Form bestätigt. Da müssen wir auch darauf hinweisen, dass die Firma Hasler A.-G. zu denjenigen Firmen gehört, die namentlich in den letzten Jahren hohe Gewinne gemacht haben. Bei dieser Firma zeigt sich das kapitalistische System buchstäblich in Reinkultur. Die Geldgeber und Aktienbesitzer kümmern sich um den Betrieb so gut wie nicht. Wenn die Firma in die Höhe gekommen ist, so war das der Arbeit ihrer Arbeiter, Techniker und Ingenieure zu verdanken. Die Firma gehörte während Jahrzehnten zu derjenigen, wo Arbeiterschaft und Direktion sich am besten vertragen haben. Das ging bis zum letzten Direktorenwechsel. Es scheint, dass sich der neue Direktor nicht nur damit begnügt, den Arbeitern in der Werkstätte alle möglichen Verschlechterungen aufzuzwingen, sondern dass er sich mit dem Gedanken befasst, das Geschäft überhaupt aus der Stadt Bern zu entfernen, in der Meinung, dass es gelingen müsse, an andern Orten noch bedeutend schlechtere Arbeitsbedingungen einzuführen. Angesichts solcher Tatsachen wird man von uns nicht gerade erwarten, dass wir dieser Firma besonders entgegenkommen. Es handelt sich hier um Scharfmacherallüren, die der neue Direktor in die Werkstatt hineinbringen will. Kein Mensch wird glauben, dass die Firma heute nicht imstande sei, die Staatssteuer zu bestreiten, denn diese Firma hat sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt.

Es wäre aber falsch, wenn ein so grosses Problem nur vom Standpunkt einer einzelnen Firma aus behandelt würde. Das ganze Problem liegt viel tiefer. Darauf möchte ich nun mit einigen Worten zu sprechen kommen. Da muss ich zunächst erklären, dass mich ein Ausspruch des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi in Erstaunen versetzt hat. Ich dachte bei mir selber, er müsse doch etwas älter werden, wenn er es fertig bringe, der Landwirtschaft anzuraten, ihr überflüssiges Menschenmaterial nicht alles in die Industrie zu schicken, sondern eher keine Maschinen mehr anzuschaffen und das Feld ungefähr so zu bearbeiten, wie man es vor hundert Jahren bearbeitet hat. Wenn das die Lösung bedeuten sollte, wenn wir das ganze volkswirtschaftliche Problem von der Seite aus anschauen wollten, dann kommen wir sicher vollständig unter die Räder. So einfach ist die Sache nicht, dass wir bloss zurückzukrebsen brauchen, um dann in aller Gemütsruhe weiterzuarbeiten. Die internationale Konkurrenz drängt zu der höchsten maschinellen Entwicklung. Wer das nicht begreift, der wird in diesem internationalen Kampf einfach untergehen. Ich könnte also den Mahnruf des Herrn Regierungspräsidenten an die Landwirtschaft nicht unterstützen. Ich nehme übrigens an, dass die Landwirtschaft ihn auch nicht befolgen wird.

Wir befinden uns in der Schweiz ohne Zweifel in einem schweren Konkurrenzkampf und ich persönlich, der ich die internationale Lage aus verschiedenen Gründen etwas kenne, bin nicht ohne Sorge über die künftige Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft. Sicher ist das ein schweres Problem. Aber sicher ist auch, dass gerade diejenigen Organe, die sich mit dieser Sache von einer grosszügigen Warte aus befassen sollten, ihrer Pflicht nicht nachkommen. Die ganze Einstellung unserer schweizerischen Politik geht dahin, das Leben möglichst zu verteuern.

So sind wir dazu gekommen, dass die Schweiz mindestens eines der teuersten Länder ist. Das will etwas heissen für ein so kleines Land. Die Schweiz hat eine Tradition, auf die sie stolz ist. Aber die Verhältnisse sind eben heute ganz anders als zur Zeit der Gründung der neuen Schweiz; und wer nicht mitkommt, der wird schliesslich volkswirtschaftlich so geschädigt, dass er gar nicht mehr aufkommen kann. Ein Land, dessen Landwirtschaft nicht genügend produzieren kann, um die Bevölkerung zu ernähren, ein Land, das für Hunderte von Millionen Nahrungsmittel aus dem Auslande einführen muss, ein solches Land muss sich auf die Industrie einstellen, es darf nicht ausschliessliche und ausgesprochene Agrarpolitik treiben. Seine Politik müsste vielmehr dahin gehen, möglichst billige Lebensmittelpreise zu schaffen. Davon würde letzten Endes auch die Landwirtschaft gewinnen. Ich kann mir nicht denken, dass die Landwirtschaft den Rat befolgen wird, den Herr Regierungsrat Dr. Tschumi ihr gegeben hat, sondern ich nehme an, es werde ihr darum zu tun sein, ihre Söhne und Töchter, die in der Landwirtschaft keine Beschäftigung finden, in der Industrie unterzubringen. Das ist unbedingt nötig, wenn sie sich über Wasser halten will. Gerade aus diesen Gründen hat die Landwirtschaft das grösste Interesse daran, dass eine Verdienstmöglichkeit in der Industrie überhaupt da ist. Unser ganzer politischer Kurs ist darum falsch eingestellt. Herr Dr. Gafner weiss das ganz genau, er weiss, dass unsere Grossindustrie darauf angewiesen ist, mit dem Ausland Fühlung zu nehmen. Es ist Ihnen allen bekannt, dass die grössten Firmen der schweizerischen Maschinen- oder Textilindustrie schon längst im Ausland grosse Besitzungen haben. Ihr ausländischer Besitz ist sogar vielfach grösser als derjenige in der Schweiz. Davon ist heute gar nicht gesprochen worden. Ich erinnere an den grossen Brown-Boveri-Konzern in Baden, der in allen möglichen Ländern begütert ist. Der Betrieb in Baden ist einer der kleinsten, die er besitzt; wenns hoch kommt, befindet sich dort noch ein etwas ausgedehntes technisches Bureau. In Deutschland allein beschäftigt dieser Konzern 40,000 Arbeiter, in der Schweiz 4000. Auch andere Firmen haben längst grosse Zweigniederlassungen im Ausland. Das ist begreiflich, es entspricht einer Zwangsläufigkeit, die im kapitalistischen System begründet ist. Nur reimt es sich damit nicht gut zusammen, dass man andererseits den Patriotismus hervorkehrt, während man doch am Gedeihen ausländischer Besitzungen viel mehr interessiert ist, als an den Betrieben in der Schweiz. In der Uhrenindustrie hinwiederum hat das Unternehmertum schwer gesündigt. Die schweizerische Uhrenindustrie hat früher als Qualitätsindustrie den internationalen Markt beherrscht. Natürlich sind auch im Ausland Unternehmungen entstanden, die der Schweiz zu schaffen gemacht haben. Aber mir scheint, all das hätte überwunden werden können, wenn nicht unsere Uhrenindustrie vor der grossen Krise den schweren Fehler gemacht hätte, halbfertige Uhren, sogenannte Ebauches, ins Ausland spedieren und dort zusammenstellen zu lassen. So haben die schweizerischen Uhren an Qualität bedeutend eingebüsst. Wenn aber die Schweiz auf diesem Gebiete ihren guten Namen verliert, wenn sie nicht mehr dafür berühmt ist, dass sie Qualitätsuhren liefern kann, dann wird es mit unserer Uhrenindustrie sehr rasch abwärts gehen. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat die Selbsthilfe gepriesen. Sehr mit Recht, aber

diese Selbsthilfe sollte sich dann nicht darauf beschränken, den Arbeitern einen Lohnabbau aufzuzwingen, sondern sie sollte auch darin zum Ausdruck kommen, dass die Schmutzkonkurrenz bekämpft wird. Da wäre es gut, wenn die Regierung in dieser Richtung noch etwas nachhelfen würde. Die Arbeiterschaft hat schon längst auf diese Erscheinungen hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass sie folgenschwere Nachwirkungen haben müsse.

Interessant ist an dieser Motion, dass Herr Dr. Gafner von der Regierung Massnahmen verlangt, damit die Industrie von der Abwanderung abgehalten werde. Herr Dr. Gafner ist Mitglied der Bauern- und Bürgerpartei, der Partei, die vor wenigen Jahren gerade unter dem Schlagwort: Gegen die Industrialisierung, zurück zur Scholle! organisiert worden ist. Damals trat fast die gesamte bernische Regierung zu dieser Partei über oder trat wenigstens zu ihr in sympathische Beziehungen. Heute scheinen sich Schwenkungen nach der andern Seite zu vollziehen. Es ist interessant, dass Herr Dr. Gafner als Mitglied dieser Partei eine solche Motion einreicht, während die Politik der Partei, in der Presse und im Ratsaal eine ausgesprochene Spitze gegen die Industrie nicht verkennen liess. Wenn hier eine Schwenkung stattgefunden hat, so soll uns das nur freuen. Es würde beweisen, dass die Herren nun eingesehen haben, dass die Arbeiterschaft doch nicht eine quantité négligeable ist, dass man ohne die Arbeiter eben überhaupt keinen Mehrwert schaffen kann. Es scheint, dass wenigstens ein Teil der Bauern- und Bürgerpartei zu dieser Einsicht gekommen ist und von der Regierung Massnahmen verlangt, die der Industrie Erleichterung bringen. Ich möchte diese Schwenkung ganz besonders unterstreichen, weil sie mir ausserordentlich wichtig scheint. Ich nehme an, dass Herr Dr. Gafner berufen sein wird, innerhalb seiner Partei noch eine grosse Rolle zu spielen. Wir hoffen, es werde ihm gelingen, seine Partei zu den Ideen zu bekehren, die er vertritt, sie also von den Ideen abzubringen, die heute von Herrn Dr. Tschumi vertreten worden sind. Dann wird es möglich sein, dass sogar im Kanton Bern ein anderer politischer Kurs eintritt.

Nun zum Steuergesetz. Der Herr Finanzdirektor hat sich heute morgen sehr angestrengt, die Sünden der Steuerzahler aufzudecken. Klar ist dabei nur das Eine, dass die Arbeiter und Angestellten die Hauptlast tragen, in ganz anderem Masse als die Unternehmer. Es genügt natürlich nicht, dass bloss Erleichterungen gegenüber der Industrie in Aussicht genommen werden, es müssen auch dem Arbeiter gegenüber Erleichterungen eintreten, weil die Steuerlast, die er zu tragen hat, ganz ungeheuer ist. Man kann auch von diesem Standpunkt aus gewisse Bedenken über die weitere Entwicklung der Industrie haben, denn die Summen, die da aufgebracht werden müssen, sind wirklich unerschwinglich. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass alle diese Partialrevisionen keine Lösung bringen. Sie können im besten Fall eine Erleichterung bringen, aber keine Lösung. Wenn der Herr Finanzdirektor eine Totalrevision in diesem Sinne in Angriff nimmt, so sind wir mit ihm einverstanden.

Das Problem liegt also weder bei einzelnen Firmen, noch im Steuergesetz allein, sondern es liegt viel tiefer. Wenn es nicht gelingt, den gegenwärtigen politischen Kurs, der sowohl im Kanton als im Bund do-

minierte, zu ändern, dann allerdings ist es möglich, dass ein konstanter Rückgang eintritt. Es handelt sich nicht darum, ob ein paar Betriebe abwandern oder nicht, sondern darum, ob die Zahl der beschäftigten Arbeiter zunimmt. Der Herr Finanzdirektor hat sich erkundigt, wo die Arbeiter der abgewanderten Firma Tanner hingekommen seien. Wir wären ihm sehr dankbar, wenn er uns genaue Auskunft darüber geben könnte, wenn er uns die Frage überhaupt beantworten könnte, was jeweilen mit den Arbeitern geschieht, die in industriellen Unternehmungen entlassen werden. Wir haben diese Frage bis heute noch nicht beantworten können.

Ich möchte also die Herren ersuchen, das Problem von einem ganz andern Gesichtspunkte aus anzusehen. Nur wenn es gelingt, sowohl im Kanton als im Bund einen ganz andern politischen Kurs einzuschlagen, werden wir aus den Schwierigkeiten herauskommen. Wir haben, volkswirtschaftlich gesprochen, also nicht allein vom sozialistischen Standpunkte aus, alles Interesse, dass das gemacht wird. Alles andere sind nur untergeordnete Palliativmittel.

Hurni. Herr Dr. Gafner will mit seiner Motion der Industrie helfen. Im bernischen Stadtrat hat Herr Notar Wirz eine ähnliche Motion eingereicht. In beiden wird von hohem Steuerdruck gesprochen. Dieser wird allgemein empfunden. Aber wenn man in dieser Angelegenheit Massnahmen treffen will, wenn man ein Urteil bekommen will, darf man nicht nur fragen: Was zahlt die Industrie, sondern man wird untersuchen müssen, was andere Leute im Kanton Bern zahlen und was die Industrie in andern Kantonen zahlt. Es ist mir die Aufgabe übertragen worden, in Ergänzung dessen, was mein Fraktionskollege Ilg ausgeführt hat, auf diese Punkte noch besonders hinzuweisen. So sehr wir im allgemeinen mit dem Motionär einverstanden sein können, haben wir doch ein gewisses Misstrauen. Die beiden Motionen, die Motion Wirz im Stadtrat von Bern, und die Motion Gafner in unserem Rat, werden in dem Moment gestellt, wo man sich anschickt, das neue Steuergesetz vor das Volk zu bringen. Das ganze Vorgehen sieht so aus, als ob man damit Material gegen diese Novelle zusammentragen wollte. Ich traue diesen Hintergedanken zwar Herrn Dr. Gafner nicht zu, ich glaube ihm, dass er einzig und allein der Industrie helfen will.

Nun möchte ich doch zeigen, was man anderwärts bezahlt. Dabei möchte ich mich nicht auf eigene Zusammenstellungen berufen, sondern auf Zahlen der eidgenössischen Statistik. Im Kanton Graubünden zahlt man an Staatssteuer bei einem Erwerb von 20,000 Franken 11,5 Prozent, d. h. eine Steuersumme von 2289 Fr. 25. In zweiter Linie kommt der Tessin, mit 7,7 Prozent, sodann Basel-Stadt mit 7,6 Prozent. Im Kanton Bern bezahlt man 5,25 Prozent, also nicht einmal die Hälfte dessen, was im Kanton Graubünden bezahlt wird. Wenn wir plötzlich bündnerische Verhältnisse bekämen, so würden wir wahrscheinlich ebenso plötzlich vor der Tatsache stehen, dass die gesamte Industrie auswandert. Es würde sich dann zeigen, dass unsere bernischen Industriellen nicht so gute Patrioten sind, wie die bündnerischen: die letzteren bleiben und zahlen.

Ferner einige Zahlen über die Belastung durch die Gemeindesteuern. Bei einem Erwerb von 20,000 Fr. steht die Gemeinde Chur mit einer Steuer von 13,3

Prozent an erster Stelle. Es folgt Luzern mit 11 Prozent, Herisau mit 9,75 Prozent, Zug mit 8,79 Prozent, St. Gallen mit 8,33 Prozent, Freiburg mit 8,16 Prozent, Frauenfeld mit 8,15 Prozent, Zürich mit 7,26 Prozent, Bern mit 7,02 Prozent. Wir sehen, hinsichtlich der kantonalen Belastung rangiert Bern an vierter Stelle, hinsichtlich der kommunalen an neunter. Ich möchte Sie bitten, sich diese Zahlen zu merken. Sie zeigen uns, dass wir allerdings im Kanton Bern stark belastet sind, dass also auch die Industrie belastet ist, dass wir aber lange nicht an erster Stelle rangieren.

Wie steht es nun hinsichtlich der Belastung des Vermögens? Auch hier ein paar Zahlen. Es stehen zur Verfügung Berechnungen über die Steuerbelastung des Ertrages eines Vermögens von 500,000 Fr. An der Spitze steht hier Basel-Stadt mit 17,1 Prozent des Ertrages, dann folgt Appenzell I.-Rh. mit 15,6 Prozent, Uri mit 12,98 Prozent, Wallis mit 12,06 Prozent, Waadt mit 12 Prozent, Graubünden mit 11,83 Prozent, Genf mit 10,95 Prozent, Basel-Land mit 10,88 Prozent, Tessin mit 10,86 Prozent, Bern mit 10 Prozent. Auch da müssen wir konstatieren, dass wir in Bern bezüglich der Belastung des Vermögens absolut nicht obenan stehen. Ebenso steht es mit der Gemeindesteuer. Da rangiert die Stadt Bern an elfter Stelle. Soviel über die Belastung der grossen Einkommen und Vermögen. Wie steht es mit der Belastung der kleinen? Ein Bruttoeinkommen von 3000 Fr., das ein kinderlos verheirateter Steuerpflichtiger bezieht, bezahlt an Steuern: in Zürich 30 Fr., in Bern 63 Fr., in Luzern 26 Fr. 50, in Uri 14 Fr. 40, in Schwyz Null, in Obwalden 7 Fr. 50, in Zug 48 Fr. 75, in Solothurn 25 Fr. 50, in Schaffhausen 36 Fr., in Appenzell A.-Rh. 18 Fr., in Appenzell I.-Rh. 32 Fr. 40, in St. Gallen 15 Fr., in Graubünden 58 Fr. 10, Thurgau 39 Fr. 60, Tessin 60 Fr. 50, Waadt 29 Fr. 10.

Damit rangiert Bern in der Belastung der kleinen Einkommen glücklich an erster Stelle. Es folgt der Kanton Tessin, wobei aber zu bemerken ist, dass in jenem Kanton auch die grossen Vermögen und Einkommen stark belastet werden. Sodann folgt Graubünden, wo auch wieder die grossen Vermögen und Einkommen stark belastet werden. Nach Annahme der Steuergesetzesnovelle, die nächstens zur Abstimmung kommen soll, wird Bern an vierter Stelle rangieren, indem noch 44 Fr. 50 zu zahlen sind. Es bleibt also auch nach Annahme der Novelle bei dem, was Herr Dr. Guggisberg im bernischen Stadtrat in aller Form festgestellt hat: Wenn irgend jemand sich im Kanton Bern überhaupt zu beklagen hat, so sind es die kleinen Einkommenssteuerpflichtigen, in zweiter Linie die mittleren Steuerzahler, aber auf keinen Fall die grossen.

Herr Dr. Gafner hat in das Jammerlied der Banken und Sparkassen eingestimmt. Er hat uns Zahlen gebracht, an deren Richtigkeit wir gar nicht zweifeln wollen. Er hat erklärt, es gebe Sparkassen, die mehr als 30% ihres Reingewinnes an Steuern abliefern müssen. Das mag sein, aber wir möchten darauf aufmerksam machen, dass $\frac{2}{3}$ des Reingewinnes den Banken verbleiben, und diese $\frac{2}{3}$ sind noch so reichlich bemessen, dass diese Banken nicht nur 3, 4 oder 5% Dividende ausbezahlen können, sondern 6, 7, 8 und 9%. Man hat sich nicht nur in sozialistischen Kreisen darüber aufgehalten, dass diese Banken über Gebühr rentieren. Heute möchte man nun dem Staate die moralische Pflicht auferlegen, ihnen zu helfen. Demgegenüber möchten wir fragen: Wo nimmt man

das moralische Recht her, hier überhaupt über Steuerdruck zu klagen. Wenn sich diese Banken angelegen sein liessen, die Anlagen auf Sparkassabüchlein entsprechend zu verzinsen, dann hätten sie vielleicht ein moralisches Recht, hier aufzutreten. Ich kann aber aus eigener Erfahrung sagen, dass diese kleinen Sparkassen für ihre Hypotheken ebensoviel Prozente fordern, wie die Grossbanken, nämlich 1% mehr als die Hypothekarkasse. Irgendwelches Erbarmen gegenüber diesen Spar- und Leihkassen ist also nicht am Platz.

Im fernereren sucht man uns auch für die Grossindustrie Erbarmen einzuflössen. Aber auch da möchte ich darauf hinweisen, dass alle diese grossen Geschäfte doch immerhin reichliche Dividenden ausbezahlen und daher auch das moralische Recht verwirklicht haben, von uns in ihren Begehren unterstützt zu werden. In einem Punkte hat Herr Dr. Gafner recht, aber diesen Punkt hat er nicht einmal erwähnt. Wir kennen alle das Sprichwort: Aller Anfang ist schwer. Dieses Sprichwort gilt auch für die Anfänger in der Industrie. Es wäre vielleicht nicht unangebracht, wenn man solchen Anfängern entgegenkommen würde durch Gratisabgabe von Land und etwelche Steuererleichterungen. Aber man sollte es diesen Leuten dann auch zur Pflicht machen, dass sie sofort die vollen Lasten übernehmen, sobald sie im Falle sind, Dividenden auszurichten, dass sie sich verpflichten, diese Subventionen von Staat oder Gemeinde zurückzubezahlen, sobald sie im Falle sind, grosse Dividenden ausbezahlen zu können.

Herr Dr. Gafner hat in der Hauptsache über allgemeinen Steuerdruck geklagt. Wir begreifen das und man kann sich mit einem gewissen Recht darauf berufen, dass von unserer Seite vielfach darüber geklagt worden ist. Ich möchte aber doch auf einen gewissen Unterschied aufmerksam machen. Er besteht darin, dass wir weniger im allgemeinen über den Steuerdruck geklagt haben, als über das Steuersystem. Wir haben in der Tat im Kanton Bern höhere Steuern als anderswo. Woher kommt das? Die Ursachen sind im einzelnen schon zu verschiedenen Malen im Grossen Rat genannt worden; ich möchte sie aber doch noch im Zusammenhang erwähnen. Die erste ist, dass wir ein grosses Netz von kantonalen Strassen haben, infolgedessen für den Strassenunterhalt viel ausgegeben müssen. Wir haben bei uns im Verhältnis viel mehr kantonale als Gemeindestrassen. Das alles ist im Laufe der Jahrzehnte so gekommen und kein Mitglied des Grossen Rates wird da irgendwie eine Aenderung wünschen. Der grosse Steuerdruck kommt ferner von unseren grossen Armenlasten. Woher kommen diese grossen Armenlasten? Einerseits daher, dass sich die Berner stärker vermehren als andere Schweizerbürger und sodann daher, dass wir die Ortsarmenpflege haben und der Staat den Gemeinden auf dem Gebiet des Armenwesens eine grosse Last abgenommen hat. Auch da werden wir eine Aenderung nicht wünschen. Ein dritter Punkt berührt die Schule. Das Schulbudget ist bekanntlich das grösste Budget bei uns. Das kommt daher, dass der Kanton volle 50 Prozent der gesamten Schullasten bezahlt. Es ist in einer der letzten Sessionen auf einen gewissen Musterkanton aufmerksam gemacht worden. Damals handelte es sich um die Grundsteuerschätzungen. Ich möchte diesen Kanton auch anrufen; es ist der Kanton Freiburg. Dort hat seinerzeit die Regierung den Grundsatz proklamiert, dass die Fürsorge für die Primarschule Sache der Ge-

meinden sei, während der Staat seinerseits die Kosten der Hochschule trage. Der Staat tut zwar etwas für die Primarschule, aber nur in einer kleinen Anzahl von Gemeinden und auch diese erhalten nur einen Zehntel der Lehrerbesoldungen. Die Gemeinden, die am schlechtesten gestellt sind, erhalten drei Zehntel. Nirgends geht man hingegen so weit wie in Bern. Auch hier werden wir eine Aenderung nicht wünschen, aber auch hier muss man sich klar werden, dass von daher ein gewisser Steuerdruck kommt.

Etwas anderes ist es nun mit dem Steuersystem, gegen dessen Ungerechtigkeit wir je und je aufgetreten sind. Gegen diese Ungerechtigkeiten richtet sich auch die bescheidene Steuervorlage, die Ende Juni zur Abstimmung kommen soll. Bis zu einem gewissen Punkte bin ich Herrn Dr. Gafner für seine Motion dankbar, indem er uns nochmals Anlass gegeben hat, zu zeigen, wie sehr der kleine Mann im Kanton Bern bedrückt ist, und auch nach Annahme des neuen Steuergesetzes noch bedrückt sein wird. Ich möchte alle Mitglieder unseres Rates dringend bitten, energisch für diese neue Steuervorlage einzutreten.

Es ist so, wie Herr Dr. Guggisberg erklärt hat: Wenn sich irgend jemand zu beklagen hat in der Gemeinde Bern, so ist es der Mann mit dem kleinen Einkommen. Das soll in aller Form festgestellt werden. Man konstatiert eine gewisse Steuerflucht, die sich in der Abwanderung der Industrie geltend macht. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich vor einiger Zeit auch gewisse Abwanderungstendenzen bei den Festbesoldeten geltend machten. Sie sind zwar nicht sehr weit gediehen und zwar deswegen, weil die Behörden der Gemeinde Bern durch eine etwas energische Handhabung gewisser Bestimmungen dieser Abwanderung entgegengewirkt haben. Die Gemeindebehörden von Bern haben bei jeder Anstellung einfach die Bedingung aufgestellt, dass der Bewerber seinen Wohnsitz in der Stadt Bern nehmen müsste. Durch Zwangsmassnahmen ist man dieser Abwanderung entgegengetreten. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, auch hier solche Zwangsmassnahmen einzuführen. Ich gebe zu, dass das schwer ist, hauptsächlich deswegen, weil diese Zwangsmassnahmen nicht nur auf dem Gebiet der Gemeinde Bern eingeführt werden könnten, sondern auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft eingeführt werden müssten.

Eine Publikation der Steuerbetrüger, wie sie Herr Schürch gewünscht hat, möchte ich nur begrüssen. Ich finde es etwas verwunderlich, dass man in diesem Zusammenhang damit kommt und dass man dieses Postulat nicht bereits bei der Beratung des neuen Steuergesetzes gestellt hat, wo ja nicht einmal die Publikation der Steuerregister gutgeheissen, sondern in aller Form verboten worden ist. Das wäre eine erste Massnahme gegen diese Steuerbetrügereien gewesen. Wenn die Regierung ihren Sinn ändern und diese Betrüger publizieren will, so sind wir durchaus einverstanden. Wir begrüssen also die Motion Gafner, insofern sie dazu beigetragen hat, die Steuerverhältnisse im allgemeinen zu beleuchten und zu zeigen, wie sehr der kleine Mann belastet ist. Wir würden sie aber bekämpfen, wenn sie dazu verwendet werden sollte, als Gegenpropaganda gegen das neue Steuergesetz zu dienen.

Vertagungsfrage.

M. le Président. Avant de continuer la discussion, ce serait le moment de prendre une décision au sujet de la durée de la session. J'ai lu ce matin dans la «Neue Berner Zeitung» que le parti des paysans avait l'intention de demander le renvoi de la discussion de la loi sur la pêche à la session de septembre. Dans ces conditions, et si cette proposition était acceptée, une deuxième semaine de session serait inutile. Nous devons donc décider si nous voulons clôturer cette semaine la session ou avoir une deuxième semaine de session. Si le Grand Conseil décide de ne s'en tenir qu'à une semaine, il serait absolument indispensable d'avoir aujourd'hui une séance de relevée, attendu que nous n'avons pas encore commencé la discussion de la loi sur les écoles complémentaires.

Stauffer. Ich möchte beantragen, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten, dafür aber morgen die Session zu schliessen. Wie wir gehört haben, ist die Geschäftslast nicht so gross, dass es sich lohnen würde, eine zweite Sessionswoche anzuhängen.

Bütikofer. Ich kann diesen Vorschlag nicht recht begreifen. Ein grosser Teil der Ratsmitglieder hat sich auf eine zweite Sessionswoche eingerichtet. Wir haben zwei Gesetze zu behandeln, die vorbereitet sind. Wir haben zu Beginn dieser Session dagegen protestieren müssen, dass ungenügend vorbereitete Vorlagen vor den Rat gebracht werden, und nun kommt man und will gerade das Geschäft, das am besten vorbereitet ist, von der Traktandenliste absetzen und auf die Herbstsession verschieben. Die Herbstsession wird wiederum überladen sein, dann wird die Behandlung des Fischereigesetzes wiederum verschoben werden. Wir dürfen also sehr wohl weiterfahren und eine zweite Sessionswoche in Aussicht nehmen. Als wir die Taggeldfrage behandelten und erklären mussten, dass ein Teil unserer Fraktionskollegen mit dem Taggeld nicht auskomme und daher zurücktreten müsse, da wurde uns entgegnet, man müsse der Ehre auch etwas rechnen. Heute kommt man kaltlächelnd und will die Session abkürzen, weil gewisse Mitglieder zu Hause landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten haben. Das ist keine Arbeitsweise. Wenn man vom Arbeiter Opfer verlangt, soll man auf der andern Seite auch solche bringen und nicht einen solchen Zickzackkurs einschlagen.

M. le Président. Nous sommes donc en présence de deux propositions. Il s'agit de savoir si le Grand Conseil veut avoir une deuxième semaine de session ou s'en tenir à une seule. M. Stauffer propose de clôturer la session demain et M. Bütikofer propose de continuer la session la semaine prochaine.

Abstimmung.

Für den Antrag Stauffer	90 Stimmen.
Für den Antrag Bütikofer	56 »

Guggisberg. Ich möchte, wenn es noch irgendwie möglich ist, zu der kantonalen Statistik, die nächstens publiziert werden soll, noch einen Wunsch anbringen. Er geht dahin, dass diese Statistik noch etwas erweitert werden sollte. Wenn ich recht berichtet bin, bezieht sie sich einzig auf die kantonalen Steuern, und die Prozentzahlen, die bereits in die Öffentlichkeit gedrungen sind, beziehen sich nur auf die Staatssteuer. Wenn man nun aber einen guten Ueberblick über die Steuerverhältnisse haben will, namentlich über die Leistungen der einzelnen Steuerpflichtigen innerhalb des Kantons, dann scheint es mir nötig, dass man diese Statistik auch ausdehnt auf die Gemeindesteuerpflicht, weil es schliesslich dem Bürger nicht so sehr darauf ankommt, ob er dem Staat oder der Gemeinde mehr bezahlt, sondern darauf, wieviel er insgesamt bezahlt. Massgebend ist die effektive Schlussbelastung, die in Form von Gemeinde- und Staatssteuern zum Ausdruck kommt. Wenn man diese Erweiterung noch vornehmen könnte, dann würden diese Prozentsätze, von denen Herr Schürch gesprochen hat, noch gewisse Verschiebungen erfahren, weil bei der Grundsteuer den Gemeinden gegenüber der Schuldenabzug nicht gemacht werden kann, so dass also der Grundbesitz dort viel stärker belastet ist. Nehmen wir die Verhältnisse der Gemeinde Bern. In der Gemeinde Bern bezahlen die Grundbesitzer dem Staate an Grundsteuern 1,2—1,3 Millionen, der Gemeinde aber 2,7 Millionen. Die Differenz rührt vom Wegfall des Schuldenabzuges her, und sodann daher, dass wir einen höheren Steuerfuss haben. Wir haben in der Gemeinde Bern einen Steuerfuss, der ungefähr dem Mittel der bernischen Gemeinden entspricht. Wenn man das als Vergleichsbasis nimmt, so werden die Prozentsätze, die heute erwähnt worden sind, etwas verschoben werden. Ich möchte auch auf den Punkt zu sprechen kommen, den Herr Dr. Gafner berührt und auf den Herr Regierungsrat Dr. Volmar geantwortet hat. Herr Dr. Gafner hat erwähnt, es sei erschreckend, wieviele Steuerpflichtige für ihre Steuerleistungen betrieben werden müssen und hat sich dabei auf die Zahlen, die im «Bund» erschienen sind, berufen. Herr Regierungsrat Dr. Volmar hat bereits eine Erklärung für diese Erscheinung gegeben. Ich sehe mich aber veranlasst, noch eine Ergänzung anzubringen. Es scheint mir überhaupt falsch, dass derartige Vergleiche gemacht werden. Man darf unter keinen Umständen die Zahl der Steuerpflichtigen mit der Zahl der Betreibungen vergleichen, weil ein Steuerpflichtiger für verschiedene Steuern betrieben werden kann. Es ist theoretisch möglich, dass einer nicht nur, wie Herr Regierungsrat Volmar ausführte, für drei, vier oder fünf Steuern betrieben werden kann, sondern wenn man die Gemeindesteuer noch berücksichtigt, für zehn Steuern. Da kommt zunächst die Einkommensteuer I. und II. Klasse, dann die Kapital- und Grundsteuer, Kirchensteuer, Zuschlagssteuer. So kann einer leicht auf zehn Betreibungen kommen. Darum ist es absolut unstatthaft, derartige Vergleiche anzustellen. Ich wollte die Gelegenheit wahrnehmen, um das mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Herr Dr. Gafner ist in seiner Begründung ausserordentlich ernst gewesen, so dass ich nicht recht begreifen konnte, wie er auf eine derartige Motivierung hat eintreten können. Er war offenbar nicht genau orientiert. Ich habe mir manchmal — und ich bin überzeugt, dass auch der kantonale Finanzdirektor das getan hat —

die Frage vorgelegt, ob nicht Aenderungen im Betreibungswesen eintreten könnten. Ich bin immer wieder dazu gekommen, dass das nicht geht, weil mit unserem System, das in verschiedene Steuerarten zerfällt, gar nichts anderes gemacht werden kann, als eben verschiedene Betreibungen laufen zu lassen. Wenn wir warten würden, bis die Zuschlagssteuer fertig ist, kämen wir mit dem Steuereinzug auf dem Betreibungswege um zwei bis drei Jahre zu spät. Nur mit einem neuen Steuersystem können wir zu einer Zusammenfassung der Betreibungen kommen. Ich habe im Jahre 1923 — ich weiss nicht, ob das dem Herrn Motionär bekannt ist — in der Gemeinde Bern ein System eingeführt, das vom vorhergehenden abweicht. 1923 hat man jedem Steuerpflichtigen in Bern, der die Steuer innert dem ordentlichen Termin nicht bezahlt hat, für jede Steuerart einen Mahnbrief geschrieben; die Folge war, dass das Inkasso um drei bis vier Monate verspätet wurde. Viele Steuerpflichtige lassen es darauf ankommen, ob sie betrieben werden oder nicht, weil der Verzugszins von 5 Prozent erst von dem Moment an zu laufen beginnt, wo der Zahlungsbefehl zugestellt ist.

Der Herr Motionär hat vollständig mit Recht immer wieder hervorgehoben, dass man bessere Verhältnisse nur schaffen kann, wenn man überhaupt zu einem vollständig neuen Steuersystem übergeht. Gerade die Art der Durchführung des Inkasso in grossen Gemeinden beweist von neuem, dass man zu einer Totalrevision schreiten muss.

Von 40,000 Steuerpflichtigen in der Gemeinde Bern müssen ungefähr 10,000 betrieben werden und zwar sowohl für die Staatssteuer wie für die Gemeindesteuer. Es sind unter den Steuerpflichtigen solche, die sich einfach aus Nachlässigkeit betreiben lassen, die sich weiter um die Sache nicht kümmern, die warten, bis der Zahlungsbefehl kommt und die das auch rundweg erklären. Das wird mir von Freunden ganz offen gesagt. Gerade an dem Tage, wo der Artikel über die schreienden Zahlen im «Bund» erschienen ist, kam ich zufälligerweise mit einem Freund zusammen. Der fragte mich, ob ich diese Zahlen gesehen habe. Ich antwortete ihm, dass ich mich weiter nicht aufrege, weil sich von meinen besten Freunden darunter befinden, die einfach nicht bezahlen, bis sie betrieben werden. Darauf antwortete mir der Mann, er sei auch einer von denen. So machen es viele, weil sie davon profitieren, oder die Sache als Sport betrachten. Ich glaube auch nicht, dass man aus der Zahl der Betreibungen solche Schlüsse ziehen darf, wie der Herr Motionär und die Redaktion des «Bund» das getan haben. Anders verhält es sich dort, wo der Steuerpflichtige effektiv nicht bezahlen kann. Da besteht die Möglichkeit, ein Steuernachlassgesuch einzureichen. Nach der Anhebung der Betreibungen kommen sehr viele solcher Gesuche, die in loyaler Weise von den Gemeinden und Staatsbehörden erledigt werden. Tatsächlich hat der Regierungsrat hinsichtlich des Steuernachlasses eine weitherzige Praxis eingeschlagen. Denen, die zu stark belastet sind, die infolge ihrer Notlage die Steuer nicht bezahlen können, kann nur geholfen werden durch Reduktion der Steuern überhaupt. Da möchte ich auch von meiner Stelle aus das warm unterstützen, was Herr Regierungsrat Volmar gesagt hat. Es gibt auch für grosse Gemeinden nichts anderes als vermehrte Sparsamkeit. Darüber kommen wir nicht hinweg.

In zweiter Linie ist zu sagen, dass aus den heutigen Verhältnissen die Folgerung gezogen werden muss, dass wir zu einem neuen Steuersystem übergehen müssen, gleichviel, ob die Partialrevision angenommen wird oder nicht. Erst bei der Totalrevision wird es möglich sein, die Grundsteuer vielleicht etwas herabzusetzen, was möglicherweise dazu beitragen wird, die Bodenpreise etwas zu reduzieren, was wiederum einen günstigen Einfluss auf die Mietpreise ausübt und schliesslich auf das allgemeine Lohnkonto. Damit wäre auch die Grundlage für bessere wirtschaftliche Verhältnisse im Kanton Bern geschaffen. Man kann darüber denken wie man will; wesentlich an der heutigen Debatte und namentlich an den Ausführungen der beiden Regierungsvertreter scheint mir das zu sein, dass man von Seiten der Behörden den Willen hat, das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen wieder herstellen zu helfen. Ich möchte sagen, Steuergesetz hin oder her, es kommt darauf an, wie man es anwendet. Die Behörden haben nun neuerdings den guten Willen erklärt, das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerorganen herstellen zu helfen. Am guten Willen der Behörden fehlt es sicher in den Gemeinden und im Staat nicht. Er muss aber auch bei den Steuerpflichtigen vorhanden sein. Wenn er da fehlt, wird eben auch ein gewisses Misstrauen bei den Verwaltungen gesät, aus dem die teilweise unerfreulichen Verhältnisse in den letzten Jahren entstanden sind. Jeder Steuerpflichtige muss sich selbst vornehmen, dem Staate zu geben, was dem Staate gehört und absolut keine Steuerverschlagnisse zu begehen. Die Folge der Steuerverschlagnisse ist tatsächlich die, dass nachher jeder gewissenhafte Steuerbeamte misstrauisch wird. Er ist dem Staate und sich selbst schuldig, alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln. Wenn er das will, muss er mit gewisser Schärfe gegenüber dem Steuerpflichtigen vorgehen, um alle Steuerpflichtigen mit gleicher Elle zu messen, und um nicht denjenigen, der unehrlich ist, zu begünstigen gegenüber dem Ehrlichen. Um dieses Vertrauensverhältnis herzustellen, ist es nötig, dass sowohl von den Staatsorganen wie auch von den Steuerpflichtigen mit gleicher Offenheit und Aufrichtigkeit miteinander verkehrt wird. Wenn man das erreichen kann, so sind die bernischen Steuerverhältnisse saniert.

M. Bréguet. Je suis tout à fait d'accord avec M. Gafner et M. Ilg, qu'il faut tout faire pour assurer le développement de l'industrie. La Suisse ne vit pas seulement d'agriculture, mais surtout de l'industrie d'exportation. Là où je ne suis plus d'accord avec M. Ilg, c'est sur ce qu'il a dit de l'horlogerie... Je regrette qu'il ne soit pas là, il aurait pu entendre quelque chose.

L'horlogerie a commis des fautes avec l'exportation de parties annexes et surtout d'ébauches. Nous avons tout spécialement à lutter en ce qui concerne le bon marché des produits fabriqués à l'étranger. Mais les plus grosses fautes ne viennent pas de là, c'est surtout de la «Schmutzkonkurrenz», de la concurrence déloyale que nous avons à nous plaindre. D'où vient cette concurrence-là?

Notre pays démocratique présente de grands avantages, ceux de permettre à quiconque est intelligent et a de la force de volonté nécessaire, de s'élever par son travail au rang de patron et de créer une affaire. Mais si chacun peut devenir patron, cela peut avoir

aussi certains inconvénients. Dans l'horlogerie on arrive assez facilement à se procurer des ébauches, c'est-à-dire la carcasse de la montre chez des fabricants qui rendent ces ébauches et se procurent des fournitures à droite et à gauche assez facilement. Ils n'ont que le remontage à faire à la maison, ce qui ne demande aucune installation de machines et peu de frais généraux. Mais ces sertisseurs qui se chiffrent par plusieurs centaines en Suisse sont des gens qui n'ont généralement aucune connaissance commerciale et qui lancent sur le marché des produits qui ne sont pas de qualité; ils devraient surtout, au point de vue du prix, apprendre à calculer leurs frais généraux. D'autres obtiennent des capitaux de droite et de gauche.

Ce dont nous souffrons, c'est de ce que même quand l'industrie va assez fort, elle ne gagne pas de grosses sommes. Il faut travailler en se contenant de bénéfices réduits, et beaucoup livrent leur travail au-dessous du prix de revient. Mais les fabriques dignes de ce nom souffrent énormément de cette concurrence. Nous aurions moins à nous plaindre du chômage si nous n'avions pas dans l'horlogerie ces sertisseurs qui empêchent les bonnes fabriques de travailler avec rémunération.

Quant à la qualité des produits, M. Ilg n'est pas au courant; on livre en général de la très bonne montre en Suisse. Lorsque l'Allemagne avait décidé l'interdiction d'importation des montres, l'industrie de la Forêt-Noire s'est développée, mais les horlogers allemands réclamaient à grands cris la marchandise suisse, parce que les marques allemandes ne leur donnaient pas satisfaction au point de vue de la qualité. Le marché des montres exige toutes sortes de qualités. Il faut des montres soignées jusqu'à la montre ordinaire, et non seulement des montres qui indiquent l'heure (rires) ... cela vous fait rire, vous qui vous rendez au travail à la minute précise. En Chine, il y a des gens qui tapissent de montres toute une paroi de chambre, pour en faire une décoration, d'autres les portent comme ornements.

Notre industrie horlogère, industrie et fabriques, jouit en général d'une très bonne réputation dans le monde entier.

Les fabriques d'horlogerie ont cherché à améliorer la qualité de leurs produits. Une immense association horlogère, la F. H. s'est formée dans ce but. Il va sans dire que cette association aura à lutter contre de très grosses difficultés. Comme l'a dit M. le directeur des finances, nous avons aussi des parasites dans l'industrie horlogère, — les intérêts des patrons sont différents de ceux des ouvriers. Cette société F. H. contribuera certainement au bon renom acquis dans le monde par la Suisse livrant à l'étranger les meilleurs produits.

Gafner. Es wäre mir weitaus am liebsten gewesen, wenn ich gar nicht wäre genötigt worden, in der Diskussion das Wort zu ergreifen. Es hätte dies dann geschehen können, wenn man aus den Ausführungen der Regierung ersehen hätte, dass sie alles getan hat und tun will, um die Abwanderung aus unserm Kanton zu verhindern. Mit ein paar allgemeinen Worten ist es aber nicht getan, sondern die Sache ist so bedeutend, dass wir zu einem positiven Ergebnis kommen müssen. Deshalb kann ich mich, um das vorweg zu nehmen, von der Beantwortung der Interpellation

nur teilweise, in einzelnen Punkten gar nicht befriedigt erklären.

Ich bedaure ferner, dass in die Behandlung der Interpellation und Motion eine gewisse Leidenschaftlichkeit hineinkam, die der Sache nicht dient. Man hätte sie in aller Ruhe beraten sollen. Es wäre dies das beste Mittel gewesen, Missverständnisse und Spannungen, die bestehen, zu beseitigen. Man hat sodann meinen Worten von Seiten der Regierung wie einzelner Diskussionsredner eine Deutung gegeben, die sie nicht haben konnten. Es zwingt mich dies, auf einige Punkte zurückzukommen, wobei ich mich aber möglichstster Kürze befleissen möchte.

Herr Dr. Tschumi hat gesagt, man müsse die Steuerlasten dorthin legen, wo die tragfähigsten Schultern seien. Das ist selbstverständlich, nur muss man auch hier die Last so bemessen, dass sie nicht zu schwer wird. Er hat ferner von der Selbsthilfe gesprochen. Diesen Gedanken habe ich ebenfalls mit allem Nachdruck unterstrichen. Nur darf der Staat mit seinen Massnahmen die Selbsthilfe nicht verunmöglichen. Herr Dr. Tschumi hat in diesem Zusammenhang auf die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge und die Arbeitsbeschaffung hingewiesen. Es sind mir Fälle bekannt, selbst sogar aus der Uhrenindustrie, da Firmen ihr gesamtes Personal über die Krisenzeit durchgehalten haben. Hätte man Industrie und Gewerbe die Schaffung von Reserven besser ermöglicht, so würden Kanton und Gemeinden diese unproduktiven Ausgaben nur zu einem geringen Teil haben machen müssen und die meisten Arbeiter würden ihre Beschäftigung behalten haben.

Man hat mir weiter entgegnet, die Regierung dürfe nicht Einzelne begünstigen. Das habe ich durchaus nicht verlangt, sondern den Schutz der Produktion insgesamt, was keine Begünstigung Einzelner ist. Steuerrechtliche Produktionspolitik ist auch nicht zu verwechseln mit den besonders Abmachungen, wie sie in einzelnen Kantonen üblich sind und bei denen man nach der Art eines Kuhhandels mit den Steuerpflichtigen feilscht und sie fragt, was sie an Steuern bezahlen wollen. Verständnissvolle Produktionspolitik dagegen kommt nicht nur dem Einzelnen, sondern dem ganzen Volk zugute. Der Herr Regierungspräsident hat mein Votum sodann dahin interpretiert, dass ich eine Beratungsstelle für Ansiedelung der Industrie verlange. Ich habe dies nicht getan, sondern das Wort Beratungsstelle fiel im Zusammenhang mit der Motion Hauser im Gemeinderat von St. Gallen. Persönlich bin ich gegenteils gegen die Schaffung neuer Aemter und Beratungsstellen. Wenn die Regierung ihre Pflicht tut, der Abwanderungsfrage alle Aufmerksamkeit schenkt und der Aufmerksamkeit Taten folgen lässt, dann haben wir keine Beratungsstelle nötig. Die Regierung scheint aber nach den Voten ihrer beiden Sprecher von einer Abwanderung der Industrie überhaupt nichts wissen zu wollen. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie man die Abwanderung heute bestreiten kann, nachdem Herr Regierungsrat Volmar selbst in seinem ersten Bericht zur Partialrevision auf die Abwanderung hinwies und vor einer zu starken Verschärfung der Progression warnte. Dass wir zahlenmässig im Kanton mehr Betriebe als vor einigen Jahren haben, ist auch mir bekannt und ich liess mir vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die genauen Zahlen geben. Dieses bemerkt aber selbst ausdrücklich, dass es sich zum grössten Teil um Betriebe in der

Uhrenindustrie und ausnahmslos um Kleinbetriebe handle. Ein einziger Grossbetrieb, der weggeht, wiegt diese neuen, mit Recht zum Teil als Eintagsfliegen bezeichneten, Betriebe auf.

Es ist gesagt worden, mit der weggezogenen Firma Tanner habe man keine Steuerdifferenzen gehabt. Ich habe nicht behauptet, dass alle diejenigen, die weggehen, wegen Steuerdifferenzen unsern Kanton verlassen. Man muss die Steuerdifferenzen aber nicht so auffassen, wie es der Herr Finanzdirektor getan hat, indem er erklärte, es seien keine Rekurse eingereicht worden. Man kann auch ohne Rekurse wegen der Steuerlast weggehen. Ich habe Beweise in den Händen, dass Firmen wegen der Steuerlast weggegangen sind, so z. B. verschiedene Pensionskassen und Holdinggesellschaften. Ich gebe zu, dass bei den Firmen Tanner und Gfeller allgemeine Gründe mitgespielt haben. Der Wegzug solcher alteingesessener Firmen mahnt aber unter allen Umständen zum Aufsehen.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Hurni. Auch ich habe anerkannt, dass wir zahlenmässig, nach der Tabelle, im Kanton Bern nicht an der Spitze der Belastung stehen. Aber ich habe zugleich auch erklärt, dass man, um ein richtiges Bild zu erhalten, unser verfehltes Steuersystem, das an vielen Orten eine zwei- und dreifache Besteuerung zulässt, mit in Berücksichtigung ziehen muss. Solche wesentliche Tatsachen lassen sich natürlich in einer Statistik nicht berücksichtigen. Dass man aber, wenn man alles mit einrechnet, zur höchsten Steuerbelastung anderer Kantone kommt, das wage ich zu behaupten. Festzustellen ist übrigens, dass Herr Regierungsrat Tschumi mit seinem Beispiel von Soldaten selbst zugab, dass es auch im Kanton Bern stinke. Die Frage ist nur, wo am meisten. Wenn Herr Regierungsrat Volmar sodann einen Widerspruch darin erblickt, dass der Motionär einen Steuerabbau verlange und zugleich mit neuen Forderungen komme, so erkläre ich nochmals, dass sich sehr viele der gestellten Postulate durchführen lassen, ohne dass sie vom Staat finanzielle Hilfe beanspruchen. Dies wird allerdings bezüglich der Wünsche des Oberlandes, die ich auch erwähnt habe, nicht der Fall sein. Die Belastung für den Staat wird aber hier keine grosse sein. Zudem handelt es sich hier nicht um Postulate, die die Industrie und das Gewerbe allein angehen. Wenn man der Entvölkerung unserer Gebirgstäler Einhalt tun will, so tut man das im Interesse des gesamten Oberlandes, und speziell der Landwirtschaft, womit gewiss jedermann einverstanden ist. Ich kenne die Verhältnisse im Oberland auch und muss bestätigen, dass dort oben Viele in schlimmern Verhältnissen stecken als das Proletariat der Städte.

Man hat uns zum Vorwurf gemacht, dass wir nicht selbst für die Holdinggesellschaften eine Vorlage gebracht haben. Das war jedenfalls nicht Sache des Sprechenden; der ohnedies genug Revisionspostulate hängig hatte. Man kann aber deswegen auch Herrn Grossrat Montandon keinen Vorwurf machen, indem die Regierung bei Beantwortung der Interpellation Montandon erklärt hat, sie wolle nach dieser Richtung etwas tun. Wenn dies nun nicht durch die Partialrevision, sondern auf andere Weise geschehen soll, sind wir auch zufrieden.

Dass man bei den Abschreibungen entgegengekommen ist, anerkenne ich vorbehaltlos. Der Gewinn war aber, wenn man berücksichtigt, dass man früher nach Anschaffungswert abschreiben konnte, während die

neuen Abschreibungsansätze auf den Buchwert abstellen, bloss 2,5 Prozent. Wir wollen aber gleichwohl anerkennen, dass hier etwas gegangen ist. Ferner ist auf den Steuerdruck in ausländischen Staaten hingewiesen worden. Wenn wir Vergleiche ziehen wollen, müssen wir es tun mit neutralen und nicht mit Ländern, die einen Krieg hinter sich haben. Der Vergleich mit neutralen Staaten würde zu unsern Ungunsten ausfallen. Dabei haben wir unter ganz anders erschwerten Konkurrenzbedingungen zu kämpfen, da wir nicht am Meer sind, teure Frachten haben und die Rohstoffe alle von auswärts kommen lassen müssen usw. Es sollte daher Aufgabe der Behörde sein, alle nur möglichen Erleichterungen zu gewähren, um den Ausgleich zu schaffen.

Ich habe nirgends gesagt, dass die Industrie ihre Lasten nicht tragen will, aber ich vertrat die Meinung, dass auch deren Last erträglich zu gestalten sei. Gefreut hat es mich, als Herr Regierungsrat Volmar selbst einige Beispiele übertriebener Steuerpraxis bekanntgab. So ist die Regierung, wie man sie gerne haben möchte. Offenes Zugeben ist stets besser als einseitiges Bestreiten. Bedauerlich ist dagegen, dass die Finanzdirektion wieder mit Beispielen von Steuerhinterziehung aufrückte. Diese Fälle verurteilen wir alle aufs schärfste. Man darf sie aber nicht verallgemeinern und darf nicht damit Stimmung machen, wie dies geschehen ist. Unsere Motion wurde sachlich und grundsätzlich vertreten und wir dürfen eine gleiche Beantwortung verlangen. Was die Bücheruntersuchungen anbelangt, so bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass der Kanton das Recht hat, sie vorzunehmen. Dieses Recht wurde unsererseits nie bestritten.

Ferner muss ich meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass die Finanzdirektion bei der Beantwortung meiner Motion und Interpellation von mir Gesagtes und in der Presse Behauptetes im gleichen Atemzuge zusammen behandelte und dadurch Verwirrung schuf. Dass man zur Abwehr auf Zeitungsartikel Bezug nahm, begreife ich, aber man hätte klar und deutlich auseinanderhalten sollen, was Presseartikel und was Motionsbegründung war. Vieles des vom Herrn Finanzdirektor zur Entgegnung Vorgebrachten kann ich jedenfalls nicht als auf mich sich beziehend annehmen. Was ich sodann vor allem vermisst habe, ist überhaupt eine Erklärung der Regierung, ob sie meine Motion entgegennehme oder nicht.

Nun noch einige Worte zum Votum Ilg. Herr Ilg erklärt, seine Fraktion sei einverstanden mit einem Entgegenkommen an die Industrie, aber dieses dürfe nicht auf Kosten der Angestellten und Arbeiter gehen. Auch hier habe ich erklärt, dass ich kein Entgegenkommen auf Kosten anderer wolle. Dagegen hat Herr Ilg geglaubt, unterstreichen zu müssen, es sei doch merkwürdig, dass ausgerechnet ein Mitglied der Bürgerpartei eine Motion einbringe, die sich für die Industrie verwende, während die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei seinerzeit bei der Gründung unter ganz anderer Flagge aufgetreten sei. Ich finde, es sei ein gutes Zeichen für unsere Partei, dass man in ihr alle Auffassungen vertreten kann, auch wenn es vielleicht Minderheitsauffassungen sind. Ich kenne Parteien, wo das nicht möglich ist, wo nicht jeder seine Meinung haben und vertreten darf.

Anlässlich der Interpellation Wirz im Berner Stadtrat, glaubte die «Tagwacht» ihre üblichen Glossen machen zu müssen, indem sie erklärte, sie bedaure

nur, dass die Herren das bloss im Stadtrat sagen dürfen, nicht aber im Grossen Rat, wo sie es sagen sollten. Ich war zufällig der einzige bürgerliche Grossrat, der im bernischen Stadtrat in die Diskussion eingegriffen hat. Glücklicherweise wurde die ganze Debatte stenographisch aufgenommen. Man wird daraus ersehen können, dass ich kein Wort gesagt habe, das ich nicht überall sagen und verantworten könnte. Niemand wird mir nachweisen können, dass ich an einem Ort das sage, am andern Ort etwas anderes. Ich muss daher diese Verdächtigungen der «Tagwacht» entschieden ablehnen. Das gleiche an Verdächtigungen ist übrigens noch in erhöhtem Masse Herrn Wirz gegenüber geschehen.

Im Unterschied zur «Tagwacht» mit ihren Verdächtigungen bin ich Herrn Hurni für seine Erklärung dankbar, dass er mir nicht zutraue, dass der geheime Zweck meiner Motion der sei, die Novelle zu Fall zu bringen. Ich habe der Novelle ohne Begeisterung und nach langer Ueberlegung zugestimmt, weil ich mir sagte, dass sie ein Werk sozialer Verständigung ist und doch einige Verbesserungen bringt. Ich werde auch fernerhin mich zur Vorlage bekennen und bei der Abstimmung ein Ja in die Urne legen, obwohl ich weiss, dass die Kreise, die ich hier vertrete, anderer Auffassung sind. Für etwas mehr als einen Notbehelf für die Uebergangszeit kann ich die Partialrevision allerdings auch nicht betrachten. Sie wird die Totalrevision, die kommen muss, nie ersetzen können.

Herr Dr. Guggisberg warf mir vor, er könne nicht begreifen, wieso ich die Zahlen wegen der Steuerbetreibungen in der Stadt Bern verwendet habe. Ich habe sie unter allem Vorbehalt gebracht und selbst bemerkt, dass man erhebliche Abzüge machen müsse. Aber auch wenn man dies tut, so mahnen die Zahlen immer noch zum Aufsehen und es geht nicht an, dass man sie wie eine Lappalie abtun will. Das sind meine Ausführungen. Ich möchte nun die Regierung bitten, eine Erklärung über ihre grundsätzliche Stellungnahme meiner Motion gegenüber abzugeben und möchte wirklich hoffen, dass im Interesse des ganzen Kantons aus ihrer Annahme etwas Positives herauschaut.

Schmutz. Nur eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen der Herren Schürch und Ilg. Man kann dieselben nicht unwidersprochen hinnehmen, auch wenn man von vornherein zugeben muss, dass die Fragen im Rahmen dieser Diskussion sowieso nicht abgeklärt werden können. Herr Schürch hat Bezug genommen auf die Steuerleistungen der Landwirtschaft während der Zeit der grössten Teuerung in den Lebensmittelpreisen, wo die Fixbesoldeten viel mehr geleistet haben sollen als die Landwirtschaft. Es ist jedem bekannt, dass die Landwirtschaft Steuern bezahlt auf Grundlage der Grundsteuerschätzungen. In einem Zeitraum von je 10 Jahren findet jeweilen eine Revision dieser Schätzungen statt. Die letzte ist vorgenommen worden in einer Zeit, wo die Teuerung ihren Höhepunkt erreicht hat. Die Grundsteuerschätzungen sind heute noch in einer Höhe, die mit den Einkommensverhältnissen in der Landwirtschaft nicht mehr übereinstimmt. So kommt es, dass die Landwirtschaft auch in schlechten Zeiten sehr hohe Steuern bezahlen muss. Bei der Totalrevision wird zu prüfen sein, ob man zur Besteuerung der Landwirtschaft auf Grundlage des Einkommens übergehen will. Dann wird auch die Möglichkeit bestehen, die Steuerleistungen der Landwirtschaft den Verhält-

nissen etwas besser anzupassen als heute. Im übrigen möchte ich unterstreichen, was Herr Dr. Guggisberg gesagt hat, dass auf dem Lande auch die Schulden versteuert werden müssen. Es ist nicht zu bestreiten, dass die bernische Landwirtschaft sehr stark verschuldet ist. Wenn man auf die gesamten Steuerleistungen abstellt, so muss man die Besteuerung der Schulden auch in Berücksichtigung ziehen. Es ist ganz sicher, dass die Summe der Einkommen der Fixbesoldeten viel grösser ist, als die Summe der Einkommen in der Landwirtschaft. Dementsprechend müssen auch die Leistungen an Staat und Gemeinden geordnet werden. Herr Ilg hat von der Mechanisierung der Landwirtschaft gesprochen. Die Landwirtschaft ist durch die Arbeitsverhältnisse zu dieser Mechanisierung gezwungen worden, weil die Leute in Industrie und Gewerbe besser bezahlte Beschäftigung fanden, als wir sie ihnen bieten konnten. Herr Ilg hat auch die Industrialisierung erwähnt und erklärt, die Bauernpartei habe eine ausgesprochene Spitze gegen die Industrie gehabt, während sich heute ein gewisser Umschwung vorzubereiten scheine. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, dass die Bauernpartei und die landwirtschaftlichen Vertreter ausgesprochene Gegner der Industrie seien. Wir sind nur Gegner der Ueberindustrialisierung unseres Landes. Wir wissen sehr wohl, dass eine gewisse Industrie für uns durchaus nötig ist, und wir wünschen durchaus, dass in einem gewissen Rahmen die Industrie ihr Auskommen, Blühen und Gedeihen finde. Aber wir wehren uns dagegen, dass man einseitig zugunsten der Industrie die zollfreie Lebensmitteleinfuhr begünstige, indem wir als Vertreter der Urproduktion durchaus das Recht haben, zu verlangen, dass man uns gleich gute Lebensbedingungen schaffe, wie der Industrie und den anderen Erwerbskreisen unseres Landes. Wir sind in der Lage, durch Berechnungen einwandfrei nachweisen zu können, wie die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft sind. Wir wollen die Verhältnisse, wie sie während des Krieges gewesen sind, doch nicht vergessen. Damals hat man aus der Landwirtschaft herausgepresst, was menschenmöglich war. Wenn Herr Ilg garantieren kann, dass solche Konflikte überhaupt nie mehr eintreten, wird man auch andere Fragen mit etwas weniger Widerstand prüfen können. Solange eine solche Garantie nicht besteht — und sie wird nie gegeben werden können —, wird jedes Land gezwungen sein, seine Urproduktion zu stützen, soweit das möglich ist. Herr Ilg hat weiter den drohenden Untergang der schweizerischen Industrie aus der Lebensmittelteuerung abgeleitet. Ein Faktor, der wichtiger ist, als die hohen Lebensmittelpreise und die Steuern, das ist die unsinnige Schablone bei der Arbeitszeit. Man hat gesehen, dass gerade in der letzten Zeit das englische Parlament es abgelehnt hat, sich in die gleiche Schablone hineinpressen zu lassen, wie wir sie in der Schweiz haben. Das werden natürlich Vertreter der Arbeiterschaft wie Herr Ilg bestreiten, aber Tatsache ist, dass das soviel zur Teuerung der Lebensmittel beiträgt, wie das andere, das erwähnt worden ist.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 181 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 46 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Oskar Schneeberger, Gemeinderat in Bern, mit 131 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 184 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Gottfried Gnägi, Landwirt in Schwadernau, als I. Vizepräsident, mit 142 Stimmen.

Emil Maurer, Notar in Laupen, als II. Vizepräsident, mit 120 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Stimmenzähler.

Bei 152 ausgeteilten und 150 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Fritz Bratschi (Reconvilier), bish., mit 121 Stimmen.

Fritz Steuri, bish., » 115 »

Alfred Glaser, bish., » 108 »

Albert Rollier, agriculteur à Neuveville » 107 »

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 120 ausgeteilten und 119 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig, gültige Stimmen 98, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Regierungsrat Leo Merz, in Bern . mit 85 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Regierungsrat Walter Bösiger, in Bern mit 89 Stimmen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Les soussignés prient le gouvernement de bien vouloir examiner et faire rapport au plus tôt possible au Grand Conseil sur la situation nouvelle que crée en matière d'assurance-chômage la nouvelle loi fédérale, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1925.

Ils le prient en particulier d'examiner l'institution d'une loi cantonale, accordant notamment aux caisses d'assurance-chômage publiques et privées un subside cantonal et communal proportionné au subside de la Confédération.

Uebelhardt
et 8 cosignataires.

(Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über die neue Lage, welche durch das am 1. Januar 1925 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung geschaffen worden ist. Sie ersuchen namentlich, die Frage des Erlasses eines kantonalen Gesetzes zu prüfen, welches bestimmen soll, dass den Arbeitslosenversicherungskassen öffentlicher und privater Natur kantonale Beiträge zuerkannt werden.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, durch Erlass einer Gesetzesnovelle folgende Bestimmungen des Entwurfes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 31. Juli 1918 in das bernische Strafrecht einzuführen:

1. Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

2. Der Richter kann die Strafe mildern:

Wenn der Täter das Vergehen begangen hat aus achtungswerten Beweggründen;
in schwerer Bedrängnis;
unter dem Eindruck einer schweren Drohung;
auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist;

wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung den Täter zu dem Vergehen hingerissen hat;

wenn er aufrichtige Reue über das Vergehen bestätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gut gemacht hat;

wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Täter während dieser Zeit wohl verhalten hat.

3. Findet der Richter, die Strafe sei zu mildern, so erkennt er:

Statt auf lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens 10 Jahren;

statt auf Zuchthaus mit besonders bestimmter Minstdauer: auf Zuchthaus;

statt auf Zuchthaus: auf Korrektionshaus;

statt auf Korrektionshaus: auf Gefängnis;

statt auf Gefängnis: auf Busse.

4. Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle kantonalen Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts.

Woker
und 19 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht durch den Ausbau der Ortszulagen an den grösseren und teureren Plätzen und Orten des Kantons den fühlbaren Unterschieden zwischen den Besoldungen des Staatspersonals und denjenigen des Personals des Bundes und der grösseren Gemeindewesen abgeholfen werden kann.

Unterzeichner: Dr. Hauswirth, Portmann,
Hurni.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Zur Vorberatung der nachfolgenden Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Herr Grossrat	Gafner, Präsident,
»	» Neuenschwander (Oberdiessbach), Vizepräsident,
»	» Aebi,
»	» Baumgartner,
»	» Bechler,
»	» Blum,
»	» Eggimann,
»	» Gyger (Bern),
»	» Imhof,
»	» Klening,
»	» Michel,
»	» Raaflaub,
»	» Schait,
»	» Scheurer (Neuveville),
»	» Thomet.

Gesetz über die Sparkassen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen.

Herr Grossrat	Bühler, Präsident,
»	» Meer, Vizepräsident,
»	» Ammann,
»	» Boinay,
»	» Cueni,
»	» Friedli (Delémont),
»	» Maurer,
»	» Pulfer,
»	» Ryter,
»	» Stauffer,
»	» Stucki (Ins).

Dekret betreffend die Verwaltung der
kantonalen Brandversicherungsanstalt
(Revision).

Herr Grossrat Indermühle (Bern), Präsident,
» » Reber, Vizepräsident,
» » Brönnimann,
» » Hennet,
» » Kammer,
» » Kohler,
» » Pécaut,
» » Schreier,
» » Stucki (Grosshöchstetten),
» » Triponez,
» » Zaugg.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 13. Mai 1925,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Choulat.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Balmer (Nidau), Bechler, Béguelin, Beutler, Bréguet, Bürki, Burri, Frutiger, Gobat, Grimm, Iseli (Spiez), Schiffmann, Schneeberger, Schreier, Siegenthaler (Trub), Spycher, Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Binggeli, Blum, Choffat, Chopard, Jakob, Jenny (Worblaufen), Indermühle (Thierachern), Monnier, Reichen, Schlappach, Steiner, Strahm, Wytttenbach.

Motion der Herren Grossräte Gafner und Mitunterzeichner betreffend die Abwanderung von Handel, Gewerbe und Industrie.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 146 hievor.)

Balsiger. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Motion Gafner verschiedenen Gedanken gerufen hat und dass sie auch in Zukunft Anlass geben wird, verschiedentlich über die angeschnittene Frage der Flucht der Industrie nachzudenken. Einmal hat die Motion selber, dann ganz besonders auch die Begründung, die der Motionär ihr gegeben hat, uns gezeigt, dass man weniger das bezweckt, was man uns hier vormalen will, sondern dass man vielmehr einem andern Ziel entgegenstrebt, nämlich der reinen Bevorzugung der Industrie, ohne dabei zu berücksichtigen, welche Folgen das haben wird. Herr Dr. Gafner hat erklärt: Wir wollen durchaus keine Schädigung der Arbeit! Ich sage mir aber: Wenn einerseits der Herr Finanzdirektor jeweilen teuer und fest erklärt, so und so viele Steuern müssen eingehen, darüber gebe es nichts zu diskutieren, und wenn nun die Industrie weniger Steuern bezahlen möchte, ebenso die Landwirtschaft, wie wir diesen Morgen hören konnten, dann bleibt eben nur noch die Arbeiterschaft übrig, die die vermehrten Steuern auf ihren Buckel zu nehmen hat. (Oho-Rufe.)

Nun wird die Sache so ausgelegt, dass Herr Dr. Gafner nach technischen Massnahmen durch Gesetzes-

abänderungen usw. sucht, die ermöglichen sollten, dass man allseitig ungeschoren wekommt. Sei dem, wie ihm wolle: jedenfalls ist meinem Laienverstand nicht recht fassbar, wie sich die Rechnung dann machen liesse. Wenn ich 100 Fr. haben muss und ich sie von drei verschiedenen Seiten zu gleichen Teilen bekommen sollte, und wenn nun einer dieser drei sagt, er gebe mir nur noch 20 Fr., während ich doch die 100 Fr. haben muss — woher dann das Fehlende nehmen? Das hätte man uns etwas näher ausführen dürfen.

Herr Dr. Gafner hat in seiner Replik die sämtlichen wesentlichen Bestandteile der Voten der Vorredner umgangen. Er ist mit keinem Wort eingetreten auf das Votum des Genossen Ilg; er hat nicht versucht, es zu widerlegen, er hat ihm auch nicht zugestimmt, er ist einfach darum herumgegangen, ohne deutsch und deutlich das zu erklären, was man von ihm wissen möchte, dass nämlich die ganze Angelegenheit auf einen Lohnabbau und nichts anderes hinausgehen soll. Wenn die andern Vertreter hier soviel Mut aufbringen, uns dies frei herauszusagen, so sollte auch Herr Dr. Gafner einmal dazu stehen dürfen. Seine Replik war aber offenbar nicht das, was man nach der gestrigen Rede hätte erwarten dürfen.

Ich möchte nur auf einen Punkt aus der Begründung von gestern hinweisen. Herr Dr. Gafner hat erklärt, wenn die Firma Hasler A.-G. fortziehe, würden 3000 Seelen sozusagen brotlos und müssten der Gemeinde zur Last fallen. Ob dem so ist, weiss ich nicht; das wäre allerdings schon sonderbar. Genosse Ilg hat diesen Morgen auch festgestellt: Angenommen, diese Firma ziehe fort, vielleicht per Flugmaschine, weil ja Herr Dr. Gafner im gleichen Zusammenhang vom Flugplatz gesprochen hat. Da ist immer noch die Frage, ob dann die 3000 Seelen wirklich der Gemeinde zur Last fallen müssen oder ob man nicht vielmehr zu dem System kommen sollte, wonach einer, der keine Arbeit mehr hat, von seinem bisherigen Brotherrn zu unterhalten wäre. Ich glaube, unter Brüdern sollte man sich doch nicht solche Unmöglichkeiten zumuten, wie Herr Dr. Gafner es in diesem Falle dem Direktor der sozialen Fürsorge in der Stadt Bern tun möchte.

Was mich aber eigentlich zum Wort veranlasst hat, das sind die Ausführungen des Herrn Grossrat Schmutz. Er war diesen Morgen in Ausgrabungen tätig und sagte, an den gegenwärtigen Verhältnissen sei nicht nur das schuld, was Kollege Ilg angeführt habe, sondern auch der Achtstundentag trage die Schuld daran. Dabei ist ihm aber etwas entwischt, indem er erklärte, sogar in England habe man von dieser Systematisierung der Arbeitszeit nichts mehr wissen wollen. Ich weiss nicht, woher Herr Grossrat Schmutz diese Nachrichten bezieht, möchte ihm aber in Erinnerung rufen, dass in England heute allerdings nicht das gleiche System besteht, wie in der Schweiz und speziell im Kanton Bern, wo man die 48-Stundenwoche durchbricht und 52 und 56 Stunden bewilligt, sondern dass dort 40, 42 und 44 Stunden gearbeitet wird, und zwar durchaus loyal, ohne dass es deswegen einem Menschen einfele, jahrelang dagegen aufzutreten. Wenn man schon auf ein anderes Land hinweisen will, sollte man sich vorher etwas orientieren. Wenn ich darüber urteilen sollte, wieviel Milch die Kühe des Herrn Schmutz geben, dann würde ich mich auch vorher danach erkundigen. Das Material über die Arbeitszeit

in den verschiedenen Ländern ist vorhanden, Herr Schmutz braucht es nur einzusehen.

Was er gemeint hat, das ist das sog. Washingtoner-Abkommen, das allerdings vom englischen Parlament nicht ratifiziert wurde. Herr Schmutz hätte auch erklären sollen, warum das nicht geschehen ist; wohlweislich hat er das dann unterlassen. Der Grund, warum man in England das Abkommen nicht annehmen wollte, ist darin zu suchen, dass man befürchtete, wenn die 48-Stundenwoche im Prinzip angenommen werde, bekäme man dann Schwierigkeiten mit der 40- oder 44-Stundenwoche, so dass nicht mehr, wie das jetzt der Fall ist, in den verschiedenen Industrien schon am Freitag geschlossen wird und die Leute den ganzen Samstag und Sonntag für sich haben. Dort sind es also fortschrittliche Gründe gewesen, die zur Ablehnung des Washingtoner-Abkommens führten, nicht aber rückschrittliche Ansichten, von denen sich die Regierung des Kantons Bern leiten lässt. Dies wollte ich wenigstens hier richtigstellen.

Herr Schmutz hat ferner erklärt, nicht wegen der Rendite, nicht wegen des Geldverdienens schaffen die Bauern Maschinen an, sondern weil ihnen die Arbeiter davongelaufen seien. Auch das scheint mir ziemlich aus der Luft gegriffen zu sein; denn so lange wartet der Landwirt nicht, bis er Maschinen anschafft. Wozu würden sonst alle Augenblicke die Ausstellungen veranstaltet, wenn nicht, um von den Fabrikanten wie von den Behörden aus die Landwirtschaft zum Ankauf von Maschinen usw. zu veranlassen?

Zum Schluss noch eine Frage, über die mir Herr Dr. Gafner wohl Auskunft geben kann. Wenn man wirklich glaubt, dass diese Flucht der Industrie eine ernsthafte Erscheinung ist und bis in einem Jahre wesentliche weitere Fortschritte zu verzeichnen haben werde, dass sie also nicht bloss eine scheinbare, eine vorübergehende, politisch ausgeschlachtete Schlagwörteraffäre ist, wie seinerzeit die Flucht der grossen Vermögen vor der Abstimmung über die Vermögensabgabe, dann möchte ich die Frage stellen, warum im gleichen Moment andere Firmen ausgerechnet in den Kanton Bern einwandern. So haben wir eine Grossfirma, die in den Kanton Bern, nach der Papiermühle hereinkommt, dort eine grosse Fabrik errichtet und bei 400 Arbeiter zu beschäftigen gedenkt. Wenn diese Leute, die doch sicher auch nicht auf den Kopf gefallen sind, und also nicht etwa Kleinmeister, sondern ein Grossunternehmen darstellen, vor den Steuern im Kanton Bern wirklich Angst hätten, dann wären sie offenbar doch anderswohin gezogen, weil sie dort ebenfalls produzieren könnten. Die Steuerlasten sind also jedenfalls nur zum kleinsten Teil schuld an der gerügten Erscheinung, sonst würden wir dann nicht solche Fälle erleben. Ich wäre dankbar, wenn man mir noch über diesen Punkt Aufschluss geben könnte.

Tschumi, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte dafür, es sei nicht notwendig, dass man das grausame Spiel noch lange fortsetze. (Heiterkeit.) Ich werde mich deshalb in meinen Ausführungen möglicher Kürze befleissen.

Zunächst möchte ich immerhin dem Gedanken Ausdruck geben, dass derjenige, der diese Verhandlungen von Anfang an aufmerksam verfolgt hat, zu dem Schluss kommen musste, dass der Regierungsrat sich alle Mühe gegeben hat, die vom Motionär aufgeworfenen Fragen zu beantworten, und zwar Punkt für

Punkt; ja, wir haben dabei sogar noch Dinge hineinziehen müssen, die vom Motionär selber nicht erwähnt worden waren, aber logischerweise hineingehörten. Ich glaube, auch der Motionär kann sich nicht beklagen über die Aufmerksamkeit, die seine Ausführungen von Seiten des Regierungsrates erfahren haben. Den Ausdruck, den er heute gebraucht hat, dass in der Beantwortung seiner Motion eine leidenschaftliche Art Platz gegriffen habe, verstehe ich nicht. Die Beantwortung vom Regierungstische aus war eine ruhige. Ich könnte seine Bemerkung höchstens verstehen, wenn der Motionär damit die etwas theatralische Art der Diskussion durch Herrn Ilg treffen wollte, die aber mehr in der Form als in ihrem Inhalt eine leidenschaftliche war; im Inhalt war sie nämlich sehr mässig. (Heiterkeit.)

Die Holdinggesellschaften, die hier öfters erwähnt wurden, geben sehr viel Anlass zur Diskussion. Das ausgebildetste System der Holdinggesellschaften finden wir in Amerika. Dabei zeigt sich die eigentümliche Tatsache — und ich habe das mit aller Aufmerksamkeit verfolgt —, dass auch dort gelegentlich zwischen der Regierung und den Holdinggesellschaften mit bezug auf die Steuerveranlagung einige Differenzen entstehen. Diese Erscheinung haben wir also nicht bloss im Kanton Bern, sondern sie kommt auch anderwärts zum Ausdruck.

Wenn ich nun noch von einer Aktiengesellschaft sprechen muss, so ist es wiederum die Hasler A.-G. Da ist die Regierung und mit ihr sicher auch der ganze Grosse Rat der Auffassung, dass wir alles tun wollen, um die Gesellschaft hier zu behalten, deren Wert ich absolut nicht unterschätze, wie ich überhaupt für die Massnahmen, die eine solche Gesellschaft bedingt, volles Verständnis habe. Soviel an uns liegt, wird jedenfalls der Gesellschaft Hasler keine Schwierigkeit bereitet werden. Ich erkläre nochmals, dass ich in langen Unterredungen mit zwei Chefs dieser Gesellschaft ihnen den Gedanken, von Bern fortzuziehen, überhaupt ausgedrückt habe.

Und nun muss ich mich nochmals mit Herrn Grossrat Ilg befassen, der einen Ausdruck von mir aus dem Zusammenhang herausgerissen hat, um ihn in andere Beleuchtung zu rücken. Ich habe gesagt: Wenn man überhaupt von volkswirtschaftlichen Massnahmen spricht, dann darf man die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht aus dem Auge verlieren; wir haben es nicht nur mit der Industrie zu tun, sondern auch mit der Landwirtschaft und dem Gewerbe, und alle diese Faktoren müssen in Rechnung gestellt werden, wenn wir von volkswirtschaftlichen Massnahmen sprechen wollen. Bezüglich der Landwirtschaft habe ich gesagt, es wäre gut, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihrem Bestand nicht weiter zurückginge. Sie betrug vor einigen Jahrzehnten noch 44—45 % der Bevölkerung, heute nur noch 26—27 % für die ganze Schweiz, im Kanton Bern immerhin etwas mehr. Das zeigt aber, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung wesentlich zurückgegangen ist. Und nun bin ich in Gottes Namen, man mag mich nehmen, wie man will, so einfältig, zu behaupten, es sei kein Glück, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung in der Schweiz noch weiter zurückgehe. Sie spielt in jedem Lande eine ganz präponderierende Rolle, und das kann auch bei uns nicht anders sein. Das ist der Grund, warum ich sagte, die bernische Landwirtschaft sollte sich nicht allzu stark mit Maschinen versorgen, son-

dern einen möglichst grossen Stock landwirtschaftlicher Arbeiter halten.

Meine Herren, auch Sie dort auf der andern Seite! Wie froh waren wir während des Krieges, überhaupt noch eine starke, leistungsfähige Landwirtschaft zu besitzen! Welch unglücklicher Zustand im Kanton Bern und überhaupt in der Schweiz eingetreten wäre, wenn nicht unsere Landwirtschaft in hohem Masse in der Lage gewesen wäre, uns mit landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen, das können wir uns gar nicht ausdenken. Ich vergesse das der schweizerischen Landwirtschaft nicht und anerkenne es, solange ich lebe. Damals habe ich als Direktor des Innern des Kantons Bern den Wert der Landwirtschaft schätzen gelernt, habe erkannt, dass eine blühende Landwirtschaft für die Erhaltung unseres Volkes geradezu von ausschlaggebender Bedeutung ist. (Bravo.)

Herr Grossrat Ilg hat von einer Zersplitterung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gesprochen. Ich glaube, hier sei der Wunsch der Vater des Gedankens. Vorläufig wenigstens haben wir in unserer Partei Verhältnisse, die sich nach aussen hin ganz gut dürfen sehen lassen, und ich denke, auch in Zukunft werden wir zeigen, dass wir zusammengehören. Uns treibt nicht die Laune oder etwas ähnliches zusammen, sondern die Notwendigkeit der Erhaltung unserer wirtschaftlichen Kräfte und ihre Arbeit in der Richtung, in der unser bernisches Staatswesen marschieren soll.

Zur Abwanderung. Da möchte ich dem Herrn Motionär sagen, dass dies nicht spezifisch bernische Fragen sind. Ich habe in der letzten Zeit die englische und die französische Presse viel verfolgt und daraus ersehen, dass die gleichen Klagen auch in Frankreich und England angestimmt werden. Es wird schon so sein, dass gelegentlich einer fortzieht, aber dafür kommt wieder ein anderer daher. Das ist überall so: der eine geht und der andere kommt; sogar im menschlichen Leben ist es so, das werden Sie nicht ändern! (Heiterkeit.)

Noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Grossrat Balsiger. Er und auch Herr Ilg haben die Frage der Stellung der Arbeiterschaft angetönt, vom Abbau der Löhne usw. gesprochen. Ich habe jüngst in der nationalrätlichen Zollkommission einem Führer der Industrie gesagt, der entwickelte, wie man die Lebensmittelpreise senken und die Löhne herabsetzen könnte: «Wir können es versuchen, die Lebensmittelpreise zu senken, aber das wird nichts nützen, denn da sind mächtigere Faktoren im Spiele; und was den Lohnabbau anbelangt, glaube ich nicht daran; ein solcher könnte nur in furchtbar ernsten Kämpfen erzwungen werden, und ob das, was dann schliesslich als Abbau herauskommt, diese Kämpfe rechtfertigt, das möchte ich sehr bezweifeln!» Ich möchte also alle die Herren, die Befürchtungen — oder auch Hoffnungen — wegen des Lohnabbaues haben, beruhigen und ihnen sagen: Lassen wir die Dinge nur ruhig sich entwickeln; es wird auch hier nicht so heiss gegessen, wie gekocht wird. Wenn einmal gewisse Volksklassen sich gewisse Rechte und Positionen erkämpft haben, dann suchen sie diese zu behalten und wehren sich energisch dafür, um ja nichts davon zu verlieren.

Dem Herrn Motionär gegenüber habe ich absichtlich zugewartet mit der Erklärung, ob die Regierung seine Motion entgegennimmt oder nicht. Ich wollte vorerst das ganze Gebiet der Diskussion etwas anhören, um schliesslich selber ein Urteil darüber zu ge-

winnen, ob man die Motion entgegennehmen könne oder nicht. Ob Sie nun die Motion annehmen oder verwerfen, die Regierung wird nicht zu wesentlich andern Massnahmen gelangen. Immerhin halte ich dafür, dass der Ernst, mit dem die Motion hier entwickelt wurde — ich will das gerne zugestehen —, es verdient, dass der Grosse Rat sie erheblich erklärt und dem Regierungsrat wenigstens sagt: Tue wie bisher alles, was im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt, um alle Erwerbszweige zu schützen: Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Zum Schluss möchte ich noch einen Gedanken entwickeln. Es ist meine vollendete Ueberzeugung — und das sage ich, der ich nun 35 Jahre im wirtschaftlichen Leben stehe — dass wir unsern schönen Kanton nur vorwärts bringen durch die Zusammenarbeit aller wirtschaftlichen Kräfte, wobei ich die Arbeiterschaft einschliesse. Nur wenn alle zusammen am Aufbau des Landes arbeiten, wird es vorwärts gehen und werden wir unser Land einer bessern Entwicklung entgegenführen. (Bravo.)

Volmar, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Gafner hat diesen Morgen gefragt, ob es die Begründung seiner Motion betroffen habe, als ich den Passus brauchte, es seien gewisse Ausführungen, die ich nicht beantworten wolle, weil sie in allgemeinen Bemerkungen gipfelten. Ich habe aber einleitend bemerkt, ich müsse auch Ausführungen der Presse mit berücksichtigen. Ich kann Herrn Dr. Gafner die Versicherung abgeben, dass dieser Ausdruck sich nicht auf seine Motion bezog und auch nicht auf deren Begründung. Ich glaube das auch dadurch bewiesen zu haben, dass ich die Motion möglichst eingehend Punkt für Punkt beantwortete. Meine Bemerkung bezieht sich auch nicht auf die bundesstädtische Presse, in der allerdings ebenfalls Angriffe erfolgt sind, sondern auf ein anderes Organ, das ich schon in einer der letzten Sessionen berührt habe. Es sind auch persönliche Bedrohungen und Beschimpfungen gegenüber den Steuerorganen ausgesprochen worden, und zwar allen gegenüber, vom Bureaupersonal an bis hinauf zur Finanzdirektion. Darauf antworten wir nicht, auf diesen «Stil» lassen wir uns nicht ein, man mag da schreiben, was man will! Ich denke, Herr Dr. Gafner hat nichts dagegen, wenn ich mich mit solchen Presseäusserungen nicht befasse und mich da nicht auf das Gebiet der Zoologie usw. begeben. (Heiterkeit.)

Was die Abwanderungsfrage anbelangt, wundert sich Herr Dr. Gafner, dass die beiden Regierungsvertreter die Tatsache der Abwanderung infolge der Steuerverhältnisse nicht zugeben wollen. Es ist das eine ausserordentlich ernste Frage; wir haben uns mit allem Ernst damit befasst. Ich besitze einen Bericht des Arbeitsamtes, worin für jede einzelne Firma, die auswärts zog oder nach auswärts sich erweiterte oder bei der auch nur davon gesprochen wurde, untersucht wird, aus welchen Gründen dies geschah. Ich kann Sie versichern, dass wir solchen Erscheinungen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Der Bericht liegt vor. Ich möchte nicht in die internen Verhältnisse der einzelnen Firmen hineinleuchten, wenn es nicht absolut nötig ist. Aber das muss ich sagen: Wir haben beim Studium dieses Berichtes und der ganzen Frage die Ueberzeugung gewonnen — und übrigens auch der Regierungsrat, der diese Frage ebenfalls besprochen hat —, dass niemand behaupten kann, es finde mit

Rücksicht auf die Steuerverhältnisse eine Abwanderung der bernischen Industrie statt. Und nachdem nun auch die auswärtige Presse sich mit der Sache befasst hat, können wir unmöglich gegen unsere innere Ueberzeugung das Gegenteil behaupten.

Wir haben nachgeprüft, wie man hinsichtlich der Steuern in den letzten Jahren ausgekommen ist mit all den Firmen, die fortzuziehen beabsichtigen oder von denen es auch nur hiess, sie nähmen einen Wegzug in Aussicht. Da sehen wir nun glücklicherweise, dass bei den einen nur kleine Differenzen bestanden haben, bei den andern die Schätzungen ohne weiteres angenommen wurden oder aber die Differenzen glatt erledigt werden konnten. Wenn unter den Beispielen auch die Pensionskasse der Schweizerischen Volksbank erwähnt wurde, so ist zu sagen, dass es sich dabei nicht um eine Industrie, sondern eben um eine Pensionskasse handelt, und zwar diejenige einer Organisation, die in der ganzen Schweiz herum verbreitet ist und ihre Filialen besitzt, so dass sie ihren Sitz da oder dort haben kann. Damals, als die Frage akut wurde, konnten wir nichts anderes tun. Seitdem nun aber der Grosse Rat ohne Opposition beschlossen hat, im neuen Steuergesetz den Pensionskassen entgegenzukommen, hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, wonach diesen Pensionskassen Entgegenkommen gezeigt werden soll. Die andern Institute haben sich damit befriedigt erklärt und sind dageblieben. Herr Grossrat Spycher aus Langenthal, der sich ebenfalls dieser Sache gewidmet hatte, fand sogar, das sollte man nun auch einmal publizieren, um zu zeigen, dass die Steuerbehörden in vernünftiger Weise entgegenkommen, wo es nötig ist. Ich riet davon ab und hielt es nicht für nötig, dass man solches noch extra hervorhob; wir tun ja nichts als unsere Pflicht, und das braucht nicht noch besonders gesagt zu werden.

Wir haben also die Situation ernsthaft geprüft und sagen aus Ueberzeugung: Nein, eine Abwanderung mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse besteht bei uns nicht. Wir wissen aber, dass die Lage eine ernste ist und dass es nicht etwa zu einer solchen Abwanderung kommen darf, indem sonst die Steuerlasten noch grösser würden und wir offenbar doch an der Grenze des Erträglichen angelangt sind. Auch der Grosse Rat wird die Situation in allem Ernst ins Auge fassen müssen, denn alles hat seine Grenze und jeder Topf kommt einmal zum Ueberlaufen. Der erhobene Warnungsruf soll also nicht ungehört verhallen.

Man spricht immer von der Hasler A.-G., wie wenn sie schon von Bern fortgezogen wäre. Sie ist noch da, und ich konstatiere nochmals, dass wir mit dieser Gesellschaft seit 1919 keinen Steuerkonflikt mehr hatten und dass in jenem Jahr mein Vorgänger, der jetzige Herr Bundesrat Scheurer, die Angelegenheit in einer solchen Art und Weise regelte, dass die Hasler A.-G. erklären musste, sie sei höchst anständig und nobel behandelt worden. Seither bestanden hier keine Konflikte mehr, höchstens bei den Lohnausweisen, wobei das Missverständnis sich nicht auf unserer, sondern auf der andern Seite befand. Wir anerkannten auch, dass es sich um ein Missverständnis handelte, und erklärten, dass wir keinen bösen Glauben annehmen. Mehr können wir doch gewiss nicht tun, und damit sollte man auch zufrieden sein. Es können aber bei der Hasler A.-G. andere Gründe im Spiele sein, die zu einer Verlegung Anlass geben könnten. Sie haben das

selber angedeutet, indem im «Bund» ausgerechnet wurde, dass andere Ersparnisse möglich wären. Ich glaube nicht, diese andern Gründe hier anführen zu sollen, weil es interne Geschäftsverhältnisse betrifft. Wir müssen also bestreiten, dass die Ursache zu einem allfälligen Wegzug mit dem Steuerwesen im Zusammenhang steht; denn wir können doch schliesslich mit einer Firma nicht weniger als gar keine Anstände haben!

Herr Dr. Gafner hat es gewissermassen bedauert, dass ich diesen Morgen die Beispiele gebracht habe. Wir sind nun monatelang im Feuer gestanden, und die Finanzdirektion hat sich nie mehr in den Streit gemischt, mit Ausnahme des Falles Hasler A.-G., wo sie erklärte, sie lasse sich deswegen nicht angreifen, weil sie das Bewusstsein habe, richtig gehandelt zu haben. Nun war die Gelegenheit gekommen, über die Sache zu sprechen. Ich habe es nur deswegen getan, weil unter zwei Malen in der Zeitungspolemik gesagt wurde, man beklage sich über die schikanösen Bücheruntersuchungen. Ich habe schon erklärt, dass diese uns selbst unangenehm sind. Aber es gibt doch Fälle, wo wir Einblick in die Bücher nehmen müssen. Da man nun die Bücheruntersuchungen als Schikanen hinstellt, musste ich anhand dieser Beispiele zeigen, dass wir die Bücheruntersuchungen nicht als Sport treiben, sondern sie nur, wenn wir dazu gezwungen werden, vornehmen. In einer Zeitung stand, diese Untersuchungen bedeuteten eigentlich eine Verletzung des Bankgeheimnisses; diesen Satz habe ich allerdings nicht recht verstanden. Ich war also gezwungen, solche Beispiele anzuführen, um zu zeigen, wieso wir mitunter diesen Schritt tun müssen. Die Situation ist leider so, dass man gelegentlich auch die Unterlagen nachprüfen muss.

Herr Dr. Gafner ist im Irrtum, wenn er glaubt, dass ich hier alle Beispiele herausgegriffen habe. Die Mappe, die alle derartigen Fälle enthält, liegt hier, sie ist ziemlich dick und ich könnte noch mit mehr Beispielen aufwarten, will es aber nicht tun. Herr Dr. Gafner kann eventuell privat bei mir von diesen Akten Einsicht nehmen. Ich anerkenne, dass er je und je für eine richtige Versteuerung und Handhabung der Vorschriften eingetreten ist und dass er in seinen Kreisen in diesem Sinne wirkt, was mich mit grosser Freude erfüllt.

Weiteres beizufügen, halte ich nicht für notwendig.

Gafner. Vorerst eine persönliche Bemerkung. Herr Balsiger hat gesagt, meine Motion laufe auf eine reine Bevorzugung oder Begünstigung der Industrie hinaus. Ich glaube, er täte besser, bevor er sich zum Worte meldet, um solche Behauptungen auszusprechen, auf das achtzugeben, was man sagt, und zwar unvoreingenommen. Weiter führt er aus, ich sei in meiner Replik um alle wesentlichen Aeusserungen der Diskussionsredner herumgegangen. Ich darf feststellen, dass sich die Diskussion im allgemeinen auf den Boden der Motion gestellt hat, und wo sachlich dazugehörnde Gegenargumente vorgebracht wurden, bin ich darauf eingetreten; ich erwähne nur das Votum des Herrn Hurni. Wenn allerdings alle so gesprochen hätten wie Herr Balsiger, dann hätte ich keinen Anlass gehabt, zu antworten, denn sein Votum war nichtssagend.

Mit grosser Genugtuung stelle ich fest, dass der Herr Finanzdirektor selbst erklärt: Möge der Entscheid über die Partialrevision des Steuergesetzes ausfallen,

wie er will, so müssen wir baldmöglichst zu einer Totalrevision kommen, weil das geltende Steuergesetz auf dem System von 1865 beruht, das heute vollständig verfehlt ist.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als erheblich erklärt.

Motion der Herren Grossräte Uebelhardt und Mitunterzeichner betreffend Arbeitslosenversicherung.

(Siehe Seite 166 hievor.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Morgen wurde von Herrn Grossrat Uebelhardt und einer Anzahl von Mitunterzeichnern eine Motion gestellt, die in ihrem Inhalt dahin geht, es solle vom Regierungsrat aus mit möglicher Beschleunigung ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherungskassen erlassen werden. Nun glaube ich, es sei dafür nicht ein Gesetz nötig, sondern wir könnten uns, gestützt auf die Bundesvorschriften — und auch unsere Verfassung gestattet dies — mit einem blossen Dekret behelfen. Ich kann feststellen, dass dieses Dekret bereits fertig erstellt ist und diese oder die nächste Woche dem Regierungsrat unterbreitet werden soll.

Deshalb habe ich mich nun mit Herrn Uebelhardt in Verbindung gesetzt, und er hat sich nach der erhaltenen Aufklärung bereit erklärt, seine Motion zurückzuziehen.

M. Uebelhardt. Au vu des déclarations, des renseignements et des assurances données par M. le conseiller d'Etat Tschumi, je puis me déclarer provisoirement satisfait et je suis disposé à retirer ma motion.

Gesetz

betreffend

die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hatte mir vorgenommen, mein Eintretensvotum zu dieser Gesetzesvorlage mit einer einlässlichen historischen Darlegung zu beginnen. Nachdem Sie aber diesen Morgen beschlossen haben, die Session schon morgen abzubrechen, und weil es mir andererseits ausserordentlich erwünscht wäre, dass der

Herr Kommissionspräsident, der, wie ich gehört habe, morgen wahrscheinlich nicht mehr anwesend sein kann, bei der Debatte zugegen wäre, sollte man sich bestreben, wenn irgend möglich mit der Beratung des Gesetzesentwurfes diesen Nachmittag fertig zu werden. Deshalb werde ich mich in meinem Eintretensvotum auf das Notwendigste beschränken.

Es ist Ihnen bekannt, dass die Fortbildungsschule für Jünglinge auf den Art. 76 ff. des Primarschulgesetzes beruht, wo festgesetzt wird, dass jede Gemeinde befugt ist, die nötige Anzahl von Fortbildungsschulen zu errichten, und dass der Staat sich an den Kosten dieser Schulen durch die Uebernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen beteiligt. Dies sind die grundlegenden Bestimmungen. Dem Regierungsrat ist durch das Gesetz die weitere Ausführung dieser Grundsätze überlassen worden, und er hat die nötigen Bestimmungen niedergelegt im Reglement über die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 14. November 1894, welches in wenigen Artikeln alles über die Organisation der Fortbildungsschulen für Jünglinge Notwendige bestimmt. Ich möchte nur erwähnen, was § 3 sagt: «Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre, zu mindestens 60 Stunden.» Ferner verweise ich auf § 7, der bestimmt: «Die Fortbildungsschule dient zur Repetition und Entwicklung des Lehrstoffes der Primarschule. Sie umfasst folgende Fächer: Muttersprache und Buchhaltung, Rechnen und praktische Raumlehre, vaterländische Geschichte, Geographie nebst Vaterlandskunde und allgemeine Geographie, beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.»

Es ist Ihnen bekannt, dass die Fortbildungsschule, soweit sie die kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge mit Lehrvertrag betrifft, von diesen Vorschriften nicht erfasst wird, sondern dass dafür besondere Bedingungen bestehen, die sich im Lehrlingsgesetz vorfinden. Diese Kategorie von jungen Leuten fällt deshalb bei der Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vollständig ausser Betracht, für sie ist bereits gesorgt. Die Jünglinge dagegen, die nicht in einer kaufmännischen oder gewerblichen Lehre stehen, mussten sich bisher mit dem begnügen, was ihnen die allgemeine Fortbildungsschule bot.

Sie sehen aus dem Lehrplan und aus dem Zweck, der im regierungsrätlichen Reglement dem Fortbildungsschulunterricht für Jünglinge gesetzt wird, dass dieser Unterricht sehr stark beeinflusst war durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen. Wir hatten bereits zu Beginn der 70er Jahre, wo diese pädagogischen Rekrutenprüfungen noch nicht bestanden, Anfänge von Fortbildungsschulen, und zwar waren sie damals deutlich nach der landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsbildung orientiert. Als dann Mitte der 70er Jahre die pädagogischen Rekrutenprüfungen kamen, brachten sie eine Umstellung des Zweckes der Fortbildungsschule für Jünglinge mit sich. Es ist Ihnen bekannt, aus welchen Gründen der Kanton Bern in der Reihenfolge der Kantone, die dann leider auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfungen ausgerechnet wurde, einen nicht sehr rühmlichen Rang einnahm. Andere Kantone hatten, im Bestreben, nach aussen besser dazustehen, besondere Vorbereitungskurse für diejenigen Jünglinge eingerichtet, die die Rekrutenprüfung zu bestehen hatten; dort wurde der Prüfungsstoff mehr oder weniger gründlich durchgenommen, und so kam es,

dass Kantone, die im Volksschulwesen nicht auf der gleichen Höhe standen wie der Kanton Bern, bei diesen Prüfungen einen wesentlich günstigeren Rang einnehmen konnten. Das hat dann wesentlich mitgesprochen bei der Umgestaltung der Fortbildungsschulen für die Jünglinge.

So hat man denn unter dem Druck dieser Verhältnisse im Primarschulgesetz von 1894, das heute noch massgebend ist, die Fortbildungsschule für Jünglinge mit dem sogenannten fakultativen Gemeindeobligatorium eingeführt, und wir haben es erreicht, dass weit aus die Mehrzahl der bernischen Gemeinden diese Fortbildungsschule einführen, und zwar mit dem bestimmten Zweck, eine Repetierschule für den Unterrichtsstoff der Primarschule zu sein, alles im Hinblick auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen. Wir wollen also diesen Prüfungen den Ruhm lassen, dass sie im Kanton Bern wie anderwärts mächtig zur Gründung von Fortbildungsschulen beigetragen haben. Aber wir können ihnen den Vorwurf nicht ersparen, dass sie das Ziel der Fortbildungsschule eng begrenzten, und zwar in einer Richtung, die nicht durchaus dem Wohl der allgemeinen und beruflichen Ausbildung der jungen Leute diene. Man musste wahrnehmen, dass das Interesse am Besuch der Fortbildungsschule bei den jungen Leuten vielerorts stark schwand; es traten Schulversäumnisse in grosser Zahl auf, es riss da und dort eine gewisse Disziplinlosigkeit ein, und auch die Lehrerschaft selbst wusste vielfach den richtigen, lebendigen Kontakt mit dieser Schule nicht recht zu finden.

Als dann 1914 bei Kriegsausbruch die pädagogischen Rekrutenprüfungen sistiert wurden, um bis zur Stunde nicht wieder eingeführt zu werden, da zeigte sich sofort wieder freier und zweckmässiger entwickelte, insbesondere nach der beruflichen Richtung hin, in der sie in den 70er Jahren eigentlich begonnen hatte. Vielerorts hatte man wieder begonnen, mit der allgemeinen auch die landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu verknüpfen; anderorts entstanden gemischt-gewerbliche Fortbildungsschulen. Im ganzen war wieder mehr inneres Leben, mehr kräftige Anteilnahme von Schülern und Lehrern zu konstatieren, es entstanden wiederum neue Schulen, kurz, es liess sich eine neue Entwicklung feststellen.

Nun will ich gleich beifügen, dass aus dieser Erfahrung heraus in weiten Kreisen, insbesondere auch der schweizerischen Lehrerschaft — man hat in andern Kantonen ähnliche Erfahrungen gemacht — der Wunsch laut wurde, es möchten die pädagogischen Rekrutenprüfungen überhaupt nicht mehr eingeführt werden, damit die frühere Beeinflussung der Fortbildungsschule nicht neuerdings sich geltend mache. Eine Expertenkommission des eidgenössischen Militärdepartementes befasste sich lange mit dieser Frage und kam zu dem Schluss, dem das Militärdepartement seinerseits und, wie ich gehört habe, nun auch der Bundesrat zustimmte: Wir können die pädagogischen Rekrutenprüfungen nicht vollständig fallen lassen; aber sie müssen in einer Art und Weise umgestaltet werden, dass sie einer zweckmässigen Entwicklung der Fortbildungsschulen in den einzelnen Kantonen nicht mehr im Wege stehen, sie nicht mehr hemmen. Das soll erreicht werden durch eine grundsätzliche Neugestaltung und Vereinfachung dieser Prüfungen. Das Nähere kann ich Ihnen hier nicht ausführen,

sondern möchte nur erklären, dass auch grundsätzliche Gegner der Wiedereinführung dieser Prüfungen in der Expertenkommission die Erklärung abgaben, dass in der neuen Form, wie die Rekrutenprüfungen beabsichtigt sind, sie der Entwicklung der Fortbildungsschulen kein ernsthaftes Hindernis mehr in den Weg legen. Wir dürfen also hoffen, dass diese Wiedereinführung keine unangenehmen Nebenfolgen für die weitere erfreuliche Entwicklung der Fortbildungsschule für Jünglinge haben werde, wie es in den frühern Jahren festzustellen war.

Ursprünglich hatten wir nun beabsichtigt, bei Anlass dieser Gesetzesrevision, die sich weniger wegen der Fortbildungsschule für Jünglinge aufdrängte, als wegen des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Töchter — darauf werde ich nachher zu sprechen kommen —, das allgemeine kantonale Obligatorium für die Fortbildungsschule für Jünglinge durchzuführen; anfänglich glaubten wir in der Unterrichtsdirektion, diesen Schritt wagen zu dürfen. Von den 560 Schulgemeinden des Kantons Bern sind unter dem Regime des fakultativen Gemeindeobligatoriums 480 Gemeinden zur Errichtung der Fortbildungsschule übergegangen, und wir haben nur noch 80 Schulgemeinden im Kanton, die diese Fortbildungsschule noch nicht besitzen. Wo sie eingerichtet wurden, musste es nach dem bestehenden Gesetz geschehen, also mit dem Obligatorium für alle fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge der betreffenden Gemeinde. Demnach muss heute die weit überwiegende Zahl aller im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Jünglinge diese Schule heute schon besuchen, und man konnte sich fragen, ob man nicht die übrigen 80 Gemeinden auf dem Wege des kantonalen Obligatoriums einfach zwingen wolle, sich den andern 480 Gemeinden anzuschliessen. In der Regierung wurden Bedenken laut gegen einen derartigen Schritt, den man als gefährlich ansah für das Schicksal des ganzen, im übrigen sonst bescheidenen Gesetzleins. So hat die Regierung denn mehrheitlich beschlossen, dieses Obligatorium für einmal aus der Gesetzesvorlage herauszunehmen und es hinsichtlich der Verpflichtung zum Fortbildungsschulbesuch beim heutigen gesetzlichen Zustand bewenden zu lassen. Das ist die Lösung, die wir Ihnen heute vorlegen. Ich selber halte auch dafür, dass es klüger ist, auf diesem Gebiet nicht zu viel zu wollen und damit dem sonst nach meiner Auffassung wünschenswerten Gesetz Opposition zu schaffen.

So bleibt eigentlich als wesentliche Neuerung auf dem Gebiet der Fortbildungsschule für Jünglinge, abgesehen von einigen rein organisatorischen Verbesserungen, nur eine Neuordnung der Disziplinar Mittel im Sinne einer etwelchen Verschärfung. Darauf werde ich in der Detailberatung noch zu sprechen kommen. Soviel über die Fortbildungsschule für Jünglinge.

Und nun komme ich zu sprechen auf den hauswirtschaftlichen Unterricht oder die Fortbildungsschule für Töchter, mit dem Anhängsel des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Alltagsschule. Das ist eigentlich der Kernpunkt der Gesetzesvorlage, und Sie werden mir gestatten, dass ich hierüber etwas einlässlicher mich verbreite.

Ich denke nicht, dass es notwendig ist, in Ihrer Versammlung die Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Töchter noch mit langen Worten darzustellen. Wir alle wissen, welch ungeheure Wichtigkeit die hauswirtschaftliche Stellung und Arbeit der

Frau hat. Wir müssen zugeben, dass nicht alle Frauen zum Beruf der Hausfrau und Mutter kommen können. Die Ueberzahl der Frauen einerseits und die durch die Verhältnisse verursachte Ehescheu vieler Männer andererseits zwingen viele Frauen, die zur Ehe geneigt und geeignet wären, ledig zu bleiben, auf eigenen Füßen zu stehen und durch eigene Arbeit ihr Leben zu verdienen. Diese Tatsache müssen wir anerkennen, und wir tun es dadurch, dass wir den Frauen freien Zutritt zu solchen Berufen gewähren, die bisher dem männlichen Geschlecht vorbehalten waren. So haben wir heute neben den alten Frauenberufen der Lehrerinnen, Fürsorgerinnen, Krankenpflegerinnen usw. eine ganze Anzahl akademischer Berufe, die der Frau offenstehen und von ihr in zahlreichen Fällen mit Erfolg ergriffen und ausgeübt werden.

Aber über dem allem wollen wir nicht vergessen, dass der natürliche und wichtigste Beruf der Frau eben doch derjenige der Hausfrau und Mutter ist. Er entspricht am besten ihren natürlichen Gaben der Mütterlichkeit, der Fürsorge, er entspricht auch am besten der Einordnung der weiblichen Arbeit in die gesamte Oekonomie des Volkes. So oft ist die Mutter die Stütze, der Mittelpunkt der Familie; ohne ihre sittliche Kraft würde manche Familie, in der der Vater vielleicht nicht recht zu den Kindern sieht, zu Grunde gehen. Die Mutter harret aus und kann oft auch unter misslichen Verhältnissen die Kinder doch zu brauchbaren Menschen erziehen. Auf der andern Seite sehen wir leider manche Familie auseinanderfallen und zu Grunde gehen, weil die Mutter ihre Pflichten nicht kennt oder nicht erfüllen kann. Der sittliche Wert, die ethische Bedeutung des Hausfrauenberufes ist so hoch, dass wir sagen dürfen, es hänge davon zum guten Teil das Gedeihen der Familie und der Gesellschaft überhaupt ab. Auch die wirtschaftliche Bedeutung des Hausfrauenberufes wollen wir hier kurz erwähnen, ohne Anspruch darauf zu machen, sie zu erschöpfen. Was ist es wert, wenn eine Frau mit Wenigem zu haushalten weiss; wenn sie mit den geringen Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, ihre Kinder richtig zu ernähren und zu kleiden weiss; wenn sie eine Wohnung in Ordnung zu halten versteht! Was ist das alles wert für die Familie, die dadurch ein wohnliches Heim bekommt! Und was ist es wert für die Volkswirtschaft, in deren Interesse es liegt, dass mit bescheidenen Mitteln doch alles, was nötig ist, geschaffen werden kann!

Nun müssen wir zugestehen, dass für die Vorbereitung zu diesem Hausfrauenberuf heute eigentlich nicht alles getan wird, was sein sollte. Diese Vorbereitung wäre Sache der Familie, wäre Aufgabe der Mutter selber, die ihre Töchter dazu anleiten sollte. Aber wie viele Hausmütter haben wir heutzutage, die dazu nicht imstande sind, sei es, dass ihnen die Einsicht fehlt, sei es, dass sie nicht Zeit dazu haben, sei es, dass schliesslich sogar die geeigneten Einrichtungen fehlen, um daheim in natürlicher Weise einen solchen Unterricht durchzuführen! Wir brauchen nur einen Blick auf die sozialen Verhältnisse zu werfen, wie sie heute in den industriellen Gebieten bestehen, um zu erkennen, dass der Familie und besonders der Mutter zuviel zugemutet wird, wenn man ihr die Aufgabe zuweist, in allen Fällen den hauswirtschaftlichen Unterricht, die hauswirtschaftliche Ausbildung der heranwachsenden Töchtern selber zu übernehmen. Da bleibt nichts anderes übrig, als dass die Gemeinschaft sich ins Mittel legt und die Interessen der Töchter und

damit auch die Interessen der Familie und der Gesamtheit wahr.

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Form von Haushaltungsschulen, von Kochkursen und dergleichen ging von den gemeinnützigen Vereinen aus. Wir verdanken die ersten Anfänge dieser wohlthätigen Institutionen insbesondere dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein. Schon in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind unter den Auspizien der Oekonomischen Gesellschaft und der Frauenvereine an verschiedenen Orten im Kanton Bern Haushaltungsschulen gegründet worden, solche Schulen, die heute noch in grossem Ansehen stehen und arbeiten. 1895 wurde dann durch den Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung für das weibliche Geschlecht die Basis für eine finanzielle Subventionierung durch den Bund geschaffen, und im Jahre 1894 haben wir durch das Primarschulgesetz, insbesondere durch den Art. 82 desselben, die gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen durch die Gemeinden geschaffen und damit die Subventionierung solcher Fortbildungsschulen und Kurse, unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation, ermöglicht, und zwar in ähnlicher Weise, wie das der Fall war mit den Fortbildungsschulen für Jünglinge. Von da an hat die weitere Entwicklung ihren Lauf genommen. Sie ist dann insbesondere gefördert worden durch die Erfahrungen des Krieges, die uns klar machten, was es bedeutet, wenn unsere Frauen die Hauswirtschaft in weiterem Umfange verstehen.

Wir haben dann 1919 auf Grund einlässlicher Beratungen einer Expertenkommission eine sehr ausführliche Wegleitung an sämtliche Schulbehörden, Frauenkomitees usw. erlassen, worin wir einen Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Fortbildungsschulen niederlegten, Budget- und Rechnungsformulare aufstellten und überhaupt den interessierten Kreisen die nötigen Instruktionen gaben, wie für die Ausgestaltung solcher Mädchenfortbildungsschulen vorzugehen ist. Im Jahre 1920 haben wir durch ein regierungsrätliches Reglement alle weiteren nötigen organisatorischen Bestimmungen darüber niedergelegt. Wir werden im einzelnen noch auf die Bestimmungen, wie sie heute gelten, zurückkommen. Ich möchte hier nur erwähnen, dass im Lehrplan als für alle derartigen Schulen verbindliche Unterrichtsfächer genannt wurden: Haushaltungskunde, Handarbeiten, Gesundheitslehre einschliesslich Säuglings- und Kinderpflege und häusliche Krankenpflege. Dies sind die grundlegenden Fächer. Ueber die Schulzeit wird gesagt: «Die Schulzeit dauert mindestens 200 Stunden, die nach den örtlichen Verhältnissen auf mehrere Jahre verteilt werden können.» Das ist eine sehr elastische Bestimmung.

Die praktische Entwicklung, die der hauswirtschaftliche Unterricht unter der Herrschaft dieser gesetzlichen Bestimmungen sowohl in den Mädchenfortbildungsschulen wie in der Alltagsschule genommen hat, geht aus folgenden Zahlen hervor: 1900 hatten wir 2 solche Schulen mit einem Staatsbeitrag von 276 Fr., 1905 = 11 Schulen mit einem Staatsbeitrag von 3196 Franken, 1910 = 20 Schulen mit einem Staatsbeitrag von 10,924 Fr., 1918 = 65 Schulen mit einem Staatsbeitrag von rund 44,000 Fr. und 1924 = 110 Schulen mit einem Staatsbeitrag von 155,000 Fr. Zum Staatsbeitrag kommen noch hinzu die Bundesbeiträge, die

im Jahre 1924 die Summe von 137,000 Fr. ausmachen, ferner die Gemeindebeiträge mit insgesamt 201,000 Franken und endlich Beiträge von Privaten, Korporationen und Schülerinnen mit zusammen 64,000 Fr. Der Gesamtaufwand für diesen hauswirtschaftlichen Unterricht betrug also im Jahre 1924 557,000 Fr. Sie sehen aus dieser Zusammenstellung, dass insbesondere seit dem Kriege ein sehr rasches Anwachsen der Zahl dieser Schulen und damit auch ein starkes Ansteigen der Ausgaben zu verzeichnen ist.

Wenn wir uns fragen, wie diese Schulen sich auf den ganzen Kanton Bern verteilen, so zeigt sich folgendes Bild: Wir haben gegenwärtig im Kanton 110 Schulen, die insgesamt 130 der 597 Einwohnergemeinden umfassen; das sind 22 Prozent aller Einwohnergemeinden. Dabei handelt es sich aber in der Hauptsache um sehr grosse Gemeinden, so dass sich das Bild wesentlich verändert, wenn man nicht auf die Zahl der Gemeinden, sondern auf die Einwohnerzahl der gegenwärtig von diesem Unterricht erfassten Gemeinden abstellt. Da zeigt sich dann, dass diese 130 Gemeinden 57 Prozent der Bevölkerung des ganzen Kantons umfassen. Auf den alten Kantonsteil, ohne Biel und Jura, berechnet, macht es sogar 63 Prozent, während die jurassischen Gemeinden mit Biel den hauswirtschaftlichen Unterricht für 52 Prozent der Bevölkerung durchführen und der engere Jura, also ohne Biel, sogar nur für 25 Prozent. Am stärksten verbreitet ist dieser Unterricht im Mittelland, Ob- und Nid-Emmental, in der Gegend von Thun und im Nid- und Obersimmental, während das übrige Oberland, das Seeland und der Jura am wenigsten Interesse dafür zeigen.

Unter diesen Umständen mussten wir uns fragen, ob wir für den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Fortbildungsschulstufe das Obligatorium einführen wollen, ähnlich wie wir uns auch die Frage für den Fortbildungsschulunterricht für die Jünglinge vorgelegt hatten. Aber wenn wir das bei den Jünglingen nicht riskieren können, wo 480 von den 560 Schulgemeinden den Unterricht bereits eingeführt haben, so können wir es natürlich noch viel weniger für die Töchter tun, wo nur 110 Schulgemeinden oder 130 von den fast 600 Einwohnergemeinden die Einrichtung bereits besitzen. Dieser Schritt ginge entschieden zu weit, wir würden die Opposition wachrufen. So wünschbar auch die rasche Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im ganzen Kanton wäre, mussten wir uns doch dazu entschliessen, auch hier bei dem Zustand zu verbleiben, der praktisch heute bereits besteht, nämlich beim sogenannten fakultativen Gemeindeobligatorium. Aber dieses fakultative Gemeindeobligatorium möchten wir nun gesetzlich festlegen, möchten also die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, und das ist einer der wesentlichen Punkte dieser Gesetzesrevision.

Denjenigen unter Ihnen, die schon längere Zeit im Grossen Rat sitzen, ist vielleicht noch in Erinnerung, dass 1917 Herr Grossrat Mühlethaler eine Motion entwickelte, die darauf hinauslief, es solle durch eine Gesetzesrevision das fakultative Gemeindeobligatorium für die Mädchenfortbildungsschule geschaffen werden. Die Regierung antwortete damals durch den Mund meines Vorgängers in der Unterrichtsdirektion, sie halte eine Gesetzesrevision zu diesem Zwecke nicht für notwendig; man könne schliesslich durch Interpretation des § 82 des Primarschulgesetzes zu dem Schlusse gelangen, dass die Subventionierung der Mäd-

chenfortbildungsschulen in gleicher Weise vorgesehen sei, wie diejenige für die Knabenfortbildungsschule, und dass man auf dem Wege der Interpretation auch das fakultative Gemeindeobligatorium herauslesen könne. Mit dieser provisorischen Lösung gab man sich zufrieden, und in der Tat sind wir seither so fortgefahren. Wir haben die Reglemente, in denen das Obligatorium des Fortbildungsschulunterrichtes für die Töchter vorgesehen war, ohne weiteres genehmigt. Aber die gesetzliche Grundlage dazu fehlte eben doch, und das hat sich da und dort in missliebiger Weise bemerkbar gemacht. Einmal haben verschiedene Gemeinden es einfach nicht riskiert, ohne gesetzliche Grundlage das Obligatorium einzuführen, vorab die grosse Gemeinde Bern, die wiederholt zu diesem Schritt angesetzt hat, die aber angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage den Schritt nicht tun wollte. Andererseits mussten wir stets gewärtigen, dass ein Richter, der eine Busse für eine Absenz von diesem Unterricht hätte aussprechen sollen, uns gegenüber den Einwand erheben könnte: Gestützt auf eine bloss durch Auslegung gewonnene Grundlage kann ich keine Busse aussprechen — zeigt mir das Gesetz, das dieses Obligatorium vorsieht! Hin und wieder kamen wir in die unangenehme Lage, solchen Gemeinden, die uns anfragten, was sie gegenüber renitenten Schülerinnen machen könnten, sagen zu müssen: Lasst die Sache lieber ruhen; denn wir wollen nicht riskieren, dass ein Richter uns das mühsam aufgerichtete Gebäude über den Haufen wirft und wir in der Sache dann weniger weit sind als bisher.

Ein weiterer Punkt, der Anlass gab zu dieser Gesetzesrevision, ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule; denn auch damit hat es bisher gehapert. Um den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule als obligatorisches Fach erklären zu können, was an vielen Orten durchaus gewünscht wurde, mussten wir auf Ziffer 4 von § 25 des Primarschulgesetzes abstellen, der die Aufzählung der obligatorischen Unterrichtsfächer enthält. Ziffer 4 nennt: «Anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde.» Unter diesem Titel «Erscheinungen aus der Naturkunde» mussten wir z. B. den Kochunterricht subsumieren. Sie werden schon zugestehen, dass das, wie die Juristen sagen, eine etwas ausdehnende Auslegung des Gesetzes ist und dass wir riskieren mussten, dass einmal ein Richter uns erklären würde, gestützt auf eine solche Bestimmung könne er ein Obligatorium mit all seinen Folgen, also den Bussen bei Schulabsenzen, nicht anerkennen. Wir haben nun also, wie Sie sehen, in der Vorlage die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Gemeinden den hauswirtschaftlichen Unterricht auch in der Alltagsschule obligatorisch erklären können, wie das für die übrigen Fächer der Primarschule der Fall ist.

Ferner war es notwendig, angesichts der Ausdehnung, die der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltags- und in der Fortbildungsschule genommen hat, einige Vorschriften aufzustellen über die Ausweise, über die Ausbildung und die Wahlfähigkeit der bezüglichen Lehrkräfte, also der Haushaltungslehrerinnen, die dazu berufen sind, den Unterricht in den hauswirtschaftlichen Kursen und Schulen zu übernehmen.

Schliesslich mussten wir im Zusammenhang mit dieser etwas allgemeinen und unbestimmten Ordnung

der Anstellungsverhältnisse einer vom Grossen Rat schon vor einigen Jahren erheblich erklärten Motion des Herrn Grossrat Meier Rechnung tragen, die verlangte, dass die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse geschaffen werde. Hiezu fehlt uns gegenwärtig jede gesetzliche Grundlage; andererseits müssen wir zugestehen, dass Haushaltungslehrerinnen, die sich in fester Anstellung befinden, voll beschäftigt sind und die genannten Kurse an einer Alltags- oder Fortbildungsschule als obligatorisches Lehrfach erteilen, so gut Anspruch auf eine Versicherung erheben können wie z. B. die Arbeitslehrerinnen oder überhaupt die Primarlehrerinnen mit vollem Pensum. Durch die Vorlage möchten wir nun die Möglichkeit eines solchen Anschlusses schaffen.

Endlich war es auch wünschenswert, die Beitragspflicht des Staates an die verschiedenen Haushaltungsschulen und -Kurse etwas genauer zu ordnen, als es bisher der Fall war.

Das sind die wesentlichen Punkte, die die Unterrichtsdirektion veranlassten, dem Regierungsrat die Vorlage zu unterbreiten, die heute zur Beratung steht.

Es liegt mir noch ob, Ihnen kurz zu sagen, dass die Vorlage, wie sie Ihnen unterbreitet wird, für den Staat keine finanziellen Auslagen von irgend welcher Bedeutung haben wird; nirgends sind besondere neue Ausgaben vorgesehen. Wir hatten ursprünglich in Aussicht genommen, gegebenenfalls eine Beraterin anzustellen. Man hat uns dann mitgeteilt, dass man Bedenken trage, eine Bestimmung aufzunehmen, die dem Regierungsrat auch nur die Befugnis erteile, gelegentlich diese neue Stelle zu schaffen. Kommission und Regierungsrat haben infolgedessen den betreffenden Artikel gestrichen, so dass auch diese Ausgabe, die unter Umständen einige tausend Franken hätte ausmachen können, nun dahinfällt. Es wird also im wesentlichen dabei bleiben, dass durch die schon unter den heutigen Verhältnissen gegebene natürliche Entwicklung und Vermehrung der hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse eine weitere Belastung eintreten wird; aber diese Entwicklung ist ja auch unter dem heutigen gesetzlichen Zustand nicht aufzuhalten und darf auch nicht aufgehalten werden; sie ist im Gegenteil sehr wünschenswert. Jedenfalls bringt die Gesetzesvorlage in dieser Beziehung keine Aenderung; sie beschränkt sich im ganzen darauf, das bisher auf natürlichem und organischem Wege Herausgewachsene zusammenzufassen und ihm für die weitere Entwicklung einen festen Rahmen zu geben.

Man hätte sich fragen können, ob man mit der Vorlage nicht zuwarten wolle bis zu einer allfälligen Gesamtrevision unserer Schulgesetzgebung, von der man hier gelegentlich auch schon gesprochen hat. Darauf muss ich nur antworten: Wenn man das wollte, würde die beabsichtigte Ordnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf unbestimmte Zeit verschoben. Freilich sind wir an der Vorarbeit für die allgemeine Schulgesetzesrevision, aber an den Vorarbeiten ganz allgemeiner Art; diese werden noch lange Zeit in Anspruch nehmen, und erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten werden die zuständigen Behörden sich zu entschliessen haben, ob und in welchem Umfange sie auf eine allgemeine Revision des Schulgesetzes eintreten wollen. Das ist eine Sache, die noch in weiter Zukunft liegt. Ich möchte nicht einmal schätzungsweise einen Termin nennen, bis zu welchem wir einmal mit

dieser Arbeit zu Ende sein könnten. Jedenfalls können wir eine wünschbare und in gewissem Sinne dringende Revision, wie die heute vorliegende, nicht gut bis auf jenen Zeitpunkt hinaus verschieben.

So möchte ich Ihnen denn beantragen, auf diese bescheidene, aber, wie ich glaube, doch notwendige Vorlage einzutreten. Wir haben heute Vormittag und Nachmittag wiederholt die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes und Volkes berührt. Auch diese Vorlage steht in enger Beziehung dazu. Wir wissen, dass wir in der Schweiz uns im wirtschaftlichen Wettbewerb der Länder und Völker nur halten können, wenn wir die Tüchtigkeit, die Qualität in den Menschen und den Produkten hoch schätzen und zu erreichen suchen; mit der Masse allein können wir uns nicht behaupten. Wenn wir leben wollen, sind wir darauf angewiesen, Menschen und Waren zu exportieren, und wenn das mit Nutzen und Erfolg geschehen soll, müssen wir Qualitäten exportieren. So steht also die Ausbildung unserer Jugend, der männlichen Jugend hinsichtlich der allgemeinen geistigen Bildung und der beruflichen Fortbildung, der weiblichen Jugend neben der allgemeinen Bildung auch hinsichtlich ihrer hauswirtschaftlichen Ausbildung, in sehr engem Zusammenhang mit unserer Volkswirtschaft und unserer Volkswohlfahrt. So ist insbesondere auch die Ordnung der Fortbildungsschule, die Art, wie der junge Mann nach Schluss der obligatorischen Schulzeit weiterhin für seinen Beruf angeleitet werden soll, eine Frage von höchstem volkswirtschaftlichem und nationalem Interesse. Wir müssen die Frage in diesem weitem Zusammenhange betrachten, um ihre Bedeutung voll zu erkennen.

Ich möchte mit einem Wort Pestalozzis schliessen, das ich gerne dieser bescheidenen Gesetzesvorlage als Motto voranstellen würde und das lautet: «Der Mensch muss sich in der Welt selbst forthelfen, und dies ihn zu lehren, ist unsere Aufgabe.» (Bravo.)

Gnägi, Präsident der Kommission. Nach dem gründlichen Referat des Herrn Regierungsrat Merz darf ich mich wohl ganz kurz fassen. Ich möchte vorerst darauf verweisen, dass wir mit diesem Gesetz kein Neuland beschreiten. Wir lehnen uns an das an, was bisher sich als brauchbar und gut erwiesen hat. Darin sind wir wohl alle einig, dass es Pflicht des Staates und überhaupt der Oeffentlichkeit ist, für die weitere Ausbildung der schulentlassenen Jugend etwas zu leisten und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die gegenwärtigen Reglemente und Verordnungen beruhen, müssen schon etwas dürftige genannt werden. Wir glauben, es könne nur von Nutzen für die Sache sein und könne die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend nur fördern, wenn diese Fragen einmal im Grossen Rate und auch im Volk besprochen werden und wenn Behörden und Volk dazu Stellung nehmen müssen.

Man konnte sich bei Aufstellung dieses kleinen Gesetzes fragen, ob man dabei prinzipielle Aenderungen aufnehmen oder sich an das Bisherige anlehnen wolle. In der Fortbildungsschule für Jünglinge besteht nämlich der Zustand, dass die Gemeinden von sich aus das Obligatorium beschliessen können, und es haben, wie Sie aus dem Munde des Herrn Unterrichtsdirektors vernahmen, von den 560 bernischen Schulgemeinden 480 diesen obligatorischen Unterricht eingeführt. So fragte man sich nun, ob man anlässlich der Revision

zum kantonalen Obligatorium übergehen wolle. Dagegen wurden aber gewisse Bedenken erhoben, die hauptsächlich aus dem Jura kamen. Da sagten wir uns dann: Die Einrichtung hat sich bisher ohne jeden Zwang günstig entwickelt, so dass es absolut keinen Sinn hat, jetzt zwangsweise vorgehen zu wollen, namentlich dem Jura gegenüber. Wir glauben, dass diese Idee, die ja gut ist, von sich aus sich weiter durchsetzen wird, um so eher, als man jetzt im Fortbildungsschulunterricht, wie Sie hörten, neue Wege beschritten hat. Leider wird unsere seinerzeit gehegte Hoffnung, dass die pädagogischen Rekrutenprüfungen, die je und je ein Hindernis für die richtige Entwicklung der Fortbildungsschule waren, nicht mehr aufgenommen werden, nicht ganz in Erfüllung gehen. Diese Prüfungen sollen neuerdings eingeführt werden, wobei man uns allerdings erklärt, dass man auch da ganz neue Wege beschreiten und es so ermöglichen werde, in den Unterricht der Fortbildungsschule etwas mehr Geist und Leben hineinzubringen, wodurch dann dieser Unterricht nicht nur für den Schüler, sondern auch für den Lehrer interessanter werde.

Betreffend die Stundenzahl wird man sich auch für die Zukunft alle Reserve auferlegen müssen, indem nicht etwa plötzlich die Stundenzahl erhöht werden kann. Ich bin überzeugt, dass dies auch nicht die Absicht des Herrn Unterrichtsdirektors ist. Wir müssen immer bedenken: Wenn allzu grosse Anforderungen gestellt werden sollten, dann haben es ja die Gemeinden immer noch in der Hand, den Fortbildungsschulunterricht bei sich einzuführen oder auch wieder abzuschaffen. Ich für mich habe die Ueberzeugung, dass der Herr Unterrichtsdirektor nach dieser Richtung den richtigen Weg schon weiter verfolgen wird, wie er es bis jetzt getan hat. Wir sind überzeugt, dass es auch in Zukunft so gehen wird; da möchte ich gewisse Bedenken, die in dieser Hinsicht geäussert wurden, ohne weiteres entgegentreten.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass verschiedene kleinere Gemeindewesen sich zu einem Fortbildungsschulkreis vereinigen können. Das ist sehr gut, wir haben das bei uns so gemacht, was uns ermöglicht hat, einen richtigen Fortbildungsschulunterricht zu erteilen, weil die verschiedenen Lehrkräfte sich ergänzt haben.

Mangelhaft war bisher das Bussenwesen geordnet. Der Entwurf sieht nun vor, dass die Absenzen statt wie bisher mit 10 und 20 Rp. in Zukunft mit 50 Rp. pro Stunde gebüsst werden sollen. Für absichtliche Störung des Schulunterrichtes, wie sie auch vorkommen kann bei solchen jungen Leuten, sind Bussen von 10—50 Fr. vorgesehen. Es ist auch die Auffassung vertreten worden, man sollte in diesem Gesetzentwurf vorsehen, dass störrische Elemente bestraft werden könnten, da man meint, sie werden sich durch solche Bussen nicht stark einschüchtern lassen, indem in der Regel die Väter diese Bussen bezahlen müssen. Dieser Auffassung möchte ich entgegentreten. Es würde sich doch merkwürdig ausmachen, wenn in einem Gesetz, in welchem man die weitere Ausbildung der schulentlassenen Jugend regeln will, Strafbestimmungen mit Gefängnisstrafen vorgesehen würden.

Auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung der weiblichen Jugend schenkt man seit längerer Zeit grosse Aufmerksamkeit. Es haben sich auf diesem Gebiet sehr gute Ergebnisse gezeigt. Ueber die Notwendigkeit einer solchen Ausbildung brauche ich in diesem Kreise kein weiteres Wort zu verlieren. Wir unter-

scheiden hier zwischen hauswirtschaftlicher Fortbildungsschule und hauswirtschaftlichem Unterricht an der Alltagsschule. Man kann sich fragen, ob diese Doppelspurigkeit notwendig ist, muss aber diese Frage ohne weiteres bejahen. Der Unterricht an der Alltagsschule ist für solche Mädchen berechnet, die nach dem Austritt aus der Schule nicht Gelegenheit haben, solche hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu besuchen. Da sagt man sich mit Recht, es sei besser, man gebe ihnen gewisse Anfangsbegriffe des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, die ihnen bleiben, aber die Hauptsache auf diesem Gebiet ist und wird bleiben die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Von ihr sollten die besten Resultate ausgehen. Auf alle Fälle bedeutet aber dieser Unterricht an der Alltagsschule auch eine gute Vorbildung für alle diejenigen, die später die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen.

Längere Zeit stritt man sich darüber, wer diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen soll. Da ist nun in Art. 28 vorgesehen, dass dieser Unterricht in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt werde. Das wird durchaus richtig sein. Es wird aber auch Fälle geben, wo man irgend eine passende Person hat, bei der man das Gefühl hat, sie sei der Aufgabe gewachsen, der man diesen Unterricht übertragen kann, auch wenn sie nicht patentierte Haushaltungslehrerin ist. Gewiss wird es in den meisten Fällen besser sein, wenn spezielle Haushaltungslehrerinnen für diesen Unterricht vorgesehen werden, deren Ausbildung an den privaten Haushaltungsseminarien bis jetzt gut gewesen ist. Für alle Fälle ist es für den Staat billiger, wenn er diese privaten Seminare subventioniert, als wenn er selbst ein solches betreibt. Vorläufig wird man sich auf diesem Boden weiter behelfen. Es ist in der Vorlage vorgesehen, dass wenn die Notwendigkeit sich ergeben sollte, ein solches Haushaltungsseminar zu erstellen, der Grosse Rat ermächtigt ist, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Weiter soll auch die Versicherung der Lehrkräfte geordnet werden. Im weiteren ist gesagt worden, es sei ein Mangel dieser Vorlage, dass nicht die Besoldungen der Haushaltungslehrerinnen irgendwie umschrieben seien. Es ist mit Recht nicht gemacht worden, denn gerade hier kann man keine Schablone aufstellen, da die Verhältnisse in den verschiedensten Teilen sehr verschieden sind. Wenn man den Gemeinden zu enge Vorschriften aufstellt, würden sie einfach diese hauswirtschaftliche Fortbildungsschule nicht einführen. Dadurch würde man der ganzen Idee schaden.

Zwei Worte möchte ich verlieren wegen der Expertin, die vorgesehen war. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, diese Expertin zu streichen. Man hat gegen diese Stelle mit Kanonen geschossen, und sie direkt gebodigt, was ich wirklich bedauert habe. Persönlich bin ich der Auffassung, dass eine solche Beraterin in dieser Frage gute Dienste hätte leisten können, hauptsächlich dort, wo man solche Schulen neu einrichten will. Man hat aber erklärt, dieses wohlgemeinte und notwendige Gesetz könnte allein wegen dieses Art. 27 zu Falle kommen. Es ist auch gesagt worden, man habe in Bern in der Regierung findige Köpfe, die den Rank schon finden werden, wenn es nicht anders gehe. Der Sache zuliebe haben wir auf die Kreierung einer solchen Stelle verzichtet. Das Gesetz bringt also nicht viel Neues, aber es schafft für die vielen Reglemente und Verordnungen einen klaren

gesetzlichen Boden. Sie haben vom Herrn Unterrichtsdirektor gehört, dass wegen des Fehlens der gesetzlichen Unterlagen schon gewisse Schwierigkeiten aufgetaucht sind. Man muss sagen, dass die ganze Frage heute in der Entwicklung ist, dass man also die Mänschen des Gesetzes nicht allzu eng ziehen kann. Man muss der Entwicklung einen gewissen Spielraum lassen und wir glauben, dass der Rahmen, der hier aufgestellt wird, genügen wird. Man wird sich bei Ausarbeitung der neuen Reglemente vor gewaltsamer Störung des heutigen Betriebes hüten. Nach dieser Richtung brauchen wir keine Bedenken zu haben.

Als Mitglied der bekannten Sparkommission habe ich auch die Pflicht gehabt, mich nach den finanziellen Wirkungen dieser Vorlage zu erkundigen. Da kann ich sagen, dass gewisse Mehrauslagen eintreten werden, dass sie aber nicht sprunghaft sein werden, so dass die finanzielle Auswirkung nicht stark ins Gewicht fallen kann. Im übrigen muss man schon sagen, dass man auch für diese Ausgabe des Staates gewisse Opfer zur Verfügung stellen muss. Das Gesetz hat keine weltbewegende Bedeutung, darüber sind wir einig, aber es wird sich dabei doch zeigen, ob Behörden und Volk gewillt sind, einer schönen und guten Idee zuliebe gewisse Opfer zu bringen. Ich möchte namens der einstimmigen Kommission Eintreten beantragen.

Jenny (Uetligen). Der hauswirtschaftliche Unterricht ist in einer starken Entwicklung begriffen. Der grosse Nutzen dieser Fortbildungsschulen für Mädchen wird vielerorts noch zu wenig gewürdigt. Allerdings haben wir im Kanton Bern mehrere sehr gut ausgestaute und geführte Haushaltungsschulen, wo wenigstens ein Teil unserer jungen Töchter Gelegenheit findet, sich die erforderlichen Kenntnisse für das spätere Leben, speziell zur Führung eines geordneten Haushaltes erwerben zu können. Dagegen ist in einem grossen Teil von jungen Mädchen aus dem Mittelstand, aus dem Arbeiterstand, besonders aber unseren weiblichen Dienstboten nicht möglich, diese Haushaltungsschulen besuchen zu können, weil infolge des Mangels an weiblichen Arbeitskräften speziell auf dem Lande diese Leute die nötige Zeit nicht finden, um einige Monate abwesend sein zu können. Da sind die sogenannten Mädchenfortbildungsschulen berufen, in die Lücke zu treten, um diesen wenig bemittelten Töchtern Gelegenheit zu geben, ohne grosse Aufwendungen an Zeit und Geld gewisse Kurse besuchen zu können. Sie sind im besten Sinne des Wortes die eigentlichen Haushaltungsschulen des Mittelstandes. Der gemeinnützige Verein von Wohlen, Meikirch und Kirchlindach hat in Erkenntnis dieser Tatsache bereits vor 25 Jahren die Mädchenfortbildungsschule für erwachsene Töchter ins Leben gerufen und zwar auf Grundlage der Freiwilligkeit. Diese Kurse sind seither regelmässig alle Winter durchgeführt worden und zwar mit dem denkbar besten Erfolg, dank der vorzüglichen Lehrkräfte, die uns zur Verfügung stehen und dank dem Verständnis unserer Bevölkerung gegenüber dieser Institution. Dass diese Kurse auch auf dem Land einem absoluten Bedürfnis entsprechen, beweist die Tatsache, dass sie fortwährend sehr gut besucht sind und ausgezeichnete Erfolge aufweisen. Letzten Winter mussten wir z. B. den Kochkurs in drei Parallelklassen führen. Diese Institution wird sich überall da bewähren, wo die Kurse richtig durchgeführt werden, d. h. wo die Lehrkräfte

und Aufsichtsorgane mit der erforderlichen Sachkenntnis und mit gutem Willen an die Aufgabe herantreten. Herr Gnägi hat soeben betont, dass die Expertin, die da vorgesehen war, gebodigt worden sei. Ich gehe mit ihm in dem Bedauern darüber einig, dass in der Kommission der Antrag gestellt wurde, diesen Art. 27 zu streichen. Ich hätte es gern gesehen, wenn man eine derartige Stelle geschaffen hätte, und zwar nicht nur zu dem Zweck, um eine Kontrolle über die Verwendung der Staatsbeiträge auszuüben, sondern speziell zu dem Zweck, um den neu zu gründenden Schulen mit Rat und Tat beizustehen. Ich erinnere mich noch sehr gut, dass wir im Anfang sehr froh waren, als die eidgenössische Inspektorin kam, um unsere Lehrkräfte und Komiteemitglieder zu instruieren. Vielleicht kann man in der Detailberatung auf diese Frage zurückkommen. Ich möchte nicht länger werden, sondern mit der Erklärung schliessen, dass wir diesen Ausbau der gesetzlichen Grundlage für das Fortbildungsschulwesen lebhaft begrüssen und den Rat ersuchen, auf die Vorlage einzutreten.

Bichsel. Es ist von Seite der Berichterstatter und des Regierungsrates und der Kommission gesagt worden, es handle sich um ein Rahmengesetz. Ich bin der Meinung, dass diesem Gesetz der Rahmen fehlt, und zwar in bezug auf die Zahl der Kurse und Unterrichtsstunden. Nachdem man bereits so viele Schulen hat, sollte es möglich sein, dieses Rahmengesetz zu ergänzen und ein Minimum von Kursen und Stunden in das Gesetz hineinzubringen. Man braucht ja dieses Minimum nicht sehr hoch zu fixieren, aber wenn man ein solches einsetzt, wissen die Gemeinden, worauf sie abstellen können. Wenn man die schriftliche und mündliche Diskussion in dieser Angelegenheit verfolgt, so hat man wahrnehmen können, dass in gewissen Kreisen die Tendenz besteht, die Zahl der Kurse und der Stunden zu vermehren. Es wird aber schwer halten, im Volke das zu sagen, was hier gesagt worden ist: das Gesetz sei harmlos. Es kommt doch erst noch darauf an, wie die Verordnung ausfallen wird. In diesen Rahmen hinein gehört die Festsetzung eines Minimums, dann wäre der Widerstand nicht sehr gross, nachdem man in vielen Gemeinden gute Erfahrungen gemacht hat. Ich hoffe, in der Eintretensdebatte von Seite des Herrn Unterrichtsdirektors noch einige Aufklärungen zu bekommen. Ich habe im Sinne, bei der Detailberatung einen Rückweisungsantrag in diesem Sinne zu stellen.

M. Rebetez. Nous reconnaissons tous la nécessité d'élaborer une loi spéciale pour l'enseignement complémentaire aux jeunes gens et l'enseignement ménager aux jeunes filles. La loi actuelle du 6 mai 1894 contient quelques articles réglementant l'enseignement complémentaire, mais ces dispositions légales sont devenues insuffisantes pour que l'enseignement post scolaire donne le résultat qu'on est en droit d'attendre en ce qui concerne la formation et la préparation des jeunes gens pour l'industrie, les arts et métiers, d'une manière convenable.

Cette loi ne prévoit pas non plus l'enseignement ménager pour les jeunes filles. C'était une lacune à combler, et nous voyons avec satisfaction la nouvelle loi la combler.

La loi sur l'instruction primaire prévoyait des écoles complémentaires, mais jusqu'à présent celles-

ci ne faisaient que répéter l'enseignement des matières prévues au programme de l'école primaire, ou, partiellement, à celui de l'enseignement secondaire. Les circonstances économiques du jour exigent que cet enseignement soit modifié, de manière à servir de transition entre l'école proprement dite et la vie pratique. Le projet de loi actuel y pourvoit, aussi bien pour les jeunes filles que pour les jeunes gens.

Je comprends très bien qu'on ne puisse appliquer dans un petit village de campagne les mêmes horaires et donner les mêmes leçons que dans les grandes villes, et que le Conseil-exécutif puisse réglementer cette matière. Mais une chose manque. On ne parle pas du plan d'études, c'est-à-dire des branches d'enseignement. Pour que la loi soit aussi complète que possible, pour que le peuple ait confiance quand les décrets pris ensuite de l'application de la loi interviendront, il faudrait prévoir dans la loi les branches d'enseignement. L'article 25 de la loi de 1894 donne le détail de ces branches: religion, langue maternelle, arithmétique, notions de chant, de dessin, etc. Nous devrions en agir de même dans cette nouvelle loi, indiquer le programme minimum, c'est-à-dire celui qui doit être appliqué jusque dans les petites communes rurales. Une autre disposition prévoirait que dans les centres urbains, les communes, les commissions d'école, pourront, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique, fixer un programme plus étendu.

C'est dans ce sens que je voudrais voir le projet complété.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bichsel hat gewünscht, es möchte im Gesetz etwas über die Zahl der Kurse und Stunden gesagt werden. Im gleichen Sinne hat soeben Herr Grossrat Rebetez den Wunsch geäussert, es möchten die nötigen Minimalpensen in den einzelnen Fächern angegeben werden. Wenn in dem Gesetzesentwurf in beiden Richtungen nichts Bestimmtes vorgesehen ist, sondern das alles einem Reglement des Regierungsrates vorbehalten bleibt, so ist das geschehen, weil es bisher schon so war. Wir hatten bisher einen ganz allgemeinen Rahmen der Einrichtung der Fortbildungsschule und haben im übrigen die gesamte Organisation einer Verordnung des Regierungsrates überlassen. Ich habe vorhin das Reglement von 1894 für Jünglinge und von 1920 für Töchter erwähnt. Wenn der Grosse Rat findet, er wolle diese Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, so habe ich persönlich nichts dagegen, ich möchte aber die Herren darauf aufmerksam machen, dass die bisherige, wie wir sehen und hören im allgemeinen doch erfreuliche Entwicklung unter dem Zustand vor sich gegangen ist, dass die Regierung das Reglement gemacht hat. Unzukömmlichkeiten sind nirgends zutage getreten. Wir haben geglaubt, dass eine über dreissigjährige Erfahrung in dieser Richtung vielleicht uns das Vertrauen der gesetzgebenden Behörde verschafft hätte, dass wir weiterhin die uns verliehene Macht nicht missbrauchen werden, sondern uns ganz einfach wie bis anhin den Verhältnissen anpassen. Die Verhältnisse sind sehr verschiedenartig, sie sind auch in starker Entwicklung begriffen. Da schien es mir natürlich, dass man unter diesen Umständen bei der bisherigen bewährten Kompetenzverteilung verbleiben würde. Das ist der Grund, weshalb im Gesetz nichts steht. Wenn die Herren glauben, man wolle etwas aufnehmen, so gewär-

tige ich entsprechende Anträge. Man wird in diesem Falle gar nichts Anderes machen können, als dass man die jetzige Reglementsbestimmung aufnimmt und es den Gemeinden überlässt, ob sie über diese Minimalnormen hinausgehen wollen. Meinerseits möchte ich vorläufig noch an der Ansicht festhalten, dass man beim bisherigen System bleiben dürfte, ohne befürchten zu müssen, dass man gegen das ganze Gesetz Misstrauen schaffe. Zur Orientierung der Herren, die sich interessieren, habe ich hier einen Lehrplan für landwirtschaftliche und berufliche gemischte Fortbildungsschulen, der von der Unterrichtsdirektion 1923 herausgegeben worden ist. Wenn es sich darum handelt, bestimmte Vorschläge zu machen über Stundenplan, Unterrichtsstunden usw., so glaube ich, die Herren würden am besten tun, jetzt einfach Anregungen zu machen und es den vorberatenden Behörden anheimzustellen, für die zweite Beratung definitiv Stellung zu beziehen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Regierung erklärt sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung einverstanden.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;
2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

Vorbehalten bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäss Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 ist eine andere Formulierung des gegenwärtig geltenden Art. 86 des Primarschulgesetzes, enthält also das sogenannte fakultative Gemeindeobligatorium. Die Unterrichtsdirektion hat ursprünglich geglaubt, das allgemeine kantonale Obligatorium einführen zu sollen. Wir stehen aber heute auf dem Boden, dass wir doch lieber den gegenwärtigen Zustand weiter behalten, sobald man fürchten muss, dass mit Einführung des kantonalen Obligatoriums dem Gesetz schwerer Widerstand erwachsen würde, insbesondere in den Gegenden, wo heute die Fortbildungsschule für Jünglinge noch nicht genügend Wurzel gefasst hat.

Arni, Schon in der Eintretensdebatte ist von diesem Artikel viel die Rede gewesen. Es klang aus den Voten der Sprecher der vorberatenden Behörden eine Entschuldigung, dass man das Obligatorium für die Gemeinden nicht einführen kann. Wir sehen, dass nur 80 Gemeinden dieses Obligatorium nicht eingeführt haben. Ich gebe zu, dass es in vielen Gemeinden nur eingeführt worden ist unter dem Zwang der Rekrutenprüfung. Das war das einzig gute, was die Rekrutenprüfungen an sich hatten. Sie haben aber auch dazu beigetragen, die Fortbildungsschulen in der Achtung herabzumindern, indem sie mitgewirkt haben, aus der Fortbildungsschule eine Repetierschule zu machen, die nicht gern besucht wurde. So war es gut, dass diese Rekrutenprüfungen während des Krieges abgestellt worden sind. Das ermöglichte, dass die Fortbildungsschulen das Ansehen gewinnen konnten, das sie jetzt haben, weil sie nicht mehr auf diesen engen Kreis eingeschränkt waren. Es ist wohl richtig, dass hie und da auch die Lehrer vielleicht nicht den richtigen Takt bekunden, um diesen Jünglingen den Unterricht angenehm zu machen. Im übrigen tragen aber auch die Verhältnisse schuld, da vielerorts die Schulen abends von 8—10 Uhr geführt werden. Dass da nichts herauskommt, ist selbstverständlich. Dazu kommt, dass man Nachtbubenstreiche mit der Fortbildungsschule in Zusammenhang bringt. Es ist daher verständlich, dass nach Abschaffung der Rekrutenprüfungen einige Fortbildungsschulen eingegangen sind. Man hat aus den Voten des Herrn Unterrichtsdirektors ersehen können, dass er die Einführung der Rekrutenprüfungen nicht gern sieht. Ich hoffe auch, dass sie nicht mehr kommen. Das Beste wäre, wenn man gleich weiterfahren könnte, ohne Rekrutenprüfungen, weil die Schule seither an Ansehen gewonnen hat. Nachdem aber von rund 600 Gemeinden des Kantons nur 80 die Fortbildungsschule nicht haben, hätte man einen Schritt weiter gehen und das fakultative Gemeindeobligatorium in das allgemeine Obligatorium des Fortbildungsschulunterrichtes umwandeln dürfen. Die Einführung liesse sich leicht machen, da ja in Art. 3, Abs. 2, eine Formulierung aufgenommen ist, die gestattet, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen können. Wir haben Gewerbeschulen, Handwerkerschulen, kaufmännische Schulen, deren Besuch für Jünglinge, die einen dieser Berufe erlernen wollen, obligatorisch ist. Es sind das meist die geistig höherstehenden. Diejenigen, die kein Handwerk erlernen, die nicht dem Kaufmannsstand sich widmen, wären dort, wo das Obligatorium nicht eingeführt

wird, ohne Fortbildungsgelegenheit. Es sind das aber meist gerade diejenigen, die es sehr nötig hätten, wenn sie auch nach Austritt aus der Schule weiter gefördert werden könnten. Gerade diesen geistig Zurückstehenden geht oftmals später noch ein Licht auf und man kommt mit ihnen vorwärts. In der Vorlage sind auch schärfere Bussenbestimmungen enthalten. Damit ist ein Hauptmangel des gegenwärtigen Systems verbessert, so dass auch die Zahl der renitenten Schüler zurückgehen wird.

Man sollte über die von mir angetönte Frage im Rate abstimmen. Die Sache ist es schon wert, dass man ein wenig auf das Obligatorium drückt, besonders da die finanziellen Folgen sehr gering sind. Es handelt sich um 80 Gemeinden, die die Sache noch nicht haben; die Belastung der Unterrichtsdirektion wird also 3000—4000 Fr. betragen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, in Art. 3 zu sagen: «Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge ist für die Gemeinden obligatorisch.»

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass ich persönlich in einer etwas schwierigen Lage bin, weil ich den Antrag, den Herr Arni stellt, in der Regierung ursprünglich auch gestellt habe. Das Bessere ist der Feind des Guten. Ich halte dafür, wenn ernsthafte Bedenken gegen die Einführung des Obligatoriums obwalten, soll man sich mit dem heutigen Zustand begnügen. Wir wollen darauf vertrauen, dass die 80 Gemeinden, die noch fehlen, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, nach und nach dazu kommen werden, sich den andern Gemeinden anzuschliessen. Ich will schliesslich lieber, dass diese natürliche und freie Entwicklung vor sich geht, als dass man gegenüber einer wenn auch nur verhältnismässig geringen Anzahl von Gemeinden einen Zwang ausüben muss, der dort als Vergewaltigung empfunden würde. Es handelt sich in der Hauptsache um jurassische Gemeinden, wo wir ohne weiteres immer etwas vorsichtiger sein müssen, weil eine sprachliche Minderheit in Frage steht.

Es ist zweierlei, ob man diese Institution einführen muss, weil man durch Gesetz verpflichtet ist, oder ob man sie einführen kann, mit der Befugnis, sie wieder abzuschaffen, wenn sie sich nicht bewährt. Im übrigen mag sich der Grosse Rat entscheiden. Ich kann mich befriedigt erklären mit der Lösung, wie sie die Mehrheit des Regierungsrates und der Kommission getroffen hat.

Gnägi, Präsident der Kommission. Herr Arni hat seine Auffassung auch in der Kommission vertreten, die aber mehrheitlich der Meinung gewesen ist, man möchte beim bisherigen System verbleiben. Das geschah nicht aus finanziellen Erwägungen, sondern aus dem Grunde, weil wir dem Gesetz keine Opposition schaffen wollten. Man hat bis dahin auf dem Wege der Freiwilligkeit gute Erfahrungen gemacht. Es ist so, wie der Herr Unterrichtsdirektor sagt, es ist ein grosser Unterschied, wenn eine Gemeinde sagen kann, wenn man ihr irgendwie Vorschriften mache, die ihr nicht mehr behagen, könne sie mit der Fortbildungsschule überhaupt abfahren; wenn sie aber obligatorisch erklärt sei, müsse man sie unter allen Umständen beibehalten. Bei unserer Stellungnahme hat uns hauptsächlich das bewogen, dass man uns aus dem Jura erklärt hat, man würde dort mit der obligatori-

schen Fortbildungsschule gewissen Schwierigkeiten begegnen. So sagten wir uns, wir wollten lieber etwas länger Geduld haben und die Idee wirken lassen, die sich ganz sicher nach und nach durchsetzen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 4.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Zweckmässigkeitsbestimmung, die sich von selbst erklärt. Was den zweiten Absatz anbelangt, so bestimmt Art. 10 des Primarschulgesetzes, dass Kinder, denen der Schulbesuch dadurch bedeutend erleichtert wird, in eine Schule aufgenommen werden dürfen, die ausserhalb ihres Schulkreises liegt und dass sich die Gemeindebehörden über allfällige Gegenleistungen zu einigen haben unter Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung der Unterrichtsdirektion.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

Art. 5.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 entspricht dem bisher geltenden Art. 80 des Primarschulgesetzes und enthält die Dispensierung derjenigen Jünglinge, die höhere Lehranstalten, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen besuchen. Der zweite Satz, wonach über weitere Dispensationen aus besondern Gründen die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet, hat haupt-

sächlich schwachbegabte Schüler im Auge, die für den Besuch dieser Schulen nicht tauglich sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

Art. 6.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie nun die Neuerung, die in einer gewissen Verschärfung der Bussen für Absenzen und in der Schaffung neuer Straftatbestände, wie Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer, besteht. Es ist bei der Eintretensdebatte gesagt worden, dass man wiederholt Klagen gehört hat, man komme mit den gegenwärtigen Bussen für Schulunfleiss nicht aus. Bis heute ist eine Busse von 20 Rp. pro Stunde vorgesehen. Sie ist dermassen minim, dass sich Schüler, die absichtlich die Schule schwänzen wollen, dadurch nicht stark beschwert fühlen. Wir haben deshalb vorgesehen, dass die Busse per Stunde auf 50 Rp. erhöht wird, dass sie verdoppelt wird bei absichtlicher oder leichtfertiger Absenz. Hinsichtlich des Prozedere bei Ahndung von Schulversäumnissen bleibt es bei der Bestimmung des Primarschulgesetzes.

Der neue Tatbestand geht dahin, dass Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer vom Richter mit Busse von 10—50 Fr. bestraft werden soll. Das ist eine ziemlich scharfe Bussenandrohung, die allerdings nur Anwendung finden soll bei verhältnismässig schweren Verfehlungen des Schülers. Wenn ein solcher Bengel, der in keiner Weise mehr zur Ordnung gebracht werden kann, Skandal macht oder sich unanständig benimmt, so kann er auf diese Art wenigstens an seinem Geldbeutel bestraft werden. Ursprünglich hatten wir vorgeschlagen, die absichtliche Störung des Unterrichtes zu bestrafen, haben dann aber gefunden, dass sei eine unnötige Verengerung des Tatbestandes. Ich möchte immerhin betonen, dass nach meiner Auffassung für die Busse nur vorsätzliche Störung des Unterrichtes in Frage kommt.

Gnägi, Präsident der Kommission. Es ist nötig geworden, diese Bussen neu zu ordnen. Wir glauben, dass unser Vorschlag das Richtige trifft. Gefängnisstrafen sollte man nicht vorsehen, sondern sollte sich mit dem bescheiden, was hier vorgeschlagen ist.

Zingg. Ich möchte zu diesem Artikel eine Aufklärung erbitten. Es heisst hier, jede unentschuldigte Abwesenheit werde mit einer Busse von 50 Rp. für die Stunde bestraft, und es heisst weiter, in bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch habe der Richter zu untersuchen, ob die Eltern oder deren Vertreter oder der Schüler selbst die Absenzen verursacht haben und die Bussen zu Lasten der verant-

wortlichen Person auszusprechen. Wenn keine Eltern da sind, so ist es gewöhnlich der Vormund, der als Vertreter der Eltern angeschaut wird. Nun ist aber noch ein Dritter da, der auch bewirken kann, dass der Schüler die Schule nicht besuchen kann, der Meister. Ich rede da aus persönlicher Erfahrung. Jedesmal, wenn ich in meiner Lehrzeit die Schule hätte besuchen sollen, hat der Meister Krach gemacht. Nun ist hier die Rede von Vertretern der Eltern. Man kann doch annehmen, dass in diesem Falle der Lehrmeister der Vertreter der Eltern sei. Aber eine eigentliche elterliche Gewalt hat er nicht. Was soll nun gelten, wenn der Lehrling vom Meister am Schulbesuch gehindert wird? Man sollte doch darüber genaueren Aufschluss haben. Es soll Klarheit herrschen, dass in einem solchen Falle der Lehrmeister die Busse zu bezahlen hat.

Christen. Ich möchte hier ebenfalls eine Anfrage stellen. Es heisst, dass Abwesenheit mit 50 Rp. pro Stunde gebüsst wird. Wer hat die Busse auszusprechen? Kann sie die Schulkommission ausfällen, wenn der Tatbestand klar ist, oder muss in jedem Fall das Gericht begrüsst werden? In ganz klaren Fällen sollte keine Strafanzeige erstattet werden müssen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die beiden Anfragen anbetrifft, so möchte ich folgendes sagen: Der Satz über die Verantwortlichkeit der Eltern und Vertreter ist wörtlich aus dem geltenden Primarschulgesetz übernommen. Es heisst in § 81 in bezug auf die Verantwortlichkeit: «Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Rp. per Stunde bestraft.

In bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen des § 68 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.» In § 64 heisst es: «Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar, wie die Eltern.»

Ich halte dafür, dass unter Vertreter zunächst der gesetzliche Vertreter zu verstehen sei. Ob der Lehrmeister darunter fällt, das möchte ich vorläufig bezweifeln. Aber ich nehme an, dass der Lehrmeister vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder seinem Vertreter dazu gezwungen werden kann, den Jüngling in die Fortbildungsschule zu schicken. Die Eltern oder ihre Vertreter müssen dafür sorgen, dass gegebenenfalls durch Vermittlung der Vormundschaftsbehörde vorgegangen wird.

Auf die Anfrage des Herrn Christen muss ich antworten, dass der Richter die Busse ausfällt. Wir verweisen denn auch in Alinea 3 und 4 auf die Bestimmungen von § 66 und 67 des Primarschulgesetzes, wo das Verfahren betreffend Anzeige beim Schulunfleiss geordnet ist. Wir haben uns lange gefragt, ob man die Schulkommission als Strafbehörde einsetzen wolle, haben uns aber schliesslich gesagt, dass wir auf diese Art der Schulkommission eine Strafbefugnis für die

Fortbildungsschule einräumen würden, die sie für die Primarschule nicht hat. Da ist es vielleicht im Interesse einer klaren Rechtslage richtiger, dass die Schulkommission für beide Stufen der Schule, deren Aufsichtsbehörde sie ist, die gleiche Kompetenz besitzt. Ich weiss nicht, ob die Schulkommissionen entzückt wären, wenn man ihnen in gewissem Sinne die Kompetenz eines Strafrichters geben wollte.

Scherz (Bern). Wir wissen, dass bei Ausführung eines Gesetzes oder Dekretes jeweilen Fragen entstehen, bei deren Entscheidung man sich auf das Tagblatt der Grossen Rates beruft. Ich möchte doch der Vollständigkeit halber die Frage stellen, wie es gehalten werden soll bei Uneinbringlichkeit von Bussen. Welche Repressivmassnahmen können da gegen die Betreffenden angeordnet werden?

Kunz. Der Herr Unterrichtsdirektor hat die Auskunft gegeben, dass die Bussen durch den Richter ausgefällt werden sollen. Das bewegt mich, hier das Wort zu ergreifen. Im Interesse der Vereinfachung möchte ich einen andern Vorschlag machen. Wir haben letzthin einen Fall gehabt, dass einer wegen zweier Stunden, die er geschwänzt hat, mit 40 Rp. gebüsst worden ist, während die Kosten ungefähr das Zehnfache betragen haben. Es wäre einfacher, wenn man den Schulkommissionen gewisse Kompetenzen einräumen würde. Aus diesem Grunde beantrage ich in Alinea 3 folgende Fassung: «Die Ausfällung von Bussen bis zum Betrage von 5 Fr. fällt in die Kompetenz der Schulkommission.»

Raaflaub. Der Herr Unterrichtsdirektor hat den nicht unberechtigten Wunsch ausgesprochen, dass Änderungsanträge mehr als Wünsche formuliert werden sollten zuhanden der zweiten Beratung. Man sollte tatsächlich so vorgehen. Ich möchte mich der Auffassung anschliessen, dass es möglich sein sollte, insbesondere für grössere Gemeinden zu einem administrativen Bussenverfahren zu kommen, ähnlich wie dies bei verschiedenen anderen Gesetzen vorgesehen ist. Wenn wir den komplizierten Apparat, den wir bei diesem Bussenverfahren bei Fortbildungsschulbussen in der Stadt Bern haben, uns vergegenwärtigen, so müssen wir schon sagen, dass eine gewisse Vereinfachung schon aus Gründen der Sparsamkeit sich rechtfertigt. Eine solche Busse wird zuerst in die Kontrolle der Schulkommission eingetragen, nachher in die Kontrolle der Schuldirektion, nachher in diejenige des Regierungsstatthalteramtes und des Richteramtes. Den gleichen Weg macht die Busse nochmals zurück; sie geht vom Richteramt an das Statthalteramt, an die Amtsschaffnerei usw. Das ist des Guten etwas sehr viel. Ich begreife grundsätzlich die Auffassung, dass man wenigstens in Streitfällen die Möglichkeit der richterlichen Ahndung haben sollte. Aber in Fällen, wo die Sache klar ist, wo die Absenz weniger aus bösem Willen als aus Versehen entstanden ist, da halte ich auch dafür, dass die administrative Amtsstelle, sei es die Schulkommission, sei es in grösseren Gemeinden die Schuldirektion, mit der Bussenfällung beauftragt werde. In diesem Sinne unterstütze ich die Anregung des Herrn Vorredners.

Mosimann. Wenn man etliche Jahre einer Schulkommission angehört hat, und sich mit der Fortbil-

dungsschule hat befassen müssen, so hat man in den letzten Jahren nicht besonders grosse Freude gehabt. Die Erfolge waren sehr gering anzuschlagen, weil bei den Fortbildungsschulen auch immer ganz minderbegabte Elemente sind, und namentlich in städtischen Verhältnissen auch solche Elemente, die darauf ausgehen, den Lehrer zu ärgern, den Unterricht zu stören usw. Da hat es sich als notwendig herausgestellt, schärfere Mittel zur Handhabung der Disziplin in die Hand zu bekommen. Diese Disziplin kann man wirklich nur dann streng aufrecht erhalten, wenn man einfach Bussen ausspricht, wenn man ein richterliches Verfahren einleitet. Das gibt nicht soviel zu tun, das geht sehr rasch, wenn der Gerichtspräsident ein speditiver Mann ist. Wenn ein solcher Jüngling vor dem Gerichtspräsidenten erscheinen muss, so macht das auf ihn einen ganz andern Eindruck, als wenn ihn einfach die Schulkommission zitiert. Mit diesem System haben wir gute Erfahrungen gemacht. Namentlich aber haben wir mit der Erhöhung der Kosten gute Erfahrungen gemacht. Bei den früheren niedrigen Bussen hatten wir Winter für Winter eine grosse Anzahl Schüler dem Richter zu verzeigen wegen Schulunfleiss; im letzten Winter nur noch zwei, was wir darauf zurückführen, dass die Kosten verdoppelt worden sind. Wenn man nun die Bussen noch etwas erhöht, so ist für die Disziplin ausserordentlich viel nachgeholfen. Man sollte daher weder auf die Anregung des Herrn Raaflaub noch auf den Antrag Kunz eintreten, sondern im Interesse der ordentlichen Resultate der Fortbildungsschule das bisherige System beibehalten.

Gnägi, Präsident der Kommission. Was zunächst die Anfrage des Herrn Zingg betrifft, so ist zu sagen, dass die Lehrlinge in der Regel unter das Gesetz über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre fallen, also selten vom gegenwärtigen Gesetz betroffen werden. Es ist klar, dass der Arbeitgeber zur Verantwortung zu ziehen ist, wenn er den Jüngling am Besuch der Schule verhindert. Es wird in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob der Schüler selbst nicht gehen wollte, ob die Eltern ihn zurückgehalten haben, oder der Vormund oder der Arbeitgeber. Diese Sache ist nach meiner Auffassung klar genug.

Bezüglich der Bussenausfällung durch Schulkommissionen muss ich sagen, dass ich der Auffassung des Herrn Mosimann beipflichte. Wenn man schon sagen könnte, das seien kleine Vergehen, es sei eigentlich unnütze Zeitverschwendung, wenn wir die Bussen durch den Richter aussprechen lassen, so muss man auf der andern Seite doch anerkennen, dass die Aufrechterhaltung der Disziplin wichtig ist und dass es namentlich darauf ankommt, dass die Leute wissen, wenn sie fehlen, werden sie durch den Richter bestraft. Dabei fällt nicht nur die Busse in Betracht, sondern eben auch die Kosten, was sicher zur Verbesserung der Disziplin beiträgt. Immerhin können wir die Sache bis zur zweiten Lesung noch weiter studieren.

Christen. Ich bin mit Herrn Dr. Mosimann vollständig einverstanden, soweit die vorsätzliche Störung in Frage kommt. Es kann aber auch Absenzen geben, bei denen gar keine Böswilligkeit im Spiele ist. Da finde ich es doch absolut nicht gerechtfertigt, dass man solche einfache Fälle dem Richter überweist. Die Schulkommission soll sie entscheiden.

Roth. Ich möchte im Sinne des Votums Christen beantragen, die Schulkommissionen nicht zu überspringen. Die Busse soll durch die Schulkommission ausgesprochen werden und die Sache soll erst dann, wenn die Busse uneinbringlich ist, an den Richter gehen. Ich möchte folgende Fassung vorschlagen: «Jede unentschuldigte Abwesenheit wird durch die Schulkommission mit einer Busse von 50 Rp. per Stunde bestraft. Bei Zahlungsverweigerung erfolgt Weiterleitung an den Richter.»

Mosimann. Der grösste Teil der Absenzen bei uns kam daher, weil die Meister den betreffenden Fortbildungsschülern keine Zeit zum Besuch der Schule gaben. Da haben wir abgeholfen, indem wir jeweilen bei der Ausschreibung der Kurse der Fortbildungsschule ankündigten, dass dringende Arbeit im Geschäft des Arbeitgebers überhaupt nicht als Entschuldigung gelte. Nach dieser Maxime haben wir gehandelt und sind sehr gut gefahren. Wer die Busse bezahlt hat, das ist uns gleichgültig; in den meisten Fällen hat sie der Meister bezahlen müssen. Ich sehe gar nicht ein, weshalb die bisherige Praxis geändert werden soll.

Gnägi, Präsident der Kommission. Praktisch ist die Sache doch so, dass jede Absenz in der Schulkommission daraufhin untersucht werden muss, ob sie entschuldigt werden kann oder nicht. Die Schulkommission kann also nicht übergangen werden. Wir haben in diesen Fällen immer eine weitherzige Praxis geübt. Erst wenn wir gefunden haben, dass ein absichtliches Ausbleiben vorliege, haben wir die Sache dem Richter überwiesen. Die Sache ist also gar nicht so schwierig.

Scheurer (Bargen). Die Handhabung der Bussenbestimmung ist sehr verschiedenartig. Im Entwurf ist niedergelegt, dass die Unterrichtsdirektion entscheiden könne. Ich weiss nicht, ob das schon im bisherigen Reglement enthalten war. Wir haben bei uns schon Fälle erlebt, wo Bussen ausgesprochen worden sind, während man ganz gut die Entschuldigung hätte gelten lassen können. Wenn in einem Haus zwei Frauen sind, wovon die eine krank und pflegebedürftig, während die andere noch fortbildungsschulpflichtig wäre, und wenn man auf den Zustand der ersteren keine Rücksicht nimmt, sondern bei Ausbleiben aus der Fortbildungsschule einfach eine Busse ausspricht, so geht das zu weit. Im letzten Winter sind vom Richteramte Aarberg 136 Fr. Busse einkassiert worden. Das finde ich haarsträubend. Auch ich bin gebüsst worden und ich habe es auf die gerichtliche Beurteilung ankommen lassen. Ich kann Zeugen stellen, die beweisen, dass in vielen Fällen ungerechterweise Leute vor den Richter zitiert worden sind. Das sollte aufhören. Ueberdies ist die Einführung von zwei Jahreskursen für das Land etwas übertrieben, namentlich wenn Leute, die tagtäglich hauswirtschaftliche Arbeit leisten müssen, also nach jeder Richtung gut erzogen werden, trotzdem zum Besuch dieser Kurse gezwungen werden.

Gewiss ist nicht alles so einzurichten, dass man es allen Leuten richtig treffen kann. Immerhin dürfte man mehr Rücksicht nehmen. Ich selbst z. B. habe unserer Schulkommission einen höflichen Brief geschrieben, aber nicht einmal Antwort bekommen. Meine Frau ist beidseitig gelähmt; wir haben eine Dienstmagd, die jetzt 19 Jahre zählt, also letztes Jahr noch fortbil-

dungsschulpflichtig war. Das erste, was gekommen ist, war die Vorladung des Mädchens vor den Richter. Ich ging dann an seiner Stelle und habe die Busse für den ganzen Winter bezahlt. Nachdem doch im Gesetz steht, dass man berechtigten Wünschen entgegenkommen kann, sollte man hier entschieden etwas weitherziger sein.

Kunz. Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten der Anregung des Herrn Raaflaub zurück. Die Frage soll also bis zur zweiten Lesung geprüft werden. Ich muss nochmals bemerken, dass die Sache nicht so einfach ist, wie Herr Mosimann gesagt hat. Es ist einfach unerschwerlich, wenn man die Leute wegen solch geringfügiger Sache vor den Richter ziehen muss.

Ryter. In der Hauptsache müssen wir uns darüber Klarheit verschaffen, ob wir die Durchführung des Gesetzes ermöglichen wollen, ob wir den Leuten, die sich damit zu befassen haben, einen gewissen Rückhalt geben wollen. Wenn wir so fragen, so werden wir finden, dass der Antrag Raaflaub der Sache absolut nicht gerecht wird. Man sagt allerdings, dieses Verfahren verursache den Leuten ausserordentliche Kosten. Mit diesen Kosten will man aber gerade den Besuch der Schule erzwingen. Man weiss, dass immer aus den gleichen Kreisen die Feindschaft gegen den Schulbesuch sich äussert. Wenn man diesen Widerstand nicht brechen kann, hat das Gesetz überhaupt keinen Sinn mehr. Wenn ich mich aus meiner Jugendzeit erinnere, so muss ich sagen, dass es gerade die Kreise waren, die den Schulbesuch am allernötigsten gehabt hätten, welche den grössten Widerstand geleistet haben. Es ist zu wünschen, dass man denjenigen, die absolut sabotieren wollen, nicht nur 50 Rp. pro Stunde als Busse auferlegt, sondern dass man ihnen auch die übrigen Gänge nicht erspart. Dann erst können wir erwarten, dass in Wirklichkeit Abhilfe geschaffen wird.

Rickli. Man sollte der Schulkommission gewisse Kompetenzen einräumen, namentlich soweit kleinere Bussen in Frage kommen. Es ist erzieherisch ganz verfehlt, wenn man solche Jünglinge wegen derartiger Dinge vor den Richter schickt. Damit erreichen wir, dass der Jüngling als gebüsst im Strafregister erscheint. Das ist für junge Personen nicht gerade von Vorteil.

Die Ausführungen des Herrn Zingg möchte ich ebenfalls unterstützen. Wir wollen nicht vergessen, dass wir auf dem Lande draussen keine gewerblichen Fortbildungsschulen haben, sondern nur in den Städten und grösseren Ortschaften. Auch mir ist es passiert, dass der Meister mich nicht in die Fortbildungsschule gehen lassen wollte, sobald einmal dringende Arbeit da war. Ein solches Vorgehen halte ich für unrichtig. Es ist falsch, wenn man einen lernbegierigen Jüngling aus der Schule holt, damit er in der Werkstatt eine dringende Arbeit erledige.

Man sollte unbedingt den Lehrmeister in diese Bussenandrohung einbeziehen. Ich möchte daher den Antrag stellen, dieser Artikel sei an die Kommission zu anderer Redaktion zurückzuweisen.

M. Bratschi (Reconvilier). Je voudrais que les amendes soient supprimées purement et simplement. Il serait injuste que ces amendes fussent payées par les uns et non par les autres.

Mosimann. Es scheint mir eine gewisse Unklarheit hinsichtlich der Stellung der Schulkommission obzuwalten. Es ist doch sicher, dass die Schulkommission in jedem Fall, bei jeder Absenz etwas zu sagen hat. Findet sie nun, die Verhältnisse beim Meister liegen so, dass die Absenz entschuldigt werden kann, so fällt sie eben dahin. Wenn Sie aber wollen, dass für die Fortbildungsschule etwas herauskommt, so müssen Sie die Disziplin schützen; wenn Sie das nicht wollen, können Sie darauf verzichten. Das ist das Resultat meiner Erfahrungen in mehrjähriger Praxis.

Raaflaub. Ich bin mit dem Ordnungsantrag Rickli einverstanden. Nun möchte ich Herrn Mosimann doch entgegenen, dass mir der Fehler gerade der zu sein scheint, dass nicht die Schulkommission entscheiden muss. Es heisst in Art. 6, der Richter habe die Verantwortlichkeit zu untersuchen. Die Schulkommission ist also fast ausgeschaltet. Es wäre entschieden in vielen Fällen besser, wenn ein administratives Verfahren eingeschlagen werden könnte.

Glaser. Ich möchte Herrn Ryter ersuchen, seinen Rückweisungsantrag zurückzuziehen. Es genügt meiner Meinung nach, wenn man den Wunsch ausspricht zuhanden der Kommission, sie möchte für die zweite Lesung eine entsprechende Fassung vorbereiten. Wenn wir hier abbrechen und zurückweisen, dann ist dem Gesetz nicht gedient.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich würde mich bereit erklären, zu Handen der zweiten Lesung die Fragen, die im Zusammenhang mit Art. 6 aufgeworfen worden sind, nochmals zu prüfen. Ich habe lange überlegt, ob man die Schulkommission zur Strafbehörde machen soll, musste aber davon absehen, einmal wegen der Gleichstellung mit der Primarschule und sodann, weil ich mir gesagt habe, der Ernst der Schulabsenzen werde stärker betont, wenn der Richter die Bussen aussprechen muss, als wenn die Schulkommission das machen kann. Ich bin aber bereit, zu Handen der zweiten Lesung die verschiedenen Fragen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Dietrich. Ich stimme der Auffassung des Herrn Raaflaub zu, da ich es nicht für richtig halte, dass der Richter in allen Fällen entscheiden muss. Der Richter kann nur entscheiden, wenn die Schulkommission Anzeige macht, wozu aber die Schulkommission nicht verpflichtet ist.

Ryter. Einverstanden.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Roth Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . . . Mehrheit.
Für den Antrag Bratschi Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 50 Rp. für die Stunde bestraft.

In Fällen, wo die Schule absichtlich oder leichtfertig gefehlt wurde, ist diese Busse zu verdoppeln.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die Eltern oder deren Vertreter oder der Schüler selbst diese Absenzen verursacht haben und die Bussen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen.

Im weitem gelten für die Ahndung der Schulversäumnisse die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung.

Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Busse von 10 bis 50 Fr. zu bestrafen.

Alle auf Grund dieses Artikels gesprochenen Bussen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

Art. 7.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 8.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 bestimmt die Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und zwar in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Praxis. Die Kommission hat hier einen Zusatz gemacht, den der Regierungsrat akzeptiert, wonach die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates erfolgt.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die daherigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule.

Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen

Beitrag bezahlt, erfolgt nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

Art. 9.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Einführung der Fortbildungsschule Sache der Gemeinden ist, so muss logischerweise auch die Festsetzung der Besoldungen den Gemeinden anheimgestellt werden; immerhin unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion. Wir wollen mit diesem Vorbehalt missbräuchlicher Ausnützung nach unten und oben den Riegel schieben. Es ist vorgekommen, dass Gemeinden die Entschädigungsansätze für die Fortbildungsschulstunden ungebührlich in die Höhe getrieben haben, um auf diesem indirekten Wege höhere Staatsbeiträge für ihre Lehrkräfte zu bekommen. Auf der andern Seite ist denkbar, dass einzelne Gemeinden ganz unwürdige Ansätze als Entschädigungen für diesen Fortbildungsschulunterricht einsetzen wollten. Auch das wollen wir durch unsern Genehmigungsvorbehalt verhindern. Im übrigen ist die bisherige Regelung aufgenommen worden, dass der Staat die Hälfte der Kosten bezahlt. Der Regierungsrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, «bis auf ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Maximum» zu gehen. Die Kommission hat diese Bestimmung gestrichen, von der Ansicht ausgehend, dass die Regelung der Besoldung der Lehrkräfte ohnedies der Genehmigung der Unterrichtsdirektion unterstellt ist. Es sind insbesondere aus städtischen Kreisen Bedenken geltend gemacht worden, die dahin gehen, die Regierung könnte ein zu niedriges Maximum bestimmen, mit welchem die Gemeinden nicht auszukommen vermöchten, so dass sie für die Hälfte nicht mehr gedeckt wären. Wir haben uns daher angesichts dieser Bedenken entschlossen, uns mit dem Genehmigungsvorbehalt zu begnügen.

Gnägi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gefunden, dass eine weitere Einschränkung der Gemeinden hinsichtlich der von ihnen zu bezahlenden Besoldungen nicht notwendig sei, nachdem festgesetzt ist, dass die von den Gemeinden beschlossenen Ansätze der Genehmigung der Unterrichtsdirektion bedürfen. Es kann sich da nicht um grosse Summen handeln. In der Kommission ist auch die Befürchtung laut geworden, es könnten durch die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung städtische Interessen verletzt werden. Ich halte dafür, und mit mir wahrscheinlich noch viele, dass wir uns in dieser kleinen Bagatellsache diesen Vorwurf nicht machen lassen wollen, dass wir ihn lieber dann auf uns nehmen wollen, wenn es um etwas Wichtigeres geht.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbesoldungen.

Art. 10.

Scherz (Bern). Es ist ganz begreiflich, dass man, um die Sache zu vereinfachen, auf die betreffenden Bestimmungen des Primarschulgesetzes hinweist. Wir müssen uns aber immer vorstellen, dass die Schüler und Eltern nicht immer das Primarschulgesetz zur Hand haben. Sie können also nicht wissen, was eigentlich alles da gesagt werden will. Ich möchte nicht so weit gehen, dass ich den Antrag stellen wollte, man sollte diese Paragraphen in das Gesetz aufnehmen, sondern möchte nur die Anregung machen, dass bei der Volksabstimmung dafür gesorgt wird, dass Exemplare herausgegeben werden, in denen die angezogenen Paragraphen des Primarschulgesetzes abgedruckt sind, damit man nicht immer nachschlagen muss.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesem Wunsch wird nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Gewiss hat der Schüler gewöhnlich das Primarschulgesetz nicht gerade zur Hand; deswegen wird man aber doch von ihm verlangen müssen, dass er sich über seine Pflichten orientiere. Die in §§ 38 und 39 des Primarschulgesetzes niedergelegten Vorschriften sind fast selbstverständlich und sind infolge einer langen Praxis der Bevölkerung schon längst in Fleisch und Blut übergegangen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis 54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäss auch für die Fortbildungsschule.

Art. 11.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Rechtszustand, wonach in einem Reglement des Regierungsrates die weiteren nötigen organisatorischen Bestimmungen, speziell über die Zahl der Jahreskurse, Minimalstundenzahl, Anstellung der Lehrkräfte, Aufsicht usw. aufgestellt werden sollen. Man kann auf das verweisen, was bisher vom Regierungsrat in dieser Richtung getan worden ist. Hinsichtlich der Fortbildungsschule für Jünglinge hat man zwei Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden vorgesehen. Aus dem Lehrplan können Sie ersehen, dass wir den Gemeinden ans Herz gelegt haben, sie möchten, wenn sie den Fortbildungsschulunterricht erweitern in beruflicher, insbesondere landwirtschaftlicher Richtung,

die Stundenzahl erhöhen, und zwar so, dass sie drei Jahreskurse mit je 80 Stunden einführen sollten oder zwei Jahreskurse von 120 Stunden. Das sind Anforderungen, die sich aus der Praxis ergeben haben. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass mit dieser Stundenzahl die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ihr Pensum ungefähr erfüllen können. Wir haben geglaubt, man sollte bei dieser elastischen Bestimmung bleiben, mit der man bisher ausgekommen ist. Wenn der Grosse Rat glaubt, man sollte hier bestimmte Zahlen ins Gesetz aufnehmen, so gewärtige ich Vorschläge.

Ryter. In der Praxis hat sich bisher ein grosser Uebelstand ergeben, den ich hier beheben möchte. Es zeigt sich, dass man immer wieder junge Leute aus der Schule und der Lehre entlässt, ohne dass sie eine Ahnung hätten von den primitivsten Rechtsverhältnissen. Sie wissen nichts von Dienstvertrag, von Mietvertrag usw. Wenn man gewerkschaftlich oder politisch tätig ist, so erfährt man aus gelegentlichen primitiven Anfragen, mit welchen man belästigt wird, wie gering eigentlich die Rechtskenntnisse sind. Diesem Uebelstand möchte ich in der Weise Rechnung zu tragen suchen, dass man in den Fortbildungsschulen den Kindern doch wenigstens einigen Aufschluss über grundlegende Rechtsfragen gibt. Das ist ein bescheidener Wunsch, der gewiss schon bei diesem oder jenem von Ihnen aufgetaucht ist.

Biehse. Hier haben wir nun denjenigen Artikel, zu dem ich einige Bedenken zu äussern habe, und zwar mit Rücksicht darauf, dass die Tendenz besteht, die Stundenzahl ziemlich zu erhöhen. Es ist auf Seite 4 des Vortrages der Unterrichtsdirektion ausgeführt, dass es wünschbar sei, die Jahreskurse zu vermehren, die Stundenzahl zu erhöhen, sie sogar zu verdoppeln. Nun haben wir weiter gehört, dass sich das bestehende Reglement während mehr als dreissig Jahren bewährt habe. Dennoch besteht die Absicht, dieses bewährte Reglement abzuändern und zwar in der Weise, wie aus dem Vortrag hervorgeht. Man erklärt allerdings, diese Erhöhung habe sich als notwendig herausgestellt. Ich kann aus meiner Erfahrung etwas anderes erzählen. Wir haben in unserer Gemeinde seit zwei Jahren eine Fortbildungsschule eingeführt und zwar genau mit dieser Minimalstundenzahl. Wir haben uns aber angelehnt an die praktischen Kurse, die die ökonomisch-gemeinnützige Gesellschaft im Lande herum veranstaltet. Diese Kurse führen das Werk unserer Fortbildungsschule weiter und das bewirkt, dass man sagen kann, die vorgesehene Stundenzahl genüge. Wir sollten die bewährten Kurse der genannten Gesellschaft weiter dauern lassen. Das ist für den Staat auch viel billiger, was besonders heute sehr ins Gewicht fällt. Gerade die Finanzlage des Staates könnte allerdings darüber beruhigen, dass das Reglement, das die Stundenzahl und die Zahl der Kurse regelt, nicht allzusprunghaft erweitert wird. Eine solch sprunghafte Erweiterung würde das Fortbildungsschulwesen nicht fördern, sondern eher hindern. Ich möchte doch den Wunsch an die Kommission aussprechen, sie möchte prüfen bis zur zweiten Lesung, ob nicht das bisherige, anerkannte, bewährte Reglement als Rahmen in das Gesetz aufgenommen werden könnte.

Gnägi, Präsident der Kommission. Wenn wir die Stundenzahl zu gering ansetzen, werden wir mit der

Fortbildungsschule das Ziel, das wir uns gesetzt haben, nicht erreichen. Andererseits muss man sich aber sagen, dass man durch die Erhöhung der Stundenzahl die Entwicklung der Sache gefährden könnte. Da ist es wahrscheinlich besser, wenn man sich auf das beschränkt, was heute gemacht wird. Ich glaube nun auch, es sei gescheiter, man erkläre hier, dass man eine klare Ordnung im Gesetz haben wolle, damit man wisse, worum es geht und damit man nicht zu riskieren hat, dass nachher dem Gesetz irgendwelche Opposition entsteht. Ich möchte für mich, und ich glaube das auch im Namen der Kommission sagen zu dürfen, erklären, dass wir lieber mit einer etwas kleineren Stundenzahl vorlieb nehmen wollen, um das Gesetz nicht zu gefährden.

Raaflaub. Es wird doch richtiger sein, wenn man auf dem Boden, wie er im Gesetz fixiert ist, den ausführenden Behörden gewisse Kompetenzen gibt. Wir haben seit Jahrzehnten die Erfahrung gemacht, dass die Lehrpläne einem ziemlich starken Wechsel unterworfen sind. Wenn man solche Sachen im Gesetz allzu stark fixiert, so wird jeweilen eine gesetzliche Regelung durch die Entwicklung stark überholt. Man hat dann ein Gesetz, das effektiv nicht gehandhabt wird, das nach verschiedenen Richtungen übertreten wird, also überhaupt kein Gesetz mehr ist. Man könnte eine Minimalstundenzahl ganz gut ins Gesetz aufnehmen, ohne die Entwicklung zu hindern, wenn man diese Zahl ausdrücklich als Minimum bezeichnet. Dazu besteht aber gar keine besondere Notwendigkeit, indem ja unzweifelhaft Regierung und Unterrichtsdirektion bei der Ansetzung der Minimalstundenzahl nicht zu weit gehen können mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates. Ich möchte daher eher der Lösung, wie sie hier umschrieben ist, den Vorzug geben.

Mit Befriedigung habe ich festgestellt, dass im Vortrag ein kleiner Passus enthalten ist, wonach in Zukunft auch die körperliche Erziehung der Fortbildungsschüler im Reglement Berücksichtigung finden soll. Der Gedanke, den ich seinerzeit in der Synode vorgebracht habe, hat hier eine gewisse Auswirkung erfahren. Das halte ich speziell für unsere städtischen Verhältnisse für recht wertvoll, damit nicht einfach die Leute Fussball spielen, sondern auch eine systematische körperliche Ausbildung bekommen. Mit dem Wunsch, dass das im Reglement nicht etwa vergessen werden möchte, will ich schliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Unterricht aufgestellt werden.

Art. 12.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht dem bis-

herigen Rechtszustand. Wir haben schon bisher gelegentlich Kurse veranstaltet, so z. B. Kurse in Schwand für Primarlehrer. Wenn wir beruflichen Unterricht erteilen lassen wollen, müssen wir in diesem Sinn fortfahren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte.

Die Unterrichtsdirektion lässt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordaung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass immer mehr Alpen durch Private und Genossenschaften des Flachlandes zur Sömmierung ihres Jungviehs angekauft werden und kann und gedenkt der Regierungsrat durch entsprechende Massnahmen etwas zu tun, um weitem Ankäufen wirksam entgegenzutreten, da dieselben die Grundbedingung der Existenzmöglichkeit der nur Viehzucht treibenden Gebirgsbevölkerung bilden.

Unterzeichner: Rieben.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:

Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 14. Mai 1925,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Choulat.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Balmer (Nidau), Bechler, Béguelin, Beuret, Beutler, Boinay, Bueche, Bühlmann, Burri, Dürr, Egger, Freiburghaus, Gobat, Grimm, Hiltbrunner, Lardon, Reichenbach, Schiffmann, Schneeberger, Siegenthaler (Trub), Suri, Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Ammann, Arn, Balmer (Grindelwald), Binggeli, Choffat, Chopard, Gnägi, Hofer, Hofmann, Luterbacher, Pulfer, Schlup, Steiner, Strahm, Waber, Widmer, Zbinden.

Tagesordnung:

Bodenverbesserung; Weg Les Enfers-Cerniéwillers.

M. Stauffer, remplaçant du directeur des forêts, rapporteur du Conseil-exécutif. Il existe sur le plateau des Franches-Montagnes un petit village qui s'appelle Les Enfers, qui n'est pas du tout un lieu où l'on est exposé aux tourments, aux tracasseries, aux désagréments de tous genres, mais où les habitants vivent paisiblement à l'écart des bruits du monde en s'occupant d'agriculture et d'élevage du bétail, principalement des chevaux. Mais cet isolement devient par trop préjudiciable à cette commune, puisqu'on voit sa population diminuer d'année en année. Alors qu'en 1880 elle comptait encore 290 habitants, au dernier recensement, soit en 1920, il n'y en avait plus que 171, soit une diminution supérieure à 40 %. Il y a donc lieu de réagir et de chercher à arrêter cet exode de la population de nos contrées montagneuses. Nous croyons qu'un des moyens les plus propres entre beaucoup d'autres à enrayer cette désertion consiste à les pourvoir de meilleurs chemins de communication. C'est ce qu'on pense faire avec le projet que le gouvernement soumet au Grand Conseil. Il s'agit de relier le hameau de Cerniéwillers qui est une section de la commune Les Enfers, ainsi que d'autres fermes, entre autres celles du « Patalour » et le « Malnuit » d'une part avec le village des « Pommerats » pour arriver à Saignelégier, et, d'autre part avec Les Enfers, pour aboutir à la route de Montfaucon. Le projet dont les plans furent élaborés pendant la période de chômage comprend 3 tronçons, le premier

Les Enfers à Corniéwillers, longueur 1890 m., le deuxième, route des Pommerats «Malnuit», longueur 1780 mètres, le troisième, Patalourd, avec embranchement Corniéwillers, longueur au total 5511 m. Le devis primitif ascendait au chiffre de 112,000 fr. et le Conseil-exécutif avait décidé de le subventionner et fixa le taux à 25 %. Au cours des travaux, le devis dut subir un remaniement et fut porté à la somme de 158,000 francs, mais comme le 25 % de ce chiffre dépasse la compétence du Conseil-exécutif et que, d'autre part, la commune des Enfers n'a pas suffisamment de ressources pour mener l'œuvre à chef sans l'aide de l'Etat, nous proposons d'accorder pour la construction de cette route une subvention de 25 %, au maximum 39,500 fr.

Nyffeler, Président der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen soeben der stellvertretende Landwirtschaftsdirektor, Herr Regierungsrat Stauffer, ausgeführt hat, hatte der Regierungsrat bereits am 12. Dezember 1923 einen Kredit für die Erstellung dieses Weges ausgesprochen, und zwar 25 % der gesamten Kosten, was 28,000 Fr. ausgemacht hätte. Wir hatten uns im Grossen Rat nicht mit der Sache zu befassen, indem die Kompetenz des Regierungsrates bis auf 30,000 Fr. geht.

Das damalige Projekt war aber nicht vollständig. Gleichwohl wurde nach dem 12. Dezember 1923 mit den Arbeiten begonnen, hauptsächlich nachdem man die Einwilligung der Finanzdirektion dazu eingeholt hatte. Diese erteilte ihre Zustimmung deshalb, weil in jener Gegend eine grosse Zahl Arbeitsloser waren, die gleichwohl hätten unterstützt werden müssen, so dass man es vorzog, durch diese Leute Arbeiten ausführen zu lassen und sie dafür zu bezahlen, statt ihnen einfach nur die Barunterstützung auszurichten.

Das ganze Projekt dieses Bergweges besteht aus drei Teilstücken. Das erste hat eine Länge von 2130 m und kommt auf 80,999 Fr. zu stehen; das zweite Stück misst 1780 m und das dritte 1601 m. Laut den Akten waren ursprünglich Kosten im Betrage von 173,170 Fr. vorgesehen. Wenn nun eine Reduktion von fast 20,000 Franken eingetreten ist, so ist das hauptsächlich der Landwirtschaftsdirektion zu verdanken. Wie Sie bereits vernahmen, sind die beiden obern Teilstücke bereits vollendet; heute handelt es sich nur noch um das erste Teilstück. Der Bund hat an dasselbe ebenfalls einen Beitrag zugesichert, unter der Bedingung, dass baldigst gute Pläne eingesandt werden.

Wenn heute die Erstellung dieses Weges höher berechnet wird als ursprünglich mit 112,000 Fr., so ist das darauf zurückzuführen, dass der Unternehmer erklärte, er könne unmöglich zu den gleichen Einheitspreisen das erste Teilstück ebenfalls ausführen. Daraufhin wurde durch die Landwirtschaftsdirektion untersucht, wie die Rechnung für die beiden andern Teilstücke abschliesst, und es stellte sich heraus, dass der Unternehmer dort in der Tat Geld verloren hatte. So ging man nun mit den Kosten auf 158,000 Fr. Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Projekt zu und ersucht den Grossen Rat, dasselbe zu tun. Es handelt sich dort um arme Gemeinden, die schwer zu kämpfen haben und denen man auf diese Weise etwas helfen kann. Wir empfehlen Ihnen also Genehmigung des Beitrages von 25 %, im Maximum 39,500 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Les Enfers sucht um einen Beitrag an eine 5511 m lange, bei einer Kronenbreite von 3,60 m zu 158,000 Fr. veranschlagte Weganlage nach, welche vom Dorfe Les Enfers bis zu den Höfen Cerniéwillers und Patalour mit Anschluss an die Kantonsstrasse Saignelégier-Les Pommerats erstellt werden soll.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 39,500 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Gemeinde Les Enfers.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.

4. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

5. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 6617 vom 12. Dezember 1923 ist hiermit aufgehoben.

6. Der Beginn der Arbeiten auf dem I. tronçon wird gestattet, sobald das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt die Einwilligung dazu gegeben haben.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1928.

8. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Weg Rütteggli-Hornegggalpen.

M. Stauffer, remplaçant du directeur de l'agriculture, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans le secteur des communes de Eriz et Horrenbach-Buchen se trouvent les vastes alpages de Vorder- et Hinterhornegg d'une superficie de 281 ha. en nature de pâturage et 87 ha. en nature de forêts qui, jusqu'à présent, n'étaient reliés à ces deux communes que par de très mauvais chemins.

La mise en valeur d'une manière rationnelle de ces alpages étant très difficile, si non impossible, leurs propriétaires se constituèrent en syndicat avec, comme

but, la construction d'un chemin leur permettant une exploitation plus avantageuse de leurs forêts, mais surtout une amélioration de leurs pâturages, par l'apport d'engrais chimiques et le drainage des parties marécageuses. Avec le développement de l'industrie laitière et de l'élevage du bétail, les pâturages ont acquis une très grande importance dans notre économie rurale et augmenté de valeur. La production intensive du lait et la sélection pratique en vue de cette augmentation ont eu comme conséquence d'affiner notre bétail, de le rendre moins résistant, partant plus accessible aux maladies. Il y a donc lieu de produire des animaux plus rustiques; le meilleur moyen pour y parvenir consiste dans l'application de la gymnastique fonctionnelle par le pâturage. On comprend dès lors très bien pourquoi les propriétaires d'alpages, ainsi que tous ceux qui les ont en amodiation désirent les améliorer et en tirer le plus grand rendement possible. En gens avisés et pratiques, ils veulent procéder par étapes et commencer par construire des chemins qui leur permettront de procéder successivement aux autres améliorations.

La longueur du chemin à construire, Rütteggli-Horneggpalpen, est de 3446 m. et le devis ascende au chiffre de 140,000 fr. Son utilité étant reconnue nous proposons d'allouer à ce projet une subvention de 25 % des frais effectifs, soit 35,000 fr. et ce aux conditions fixées dans le projet de décision qui se trouve entre les mains de Messieurs les députés.

Nyffeler, Président der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie soeben gehört haben, handelt es sich bei diesem Geschäft um die Erschliessung der Horneggpalpen. Es kommen dabei in Frage 300 ha Weidegebiet und 90 ha Wald, deren Produkte besser sollen abtransportiert werden können. Es befinden sich dort grosse Holzbestände, die bisher nicht verwertet werden konnten, weil die Transportkosten viel zu gross waren. Durch die Erstellung dieses Alpweges will man der dortigen Gegend zu Hülfe kommen; denn diese Leute sind derart situiert, dass sie unmöglich die Ausgaben für die Erstellung eines solchen Weges bestreiten könnten. Die Weganlage kommt aber auch der ganzen Umgebung zugute. Die ganze Anlage kostet 140,000 Franken, und es wird ein Staatsbeitrag von 25 % = 35,000 Fr. vorgeschlagen. Die Finanzdirektion stellte ursprünglich den Antrag, es seien nur 22,5 % auszurichten, was 30,000 Fr. ausmachen würde. Sie ist nun aber zur Ueberzeugung gelangt, dass man da nicht eine Ausnahme machen kann, da sonst überall in ähnlichen Fällen 25 % ausgerichtet werden.

Das Projekt für diese Weganlage wurde schon im Herbst 1921 eingereicht. Seither wurde beständig versucht, den Staatsbeitrag an diese Kosten zu erhalten. Erst heute kommt die Angelegenheit nun hier zur Sprache. Die Staatswirtschaftskommission findet, man sollte Ziffer 9 der Vorlage streichen. Dort wird verlangt, falls das untere Stück später zu einer Strasse vierter Klasse ausgebaut werde, dass die interessierten Gemeinden dem Staat etwas zurückzuvergüten und ferner den Wegmeister selber zu stellen hätten. Solange ich in der Staatswirtschaftskommission bin, hatten wir nie einen Fall, wo eine derartige Bedingung aufgestellt worden wäre. Wir glauben, wenn einmal der Ausbau zu einer solchen Strasse IV. Klasse erfolgen soll, dann sei es immer noch früh genug, wenn der Baudirektor die betreffenden Bedingungen stellt. Wir beantragen

Ihnen daher, die Ziffer 9 zu streichen. Dagegen sind wir sehr damit einverstanden, dass man die betreffenden Gemeinden innert Monatsfrist unterschreiben lässt, sie seien mit den hier gestellten Bedingungen einverstanden.

Wenn die Staatswirtschaftskommission Ihnen einstimmig beantragt, dieser Gegend die Errichtung eines Weges zu ermöglichen, so geschieht es deshalb, weil aus jener Gegend viele Leute auswandern, indem sie nicht genug Arbeit und Verdienst finden. Wenn wir dieser Abwanderung steuern, indem wir die genannte Gegend dem Bernerlande erschliessen, tun wir nur, was unsere Pflicht ist. Wir schlagen Ihnen vor, den beantragten Kredit zu genehmigen.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Die Alpweggenossenschaft Vorder- und Hinterhornegg sucht um einen Beitrag an die Kosten eines Weges nach, welcher vom Rütteggli über den Horrenbach auf die Horneggpalpen (Gemeinde Horrenbach-Buchen) führen soll. Der Weg, mit einer Gesamtlänge von 3446 m, soll vom Rütteggli bis zur Brücke 3,60 m Gesamtbreite, im übrigen aber 2,60 m Gesamtbreite erhalten und ist zu 140,000 Fr. veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 35,000 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Weggenossenschaft Vorder- und Hinterhornegg.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

4. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.

5. Für die Horrenbachbrücke sind vor Inangriffnahme der Arbeiten Detailpläne mit statischer Berechnung der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

Die Erstellung der Brücke hat von einer Firma, welche sich über fachgemässe Erstellung ähnlicher Bauwerke ausweisen kann, zu geschehen.

6. Bei der Ausführung sind in erster Linie Arbeitslose zu beschäftigen.

7. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Eingaben an das kantonale Kulturingenieur-Bureau zu richten, welches zusammen mit den Beteiligten über die Vergebung entscheidet.

8. Der Beginn der Arbeiten wird gestattet, sobald das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt es gestatten.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1928.

10. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung, Bern 1925, Staatsbeitrag.

M. Stauffer, remplaçant du directeur de l'agriculture, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous n'ignorez pas que c'est au canton de Berne que revient l'honneur d'organiser la IX^e Exposition suisse d'agriculture. Cette exposition aura lieu du 12 au 27 septembre de cette année ici à Berne. La dernière a eu lieu en 1910 à Lausanne. Il y a donc exactement quinze ans que nous n'avons plus eu d'Exposition suisse d'agriculture.

Cette manifestation n'a pas uniquement comme but de démontrer l'importance actuelle de notre agriculture et les progrès réalisés ces quinze dernières années dans le domaine de la science, de l'élevage du bétail, de la culture du sol, de l'industrie laitière, de l'industrie des machines, elle doit surtout être un vaste champ d'observations pour nos cultivateurs, une leçon de choses qui permettra de constater le résultat des efforts réalisés, elle sera aussi un stimulant qui les encouragera à développer à l'avenir encore davantage leurs moyens d'action. A côté de l'agriculture elle comprendra aussi la viticulture, l'horticulture, la sylviculture, l'ornithologie et la pisciculture, le tout réparti dans vingt groupes bien définis.

Ce n'est pas chose très facile que d'organiser une exposition comme celle projetée. Après la constitution du comité central et des comités de groupes, fonctions honorifiques qui demandent une grande somme de dévouement, il faut un emplacement bien approprié et facilement accessible au public, mais ce qu'il faut surtout, c'est beaucoup d'argent.

La constitution des différents comités n'a pas rencontré trop de difficultés. Ce fut moins facile pour le choix de l'emplacement, différents quartiers de la ville et groupements s'étant trouvés en compétition. Les uns proposaient un emplacement à Wabern, d'autres les terrains près des casernes et enfin les troisièmes trouvaient que la meilleure solution serait de pouvoir obtenir de la bourgeoisie de Berne le domaine utilisé pour l'Exposition nationale de 1914. Après avoir éliminé Wabern qu'on trouvait avec raison par trop discuté, il s'agissait de savoir auquel des deux autres on donnerait la préférence. Vu la courte durée de l'Exposition et le prix très élevé des constructions on se demandait s'il ne serait pas très avantageux d'après

des casernes, attendu qu'on obtiendrait certainement l'autorisation de pouvoir utiliser les bâtiments de l'administration militaire, ce qui aurait comme heureuse conséquence une diminution des frais. Mais après un examen très approfondi de toute la question, et tenant compte des nombreuses difficultés techniques qui étaient inhérentes à ce projet, et crainte surtout de voir le pont du Kornhaus être insuffisant pour une très grande circulation, le comité fit abstraction de ce projet et choisit le superbe emplacement d'un accès très facile pour les trams et remarquable par sa situation exceptionnelle en présence d'un panorama unique dans notre pays.

Nous avons dit au début de notre exposé qu'il fallait beaucoup d'argent pour mener à chef une œuvre de si grande importance et ce n'est pas une petite affaire que d'établir un plan financier qui réduit au minimum les possibilités et les craintes d'un déficit et inspire confiance à tous ceux auxquels on est obligé de s'adresser pour pouvoir la réaliser.

Le budget des dépenses dépassera probablement 1,500,000 fr., dont plus de 1,000,000 fr. rien que pour les constructions. A part un capital de garantie de 70,000 fr. entièrement souscrit par les principaux établissements financiers de la ville de Berne ainsi que par les grands groupements agricoles la justification financière de l'Exposition se présente comme suit: I. Dépenses: Constructions, indemnités pour le terrain, administration, imprévus, service de sûreté, aménagement des voies d'accès et des alentours, réclame, subventions aux groupes et crédit pour les primes, au total 1,550,000 fr. II. Recettes: Entrées 550,000 fr., location des places d'exposition 50,000 fr., restauration 100,000 fr., loterie 100,000 fr., subventions à fonds perdus 400,000 fr., et crédit pour les primes, versement par la Confédération 300,000 fr., au total 1,500,000 fr., soit un déficit présumé de 50,000 fr. qui nous l'espérons, se convertira en bénéfice.

Comme nous l'avons déjà mentionné, il n'est pas tenu compte dans le budget de la création du fonds de garantie prévu, et c'est seulement au cas où le compte final bouclerait par un déficit, que celui-ci devrait être couvert par une somme égale prélevée sur le dit fonds de garantie.

Un des principaux postes dans le chapitre des recettes est à côté de celui des entrées par 550,000 fr., les subventions à fonds perdu de 400,000 fr. C'est à cette position qu'on demande à notre canton de s'intéresser par une subvention de 100,000 fr., les autres cantons, la Municipalité et la bourgeoisie de Berne ainsi que d'autres de nos communes, les associations agricoles, les syndicats d'élevage et les sociétés de fromagerie étant invités à faire le reste. Comparé au versement de 50,000 fr. effectué pour l'Exposition de 1896 qui eut lieu également à Berne, le chiffre de 100,000 fr. ne nous paraît pas trop élevé, même si on ne tient compte que de la dépréciation de la valeur de l'argent. Aussi, nous vous recommandons de voter la proposition suivante: «Il est alloué en faveur de l'Exposition suisse d'agriculture qui aura lieu à Berne en 1925 une subvention unique de l'Etat de 100,000 francs.»

Il est pris acte de ce que la direction de l'Exposition s'est engagée, au cas où celle-ci laisserait un solde actif, à rendre aux principaux donateurs de subventions une partie proportionnelle de ces dernières.

La tâche assumée par le comité d'organisation et ses nombreux collaborateurs est lourde, mais belle. Toutefois, nous avons la conviction que pour la mener à bien ils pourront compter non seulement sur le concours et le dévouement des principaux intéressés qui sont les agriculteurs, mais sur l'ensemble de nos populations.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Warum der Staat Bern die beantragten 100,000 Franken leisten soll, das hat Ihnen der Sprechende einlässlich begründet bei der letzten Budgetberatung, und ebenso gründlich ist Ihnen die Sache nun durch Herrn Regierungsrat Stauffer begründet worden. In der Staatswirtschaftskommission haben wir den Wunsch ausgedrückt, es möchten dann keine Nachkredite verlangt werden, was uns auch zugesagt wurde. Ferner haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Bund ebenfalls 100,000 Fr. beisteuert, ebenso von der erfreulichen Nachricht, dass auch die Stadt Bern 100,000 Franken leistet. Wir sind sehr einverstanden mit Alinea 2 des Beschlusses, wonach die Ausstellungsleitung sich verpflichtet, eine teilweise Rückzahlung eintreten zu lassen, wenn das Rechnungsergebnis ein günstiges sein wird.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig Bewilligung der beantragten 100,000 Fr.

Guggisberg. Ich möchte Ihnen diese Subvention sehr empfehlen und bei diesem Anlass die Ausführungen des Vertreters der Regierung und der Staatswirtschaftskommission noch in einzelnen Punkten ergänzen und etwas erläutern.

Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Ausstellung ist so gedacht, dass sowohl Beiträge in der Form von Subventionen à fonds perdu, als auch ein Garantiekapital vorgesehen ist. An Subventionen à fonds perdu wurden bis jetzt von der Eidgenossenschaft, von der Stadt und von der Burgergemeinde Bern, sowie von den grösseren landwirtschaftlichen Verbänden insgesamt 420,000 Fr. gezeichnet, die zum grossen Teile schon einbezahlt sind. Nun handelt es sich, wie Sie hören, darum, dass auch der Kanton Bern sich mit 100,000 Fr. beteilige. Ich möchte erwähnen, dass diese 100,000 Fr. im Budget 1925 vom Grossen Rat eigentlich schon beschlossen worden sind, wodurch der heute zu fassende Beschluss schon als einigermaßen präjudiziert betrachtet werden darf.

Wesentlich ist auch, und in dieser Beziehung möchte ich hier eine gewisse Präzisierung anbringen, dass von den Behörden der landwirtschaftlichen Ausstellung nicht bloss die Rückzahlung eines Teiles der Subventionen à fonds perdu beschlossen wurde, sondern, sofern das finanzielle Resultat der Ausstellung es gestattet, sogar eine Rückzahlung in vollem Umfange. Der französische Text des Beschlussesentwurfes ist vielleicht etwas unklar gefasst, indem es dort heisst: «Il est pris acte de ce que la direction de l'Exposition s'est engagée, au cas où celle-ci laisserait un solde actif, à rendre aux principaux donateurs de subventions une partie proportionnelle de ces dernières.» Nach dem deutschen Text jedoch ist es nicht ausgeschlossen, wenn die Ausstellung mit einem vollen Erfolg abschliesst, dass diejenigen, die Subventionen gezeichnet haben, nicht bloss ein Teil, sondern der Beitrag in vollem Umfange zurückerstattet werden kann.

Eine Richtigstellung in dieser Hinsicht war hier angezeigt.

In den Ausstellungsbehörden sind wir der Hoffnung, dass angesichts des Resultates der landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausstellungen der letzten Jahre unsere Ausstellung mit einem Aktivüberschuss abschliessen werde. Wir haben allerdings ausserordentlich hohe Baukosten auf dem Viererfeld. Aber es ist anzunehmen, dass diese Ausstellung, gleich wie diejenigen früherer Jahre, vom schweizerischen Publikum stark besucht werde, hauptsächlich auch deswegen, weil die Bundesbahnen die Vergünstigung zugesichert haben, dass man nach der ganzen Schweiz mit dem einfachen Billet, sofern es in der Ausstellung abgestempelt worden ist, wieder zurückfahren kann. Infolge dieses Umstandes rechnen wir mit einem gewaltigen Aufmarsch der schweizerischen Bevölkerung. Wenn dann das Wetter die Ausstellung noch begünstigt, glauben wir bestimmt, das vorgesehene Garantiekapital von 300,000 Fr., wovon 200,000 Fr. schon gezeichnet sind, zurückzahlen zu können und ausserdem auch die Subventionsbeiträge von 420,000 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern 1925 wird auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion ein einmaliger Staatsbeitrag von 100,000 Fr. zuerkannt.

Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Ausstellungsleitung sich verpflichtet, einen allfälligen Ueberschuss den grösseren Subvenienten im Verhältnis zum geleisteten Beitrag zurückzuerstatten.

Gesetz

betreffend

Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Arbeitsbeschaffung während der letzten grossen Krisis musste zwangsläufig auch die Brandversicherungsanstalt berühren. Neben Schulhäusern, Strassen, Alpweanlagen und Meliorationen wurden vielfach auch Wasserversorgungen grossen Umfanges gebaut, namentlich im Jura, wo sie vielerorts noch fehlten. Daran musste jeweilen auch die Brandversicherungsanstalt ihre dekretsgemässen Subventionen leisten. Diese Wasserversorgungsbauten wurden subventioniert: mit 8 % aus dem Notstandskredit des

Kantons, mit 8 0/0 aus dem Notstandskredit des Bundes und mit 23—25 0/0 von der Brandversicherungsanstalt aus; in einem Falle, bei der Blindenanstalt Faulensee, ging man damit sogar bis zu 35 0/0.

Das nahm natürlich kolossale Mittel in Anspruch. Schon am 21. November 1922 unterbreiteten wir Ihnen eine Vorlage, der zufolge Sie uns ermächtigen, die Subventionen für diesen Zweck auszuzahlen, auch wenn die notwendigen Mittel dazu nicht vorhanden sein sollten. Diese Auszahlungen wurden dann vorschussweise gemacht, wobei die allgemeine Staatsverwaltung der Brandversicherungsanstalt die Mittel vorstrecken musste. Diese Vorschüsse beliefen sich bis Ende 1924 auf insgesamt 3,612,000 Fr., die als Aktivposten in der Rechnung der Brandversicherungsanstalt figurieren, denen aber in Wirklichkeit nichts gegenübersteht als die Reserven der Brandversicherungsanstalt, die bei der Hypothekarkasse angelegt sind.

Nun verhindern aber die Art. 20 und 21 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 den Angriff dieser Reserven, sofern sie nicht mehr als 3 Promille des Versicherungskapitals ausmachen. Das Versicherungskapital ist fortwährend gewachsen und beträgt heute rund 3 Milliarden Franken, während die Reserven nicht im gleichen Masse wachsen konnten; sie betragen heute nur 8,1 Millionen. Nun ist es aber offenbar ganz widersinnig, dass die Brandversicherungsanstalt der Staatskasse 3,612,000 Fr. schuldet und andererseits bei der Hypothekarkasse 8,1 Millionen Reserven hat, von denen nach Gesetz kein Gebrauch gemacht werden darf. Das wurde früher im Gesetz so festgelegt, weil die Rückversicherung noch nicht bestand und daher, wenn man einen grossen Brandfall erlebte, Reserven in diesem Umfang hätten notwendig werden können. Dieser Umstand fällt heute nun dahin.

Es handelt sich also um eine ganz einfache Rechnung. Man nimmt von den Reserven bei der Hypothekarkasse das weg, was über einen gewissen Betrag hinausgeht, und bezahlt es der Staatskasse zurück. Die Hypothekarkasse zahlt uns 3 3/4 0/0 Zins für die Reserven, während wir dem Staat 6 0/0 Zins vergüten müssen. Das Rechenexempel ist also für uns ein einfaches.

Das Gesetz setzt die Beiträge der Zentralbrandkasse an das Feuerlöschwesen auf 15 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungskapital fest. Wir hätten nun einen leichten Ausweg gehabt und dem Grossen Rat einfach beantragen können, diesen Beitrag von 15 auf 25 oder 30 Rp. hinaufzusetzen. Allein im Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt stellte man sich auf folgenden Standpunkt: In dem Moment, wo der Steuerdruck ein so starker ist und wo man alles tun sollte, um noch höhere Steuern zu vermeiden, ist es nicht am Platze, die Brandversicherungsprämien noch zu erhöhen und damit das Volk weiter zu belasten. Das ist übrigens auch gar nicht nötig.

Nun muss ich Sie aufmerksam machen, dass die Reserven nicht immer einen Schutz gegen grosse Gefahren bilden. Oesterreich z. B. hatte in seiner Brandversicherung ungeheure Reserven, Deutschland besass sogar Milliarden von Reserven — aber durch den Währungszerfall waren diese Reserven sozusagen mit einem Schlage vernichtet. Der Schutz lässt sich in einem andern Faktor finden, nämlich in der Rückversicherung. Diese kann tatsächlich einen weit grösseren Schutz bieten als grosse Reserven. Unsere kan-

tonale Brandversicherungsanstalt ist nun dem schweizerischen Rückversicherungsverband angeschlossen und dieser seinerseits wieder einem internationalen Verband, der seine Stränge bis nach Paris, Hamburg, London und New-York zieht und also jederzeit in der Lage ist, auch bei grossen Brandunglücken einzutreten. Wir haben nun folgenden Vertrag: Wenn der Betrag von 2,8 Millionen Franken für Brandschäden pro Jahr überschritten wird, dann muss uns die Rückversicherung 70 Prozent an den Schaden bezahlen, mit andern Worten, von diesen 2,8 Millionen hinweg beträgt die Belastung für unsere Brandversicherungsanstalt eigentlich nur noch ein Minimum, indem ja auch noch die Bezirksbrandversicherungen herangezogen werden.

Im Jahre 1921 hatten wir ganz ausserordentlich grosse Brandschäden im Betrage von 3,600,000 Fr. An jenen Ueberschuss über 2,8 Millionen hinaus musste uns die Rückversicherung rund 600,000 Fr. bezahlen. In jenem Jahr erhielten wir von der Rückversicherung 700,000 Fr. mehr zurückbezahlt, als die Prämien ausmachten, wie uns überhaupt die Rückversicherung bis zur Stunde mehr als die ihr entrichteten Prämien ausbezahlt hat. Das muss nicht immer unbedingt so sein; immerhin sehen Sie daraus, dass der Schutz, den der Anschluss an eine solche Rückversicherung bietet, sehr gross ist und man auch noch eine etwas grössere Prämienzahlung mit in Kauf nehmen könnte.

Nun haben wir insgesamt 8,1 Millionen Reserven. Die Reserven der Bezirksbrandversicherungskassen betragen rund 12 Millionen Franken; aber diese dürfen wir nicht in Anspruch nehmen. Von den 8,1 Millionen beabsichtigen wir nun, 3,1 Millionen wegzunehmen und dem Staate zurückzubezahlen. Wenn wir also noch 5 Millionen dort in Reserve behalten wollen, so kommen wir nicht durch rechnerische Operationen zu dieser Zahl, sondern wir nehmen rein gefühlsmässig an, dass diese 5 Millionen auf alle Fälle, auch bei einem grösseren Brandunglück, genügen werden, eben gerade im Hinblick darauf, dass in einem solchen Falle dann die Rückversicherung in die Lücke treten muss. Wenn wir also die übrigen 3,1 Millionen dem Staate bezahlen, so bedeutet das für ihn geradezu eine Wohltat, indem er immer unter Geldknappheit leidet.

Das ist der Inhalt des Gesetzes, das wir Ihnen heute unterbreiten, um nachher diese Operation vornehmen zu können, die wegen der Art. 20 und 21 des gegenwärtigen Gesetzes nicht möglich ist. Andere Punkte des Brandversicherungsgesetzes werden, weil sie nicht so sehr eilen, erst bei einer Gesamtrevision zur Sprache kommen. Diesen einen Punkt aber mussten wir jetzt schon herausgreifen und möglichst rasch revidieren, damit die besprochene Finanzoperation vorgenommen werden kann. Sie ist eigentlich eine solche Selbstverständlichkeit, dass man kein Wort darüber sollte verlieren müssen. Jeder, der die Vorlage durchgelesen hat, wird sich sofort gesagt haben: Jeder Privatmann müsste so vorgehen, also muss auch der Staat dies tun! Die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1921 wird dann erfolgen, wenn einmal diese Massnahme durchgeführt ist.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Frutiger, Präsident der Kommission. Nachdem schon der Herr Direktor des Innern erklärt hat, es handle sich bei Durchführung dieser Operation um

eine Selbstverständlichkeit, kann ich mich kurz fassen. Die Kommission hat die Vorlage durchberaten und beantragt Ihnen Zustimmung zu derselben.

Aus dem Vortrag der Direktion des Innern konnten Sie entnehmen, dass die Brandversicherung, gleich wie andere Staatsinstitute, in der Nachkriegszeit bedeutende Opfer bringen musste, indem sie namhafte Subventionen ausrichtete an Wasserversorgungen in Verbindung mit Hydrantenanlagen, die ihrerseits dazu beitragen werden, Schadensfälle in grösserem Umfange zu verhindern, wie wir wenigstens hoffen dürfen; denn überall, wo diese Einrichtungen getroffen wurden, konnte man die Beobachtung machen, dass die Schadensfälle abgenommen haben. Nachdem in der Nachkriegszeit diese grossen Wasserversorgungsanlagen mit beträchtlichen Subventionen aus den Notstandskrediten von Staat und Bund durchgeführt waren und nicht mehr Kredite in solchem Umfange flüssig gemacht werden konnten, haben die Arbeiten auf diesem Gebiete ganz bedeutend abgenommen, und nun ist die Zeit gekommen, wo die Brandversicherungsanstalt aus den laufenden Mitteln solche Subventionen wird bestreiten können. Es ist nun aber auch der Zeitpunkt gekommen, wo die Vorschüsse im Betrag von über 3 Millionen werden konsolidiert werden müssen, die nach Grossratsbeschluss vom 11. November 1921 der Staatskasse entnommen wurden. Es geht natürlich auf die Dauer nicht an, diese uneinbringlichen Kapitalien als Vermögensposten auf der Rechnung der Brandversicherungsanstalt weiterzuführen; dieser Posten ist eigentlich nur ein fiktiver und muss wohl oder übel einmal beseitigt werden.

Die Abschreibung kann nun auf verschiedene Arten erfolgen. Sie könnte, wie schon Herr Regierungsrat Tschumi ausgeführt hat, sukzessive so vorgenommen werden, dass man die Beiträge an die Brandversicherung erhöht, oder aber durch einen einmaligen Abstrich an den Reserven. Die sukzessive Amortisation durch erhöhte Versicherungsprämien müsste vom Volk genehmigt werden, da der Brandversicherungsbeitrag geregelt ist. Diese Erhöhung würde voraussichtlich vom Volke nicht akzeptiert; es bestünde also wenig Aussicht, auf diesem Wege zum Ziel zu gelangen. Zweckmässiger und richtiger ist der vorliegende Vorschlag, indem man die grosse Reserve der Brandversicherungsanstalt von über 8 Millionen heranzieht, um den Posten von etwas über 3 Millionen zu liquidieren. Herr Regierungsrat Tschumi hat Ihnen gesagt, dass der verbleibende Reservefonds von 5 Millionen genügen werde, namentlich weil bei grösseren Risiken dann die Rückversicherung in Funktion tritt. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt sind ebenfalls dieser Auffassung. Auch die Kommission, die sich dieser Ansicht nicht verschliessen konnte, beantragt Ihnen einstimmig, dem Antrag der Regierung beizupflichten und das Gesetz in der vorliegenden Form anzunehmen.

Bratschi (Matten). Durch die heutige Vorlage soll Art. 96 des bestehenden Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt revidiert werden. Ich hätte geglaubt, es wäre vielleicht möglich gewesen, gleichzeitig auch den Art. 2 zu revidieren und dort den Grundsatz aufzustellen, die Brandversicherungsanstalt sei berechtigt, auch Versicherungen gegen Lawinenschaden aufzunehmen. Art. 2 zählt die Schäden auf, die durch die

Brandversicherungsanstalt zu vergüten sind, und nennt da Schäden durch Brand, Blitzschlag, Entzündung, durch das Löschen von Bränden usw. Da wäre es möglich gewesen, beizufügen, dass auch die durch Lawinen entstehenden Schäden vergütet werden.

Ich habe letzten Montag eine Motion über die Versicherung gegen Lawinenschaden eingereicht. Herr Regierungsrat Tschumi hat mir geantwortet, sie sei vollständig überflüssig. Ich glaube das nicht, indem ich dafür halte, ein kleiner «Stupf» könne da wohl nicht schaden. Der Regierungsrat hätte schon lange Gelegenheit gehabt, in der Sache etwas zu tun. Andere Kantone sind uns da weit voraus, z. B. Waadt, Appenzell, Nidwalden, Glarus und Graubünden. Der Kanton Glarus besitzt ein Gesetz über die Lawinenversicherung, das aus dem Jahre 1908 datiert; der Kanton Bern dagegen hat bis heute noch keine solche Versicherung eingeführt. Deshalb habe ich schon vor bald zwei Jahren eine kleine Anfrage über diese Versicherung gestellt, in der Hoffnung, dass dann auf dem Gebiet etwas unternommen werde.

Da nun aber unsere Session schon heute geschlossen werden soll, ist natürlich keine Zeit mehr, um den Art. 2 in die nähere Diskussion zu ziehen, so dass ich darauf verzichte, zu beantragen, die Revision sei auch noch auf diesen Artikel auszudehnen. Ich möchte aber doch den Wunsch äussern, dass die Regierung so schnell als möglich einen Schritt in dieser Richtung tue. Sie kann nämlich kolossal schnell arbeiten, wenn es einmal gilt; das haben wir beim 12 Millionen-Anleihen für die Oberhasli-Kraftwerke gesehen, wo es unheimlich rasch ging. Wenn nun die Regierung hier, wo es gilt, den bedrängten Gebirgsbewohnern Hülfe zu bringen, ebenso schneidig arbeiten würde, so sollte mich das freuen. Sie könnte z. B. schon für die nächste Session eine bezügliche Vorlage bringen, und ich wäre dann bereit, meine Motion zurückzuziehen; vorher aber kann ich das nicht tun.

Im übrigen stimme ich für Eintreten auf die Gesetzesvorlage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Ausführungen des Herrn Bratschi kann ich ausserordentlich kurz antworten. Die Revision, die Ihnen heute unterbreitet wird, macht eine Revision des Brandversicherungsgesetzes nicht überflüssig; die Gesamtrevision wird kommen, und zwar innerhalb kurzer Zeit. Man ist schon jetzt daran, die einzelnen Punkte zu ordnen, und bei diesem Anlass wird dann auch dem Wunsche Rechnung getragen, es seien die sogenannten unversicherbaren Elementarschäden einzubeziehen. Die Schwierigkeit liegt einzig darin, dass man es mit ungleichen Risiken zu tun hat, indem gewisse Gegenden im Oberland grossen Gefahren ausgesetzt sind, während andere Gegenden in dieser Hinsicht nichts zu befürchten haben. Es wird also der Kanton hinsichtlich der Prämien für diese unversicherbaren Elementarschäden in verschiedene Kreise eingeteilt werden müssen, man wird eine grosse Stafelung vornehmen müssen, und das erschwert natürlich die Sache. Diese Versicherung lässt sich aber nicht in einem einzigen Artikel ordnen, sondern wird eine Anzahl Artikel erfordern. Man ist im Begriffe, diese Sache zu studieren, und ich kann Herrn Bratschi nur antworten, was ich schon in der Kommission gesagt

habe: Wir werden in dieser Angelegenheit möglichst rasch vorwärts machen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr erhält folgenden Zusatz:

Art. 96^{bis}. Soweit der Reservefonds der Zentralbrandkasse die Summe von fünf Millionen Franken übersteigt, darf ihm mit Zustimmung des Regierungsrates der Ueberschuss entnommen werden zur Tilgung der von der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden geleisteten Vorschüsse.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend

Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes: Einstimmigkeit.

Gesetz

betreffend

die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 171 hievor.)

Art. 14.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Art. 14 beginnt der zweite Abschnitt der Vorlage. Allgemein ist zu bemerken, dass man statt «Fortbildungsschule für Mädchen» nach einem andern, präzisieren und, wie ich glaube, zweckmässigeren Ausdruck gesucht hat, der nunmehr durch das ganze Gesetz hindurch lautet «hauswirtschaftliche Fortbildungsschule». Art. 14 enthält nichts weiter als die Begriffsbestimmung und die Zwecksetzung für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Art. 15.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das sogenannte fakultative Gemeindeobligatorium, das wir bisher nur auf dem Wege der Auslegung von Art. 82 des Primarschulgesetzes gefunden haben, habe ich mich im Eintretensvotum einlässlich verbreitet und Ihnen dabei gezeigt, weshalb wir glauben, dass eine gesetzliche Grundlage dafür wünschenswert und sogar notwendig ist und weshalb wir anderseits nicht glauben, zum kantonalen allgemeinen Obligatorium übergehen zu können.

Angenommen nach Kommissionsantrag.

Beschluss:

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18. Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 16.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die Befugnis der Gemeinden, wie bis anhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder neu zu gründen. Das steht in einem gewissen Gegensatz zu den Fortbildungsschulen für Jünglinge, indem dort, wo die Gemeinden solche errichten, sämtliche in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Jünglinge unter das Obligatorium fallen. Wir glauben, durch die vorliegende Lösung der Verbreitung des hauswirtschaftlichen Unterrichtswesens besser zu dienen, als wenn wir nur gerade das Gemeindeobligatorium zulassen würden. Wir möchten in dieser Hinsicht die bisherige Entwicklung nicht stören.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen.

Art. 17.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht genau dem bisherigen § 2 des Reglementes.

M. Rollier. Je lis dans cet article 17: «L'école sera établie pour jeunes filles ayant dépassé l'âge de scolarité, mais qui ne sont pas encore majeures.»

Les jeunes filles majeures n'auraient donc pas le droit de fréquenter ces écoles? Je me demande pourquoi et quel inconvénient il y aurait à cela.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache Sie auf Art. 20 aufmerksam, wo ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Gemeinden für Töchter von über 20 Jahren und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten können. Es ist also für alle Kategorien gesorgt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Art. 18.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden hier die Dispositionsgrün-

de, und zwar in wörtlich genauer Uebereinstimmung mit dem bisherigen gesetzlichen Zustand, der in § 7 geregelt war. Wir fragten uns, ob man an diesen Dispensationen Beschränkungen oder Erweiterungen vornehmen solle, kamen aber in der Regierung wie in der Kommission zu dem Schluss, dass man besser an den bisherigen Bestimmungen festhalte. Es handelt sich da einmal um die Schülerinnen höherer Lehranstalten, die wir ausnehmen müssen, weil diese Kategorien von Töchtern in ihren beruflichen Studien jetzt schon derart belastet sind, dass man ihnen daneben nicht noch den Besuch einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zumuten kann. Es wird ohnehin an all diesen Anstalten, insbesondere im Seminar, im Gymnasium und an der Hochschule geklagt, dass die Töchter, die sich den höheren Studien widmen, dadurch schon ausserordentlich stark belastet sind. Weiter werden ausgenommen diejenigen Töchter, die den Ausweis erbringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben; und schliesslich die Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmässig ausbilden, also z. B. Schneiderinnen, Gärtnerinnen usw. Wir haben dann auch noch die Bestimmung aufgenommen, dass über weitere Dispensationen aus besondern Gründen die Unterrichtsdirektion zu entscheiden hat. Es können solche Fälle eintreten, in denen man vernünftigerweise eine Dispensation gestatten muss, insbesondere wenn es sich um schwachsinnige oder solche Töchter handelt, die wegen sprachlicher Schwierigkeiten die Kurse nicht besuchen können.

Christen. Art. 18 sagt, dass in den genannten Fällen die Mädchen vom Unterricht dispensiert werden können. Da besteht nun aber eine Lücke. Das Gesetz soll doch offensichtlich den Zweck haben, die jungen Töchter in den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen. Für diejenigen Töchter, die im Elternhaus oder in der Familie ihres Arbeitgebers Gelegenheit haben, diesen hauswirtschaftlichen Unterricht zu geniessen, bedeutet die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule das fünfte Rad am Wagen. Deshalb möchte ich hier den Zusatzantrag stellen: «Mädchen, welche ständig allgemeine hauswirtschaftliche Ausbildung in der elterlichen Familie oder der Familie ihrer Arbeitgeber geniessen, insbesondere für Fächer, deren Art und Wesen zu den ständigen Hausarbeiten solcher Mädchen gehören.»

Es würde das speziell die Landwirtschaft betreffen. Dort hat man sonst schon viel Mühe, Mädchen zu bekommen. Diese werden hauptsächlich angestellt, um im Hauswesen auszuhelfen, und müssen entlohnt werden; es ist also nicht das gleiche Verhältnis wie bei einem Lehrling, der noch Lehrgeld zu bezahlen hat. Und nun soll ein solches Mädchen, das daheim schon Unterricht in diesen Arbeiten erhält, einen oder zwei Halbtage per Woche die hauswirtschaftliche Schule besuchen, wo man doch weiss, dass sehr viele dieser Mädchen, sobald sie über 20 Jahre alt sind, überhaupt nicht mehr in der Hauswirtschaft tätig sein werden! Es ist also gar nicht richtig, dass diese Töchter, die bereits zu Hause ihre Ausbildung erhalten, gezwungen werden, auch noch die Schule zu besuchen. Ich glaube, eine Bestimmung, wie ich sie beantragt habe, würde dazu beitragen, dass in sehr vielen Fällen die Mädchen im Hause richtig in den hauswirtschaftlichen Arbeiten

angeleitet werden, damit sie dann nicht gezwungen sind, noch den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen, während sie sonst vielleicht mehr zu Arbeiten im Freien verwendet und sieweniger die hauswirtschaftlichen Arbeiten lernen würden. Es liegt demnach im Interesse dieser Mädchen selbst, wenn man die Klausel aufnimmt, dass sie von solchen Fächern dispensiert werden können — nicht etwa müssen; denn wenn sie den Unterricht dennoch besuchen wollen, wird man sie natürlich nicht abweisen. Wenn man doch andere Töchter, die einst auch Hausfrauen werden können, ohne weiteres dispensieren will, dann sehe ich nicht ein, warum man nicht auch die Bauerntöchter, die daheim den nötigen Unterricht erhalten, dispensieren kann. Ich möchte Ihnen warm empfehlen, meinen Antrag als Ziffer d) aufzunehmen.

M. Scheurer (Neuveville). Je demande quelques précisions au sujet de cette disposition de l'art. 18:

«Peuvent être dispensées de l'école complémentaire obligatoire de jeunes filles ...» Ne vaudrait-il pas mieux dire: «Sont dispensés ...», ceci pour empêcher tout arbitraire.

Ensuite: «les élèves d'établissements d'instruction supérieurs (écoles normales, écoles de commerce, gymnases, université), les jeunes filles qui justifient suivre ou avoir suivi suffisamment longtemps une école ménagère ou un établissement analogue ...» La question se pose: une jeune fille a fréquenté l'école normale ou l'école de commerce, jusqu'à l'âge de 18 ans; si elle n'a pas 20 ans, en quittant les dites écoles, doit-elle fréquenter encore l'école ménagère?

Il me semble qu'une jeune fille institutrice ne devrait pas être astreinte à cette fréquentation?

On devrait donc dire: fréquentent ou ont fréquenté.

Sous lettre c, on parle des apprenties. Est-ce qu'une apprentie de commerce qui est obligée de suivre les cours de commerce, devra suivre encore l'école ménagère?

Je suis d'accord avec M. Christen que les jeunes filles qui se forment à la maison sous la direction de leur mère devraient être dispensées des cours pratiques. Comme l'a dit hier M. le Directeur de l'instruction publique, le meilleur apprentissage pour une jeune fille est celui qu'elle fait avec sa mère. L'école ne fait que remplacer l'instruction donnée à la maison. Je prie la commission d'étudier cette question d'ici au second débat.

Glaser. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag Christen abzulehnen. Man kann ihn in der Kommission auf die zweite Lesung hin noch besprechen und prüfen; aber ich halte dafür, dass er praktisch undurchführbar ist. In denjenigen Gemeinden, wo man glaubt, es werde den Töchtern mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht zu viel zugemutet, namentlich auch dort, wo man viele solche Hilfskräfte hat, könnte man sich wie bisher ganz einfach mit der Freiwilligkeit der Kurse behelfen; aber dort, wo man das Obligatorium durchführen will, kann man den Zusatz des Herrn Christen nicht brauchen. Ich möchte die Instanz sehen, welche dann entscheiden soll, welche Frauen in genügender Weise ihre Töchter oder die angestellten Mädchen im Hauswesen instruieren, so dass sie vom weitem Unterricht dispensiert werden können! Denn

es ist klar, dass jede Frau, die ihr Mädchen nicht gerne in diesen hauswirtschaftlichen Unterricht gehen lässt, behaupten wird, es helfe zu Hause und lerne dort das Nötige — und wenn es schliesslich auch nur das Abwaschwasser in die Schweinemelchter leert! (Heiterkeit.) In solchen Gegenden wird man sich ganz einfach wie bisher mit der Freiwilligkeit behelfen.

Etwas anders verhält es sich beim Antrag des Herrn Scheurer, der sich mit den Seminaristinnen befasst, die das Seminar hinter sich haben, aber noch nicht zwanzigjährig sind. Praktisch wird sich die Sache so machen: Nach dem Reglement des Regierungsrates, das bestimmt, dass für die Töchter im Alter von 16—20 Jahren diese Fortbildungsschulkurse durchzuführen seien, wird die einzelne Gemeinde beschliessen, für welche Jahrgänge der Besuch dieser Schule obligatorisch sei, so z. B. für das 17. und 18. Altersjahr. Beschliesst nun einmal eine Gemeinde das Obligatorium für das 19. und 20. Altersjahr, dann wird eben der Fall eintreten, dass eine zwanzigjährige Seminaristin mit den gleich alten Töchtern die Kurse besuchen muss. Das wird aber eine Ausnahme sein, indem man in der Regel auf das erste und zweite, oder dann auf das dritte und vierte Jahr nach dem Schulaustritt abstellen wird und die zwei andern Jahrgänge frei sind. Man wird schon deswegen diesen Modus einschlagen müssen, weil man sonst keinen Anhaltspunkt dafür hätte, auf welche Zahl von Besuchern man zu rechnen hat, und also die Grundlage für die Aufstellung des Budgets und der übrigen Pläne fehlen würde.

Die Frage, die Herr Scheurer wegen der unter Ziffer c) genannten Lehrtöchter stellt, wird man schon noch prüfen müssen, um dann genau zu wissen, wie es sich z. B. mit den Töchtern verhält, die eine berufliche Lehrzeit durchmachen und daher die Handwerkerschule besuchen müssen, ob man sie auch noch zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes verpflichtet oder ob man sie davon dispensieren will, namentlich mit Rücksicht auf ihre Gesundheit, indem sie den Tag hindurch arbeiten und an gewissen Halbtagen oder Abenden auch noch die Handwerkerschule besuchen müssen. Diese Frage wird auf die zweite Lesung hin noch abgeklärt werden müssen. Die andere Frage aber ist einfach genug; aus praktischen Gründen kann man den Antrag Christen nicht wohl annehmen.

Matter (Köniz), Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Scheurer geht dahin, zu sagen: «sind zu dispensieren», statt «können dispensiert werden». Das scheint mir zu weit zu gehen, denn es würde bedeuten, dass solche Mädchen überhaupt nicht am hauswirtschaftlichen Unterricht teilnehmen können. Die Fassung der Vorlage ist besser. Um jedoch dem Wunsch des Herrn Scheurer Rechnung zu tragen, könnte man sagen: «Zum Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind nicht verpflichtet». In diesem Falle könnte dann ein Mädchen, bei welchem die aufgezählten Dispensationsgründe bestehen, das aber gleichwohl am Unterricht teilnehmen möchte, nicht einfach abgewiesen werden.

Scheurer (Bargen). Ich möchte Sie doch ersuchen, den Antrag Christen in der Kommission dann noch zu prüfen. An Orten, wo die Geschichte etwas rigoros durchgeführt würde, wie bei uns, hat man wirklich

mitunter einen etwas bösen Stand. Wenn wir die Geschichten Gotthelfs nachlesen, dann müssen wir uns fast fragen: Wo haben denn die Bethli, die Anneli usw., von denen er uns erzählt, die Fortbildungsschule besucht? Doch offenbar nirgends! Die besten Hausfrauen werden auch heute noch in der Familie selbst erzogen und herangebildet, nicht in der Haushaltungsschule. Deshalb möchte ich den Herrn Unterrichtsdirektor bitten, die Anregung des Herrn Christen bis zur zweiten Lesung noch zu prüfen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn man ihr Rechnung tragen könnte.

Christen. Herr Glaser meint, mein Antrag sei praktisch undurchführbar. Ich glaube, es steht doch einer jeden Aufsichtskommission frei, auch die betreffenden Mädchen selber zu fragen, die zu Hause hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten. Ich halte meinen Antrag also praktisch für durchführbar.

Dann möchte ich Sie noch auf eines aufmerksam machen. Wenn Sie wollen, dass dieses Gesetz im Volke einer recht grossen Opposition begegne, dann bringen Sie nur möglichst viele Zwangsmassnahmen hinein, wie es gerstern schon der Fall war, wo man sich weigerte, gewisse Erleichterungen zuzugestehen. Wenn Sie hier wiederum den Zwang einführen, dann rufen Sie damit nur der Opposition. Wo sind denn heute unsere Freiheiten noch, da man einem überall Hände und Arme bindet und einem vorschreibt, was man tun müsse, auch dort, wo der gesunde Menschenverstand einem zeigt, welches der richtige Weg ist! Je mehr Zwangsvorschriften in das Gesetz kommen, desto stärker wird die Opposition und desto eher wird das Gesetz bachab geschickt; die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen uns das deutlich genug.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gründe, die gegen den Antrag des Herrn Christen sprechen, sind von Herrn Glaser meines Erachtens in sehr zutreffender Art dargetan worden. Man kann doch gewiss gegenüber diesem Gesetzesentwurf nicht den Vorwurf erheben, dass er dem Volke Zwangsmassnahmen auferlegen wolle. Man bemüht sich, den Gemeinden alle möglichen Freiheiten bei der Durchführung dieses hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes zu lassen. Erstens einmal braucht keine Gemeinde denselben einzuführen. Wenn sie nichts davon wissen will, indem sie findet, er sei nach der Zusammensetzung der Bevölkerung für sie überflüssig, dann wird sie die Sache eben sein lassen, wie es bis dahin schon die weitaus grosse Zahl der Gemeinden getan hat. Wenn eine Gemeinde aber findet, sie wolle in der Sache etwas unternehmen, wolle jedoch den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht nur für diejenigen einrichten, die ihn wirklich nötig haben, indem sie zu Hause nicht Gelegenheit finden, sich darin zu betätigen, dann wird diese Gemeinde den Unterricht auf den Boden der Freiwilligkeit stellen, so dass jedermann, der will, die Kurse besuchen kann, die andern aber davon wegbleiben können. Und wenn es endlich in einer Gemeinde so steht, dass man die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter allgemein als ein Bedürfnis betrachtet, dann wird man sie eben obligatorisch erklären. Auf diese Weise ist doch, wie mir scheint, allen Verhältnissen Rechnung getragen.

Der Antrag des Herrn Christen kommt natürlich nur für diejenigen Gemeinden in Betracht, die den

hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht obligatorisch erklären, weil sonst überall vollständige Freiheit besteht. Da frage ich mich nun, wie schon Herr Glaser es getan hat: Wer will dann in jedem einzelnen Haushalt nachsehen, ob es nötig ist, dass die Tochter die Kurse noch besucht? (**Howald:** Herr Christen kann das tun!) (Heiterkeit.) In solchen Dingen muss man doch eine gewisse allgemeine Ordnung einführen. Ich glaube, angesichts dieser Elastizität des Entwurfes sollte man es dabei bewenden lassen.

Es wurde davon gesprochen, durch solche Bestimmungen schaffe man dem Gesetz starke Opposition. Wenn dieses Gesetz verworfen wird, dann bleibt eben die bisherige Ordnung der Dinge bestehen, und zwar genau mit dem gleichen Wortlaut für die Dispensationen, wie wir ihn hier vorschlagen. Ich bitte Herrn Christen nur, den § 7 des gegenwärtigen Reglementes nachzulesen, und er wird die Uebereinstimmung mit der heutigen Gesetzesvorlage feststellen können. In dieser Richtung ist also mit der Verwerfung dieses Gesetzes nichts zu gewinnen.

Arni. Auch ich finde den Antrag des Herrn Christen eigentümlich. Herr Christen und seine Parteifreunde verlangen doch auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, um ihre Söhne dorthin schicken zu können; sie verlangen ferner landwirtschaftliche Schulen, und es ist gerade in dieser Session eine Interpellation wegen der Errichtung der landwirtschaftlichen Schule im Jura behandelt worden. Wir besitzen im Kanton Bern nunmehr 5 oder 6 solche Schulen, und die Bauern schicken ihre Söhne dorthin, damit sie sich theoretisch ausbilden lassen und dann richtige Bauern werden können. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind genau das Gegenstück dazu; denn das Bäbeli und das Züseli müssen nun dorthin gehen und werden dann als ganz andere Bäbeli und Züseli wieder herauskommen, indem sie sowohl theoretisch wie auch praktisch als Hausfrauen ausgebildet werden. Ich würde es bedauern, wenn das, was Herr Christen beantragt, ins Gesetz hineinkäme.

Abstimmung.

Für den Antrag Christen Minderheit.

Beschluss:

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können dispensiert werden:

- a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule);
- b) Mädchen, die den Ausweis erbringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
- c) Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmässig ausbilden.

Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in grössern Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 19.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hievor haben auch für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hievor verwiesen wird, auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

Art. 20.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter über 20 Jahren und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Art. 22.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 entspricht der bisherigen Ordnung dieser Verhältnisse. Er enthält die Kompetenz der Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion die Besoldung der Lehrkräfte festzusetzen. Sodann wird ein zweiter Absatz beigefügt, wonach an die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit der Staat die Hälfte bezahlt, die Schule und die betreffende Lehrkraft je einen Viertel. Diese Bestimmung lehnt sich an die betreffende Ordnung im Primarschulgesetz an.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Art. 23.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die verschiedenen Arten der Subventionierung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens durch den Staat näher behandelt. All das bedeutet eine Sanktionierung des bisherigen Zustandes, der sich bis anhin auf die allgemeine Bestimmung von Art. 82 des Primarschulgesetzes stützte. Wie Sie sehen, wird ganz allgemein die bisherige Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen der obligatorischen wie der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen beibehalten, indem der Staat die Hälfte dieser Besoldungen bezahlt. Ferner kann er Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen leisten an die Kosten der gemäss Art. 20 durchgeführten Kurse, falls sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält. Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag, der hier nicht näher fixiert ist, auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden. Ebenso können Staatsbeiträge verfolgt werden an Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden. Neu ist endlich gegenüber der bisherigen Ordnung, dass der Staat an die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfall auch an solche Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, aus dem ausserordentlichen Kredit von 100,000 Fr. gemäss Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausserordentliche Beiträge ausrichten kann. Die vom Bund gegebenenfalls ausgerichteten Beiträge müssen vorbehalten werden und es ist nötigenfalls das Nähere hierüber und andere Einzelheiten von der Regierung festzusetzen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen.

An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte.

An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht

im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält.

Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden.

An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden.

An die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

Art. 24.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 enthält die Kompetenz der Regierung, in einem Reglement die weiteren organisatorischen Bestimmungen zu umschreiben. Das war schon bisher so und entspricht auch der Ordnung bei der Fortbildungsschule für Jünglinge.

Zingg. Ich habe schon früher bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die Verhältnisse bei den Gewerbeschulen und überhaupt den Fortbildungsschulen aufmerksam gemacht. Man hat gestern allerdings geltend gemacht, die Fortbildungsschule sei nicht für Lehrtöchter und Lehrlinge bestimmt. Wir wissen aber, dass auf dem Lande draussen oft keine Gewerbeschulen bestehen und infolgedessen die Lehrtöchter und Lehrlinge die gewöhnliche Fortbildungsschule besuchen müssen. Da wäre es nun dringend nötig, den Lehrstoff, wie er im Lehrplan für die landwirtschaftlichen und gemischten Fortbildungsschulen unter «Staatskunde» vorgesehen ist, zu erweitern. Es steht dort unter Ziffer 2: «Wie die gemeinsamen Arbeiten von Bund und Kanton und Gemeinde gelöst werden; wie die Aufgaben in Bundes- und Staatsverfassung, Gemeindegesetz und Gemeindereglement festgesetzt werden; Behörden, die sie ausführen; Staats- und Gemeindehaushalt.» Diese Dinge sind ja vielleicht notwendig; aber es gibt bestimmte Gesetze, deren Kenntnis für das Fortkommen dieser Jünglinge und Töchter noch bedeutend wichtiger ist. Wir wissen z. B., dass die genannten Schulen zu einem grossen Teil auch von Mädchen besucht werden müssen, die in die Fabriken gehen, sowie von Lehrtöchtern, die sich für irgend einen Beruf ausbilden. Und nun haben wir schon so oft die Erfahrung gemacht, dass diese Leute, wenn sie später als Arbeiter und Arbeiterinnen ihr Leben fristen müssen, vollständig unwissend sind auf dem Gebiete,

das sie ganz besonders betrifft. Sie brauchen da nicht vor allem die Bundesverfassung oder die Kantonsverfassung zu kennen, sondern sie werden vor allem berührt von den Arbeiterschutzgesetzen, vom Fabrikgesetz, vom Dienstvertrag, dem Unfallgesetz, den Vorschriften über Unfallverhütung und erste Hilfe. Es wäre notwendig, den Töchtern und Söhnen solche Kenntnisse beizubringen; wenn sie dann einmal die Bundesverfassung nötig haben, können sie dort immer noch nachschlagen, was nötig ist. Wir haben seinerzeit auch Unterricht im Verfassungswesen gehabt; aber wenn man heute einmal einen Artikel braucht, dann muss man ihn doch wieder nachsehen. Dasjenige aber, was diese Leute täglich brauchen, bleibt ihnen dann auch viel eher in Erinnerung. Deshalb möchte ich wünschen, dass der Lehrplan auch diese Gebiete berücksichtigt, namentlich die Arbeiter- und Arbeiterinnenschutzgesetze.

Ferner sehen wir, dass unter den schriftlichen Arbeiten in diesen Schulen vorgesehen sind: Korrespondenz und Geschäftsaufsätze aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Praxis, Inserate, Anstellungsverträge, Zeugnisse, Kündigungen etc., Begleitschreiben zu Sendungen, Mitteilungen auf Postanweisungen und Postchecks etc. In den Gerichten machen wir nun immer und immer wieder die Erfahrung, dass viele Ehen daran scheitern, dass die Frau sich dem Manne gegenüber nicht ausweisen kann, wohin sie mit dem Geld gekommen ist; denn daraus entsteht Zank und Streit. Am ehesten trifft das dort zu, wo das Geld ohnehin nicht in grossen Haufen vorhanden ist, wo der Mann als Arbeiter zu wenig verdient, die Frau immer zu wenig Haushaltsgeld hat und nicht in der Lage ist, sich über dessen Verwendung auszuweisen. Es wäre daher notwendig, dass hauptsächlich gerade den Mädchen in der Fortbildungsschule eindringlich der Wert der Führung eines Haushaltbuchs beigebracht wird und sie lernen, jeden Rappen, den sie ausgegeben haben, einzutragen. Wenn dann der Mann glaubt, die Frau habe zu viel Geld ausgegeben, kann sie ihm mit diesem Buch Aufschluss geben. Ist sie dazu nicht imstande, dann heisst es eben oft genug, die Frau gebe das Geld unnötigerweise aus, während wir in den Gerichten meist das Gefühl haben, dass dem nicht so ist, sondern dass das vom Mann abgelieferte Haushaltsgeld unmöglich langen kann, um den Haushalt richtig zu führen. Ich möchte also wünschen, dass im Lehrplan auch die Führung eines Haushaltbuchs aufgenommen wird.

M. Rebetez. Dans le débat préliminaire d'hier j'ai soulevé la question d'un programme minimum des branches à enseigner. Or, d'après l'article 24, nous voyons qu'un règlement du Conseil-exécutif établira le programme des branches à enseigner. Pour en revenir à ma proposition d'hier, je demande que cet article 24 soit renvoyé à la commission pour étude complémentaire.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, Sie werden einverstanden sein, wenn man die Anregung des Herrn Rebetez in der Kommission und der Regierung zuhänden der zweiten Lesung noch prüft und untersucht, ob man etwas derartiges aufnehmen oder sich damit begnügen will, dass bestimmte Angaben darüber gemacht werden, wie man die Sache im Reglement ordnen will.

Die Anregung des Herrn Zingg betrifft die Aufstellung des Lehrplanes und gehört eher zu Art. 25. Wir werden sehen, wie weit man seinem Wunsche entgegenkommen kann. Ich weiss nicht, ob Herr Zingg die gegenwärtig für den hauswirtschaftlichen Unterricht geltenden Wegleitungen der Unterrichtsdirektion kennt. Dort ist nämlich seine Forderung, soweit die Zeit dazu reicht, bereits erfüllt, indem eine bescheidene, einfache Gesetzeskunde in grossen Zügen vorgesehen ist, ebenso die Führung eines einfachen Haushaltsbuches. Ob aber im einzelnen Falle dann die Zeit dafür ausreicht, all das auch wirklich in den Unterricht einzubeziehen, weiss ich natürlich nicht. Man wird also den Wünschen des Herrn Zingg bei Aufstellung des Lehrplanes nach Möglichkeit Rechnung tragen.

M. le Président. Je demande à M. Rebetez s'il fait une motion d'ordre ou s'il demande que la commission examine cette question d'ici à la seconde lecture.

M. Rebetez. Je suis d'accord avec ce qu'a dit M. le Directeur de l'instruction publique.

M. le Président. Il n'y a donc pas lieu de voter.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 24. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

Art. 26.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht dem § 16 des Reglementes und ordnet die Aufsicht, und zwar durch eine mehrheitlich aus Frauen bestehende Kommission. Es handelt sich also um eine Spezialkommission, ähnlich wie für den Handarbeitsunterricht in den Primarschulen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 26. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Auf-

sicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

Art. 27.

M. le Président. Sur la feuille qui vous a été distribuée, la commission vous propose de biffer cet article.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch noch ein Wort darüber verlieren. Ueber Namen und Kompetenz dieser Hilfskraft haben wir uns in der Unterrichtsdirektion öfter besprochen. Heute kommt nun die Kommission und will diesen Artikel überhaupt streichen, mit der Begründung, dass man gegenwärtig keine neue Stellen schaffen wolle. Ich verstehe es, wenn in diesem Zeitpunkt solche Bedenken geäussert werden. Unsere Absicht war auch nicht, jetzt gleich eine solche Stelle zu schaffen; wir wollten nur für den Regierungsrat die Befugnis in Aussicht nehmen, gegebenenfalls eine Expertin beiziehen zu können.

Nun halte ich selber dafür, es sei besser, wenn man den ganzen Artikel streicht. Ich habe im Regierungsrat darüber gesprochen, und man hat mir die Zusicherung gegeben, dass man der Unterrichtsdirektion gestatten werde, aus unserem Kredit für Expertisen die gelegentlichen Hilfskräfte zu bezahlen, die wir nötig haben werden, um hier und dort bei der Errichtung hauswirtschaftlicher Schulen im Lande herum den Gemeinden an die Hand zu gehen; ich habe sonst auf der Unterrichtsdirektion niemand, der den Gemeinden bei dieser Organisation behülflich sein könnte. Bisher besorgte das der Rechnungsführer im Nebenamt, weil er das ganze Budgetwesen und die Rechnungsablage für die hauswirtschaftlichen Schulen in Händen hatte. Er hat sich stets bemüht, in den zahlreichen Fällen, wo man um Rat und Unterstützung an uns gelangte, so gut als möglich diese Hilfe zu gewähren. Es wäre uns natürlich lieber gewesen, wenn wir eine sachverständige Person für solche Arbeiten zur Hand gehabt hätten. Da man nun doch, wie Sie vernehmen konnten, abgesehen von den Bundesbeiträgen, einzig vom Staate aus jährlich über 150,000 Fr. für das hauswirtschaftliche Bildungswesen auswirft, haben wir das Gefühl, man sollte etwas besser, als es gegenwärtig der Fall ist, die Verwendung dieser Gelder überwachen können. Ich glaube aber nun, es werde genügen, wenn wir wenigstens auf die vorgesehene Art, also durch gelegentliche Beratung und gelegentliche Expertisen, die nötige Hülfe gewähren, und die Entschädigung für diese Funktionen wollen wir in unserem ordentlichen Budgetkredit für Expertisen unterzubringen suchen. Sollte sich später doch die Notwendigkeit herausstellen, eine derartige Stelle zu schaffen, sei es dann im Haupt- oder im Nebenamt, so ist nach der Verfassung der Grosse Rat dazu kompetent und wird das Nötige anordnen.

Gestrichen.

Art. 28.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Frage geordnet, wer den Haushaltsunterricht erteilen soll. In der Regel soll das durch Haushaltslehrerinnen geschehen, die das vom Staat anerkannte Diplom eines Haushaltsseminars besitzen oder sich in anderer Weise über eine genügende Bildung ausweisen. Bekanntlich haben wir gegenwärtig noch kein staatliches Institut für die Ausbildung von Haushaltslehrerinnen. Diese werden heute in Privatanstalten ausgebildet, die in sehr verdankenswerter Weise vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein errichtet und unterhalten werden. So haben wir ein Haushaltslehrerinnenseminar in Bern, das unter der Leitung des Gemeinnützigen Frauenvereins steht, ein weiteres in Zürich und eine ähnliche Anstalt in Freiburg, und aus diesen drei Anstalten beziehen wir gegenwärtig zur Hauptsache unsere Haushaltslehrerinnen. Nun sind aber die Anforderungen, die diese Anstalten für die Erteilung des Diploms an ihre Zöglinge stellen, verschieden. Im Haushaltslehrerinnenseminar in Bern haben wir gegenwärtig Kurse von 2½ Jahren mit einer Klasse von 18 Schülerinnen; es stehen also immer nach 2½ Jahren 18 neue Haushaltslehrerinnen zur Verfügung. In Zürich dauern die Kurse meines Wissens ebenfalls 2½ Jahre, während in Freiburg bisher nur Kurse von ein oder anderthalb Jahren erteilt wurden. Diese Zeit wird in den Kreisen der Sachverständigen als etwas zu knapp bemessen betrachtet, und man wird sich, wenn die Leistungen dort nicht etwas verstärkt werden, schon fragen müssen, ob man das Diplom von Freiburg auf alle Zukunft hinaus als gleichwertig mit denjenigen von Bern und Zürich betrachten kann. Immerhin müssen wir gegenwärtig die Türe noch weit offen halten, weil wir nicht selber von Staates wegen für die Ausbildung solcher Haushaltslehrerinnen sorgen. Dagegen beteiligen wir uns an den Kosten für die Ausbildung von Haushaltslehrerinnen. Eine besondere Bestimmung hierüber finden Sie dann in Art. 29.

Der zweite Satz von Art. 28 besagt sodann, dass der Regierungsrat zu bestimmen habe, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können. Dabei wird es sich insbesondere um Primarlehrerinnen handeln. Es ist eine zur Zeit noch nicht vollständig abgeklärte Frage, wie wir unsere Primarlehrerinnen für die allfällige Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Alltagsschule Vorbilden sollen. Im Seminar ist dafür keine Zeit zur Verfügung; denn wir haben bekanntlich für die Lehrerinnen nur drei Seminarjahre, gegenüber den vier Jahren für die Ausbildung der Lehrer. Da bleibt keine Zeit frei, um neben den andern Fächern auch noch einen genügenden Unterricht in Haushaltskunde unterzubringen. Wenn man also die Primarlehrerinnen bei vorhandenem Bedürfnis wirklich für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Alltagsschule beiziehen will, bleibt noch die Frage zu lösen, wie man die bezügliche Vorbildung in den staatlichen Lehrerinnenseminarien vornehmen will. Das alles steht also noch in ferner Zukunft, so dass man sich hier im Gesetz damit begnügen musste, ganz allgemeine Bestimmungen aufzustellen, die es gestatten, hierüber dann das Nähere anzuordnen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 28. Der Unterricht in der Haushaltskunde wird in der Regel durch Haushaltslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

Art. 29.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden einige allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung der Haushaltslehrerinnen aufgestellt; in erster Linie die Befugnis, dass der Staat sich an der Ausbildung durch Beiträge an private Haushaltsseminarien beteiligen kann. Dies geschieht gegenwärtig durch Beitragsleistung an das Haushaltsseminar in der Länggasse, das uns sehr gute Dienste leistet. In Al. 2 behalten wir uns vor, Bedingungen aufzustellen, denen die von uns unterstützten Seminarien hinsichtlich Organisation etc. zu genügen haben. Gegenwärtig geschieht das in der Weise, dass wir den Sekundarschulinspektor in der Leitung dieses Seminars haben und dass wir von der Unterrichtsdirektion aus die Diplome, die nach bestandener Prüfung ausgestellt werden, mit unterzeichnen und anerkennen.

Al. 3 erteilt dem Grossen Rat die Befugnis, nötigenfalls die Errichtung von staatlichen Haushaltsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschliessen. Ich denke nicht daran, dem Grossen Rat in nächster Zeit schon zuzumuten, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Beim gegenwärtigen Bedarf an Haushaltslehrerinnen sind wir vorläufig noch genügend versorgt durch die privaten Haushaltsseminarien des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, und ich persönlich möchte an diesem Zustand festhalten, solange das möglich ist. Aber wir können nicht darüber befahlen und wissen nicht, wie lange es dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein noch gefallen wird, sich der Aufgabe zu unterziehen, für das ganze Land hauswirtschaftliche Lehrerinnen auszubilden. Auch könnte der Fall eintreten, dass der hauswirtschaftliche Unterricht bei uns einen Umfang annimmt, dass diese privaten Seminarien nicht mehr in der Lage wären, die nötige Anzahl Haushaltslehrerinnen auszubilden, und dann erhebt sich für uns die Frage, wie der Staat diesem Bedürfnis genügen kann. Um nun einer spätern staatlichen Ordnung dieser Dinge die Türe offen zu halten, haben wir diesen Absatz aufgenommen.

Der letzte Absatz enthält die bisherige Befugnis des Staates, den Schülerinnen der Haushaltsseminarien Stipendien auszurichten.

Bürki. Ich bin sehr damit einverstanden, dass sich der Regierungsrat das Mitspracherecht in den Seminarien sichert, wie es vom Herrn Unterrichtsdirektor ausgeführt wurde. Speziell möchte ich nun bitten, dass dem Kochunterricht alle Aufmerksamkeit ge-

schenkt wird; denn ich nehme an, dass bei der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Kochunterricht einer der Hauptfaktoren sein wird. In unserem Berufe konnten wir feststellen, dass in der letzten Zeit eine gewisse Einseitigkeit in den Ansprüchen an den Fleischmarkt sich geltend machte, was wir nicht zuletzt dem Umstande zuschreiben, dass in den Haushaltungsschulen vielleicht etwas zu einseitig unterrichtet wird. Wir wünschen, es möchte dort gezeigt werden, wie man auch aus den weniger begehrten Produkten eine wohlbekömmliche Kost und namentlich ein gutbekömmliches Fleischgericht herstellen kann. Dies liegt sicher im allgemeinen Interesse und nicht zuletzt im Interesse der Verbilligung der Lebenshaltung.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 29. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen.

Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlussprüfungen zu genügen haben.

Im Bedürfnisfalle ist der Grosse Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschliessen.

Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 30.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 enthält nun die gesetzliche Grundlage dafür, dass später die Hauswirtschaftslehrerinnen des Beitrittes zur Lehrerversicherungskasse teilhaftig werden können. Herr Grossrat Meier hat vor einigen Jahren hier eine Motion gestellt, die dahin ging, es möchte dafür gesorgt werden, dass diese Hauswirtschaftslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse eintreten könnten. Damals musste ich im Auftrag der Regierung antworten, dass zur Zeit die gesetzliche Grundlage für einen solchen Beitritt fehle. Der Grosse Rat erklärte damals die Motion als erheblich, weshalb wir uns nun veranlasst sahen, im vorliegenden Gesetzesentwurf die Möglichkeit zu schaffen, diese Lehrerinnen ebenfalls in die Kasse aufzunehmen. Es liegt in der Befugnis des Grossen Rates, die hiefür notwendigen Bestimmungen aufzustellen und den Beitritt in dem ihm gutschheinenden Umfange obligatorisch zu erklären. Bisher nahmen wir in Aussicht — immerhin möchte ich mich nicht jetzt schon darauf festlegen —, es sollten wenigstens diejenigen Hauswirtschaftslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden, die sich in fester, definitiver Anstellung befinden und ein volles Pensum an Pflichtstunden haben, also in hauptamtlicher Tätigkeit stehen, sei es dann bei der Kategorie der Arbeitslehrerinnen oder der Primarlehrerinnen. Man wird dann sehen, ob man noch weitergehen kann. Das wird aber Sache einer besondern Vorlage an den Grossen Rat

sein, weshalb ich es nicht für notwendig halte, jetzt über die verschiedenen Möglichkeiten, über die verschiedenartigen Verhältnisse weiter zu sprechen. Sie müssen bedenken, dass gewisse dieser Lehrkräfte nur für einzelne Stunden angestellt sind, sei es in der Fortbildungsschule, sei es in der Alltagsschule, sei es in einem Verband verschiedener Gemeinden, die sich zusammengeschlossen haben für die Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes oder sogar von freiwilligen Kursen. Auch hinsichtlich der Besoldung sind die Verhältnisse ganz verschiedenartig, so dass es gewisse Schwierigkeiten bieten wird, die nicht vollbeschäftigten Lehrerinnen ohne weiteres hier einzubeziehen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 30. Ueber die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Grosse Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutschheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 31.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zum letzten Abschnitt, der vom hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter handelt. Bereits in meinem Eintretensvotum habe ich Ihnen gesagt, dass heute schon an verschiedenen Schulen in den letzten Schuljahren hauswirtschaftlicher Unterricht, hauptsächlich im Kochen, erteilt wird, und dass man sich da, wo dieser Unterricht als obligatorisches Fach erklärt wird, nur auf eine etwas unzulängliche Bestimmung des Primarschulgesetzes stützen kann, das als obligatorisches Lehrfach auch den praktischen Unterricht in verschiedenen Zweigen der Naturkunde nennt. Diesen Zustand möchten wir nun legalisieren, indem wir die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen und obligatorisch erklären können; er gilt in diesem Falle dann als obligatorisches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung.

Ich glaube, es wäre am Platze, im Zusammenhang damit auch gleich den Art. 31, Absatz 2, zu behandeln, der heute als neuer Antrag der Kommission vorliegt und vom Regierungsrat angenommen wurde. Er lautet: «Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.» Es ist ganz klar, wenn man den Hauswirtschaftsunterricht im 8. oder 9. Schuljahr oder in beiden zusammen als obligatorisches Unterrichtsfach einfügt, dass man dies im Rahmen der Gesamtstundenzahl der betreffenden Schuljahre tun muss. Man wird also nicht die Mädchen über den ganzen sonstigen Unterricht hinaus noch durch den hauswirtschaftlichen Unterricht belasten wollen. Das wäre selbstverständlich gewesen

für diesen hauswirtschaftlichen Unterricht; dagegen wurde es nicht ohne weiteres als selbstverständlich betrachtet beim Handarbeitsunterricht, weshalb dieser nun noch extra aufgezählt wird, damit die gegenwärtig bestehende Unsicherheit beseitigt und die nötige Klarheit geschaffen wird. Zur Zeit wird es im Lande herum sehr verschieden gehalten mit der Verrechnung des Handarbeitsunterrichtes im Pflichtpensum der Primarschulen auf dieser Schulstufe. An vielen Orten wird der Handarbeitsunterricht einfach in die Pflichtstundenzahl hineingezählt, an andern Orten wird er darüber hinaus gegeben. Im Einklang mit der Kommission schlagen wir nun hier vor, ganz allgemein zu erklären: Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Ausbildung verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien; mit andern Worten, dieser hauswirtschaftliche Unterricht gilt einfach als obligatorisches Unterrichtsfach und wird gleich gezählt wie die andern Unterrichtsfächer, ist also nicht darüber hinaus zu erteilen. Dadurch wird den Mädchen derjenigen Schulen, wo dieser Unterricht bisher über den eigentlichen Lehrplan hinaus erteilt wurde, eine gewisse Entlastung gebracht, die wir aus gesundheitlichen Gründen für angezeigt erachten.

Matter (Köniz), Berichterstatter der Kommission. Art. 31 ist meines Erachtens eine Zierde des ganzen Gesetzes. Für die zahlreichen Mädchen namentlich der grössern Ortschaften und der Vororte unserer Städte, die sofort nach Schulaustritt in die Fabrik oder sonstwie auf Erwerb ausgehen müssen, wird durch das Gesetz nun die Möglichkeit geboten, im 8. und 9. Schuljahr sich einigermassen mit den Grundbegriffen der Haushaltungskunde vertraut zu machen. Speziell in unserer Gemeinde haben wir damit die besten Erfahrungen gemacht. Ich möchte dem Rate empfehlen, diesen Artikel, den wir eingehend geprüft haben, wohlwollend zu behandeln und so anzunehmen, wie er vorliegt.

Angenommen mit dem Zusatzantrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 31. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.

Art. 31^{bis}.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wurde von der Kommission eingebracht und hat die Zustimmung der Unterrichtsdirektion und des Regierungsrates erhalten. Er enthält einen neuen Gedanken, der mir zu einigen Be-

merkungen Anlass gibt. Er bestimmt, dass den Gemeinden mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion gestattet sein soll, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres, also das Handarbeiten, den Kochunterricht, den Gartenbau und theoretische Fächer, zum Hauptpensum des Schulunterrichtes dieses Schuljahres auszugestalten.

Wenn man uns fragt, was unter den theoretischen Fächern des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu verstehen ist, so muss ich auf den § 5 des gegenwärtigen Reglementes verweisen, das vorab Haushaltungskunde nennt, nämlich Ernährungs-, Bekleidungs- und Wohnungslehre, Kochunterricht, Konservieren — diese zwei Fächer sind nicht theoretischer Natur — und sodann Gesundheitslehre einschliesslich Säuglings- und Kinderpflege und häusliche Krankenpflege. Dies wären die theoretischen Fächer, denen im erweiterten Programm noch beigelegt werden kann: hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde. Dieser Art. 31^{bis} bedeutet also eine weitere Ausgestaltung des in Art. 31 niedergelegten Prinzips. Art. 31 bestimmt, dass der Hauswirtschaftsunterricht im 8. und 9. Schuljahre obligatorisch erklärt werden kann, während Art. 31^{bis} besagt, dass der hauswirtschaftliche Unterricht im 9. Schuljahr von den Gemeinden mit Zustimmung der Direktion des Unterrichtswesens zum Hauptpensum des Schulunterrichtes dieses Schuljahres ausgestaltet werden kann — also nicht etwa muss. Damit geht man doch einen Schritt weiter als beim vorhergehenden Artikel, beschränkt aber diese Befugnis auf das 9. Schuljahr der Primarschule; die Sekundarschulen fallen also für diese erweiterte Befugnis ausser Betracht, ebenso das 8. Primarschuljahr. Und ferner ist vorgesehen, dass die Gemeinden, die von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, dies nur unter Zustimmung der Unterrichtsdirektion tun können. Damit möchten wir verhindern, dass die Gemeinden nun etwa den gesamten hauswirtschaftlichen Unterricht, den sie einzuführen gedenken, auf die Zeit der Alltagsschule verlegen und dann eine weitere hauswirtschaftliche Ausbildung in der Fortbildungsschule für überflüssig erachten würden. Diese Bestimmung soll vielmehr dazu dienen, den Mädchen des 9. Schuljahres einen Unterricht zu gewähren, der sie mehr in praktischer Richtung anleitet, und zwar auf Kosten der theoretischen Fächer, also der Fächer des reinen Wissens, wie sie gegenwärtig im 9. Schuljahr in der Hauptsache noch betrieben werden, Fächer namentlich, die für die weibliche Jugend nicht die gleiche Bedeutung haben, wie für die Jünglinge. Wir glauben, dass da und dort eine Gemeinde, die ihr Schulwesen in entsprechender Weise organisiert hat, und der die nötigen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, von dieser Befugnis werde Gebrauch machen können.

Wir konnten in der Kommission gewisse Bedenken gegen diesen Artikel nicht unterdrücken, glaubten aber doch, den Schritt einmal wagen zu sollen und jedenfalls dem Grossen Rat in erster Lesung diesen Artikel zur Annahme unterbreiten zu dürfen, um nachher aus den weitesten Kreisen der Bevölkerung zu vernehmen, was man zu dieser Neuerung sagt. Zwischen der ersten und zweiten Lesung können sich dann alle die interessierten Kreise dazu äussern; ich denke da insbesondere an die gemeinnützigen Frauenvereine, an die Frauenkomitees, aber auch an die Lehrerschaft. Dann werden wir uns bei der zweiten Lesung «en connaissance de cause» definitiv zu entschliessen ha-

ben, ob wir diesen neuen Gedanken ins Gesetz aufnehmen wollen oder ob man vielleicht diesen Schritt nicht tun darf.

Graf (Bern). Ich kann diesem Artikel in erster Lesung zustimmen, muss aber für die zweite Lesung noch verschiedene Vorbehalte machen. Wie schon der Herr Unterrichtsdirektor bemerkt hat, kann die Aufnahme dieses Artikels doch gewisse Konsequenzen haben, die nicht gerade im allgemeinen Interesse liegen.

Die Bedenken, die sich mir auf den ersten Blick aufdrängen, gehen nach zwei Richtungen hin. Einmal betrachte ich als etwas vom Wertvollsten, was wir in der Primarschule haben, die Einheit des Unterrichts. Diesen Faktor, den unsere Primarschule vor der Sekundarschule voraus hat, dürfen wir nicht gering anschlagen. Die Kinder der Primarschule haben den gleichen Lehrer, der sie in allen Fächern unterrichtet, abgesehen vielleicht von einigen Kunst- oder Fertigkeitsfächern und vom Spezialunterricht. Vom pädagogischen Standpunkt aus, für die Erziehung der Kinder ist das ungemein wertvoll. Wenn wir nun aber diesen Artikel ins Gesetz aufnehmen, könnte das zur Folge haben, dass im 9. Schuljahr eine Fächerteilung eintreten müsste, dass man vielleicht auch noch die Geschlechterteilung vornehmen müsste. Und nun bin ich durchaus kein Anhänger dieser Einrichtungen, sondern glaube, dass wir mit dem bisherigen System besser gefahren sind.

Nach einer andern Seite hin sind mir aber auch schon beim zweiten Absatz des Art. 31 Bedenken aufgestiegen, indem ich mich fragte, ob nicht das Hervordrängen des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf Kosten der sogenannten intellektuellen Bildung zu weit gehen könnte. Ich begreife durchaus, dass man aus dem 9. Schuljahr etwas anderes machen möchte als bisher; aber ebenso muss ich mich dagegen wehren, dass man die weibliche Jugend intellektuell weniger gut ausbilden möchte als die männliche. Wir müssen uns ja doch an den Gedanken gewöhnen, dass die Frauen inskünftig in vermehrter Masse an den Staatsgeschäften teilnehmen werden. In unserer kleinen Republik können wir uns noch einige Zeit diesen neuen Fragen gegenüber ablehnend verhalten, der Gedanke wird aber doch seine Fortschritte machen und wir werden uns schliesslich der Zeitströmung anpassen müssen; dafür werden unsere Frauen im Laufe der Zeit schon selber sorgen. Dann sollten wir aber nicht, wenn unsere Frauen einmal ein vermehrtes Mitspracherecht beim Staatswesen erhalten, ihnen ein Recht geben, mit dem sie nichts anzufangen wissen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Die Diskussion dieser Frage taucht heute nicht zum erstenmal in diesem Saale auf. Schon bei der Beratung des Primarschulgesetzes von 1860 hat Herr Grossrat Lauterburg von Bern den Antrag gestellt, man möchte die weibliche Jugend in dem Masse von den theoretischen Fächern befreien, wie sie den Handarbeitsunterricht besuchen. Dieser Auffassung ist mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit entgegengetreten der damalige Regierungsrat und nachmalige Bundesrat Schenk, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass die Frau als die erste Erzieherin der künftigen Jugend über eine tüchtige theoretische Bildung verfügen müsse.

Dies meine Bedenken gegenüber dem neuen Artikel. Ich glaube aber, man kann ihn in der ersten Le-

sung annehmen und die beteiligten Kreise auffordern, sie möchten nun recht lebhaft diese Frage diskutieren.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Bemerkung zum Votum des Herrn Graf. Die Bemerkungen, die er hier vorbringt, wurden in der Kommission auch geäussert. Andererseits aber darf man sich unter dem hauswirtschaftlichen Unterricht, wie er sich nun an vielen Orten schon herausgebildet hat und wie er in den Reglementen und Wegleitungen umschrieben ist, auch nicht bloss einen praktischen Kochunterricht vorstellen. Wenn nun eine Gemeinde auch daran geht, auf Grund dieses Artikels den hauswirtschaftlichen Unterricht ins Zentrum des Unterrichts im 9. Primarschuljahr zu stellen, so wird sie daneben und im Zusammenhang mit diesem hauswirtschaftlichen Unterricht ganz sicher gewisse allgemeine Fächer ganz gut beibehalten können. Es kommt das ganz auf die Orientierung dieser Fächer an. Mir scheint es ganz selbstverständlich, dass man den Unterricht in der Muttersprache gerade im Zusammenhang mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen kann, dass z. B. der Unterricht im Rechnen sehr nutzbringend in Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht erteilt werden kann, ebenso gewisse Fächer der Naturkunde, die in diesem Zusammenhang interessant gestaltet werden können. Es handelt sich also nicht um ein Verdrängen der allgemeinen Fächer, sondern um eine etwas andere Gruppierung derselben um den zentralen Stoff des hauswirtschaftlichen Unterrichts herum. Da frage ich mich, ob nicht die Intelligenz, die reine Verstandesausbildung des Kindes sehr wohl von einem so gestalteten hauswirtschaftlichen Unterricht profitieren kann; denn auch da lassen sich die Fähigkeiten eines Kindes erproben. Wir haben ja nicht nur beim hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen, sondern auch beim Unterricht der Knaben die Reformideen der Arbeitsschule, des Arbeitsprinzips, die anschliessen an die natürlichen, gegebenen Fertigkeiten und Fähigkeiten des Kindes und die intellektuelle Ausbildung mehr in dieser Richtung suchen.

Ich bin aber vollständig mit Herrn Graf einverstanden, dass dieser Gedanke neu ist und in seiner weiteren Auswirkung erst noch in den interessierten Kreisen erdauert werden soll, bis wir zur zweiten Lesung übergehen werden.

Kammermann. Ich bin Herrn Graf dankbar dafür, dass er seine Bedenken ausgesprochen und damit dem Herrn Unterrichtsdirektor Gelegenheit geboten hat, zur weiteren Aufklärung darzutun, welche Fächer nach seiner Meinung dem hauswirtschaftlichen Unterricht einigermassen weichen sollten. Ich glaube, Herr Graf ist mit mir einverstanden, dass die vom Herrn Regierungsvertreter genannten Fächer etwas zurücktreten sollten. Es bedeutet das nichts anderes als eine etwas veränderte Gruppierung der einzelnen Schulfächer. Wenn dann auch ein Mädchen nicht jede Stadt in Hinterindien oder Honolulu kennt, dafür aber etwas mehr vom hauswirtschaftlichen Gebiet versteht, so ist das ganz sicher nur zu begrüssen. Niemand wird das besser zu schätzen wissen als gerade wir Ehemänner; denn wir wollen uns da kein X für ein U vormachen, sondern eingestehen, dass die Liebe zum Herzen doch

länger durch den Magen als auf dem andern Wege geht.

Herr Regierungsrat Merz hat es sehr gut verstanden, in dieses Gesetz einen sogenannten Zugsartikel hineinzubringen, wie man in jedem Gesetz etwa einen oder zwei findet. Das gilt nun hier von dem Zusatzantrag der Kommission, dem der Herr Unterrichtsdirektor zugestimmt hat und der als Zugsartikel in diesem Gesetz betrachtet werden kann, das sonst in verschiedenen Dingen eine Reglementierung bedeutet, wie Herr Christen ausgeführt hat; so ganz unrecht hatte Herr Christen mit seiner Behauptung doch nicht. Der Art. 31 mit dem neuen Zusatz ist, wie Herr Matter bemerkt hat, die Zierde dieses Gesetzes.

Auch darin hat Herr Matter recht, wenn er sagt, dass unsere Töchter nach dem Austritt aus der Schule eine ganz andere Laufbahn antreten, als es noch vor 20 oder 30 Jahren der Fall war. Da ist es nur zu begrüßen, wenn die späteren Hausfrauen in ihrem 8. und namentlich im 9. Schuljahr Gelegenheit zur Ausbildung im Hauswirtschaftswesen, insbesondere im Kochen erhalten. Es ist, wie Herr Bürki sagte: Viele Frauen wissen einfach nicht, aus einem billigen Fleisch, z. B. Kutteln usw., eine gute Mahlzeit zu bereiten, und dann sind sie natürlich auch nicht in der Lage, die Töchter zu Hause darin zu unterrichten. Da wirkt es dann sehr wohlthuend, wenn im 8. und 9. Schuljahr ein solcher Unterricht erteilt werden kann und wenn ihnen schon dort beigebracht werden kann, was Rindfleisch, was Kalbfleisch und was Schweinefleisch ist. Es gehen heute so viele Frauen in die Schaal und wissen nicht einmal, für welches Fleisch sie eigentlich ihr Geld ausgeben.

Dann ist in diesem Artikel noch eines zu beachten. Nicht in allen Gemeinden des Kantons wird man natürlich den obligatorischen Fortbildungsunterricht für Mädchen einrichten, und auch die fakultativen Fortbildungskurse werden bei weitem nicht überall durchgeführt. Dagegen kann nach diesem Gesetz nun auch in der hintersten Gemeinde des Kantons ein gewisser Fortschritt dadurch erzielt werden, dass die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres einen bestimmten Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern erhalten werden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 31^{bis}. Es ist den Gemeinden mit Zustimmung der Direktion des Unterrichtswesens gestattet, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten.

Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Art. 21 bis 28 dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäss anwend-

bar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. § 19, Ziffer 5, und die §§ 76 bis 83 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
2. das Reglement über die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 14. November 1894;
3. das Reglement über die Mädchenfortbildungsschulen vom 6. April 1920.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes. . . Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Meier.

(Siehe Jahrgang 1924, Seite 769.)

In Beantwortung Ihrer einfachen Anfrage betreffend die Aufnahme der Zivilstandsbeamten in die kan-

tonale Hülfskasse können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die rechtliche Stellung der Zivilstandsbeamten im Kanton Bern war immer kontrovers, und der Regierungsrat hält sie auch heute noch nicht für abgeklärt. Die Stellung der Zivilstandsbeamten in den vier Gemeinden Bern, Thun, Interlaken und Biel ist eine etwas andere als in den übrigen Gemeinden und nähert sich, jedenfalls in Bern und in Biel, mehr einer Staatsbeamtung, als in den andern Gemeinden.

Eine Aufnahme der Zivilstandsbeamten im Nebentamt in die Pensionskasse ist nach Ansicht des Regierungsrates ausgeschlossen. Die Aufnahme derjenigen von Bern, Biel, Thun und Interlaken, deren Amt Lebensstellung (Hauptamt) ist, in eine Pensionskasse, eventuell in die staatliche, sollte dagegen aus Billigkeitsgründen ermöglicht werden können.

Der Regierungsrat wird sich unverzüglich mit den betreffenden Herren in Verbindung setzen und feststellen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen dieselben in die staatliche Pensionskasse aufgenommen werden können. Selbstverständlich bleibt dabei die Frage offen, ob die Betreffenden aus allgemeinen Gründen (Alter, Gesundheitszustand) überhaupt Mitglieder einer Pensionskasse werden können.

Bern, den 14. Mai 1925.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident: der Staatsschreiber:
Tschumi. Rudolf.

An den Grossen Rat.

Meier. Nach Rücksprache mit dem Finanzdirektor muss ich die Erklärung abgeben, dass meine Anfrage nur diejenigen Zivilstandsbeamten betraf, welche im Hauptamt tätig sind, dass aber diese Zivilstandsbeamten bereits bei Gründung der Kasse hätten aufgenommen werden können und dass dies in Berücksichtigung zu ziehen ist, wenn sie nun nachträglich noch aufgenommen werden.

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend die Revision von Art. 19 der Staatsverfassung.

(Siehe Seite 73 hievor.)

Neuenschwander (Oberdiessbach). Im Auftrag der freisinnigen Grossratsfraktion habe ich gemeinsam mit den Herren Strahm und Maurer am 11. März d. J. folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen, wie Art. 19 der Staatsverfassung abzuändern sei, damit die Mitgliederzahl des Grossen Rates bei den nächsten Wahlen in angemessener und gerechter Weise herabgesetzt werden könne.»

Die Frage der Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates beschäftigt unser Parlament schon seit einiger Zeit und wurde besonders bei der Kampagne um die letzte Volksabstimmung diskutiert.

Sie wissen, dass vor vier Jahren infolge einer Motion der Herren Maurer und Segesser der Grosse Rat

sich im September 1921 eingehend mit der Frage befasste. Sie wissen, dass damals der Regierungsrat sich einverstanden erklärte mit einer Reduktion der Mitgliederzahl unseres Rates durch Erhöhung der Wahlziffer auf 3500, also durch eine Aenderung von Art. 19 der Staatsverfassung. Aber bei der Schlussabstimmung stellte sich heraus, dass die $\frac{2}{3}$ Mehrheit, die dazu notwendig war, nicht zustande kam, so dass dieser Antrag gegenstandslos wurde.

Nachher kam durch die Initiative der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei diese Frage wiederum zur Sprache. Man suchte dort die Lösung nach dem Prinzip des Schweizerbürgerrechtes und nicht mehr nach dem Prinzip der Wohnbevölkerung. Ich will mich über die Abstimmungskampagne nicht weiter aussprechen; es hat keinen Wert, heute darauf zurückzukommen. Sie wissen, aus welchen Gründen speziell unsere Fraktion diese Initiative bekämpft hat. Das Volk hat nun gesprochen und hat diese Initiative mehrheitlich abgelehnt.

In all den Debatten, den Versammlungen und Vorträgen über diese Initiative wurde nun allseits — am wenigsten vielleicht von Seiten der Referenten der sozialdemokratischen Partei, sicher aber ganz speziell von unserer Seite, wie auch von Seite der Bauern- und Bürgerpartei die Notwendigkeit der Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates anerkannt. Ich glaube, dieser Gedanke ist in den meisten Vorträgen über die Initiative zum Ausdruck gekommen. Ohne Zweifel besteht denn auch im Volke die Meinung, man könnte sehr wohl den Grossen Rat etwas verkleinern; das wäre wünschenswert einmal aus Ersparnisgründen, speziell aber auch, um dadurch die Debatten im Rate etwas abzukürzen. Ich glaube, dieser Meinung weiter Volkskreise muss Rechnung getragen werden. Unsere Fraktion fühlt sich verpflichtet, nachdem wir die Initiative, die ja auch eine Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates herbeiführen wollte, ablehnen mussten, den Gedanken nun wieder aufzunehmen, wie er vor vier Jahren durch unsere Kollegen Maurer und Segesser vertreten worden war, und dem Grossen Rat die Frage neuerdings zur Entscheidung vorzulegen. Dabei verhehlen wir uns nicht, dass die Frage nicht so leicht zu lösen sein wird, indem man offenbar von uns nicht die gleiche Lösung erwartet, wie vor vier Jahren, sondern annimmt, wir werden etwas Besseres bringen können.

Wir bezwecken mit unserer Motion, wie das aus ihrem Wortlaut hervorgeht, eine Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates in angemessener und gerechter Weise, und zwar sollte diese Materie im Grossen Rat so rechtzeitig behandelt werden, dass sie bis zu den nächsten Grossratswahlen bereits in Kraft treten und sich auswirken kann.

Was bedeutet nun eine angemessene Reduktion der Mitgliederzahl? Es gibt Leute, die sagen, es wäre vollständig genug an 150 Grossräten, wenn diese dann auch wirklich im Saale wären und sich an der Arbeit im Rate beteiligen würden. Andere sind der Meinung, man dürfte es bei 200 Grossräten bewenden lassen, wie das früher auch schon der Fall war, nämlich vor 150 Jahren, wo der Grosse Rat aus 200 Mitgliedern bestand. Wieder andere weisen auf das Beispiel des Kantons Zürich hin, der letzthin auch auf dem Wege einer Verfassungsänderung die Mitgliederzahl des zürcherischen Kantonsrates von 257 auf 220 herabsetzte. Daraus ersehen Sie immerhin, dass man dort das Be-

dürfnis hat, eine ziemlich grosse Zahl Mitglieder zu wählen.

Die Motion Maurer-Segesser, respektive der damalige Antrag der Regierung, sah eine Erhöhung der Wahlzahl auf 3500 Seelen der Wohnbevölkerung vor. Wäre dieser Vorschlag angenommen worden, dann hätte das zur Folge gehabt, dass der Grosse Rat auf 191 Mitglieder reduziert worden wäre. Gegen eine solche Reduktion an sich könnte man jedenfalls nicht viel einwenden. Dagegen bestehen andere, ziemlich schwerwiegende Gründe, die uns veranlassen, eine etwas andere Lösung zu suchen.

Wir sehen, dass durch eine einfache Erhöhung der Wahlziffer auf 3500 z. B. der Wahlkreis Neuenstadt nur noch ein Mitglied in den Grossen Rat schicken könnte, in fünf weiteren Wahlkreisen könnten nur noch zwei Grossräte gewählt werden. Es ist klar, dass dadurch der Proporz in diesen Amtsbezirken entweder ganz oder doch teilweise ausgeschaltet würde. Ob schon ich kein begeisterter Anhänger des Proporz bin, habe ich doch die Auffassung: Nachdem wir nun einmal den Proporz haben, sollten wir darauf sehen, dass er sich auch richtig auswirken kann. Wo nur ein Vertreter zu wählen ist, gibt es aber überhaupt keinen Proporz, und wo nur zwei Grossräte gewählt werden können, geht unter allen Umständen eine Partei leer aus, kommt zu kurz, sei es nun die freisinnige oder die sozialdemokratische. Darum sollte man eine neue Ordnung der Dinge vornehmen, damit der Proporz soweit als überhaupt möglich sich auswirken kann.

Dann spielt aber noch ein anderer Umstand mit, weshalb ich mir die Zahlen einigermassen zusammengestellt habe, um zu sehen, wie sich dann die Stimmkraft der einzelnen Wahlbezirke auswirkt und zur Berücksichtigung gelangt. Es zeigt sich nämlich, dass bei den kleinen Wahlkreisen die Reststimmen eine viel grössere Rolle spielen als bei den grossen. Beispielsweise hat Bern-Stadt fast gar keine Reststimmen, bloss ein Minus von 0,33 %, es kommt also in der Wahl sozusagen die gesamte Stimmkraft zur Geltung. Dagegen sehen wir z. B. im Amtsbezirk Aarberg, dass von den 19,175 Seelen 1675 nicht zur Geltung kommen, was 8,5 % ausmacht, weil bekanntlich bei einer Wahlziffer von 3500 eine Reststimmenzahl von wenigstens 1750 bestehen muss, um noch ein weiteres Mandat zu erhalten. Das Amt Erlach würde bei einer Wahlzahl von 3500 die Stimmkraft von ganzen 1017 seiner 8017 Einwohner verlieren, also 12,5 %. In Laufen gehen in diesem Falle 1487 von den 8487 Seelen der Wohnbevölkerung verloren, also 17 %, und Neuenstadt endlich verliert von seiner Einwohnerzahl von 4546 sogar deren 1046 = 23 %. Andererseits gibt es natürlich auch Amtsbezirke, die bei diesem Modus profitieren; so z. B. Saanen, dessen Restzahl gerade noch zu einem Mandat reicht und das dadurch 15,5 % zu seiner Bevölkerungszahl gewinnt.

Diese Erscheinung ist meines Erachtens ein durchaus stichhaltiger Grund, der uns veranlassen muss, eine Neuordnung des Art. 19 der Staatsverfassung zu finden, um die Nachteile, die sich durch eine einfache Erhöhung der Wahlziffer ohne weiteres ergeben, möglichst auszuschalten.

In einer bei uns veranstalteten Versammlung, an der sowohl die Bauern- und Bürgerpartei als auch die freisinnige Partei einen Referenten stellte — es war das wohl eine der ganz wenigen Versammlungen dieser Art — hat sich nun ein Teilnehmer dahin ausge-

sprochen, man sollte bei uns den territorial grossen Wahlkreisen, die aber nur dünn bevölkert sind, wie z. B. dem Oberhasli, in ähnlicher Weise entgegenkommen wie in der Eidgenossenschaft mit dem Ständerat, indem man ihnen ein Minimum von Vertretern im Grossen Rat gewährt. Er sagte, wenn man jedem Amtsbezirk zum Voraus einen Vertreter zuteilen würde, habe er die Auffassung, dass wir auch zu bessern Verhältnissen kämen, indem dann die kleinen und speziell die ländlichen Bezirke etwas günstiger dastehen würden als heute.

Ich habe mir nun die Mühe genommen, diese Sache auszurechnen, und bin gerne bereit, diese Berechnungen der Regierung zur Verfügung zu stellen, wenn sie es wünscht. In erster Linie habe ich also, wie vorhin ausgeführt, berechnet, wie sich die Vertretung gestaltet, wenn man einfach auf die Wahlzahl von 3500 Seelen der Wohnbevölkerung abstellt, dann ebenso für die Wahlzahl von 4000. In letzterem Falle würde die Zahl der Grossratsmitglieder auf 169 hinabsinken. Ganz sicher gibt es Mitbürger, die finden, es wäre recht, auf die Wahlzahl 4000 hinaufzugehen. Stellt man nun aber ohne weitere Korrektur auf die Wahlzahl von 4000 ab, dann kommt es so heraus, dass das Amt Neuenstadt nur noch einen Vertreter erhält, die sieben Bezirke Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Oberhasli, Saanen und Obersimmental nur je zwei Vertreter. Nimmt man aber für jeden Wahlkreis zum vornherein schon ein Mandat in Anspruch, dann ergibt sich genau die Zahl von 200 Grossräten. Dann gäbe es auch keinen einzigen Wahlkreis mehr mit bloss einem Mandat; Neuenstadt hätte deren zwei und alle andern Amtsbezirke wenigstens drei.

Selbstverständlich gibt es auf der ganzen Welt kein System, das überhaupt vollkommen wäre; das möchte ich zum vornherein zugeben. Nach dem letzterwähnten System erhielten nun die beiden Amtsbezirke Saanen und Oberhasli je ein Mandat mehr, als es heute der Fall ist. Ich sage, mich würde es gar nicht stören, wenn das grosse Oberhasli auch einmal mit drei Vertretern im Rate aufrücken würde. Es handelt sich da um unsere bodenständigsten Wahlkreise, die ich ganz gerne etwas bevorzugt sähe. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, das gehe nicht wohl an; denn auch in den Städten wird man diesen Vorschlag etwas unter die Lupe nehmen und dabei herausfinden, dass die Zuteilung von einem Mandat an jeden Wahlkreis ohne Rücksicht auf seine Einwohnerzahl eine etwelche Benachteiligung der Städte mit sich bringt. Ich gebe das ohne weiteres zu, denn wir wollen da ganz offen miteinander reden. Die Vertreterzahl der Städte würde prozentual etwas stärker reduziert als die der schwächer bevölkerten Amtsbezirke. Ich bin aber der Meinung, dass auch die Herren Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei aus der Stadt Bern diesem Vorschlag zustimmen würden, wie sie es getan haben gegenüber der Schweizerbürgerinitiative, wo sie erklärten: Wir haben euch auf dem Lande draussen gern — was brauchen wir in der Stadt absolut die gleich starke prozentuale Vertretung zu haben, wie ihr auf dem Lande! Da appelliere ich nun an die nämlichen Herren, sie möchten meiner Lösung gegenüber eine ebenso wohlwollende Haltung einnehmen, wie es gegenüber der Initiative der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei geschehen ist.

Nun lässt sich ja auch sagen, dass dieser Nachteil der ungleichen Reduktion nach und nach wieder aus-

geglichen wird. Wir auf dem Lande können nicht mit einer Bevölkerungsvermehrung rechnen; in den allerwenigsten Landbezirken lässt sich eine solche konstatieren. Im Gegenteil wissen wir, dass die Berggegenden sich eher entvölkern. Da umgekehrt speziell die Stadt Bern Anstrengungen macht, um sich die verschiedenen Aussengemeinden einzuverleiben, und so mit der Zeit auf eine Einwohnerzahl wenn auch nicht gerade auf eine halbe Million so doch von 150,000 kommen kann, wie in einer frühern Session berechnet wurde, so wird sich die ungleich starke Reduktion nach meinem Vorschlag mit den Jahren wieder ausgleichen, ebenso bei Biel und Thun.

Wir müssen aber auch noch andere Möglichkeiten der Reduktion ins Auge fassen, bei denen die genannten Uebelstände möglichst verschwinden. So habe ich eine weitere Zusammenstellung gemacht unter Berechnung eines Mandates auf je 4500 Seelen, was insgesamt 148 Mandate ausmachen würde. Drei Bezirke bekämen nur noch einen Vertreter, sechs weitere nur noch deren zwei. Es ist natürlich nicht denkbar, die Reduktion so weit zu treiben. Wenn man aber wiederum jedem Wahlkreis von vornherein einen Vertreter zubilligt, so kommen wir auf insgesamt 179 Grossräte. Ich glaube, das wäre so ungefähr die Zahl, die wir haben sollten. 179 Mann hätten hier gut Platz, ohne dass wir an eine Vergrösserung des Grossratsaalles zu denken brauchten; denn man behauptet ja, dass gewöhnlich auch noch 200—220 Mann Platz haben. Das wäre also eine einigermaßen annehmbare Lösung, bei der die Stadt Bern 3 Vertreter und 18 weitere Bezirke je einen Vertreter mehr verlieren würden als nach dem Vorschlag von 4000 plus ein Vertreter per Wahlkreis.

Es ist aber noch eine weitere Lösung möglich, die sich so ziemlich auf der mittleren Linie bewegen würde. Um unter allen Umständen die Kalamität zu verhüten, dass ein Wahlkreis mit nur noch einem Vertreter entstände und verschiedene Kreise mit nur zwei Vertretern, liesse sich die Lösung so gestalten, dass man auf die Wahlzahl 4000 abstellt und für den Rest überall auch noch ein Mandat zuteilt. Diese Lösung wäre sehr einfach und hätte ihre guten Wirkungen. Wir kämen auf eine Mitgliederzahl von 186, es gäbe nur ganz wenige Bezirke mit zwei Vertretern, alle andern hätten deren drei und mehr. Auch die Stadt Bern und die übrigen Städte könnten sich jedenfalls sehr wohl mit dieser Lösung abfinden. Bern hat ja gemäss der Bevölkerungszahl Anrecht auf ungefähr 15,5 Prozent aller Mandate, wenn wir seine 105,000 Einwohner in Vergleich setzen mit der Wohnbevölkerung des Kantons von rund 670,000 Seelen. Rechnen wir diese 15,5 Prozent von den 186 Mandaten, so ergibt sich für die Stadt Bern die Zahl von 27 Mandaten; der Verlust würde nur ein oder anderthalb Mandate ausmachen. Ich möchte, dass auch diese Lösung noch näher geprüft wird, weil ich glaube, dass man sich auf dieser mittleren Linie am ehesten finden könnte.

Es wurde gesagt, die Lösung könnte auch noch auf einem andern Wege gefunden und dabei der Proporz besser zur Anwendung gebracht werden, indem man nämlich die kleinen und volksarmen Bezirke zusammenlegen und Bezirke mit etwa 8—10 Vertretern schaffen würde. Selbstverständlich käme da der Proporz viel besser zur Auswirkung, indem auch die Minderheiten Aussicht hätten, zu ihrer Vertretung zu gelangen. Sie wissen aber, wie das Volk sich zu dieser

Frage stellt. Nachdem früher noch viel kleinere Wahlkreise bestanden und nunmehr die Amtsbezirke zu Grossratswahlkreisen erhoben wurden, werden diese nicht ohne weiteres sich einverstanden erklären, wiederum etwas von ihrer historischen Bedeutung einzubüssen. Vielmehr werden die Amtsbezirke an den Einrichtungen und den Kompetenzen, die sie noch besitzen, festhalten wollen. Ich glaube, vorläufig dürfen wir hieran nichts ändern, denn dadurch würde ganz sicher die Opposition aufgerüttelt. Nach meiner Meinung sollte man also vorläufig bei der Einrichtung verbleiben, dass die Amtsbezirke gleichzeitig auch Wahlkreise sind, mit der einzigen Ausnahme, dass in Bern-Stadt und Bern-Land die Grossratswahlen getrennt vorgenommen werden.

Es bleibt noch ein weiterer Punkt zu besprechen. Herr Schürch hat davon gesprochen, dass man einmal eine stabile Mitgliederzahl für den Grossen Rat festsetzen sollte, wie das speziell auch im Kanton Zürich der Fall ist. Das hat selbstverständlich sehr viel für sich, indem man nicht in spätern Zeiten neuerdings darüber diskutieren müsste, wie nun abermals die Wahlzahl zu erhöhen sei. Es wäre leicht möglich, wenn dann jeweilen die Bevölkerungszahl zunimmt, schon vor den Wahlen die Zuteilung der Sitze an die einzelnen Bezirke im voraus vorzunehmen, und zwar gestützt auf die Bevölkerung, wie sie sich aus der eidgenössischen Volkszählung ergibt. Dieses Projekt liesse sich ganz gut mit meinem Vorschlage vereinigen, und ich persönlich habe selbstverständlich nichts dagegen, wenn das geschieht. Wenn wir also den zweiten Vorschlag annehmen, d. h. einen Sitz auf 4000 Einwohner und dazu noch einen per Wahlkreis, dann kommen wir gerade auf die Zahl von 200 Grossräten, und dieser Zustand würde dauern bis zum Jahre 1934. Ich habe aber bereits angedeutet, dass man in diesem System wahrscheinlich noch etwas korrigieren würde, indem sich sonst die Städte etwas zu stark benachteiligt fühlen könnten.

Das sind die verschiedenen Vorschläge, die ich mir gestatte, dem Rate zu unterbreiten. Zusammenfassend dürfen wir wohl sagen, dass die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates eine Notwendigkeit ist und in weiten Kreisen bestimmt erwartet wird, und dass der Vorschlag, es sei jedem Wahlkreis vorweg ein Mandat zuzuteilen und im übrigen nach bisherigem System vorzugehen, unter Erhöhung der Wahlzahl auf 4000 oder 4500, vielleicht noch mit der Abänderung, dass die Reststimmen ebenfalls berücksichtigt werden, offenbar doch eine möglichst gerechte Lösung der Wahlfrage des Grossen Rates bietet. Dieser Vorschlag garantiert, soweit es die jetzige Wahlkreiseinteilung ermöglicht, den Proporz, die Vertretung der Minderheiten. Hier wäre noch hervorzuheben, dass z. B. die freisinnig-demokratische Partei im Rate bei weitem nicht entsprechend der von ihr aufgebrachten Stimmenzahl vertreten ist und daher die Forderung stellt, dass die Minderheiten wirklich ihrer Stimmenzahl entsprechend die Mandate erhalten sollten. Mein Vorschlag garantiert eine solche Vertretung, soweit das überhaupt möglich ist.

Ich glaube, der Grosse Rat sollte auf diese Motion, auch wenn sie von einer Minderheit ausgeht, eintreten. Wie ich gehört habe, soll sie von der Mehrheitspartei bekämpft werden. Das steht ihr natürlich vollständig frei. Wir haben uns gestattet und es sogar als unsere Pflicht betrachtet, die Motion heute neuerdings einzu-

bringen, und glauben, mit den heute besprochenen Vorschlägen etwas zu bringen, das auf alle Fälle der Prüfung wert ist; soviel wird man der kleinen Arbeit, die ich geboten habe, jedenfalls zuerkennen müssen. Ich hoffe, auch vom Regierungstische aus die Zusage zu erhalten, dass man die Anregung wenigstens prüfen werde. Dabei verhehle ich mir gar nicht, dass andere Ratsmitglieder vielleicht anderer Meinung sein werden und andere Vorschläge bringen können. Wenn noch bessere Vorschläge gebracht werden, so ist es selbstverständlich, dass auch diese in die Beratung gezogen werden sollen. Ich weiss allerdings schon, was man von Seite der Mehrheitspartei geltend machen will: Wir haben ja etwas Besseres bringen wollen, aber Ihr habt es nicht gewollt! Doch wir wollen nicht miteinander darüber streiten, sondern sagen uns, dass wir diese Frage unter allen Umständen gemeinsam lösen müssen. Es kann ja gar nicht die Rede davon sein, dass etwa die freisinnig-demokratische Partei diese Neuerung allein durchsetzen könnte, hier im Rate schon gar nicht, und wahrscheinlich auch nicht im Volke draussen. Die Parteien müssen miteinander reden, und wenn die Herren uns die Ehre erweisen, mit uns an den Verhandlungstisch zu treten, sind wir gerne bereit, mit uns reden zu lassen und unser Möglichstes zur Lösung dieser Frage zu tun. Am einfachsten wäre es natürlich, wenn alle drei Parteien sich auf einen Vorschlag einigen könnten, der allgemeine Zustimmung fände; denn dann hätte man auch die Gewähr dafür, dass er im Volke selbst zur Annahme kommen würde. Wir sind also gerne bereit, mit den beiden andern Parteien Fühlung zu nehmen, um eine Verständigung herbeizuführen.

Zum Schluss noch ein Wunsch an die Regierung. Die Motion sagt, die Regierung möchte die Behandlung dieser Motion so fördern, dass es möglich wäre, das neue Wahlsystem bei den nächsten Wahlen bereits zur Anwendung zu bringen. Bei Bereinigung der Traktandenliste hörten Sie zwar vom Herrn Regierungspräsidenten Tschumi die Behauptung, dies sei nicht möglich. Ich erlaube mir, anderer Meinung zu sein. Ich behaupte und will den Nachweis dafür erbringen, dass es leicht möglich ist, die Sache so zu fördern, dass zu Anfang des Jahres 1926 über die Verfassungsänderung abgestimmt werden kann. Ich habe im Tagblatt des Grossen Rates nachgesehen und bemerkt, dass am 28. September 1921 die nämliche Frage im Grossen Rate behandelt wurde. Herr Regierungsrat Burten hat darüber referiert und andere Herren haben sich ebenfalls ausgesprochen, und da hiess es nun ausdrücklich, es sei möglich, die Sache rechtzeitig zu Ende zu führen, wenn man sie mit einiger Beschleunigung an die Hand nehme; es sei ja nur eine Frist von drei Monaten nötig, so dass noch auf Ende Dezember eine Session zur zweiten Beratung einberufen werden könnte; Ende Januar oder im Februar des folgenden Jahres könnte man die Revision vor das Volk bringen; das notwendige Dekret dazu wäre dann bald gemacht. Das ist natürlich nun auch in unserem Falle möglich. Wenn man eine einfache Lösung sucht, dann lässt sie sich wohl so finden, dass man nur einen Satz in der Verfassung streicht oder einen hinzufügt; eine umständliche Geschichte ist das auf keinen Fall, besondere Studien brauchen kaum angestellt zu werden. Wir sind gerne bereit, der Regierung bei der Vorbereitung an die Hand zu gehen, um ihr die Sache zu erleichtern; wir würden ihr unsere Vorschläge ein-

reichen. Wenn wir uns hier auf eine gemeinsame Eingabe verständigen könnten, dann wäre selbstverständlich die Geschichte noch viel leichter erledigt. Wir bräuchten dann nur zu Anfang der Septembersession, nachdem die Regierung erklärt hätte, die Sache sei bereit, eine Kommission dafür einzusetzen, und es wäre dieser ein Leichtes, noch während der Session selbst das Traktandum zu behandeln. Schliesslich kann man die Frage aber auch noch in der Novembersession behandeln, und die zweite Beratung zu Anfang Februar wäre auch noch früh genug; denn die Abänderung des bezüglichen Dekretes gibt, besonders wenn man wirklich eine einfache Lösung sucht, nicht viel zu tun.

Nachdem wir überzeugt sind, dass man im Volke allgemein erwartet, der Grosse Rat werde nun von sich aus die Frage der Herabsetzung der Mitgliederzahl an die Hand nehmen und damit die Versprechungen einlösen, die an den zahlreichen Versammlungen gemacht wurden, glaube ich, der Rat sollte die Motion erheblich erklären; die Regierung kann sie ja ohne Präjudiz entgegennehmen. Ich glaube, es würde im Volke keinen guten Eindruck machen, wenn der Rat die Motion ablehnen und damit erklären würde: Wir sind heute nicht mehr damit einverstanden, das durchzuführen, was wir noch vor vier Jahren als richtig betrachtet haben!

Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner Motion.

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist immer verdienstlich, wenn ein Grossratsmitglied sich die Mühe gibt, sich so recht in eine Frage hineinzuarbeiten. Wenn nun aber der Herr Motionär glaubt, eine Einigung aller drei Parteien auf seine Vorschläge lasse sich leicht in die Wege leiten, so möchte ich hiezu doch noch ein Fragezeichen setzen. Ich bin mit ihm einverstanden, wenn er sagt: Prüfet alles und behaltet das Beste! Ob nun aber die Vorschläge, die er hier bringt, gerade das Beste sind und ob damit der Stein der Weisen gefunden ist, das mag ein jeder von Ihnen von seinem subjektiven Standpunkt aus beurteilen.

Persönlich möchte ich wiederholen, was ich hier schon früher einmal gesagt habe: Ich betrachte es nicht als ein so grosses Unglück und als eine furchtbare Belastung des Staates Bern, wenn hier nun 224 Grossräte sitzen — oder auch nicht sitzen! (Heiterkeit.) Und wenn Sie dann im nächsten Frühjahr wiederum in gleicher Anzahl hieher zurückkehren, werden sich diejenigen unter Ihnen, die noch da sind, über jedes neue Gesicht freuen, das hier auftaucht.

Immerhin möchte ich den Rat nicht unter dem Eindruck lassen, dass ich ihm eine schlechte Zensur erteilen wolle. Im Gegenteil will ich hier feststellen, und ich tue dies aus langjähriger Beobachtung und aus der Erfahrung namentlich der letzten Zeit, dass das kantonale bernische Parlament fleissiger und intensiver bei der Sache ist als etwa das eidgenössische. (Heiterkeit.) Der Besuch in Ihrem Rate, die Aufmerksamkeit im Rate selbst, die Beteiligung des Einzelnen an der Arbeit des Rates war für mich immer eine wohlthuende Erscheinung, während ich mitunter im Nationalrat von einem gelinden Schauer ergriffen werde, wenn ich sehe, wie man die wichtigsten Fragen mit grossem Ernste behandeln kann, ohne dass es einer Anzahl der Herren auch nur einfällt, ihr Gesicht einmal von der

Zeitung aufzuheben. Das bernische Parlament darf sich also nach dieser Seite hin sehen lassen.

Aber nun möchte ich den Kanton Bern als Wahlkörper des Grossen Rates doch nicht als einen Kranken betrachten, an dem nun ein jeder herumdoktern darf. Durch die Volksabstimmung haben Sie eine bestimmte Situation geschaffen. Das Urteil lautet, es sei nicht so absolut notwendig, den Grossen Rat zu verkleinern, und zwar nach einem bestimmten System zu verkleinern. Ich glaube, nach dieser Abstimmung könnte man die Frage nun doch wohl einige Zeit in Ruhe lassen, bis die Herren sich dann ganz klar darüber sind, ob es wirklich an der Zeit ist, wiederum an eine Reduktion der Mitgliederzahl nach irgend einem besonderen System zu denken.

Ich stelle fest, dass Zürich noch mehr Grossratsmitglieder aufweist als Bern, trotzdem es rund 100,000 Seelen weniger zählt und trotzdem der Kanton Zürich bei weitem nicht ein so vielgestaltiges Gebilde ist wie der Kanton Bern. Auf eine allzu kleine Zahl herunter dürfen Sie die Zahl der Grossratsmitglieder denn doch nicht drücken, weil jeder Landesteil eigentlich ein kleines Regierungsgebiet für sich darstellt. Der Ob- und Nidwalden lässt sich nicht vergleichen mit dem Ob- und Nidwalden, es wäre verfehlt, wenn man den Grossen Rat in der Weise reduzieren wollte, dass die Eigenart der verschiedenen Landesteile nicht mehr richtig zum Ausdruck käme. Darum wiederhole ich: Über ein gewisses Mass hinaus darf man das Parlament nicht verkleinern, wenn auch einige Reduktion am Platze wäre, ansonst gewisse Hemmnisse für den Gang der gesamten Staatsverwaltung eintreten müssten.

Der Herr Motionär hat nun von einer angemessenen Reduktion der Zahl der Grossräte gesprochen und dabei die Zahl 150, dann 169 usw. genannt. Alle diese Zahlen verwerfe ich als zu klein für das bernische Parlament, das hier die kantonalen Angelegenheiten zu ordnen hat. Er hat weiter davon gesprochen, dass bei einer Erhöhung der Wahlziffer bei gewissen kleinen Aemtern dann der Proporz nicht mehr in Wirksamkeit treten würde. Das gebe ich zu und bestätige die Auffassung, dass, wenn man einmal den Proporz hat, die verschiedenen Parteien auch richtig zur Vertretung kommen sollen.

Nun schlägt der Herr Motionär die Wahlziffer 4000 vor, so dass nur noch 169 Grossräte hier einziehen sollten. Allein er hat dann selber das Gefühl, diese Zahl sei in der Tat zu klein, weshalb er sein System dadurch ergänzt, dass er jedem Amtsbezirk aus einem gewissen Gerechtigkeitsgefühl heraus noch einen Vertreter mehr zuteilt. Wir haben nun aber Aemter von etwas über 4000 Einwohnern, wie Neuenstadt, und einen Wahlkreis mit 105,000 Einwohnern, nämlich Bern-Stadt. Wenn man also dem Amt Neuenstadt einen solchen Zuschlagsgrossrat gibt, so kommt der auf 4000 Einwohner, während er in der Stadt Bern erst auf 105,000 Einwohner kommt; das Verhältnis ist also 1:26. Da sage ich nun doch: Mein lieber Freund Neuenschwander, «deine Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid!» (Heiterkeit.) Ich sage, dass es wohl nicht angängig ist, trotzdem man das persönlich tun könnte, die Landbezirke verhältnismässig so viel stärker zu berücksichtigen als die Städte. Die Stadt Bern würde nach dem Antrag des Herrn Neuenschwander 8 von ihren Mandaten verlieren und nur noch deren 27 bekommen, Biel müsste deren 3 verlieren; der Verlust

wäre also wesentlich grösser als nach der Schweizerbürgerinitiative, die von den Freunden des Motionärs so heftig bekämpft worden ist. Der Vorschlag hat also seine Untiefen und muss wohl erwogen werden.

Ich spreche mich überhaupt gar nicht weiter dazu aus, denn es ist nicht Sache des Regierungsrates, hier ein Eisen ins Feuer zu legen. Selbst ist der Mann! Machen Sie die Sache, wie Sie sie haben wollen, ohne eine Wegleitung von uns zu verlangen. Aber prüfen wollen wir von der Regierung aus — das ist unsere Pflicht —, wie man die Verhältnisse am besten regeln kann. Ob es nach dem Antrag Neuenschwander geht, darüber will ich mich nicht aussprechen; aber ich hege starke Zweifel, ob die Parteien auf diesen Vorschlag eingehen werden. Machen Sie also, was Sie wollen. Ich lehne die Motion nicht entgegen, ich lehne sie aber auch nicht ab — das ist vollständig Ihre Sache! (Heiterkeit.) Wer sie annehmen will, mag es tun, und wer sie verwerfen will, der soll sie verwerfen. (Heiterkeit.)

Bütikofer. Es freut mich, zu sehen, dass vom Regierungstische aus die Motion Neuenschwander in ihrem Inhalt ins richtige Licht gerückt worden ist. Wir als sozialdemokratische Fraktion müssen die Motion ebenfalls ablehnen. Wenn Herr Neuenschwander zu Eingang seines Votums erklärte, am wenigsten habe es aus den sozialdemokratischen Versammlungen und Referaten herausgeklungen, dass auch wir grundsätzlich für eine Erhöhung der Wahlziffer und eine Reduktion des Grossen Rates seien, so beweist mir das nur, dass er verdammt wenig von dem weiss, was in den Arbeiterkreisen geht; ich verarge es ihm ja auch nicht, dass er darüber nicht besser orientiert ist.

Er hat aber auch das Wort ausgesprochen, auf das wir uns stützen bei der Forderung nach Reduktion der Grossratsmandate, nämlich das Wort der Wahlkreiseinteilung. Er wendet sich zwar gegen eine andere Wahlkreiseinteilung und sagt, die jetzigen Wahlkreise beruhen auf einer historischen Ueberlieferung. Andererseits hat Herr Regierungspräsident Tschumi bemerkt, dass jeder unserer Landesteile ein gewisses Ganzes bilde. Wir Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkt, dass man, um überhaupt den Proporz sich richtig auswirken zu lassen, grössere Wahlkreise bilden müsste; erst dann werden die verschiedenen Bevölkerungskreise und Parteien besser zur Berücksichtigung kommen, als es heute bei der kleinen Vertreterzahl mancher Amtsbezirke der Fall ist.

Grundsätzlich sind wir also dafür zu haben, dass die Zahl der Grossratsmitglieder reduziert wird durch eine Erhöhung der Wahlzahl, jedoch unter Schaffung grösserer Wahlkreise, damit der Proporz sich richtig auswirken kann. Auf die Erwägungen, die Herr Grossrat Neuenschwander vorgetragen hat, können wir uns dagegen nicht so ohne weiteres einlassen, weshalb wir seine Motion ablehnen müssen.

Schürch. Ich möchte Sie bitten, zu unterscheiden zwischen dem, was in der Motion selber steht, und dem, was der Herr Motionär zur Begründung derselben persönlich vorbringt und was nur als Beispiel für ein neues System gegeben wurde. In der Motion wird nichts anderes verlangt, als dass die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates in gerechter Weise so zu fördern sei, dass sie bei Anlass der nächsten Grossratswahlen durchgeführt werden könne. Da-

mit hat der Herr Motionär nicht etwa persönlich, sondern im Namen seiner Partei gesprochen; er hat dokumentiert, dass es uns ernst ist mit der Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates, die man vor noch nicht langer Zeit von Seiten der Regierung, durch den Mund des Regierungspräsidenten, als eine wichtige und dringende Sparmassnahme dem Berner Volke empfohlen hat. Hierüber kann gar kein Zweifel bestehen, denn das besitzen wir schwarz auf weiss. Man sagte uns damals, als die am 1. Februar der Volksabstimmung unterbreitete Initiative hier besprochen wurde, wenn dieser Vorschlag einer Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates nicht angenommen würde, dann müssten Millionen für die Vergrösserung des Grossratssaales aufgewendet werden. Wenn diese Behauptung auch nicht direkt von der Regierung aufgestellt wurde, so kam sie doch von ziemlich offiziöser Seite her.

Und nun zeigen wir durch unsere Motion, dass wir bereit sind, durch eine Reduktion des Grossen Rates Sparmassnahmen durchzuführen. Wie die andern Parteien sich zu diesem Vorschlag stellen, das ist vollständig ihre Sache und macht uns weder kalt noch warm. Wir haben nun bewiesen, dass wir bereit sind, auf einem Wege sparen zu helfen, den das Volk gehen will und den man nicht als eine Ungerechtigkeit empfinden muss; denn die Volksabstimmung vom 1. Februar dieses Jahres zeigt uns, welchen Weg man dabei nicht gehen darf.

Die freisinnige Fraktion ist bereits vor vier Jahren in diesem Sinne vorgegangen. Dann kam der Gegenstoss, indem man eine andere Formel brachte; der Entscheid wurde all die Zeit hindurch verschleppt, und nun hat das Volk den Initiativvorschlag zurückgewiesen. Gehen wir also heute nochmals so vor, wie es vor vier Jahren unsererseits vorgeschlagen wurde, um zu sehen, was das Volk zu dieser Lösung sagt. Wenn die Regierung etwa glaubt, nachdem sie in der bekannten Weise zur Initiative Stellung genommen hatte, sie flechte sich nun vor dem Volke einen Kranz aufs Haupt, mit ihrer Begründung, die Sache eile nicht, man könne in aller Gemütsruhe den Grossen Rat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt weiter anwachsen lassen, denn er sei noch lange nicht zu gross — dann kann sie das ja tun. Man erkennt dann wenigstens diejenigen, die sparen wollten und diejenigen, die nur grosse Worte machten. (Lachen bei der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei.)

Maurer. Die Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten kommt mir etwas merkwürdig vor. Es ist denn doch ein Unikum im bernischen Parlament, dass die Regierung erklärt, sie sage weder ja noch nein zu einer Motion. Ich frage mich, ob das wirklich der Willensausdruck des gesamten Regierungsrates ist, und möchte gerne vom Herrn Regierungspräsidenten vernehmen, ob es sich hier um die einmütige Stellungnahme des Regierungsrates oder nicht vielmehr um den Ausdruck seiner persönlichen Auffassung handelt.

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Grosse Rat hier zu bestimmen habe, ob er die Motion annehmen will oder nicht; die Regierung selbst will hier nicht vorgehen. Beschliesst aber der Grosse Rat, die Motion sei anzunehmen, dann wird

die Regierung ihre Pflicht tun und dafür sorgen, dass Ihnen in einer nächsten Session darüber Bericht und Antrag gestellt werden kann. An Ihnen ist es, einen Beschluss zu fassen, denn es handelt sich um die Grossratswahlen. Ob Sie die Motion annehmen oder verwerfen, die Regierung wird ihre Pflicht tun.

Imhof. Der Herr Motionär hat am Schlusse seiner Begründung gesagt, es wäre sehr ratsam, wenn die drei Parteien die Angelegenheit miteinander besprechen würden. Dabei hat er offenbar vergessen, dass noch eine kleine Gruppe einer vierten Partei hier vertreten ist. (Heiterkeit.) Wenn die katholisch-konservativen Vertreter auch nur im Jura gewählt werden und nur 13 Sitze innehaben, während die freisinnig-demokratischen Vertreter des Juras ihrer 14 sind, so glaube ich, wir haben gleichwohl noch etwas zur Sache zu sagen. Wenn der Herr Motionär glaubt, dieser kleinen Gruppe aus dem Jura das Mitspracherecht in dieser Angelegenheit nehmen zu können, dann behalten wir uns eben vor, gegen seine Motion Stellung zu nehmen. (Heiterkeit.)

v. Steiger. Ich habe die Ehre, im Namen unserer Fraktion zu der Motion und den Ausführungen des Herrn Neuenschwander ein paar kurze Worte anzubringen.

Vor allem möchte ich Herrn Neuenschwander und seinen Mitunterzeichnern dafür danken, dass sie so rasch nach der Volksabstimmung uns Gelegenheit geben, wieder über die Sache zu reden, und dass sie uns in einem durchaus veränderten Bilde die ganze Geschichte wiederum servieren. Wir sind in dem Rennen vom 1. Februar um eine halbe Pferdelänge mit unserem Pferde zurückgeblieben. Wenn man aber heute Herrn Neuenschwander anhört, so hat es fast den Anschein, dass er doch gerne auf seinen Zeispänner verzichten möchte und noch lieber unser Rösslein hätte. Wir haben in der Begründung der Motion wunderbare Anklänge an die Debatten der jüngsten Zeit vernommen, die uns sehr «anheimelten», als hätten wir sie auf dieser Seite des Saales gehört.

Im politischen Leben ist es noch selten so gegangen, dass ein guter Gedanke gleich im ersten Anlauf zum Ziele führte; oft musste man ein paarmal ansetzen, bis es gelang. Schliesslich kommt es ja auch nicht darauf an, unter welcher Flagge man gewinnt, sondern die Hauptsache ist, dass die gute Idee schliesslich doch zum Durchbruch gelangt, dass ihr Gerechtigkeit zuteil wird. So freut es uns denn, dass dasjenige, was wir vor kaum einem Vierteljahr erreichen wollten, heute schon von der andern Seite wieder aufgegriffen wird. Ganz deutlich stellt sich die Motion auf den Standpunkt, es müsse ein Stück Wahlgerechtigkeit verwirklicht werden; denn sie verlangt ja, dass die Zahl der Grossratsmandate auf die nächsten Wahlen hin «in gerechter Weise» herabzusetzen sei.

Herr Neuenschwander irrt sich, wenn er glaubt, wir würden seiner Idee Opposition machen. Ich möchte ihm im Gegenteil ein Kompliment machen; denn der Gedanke, den er hier entwickelt, findet in unsern Kreisen sehr viele Anhänger. Jedenfalls, wenn ich mir je erlaubt hätte, für die bernische Volksvertretung noch eine Art Ständesystem zu verfechten, indem jeder Amtsbezirk noch einen Grossrat extra zugeteilt bekommen sollte, dann hätte man mich in der Presse wahrscheinlich beinahe gehängt und hätte es als historisch höchst anrühlig bezeichnet, dass man es wage,

mit einer solchen Idee zu kommen. Um so mehr freut es mich nun, dass diese Idee von jener Seite da drüben kommt. (Heiterkeit.)

Die Frage ist aber doch nicht so einfach, obschon das vorgeschlagene System sehr vieles für sich hat. Wenn Herr Neuenschwander heute die drei Parteien zusammenspannen möchte — ich glaubte nämlich, er meine die drei bürgerlichen Parteien —, so dürfen wir nicht vergessen, welches das Abstimmungsergebnis war. Die verwerfende Mehrheit brachte nicht einmal 5000 Stimmen mehr auf als wir. Wenn sich nun also die freisinnige Partei entschliessen könnte, mit den beiden andern bürgerlichen Parteien zusammenzuspannen — wir wissen ja zum vornherein, dass man dabei nicht auf die Sozialdemokraten zählen kann, weil ihre Auffassung prinzipiell eine ganz andere ist —, so stellt sich das Problem denn doch nicht einfach so, dass wir nach einem neuen Rezept kochen, sondern die Frage ist dann die: Wenn Ihr mit uns arbeiten wollt, dann müsst Ihr Euch vor allem sagen, dass die zwei Parteien, mit denen Ihr arbeiten wollt, die Schweizerbürgerinitiative nicht verworfen, sondern angenommen haben. Mit diesem Gedanken müsst Ihr Euch einmal abfinden, wenn Ihr wirklich den guten Willen habt, mitzuarbeiten.

Wir haben heute einen wahren «embarras de richesse» von guten Ratschlägen. Nicht nur, dass Herr Neuenschwander uns heute eine ganze Anzahl neuer Systeme vorträgt, auch Herr Schürch hat uns schon in der Wahlkampagne Winke erteilt und hat gesagt, wenn wir gelehrig genug wären, dann würden wir das Waadtländersystem wählen. Er hat uns eine genaue Aufrechnung gemacht und uns den guten Rat gegeben, im letzten Moment noch seinem Rat zu folgen. Herr Schürch ist aber doch intelligent genug, um zu wissen, dass man nicht mitten in einer Kampagne umsatteln kann; er musste wissen, dass es uns unmöglich war, während der Schlacht plötzlich zum Waadtländersystem überzugehen. Aber wenn wir heute nun darüber sprechen wollten, dann würde es sich noch fragen, ob nicht das von Herrn Schürch selbst empfohlene Waadtländersystem für uns viel besser und annehmbarer wäre, als was uns Herr Neuenschwander empfiehlt. Denn wenn wir auf das Waadtländersystem abstellen, dann können unsere Anhänger beim Schweizerbürgerprinzip verbleiben, das ihnen wichtig genug ist, während wir nach dem Antrag des Herrn Neuenschwander dieses Prinzip opfern müssten; und anderseits hat Herr Schürch mit seinen Berechnungen nach dem Waadtländersystem eine grössere Schonung der Städte und volkreichen Zentren herausgebracht, als es nach dem Vorschlag des Herrn Neuenschwander der Fall wäre. Beide aber verlangen, wenn man auf ihre Berechnungen abstellt, von den Städten viel grössere Opfer, als wir es mit unserer Initiative je getan haben. Wenn also Herr Neuenschwander glaubt, es werde uns etwas schwer fallen, zu seiner Sache zu stehen, er müsse daher einen besondern Appell an uns richten, so können wir ihm nur antworten, dass wir an seinem Vorschlag die grösste Freude haben; denn die Lösung, die am 1. Februar zur Abstimmung kam, hätte von den volkreichen Zentren viel weniger grosse Opfer verlangt als jeder der Vorschläge des Herrn Neuenschwander, der von Amtsbezirken wie Bern, Biel, Thun, Aarwangen usw. ganz andere Opfer fordert. Ich hätte mir nie träumen lassen, dass ich schon ein Vierteljahr nach der Abstimmung über die Schwei-

zerbürgerinitiative als ein so reingewaschener Engel dastehen würde, der ich nun nach den Vorschlägen des Herrn Neuenschwander tatsächlich bin.

Geht man also auf die Vorschläge des Herrn Motionärs ein, so wird sich herausstellen, dass seine Anhänger viel besser getan hätten, am 1. Februar unsere Initiative anzunehmen. Nebenbei bemerkt, verhält es sich mit der Stadt Bern auch nicht so, wie er dartun wollte, dass man die Stadt vergrössern will, sondern die Aussengemeinden sind es, welche zu uns kommen möchten. Wenn man sich näher mit den gefallen Vorschlägen befasst, dann muss es sich namentlich darum handeln, welches die beste Lösung ist, und es entsteht dann die grosse Frage, ob wir das nur so von uns aus entscheiden können; das scheint uns doch etwas zweifelhaft. Man hat den Sieg vom 1. Februar mit Hilfe der Sozialdemokraten und unter der Parole gewonnen: «Bachab mit der Zwängerei!» Heute sieht es ganz so aus, als ob man mit einer Träne im Auge von den Sozialdemokraten Abschied nehmen und mit uns den Ehrentitel der «Zwänggrinde» teilen möchte. (Heiterkeit.) Dazu möchte ich nur folgendes bemerken: Wenn Sie mit uns zusammen arbeiten und eine neue Lösung studieren wollen, dann vergessen Sie nicht, dass wir die Frage, ob wir das Schweizerbürgerprinzip opfern und das Waadtländersystem annehmen wollen, nicht nur so aus dem Handgelenk heraus entscheiden können, sondern vorerst unsern Parteinstanzen vorlegen müssen, die zwischen diesen beiden Systemen zu wählen haben werden. Es wäre daher besser gewesen, diese Frage vorerst unter den Parteien zu besprechen, statt sie gleich vor den Grossen Rat zu bringen; dort hätte man dann die Frage gründlich untersuchen können. Die beiden Parteileitungen befinden sich ja nicht so weit auseinander, und wenn im Streit darüber, ob man die Besprechung in Biel oder in Schüpfen abhalten wolle, keine Partei hätte nachgeben wollen, dann hätte man ja einander entgegenkommen und im Bahnhofbuffet Lyss tagen können. (Heiterkeit.)

Wir sind also der Ansicht, dass wir zur Frage, wie sie uns durch die Motion Neuenschwander gestellt wird, nicht einfach in Form eines Fraktionsbeschlusses zustimmend Stellung nehmen können. Wir erklären uns bereit, mit der freisinnigen Partei eine Lösung zu suchen und zu diskutieren, können aber nicht einfach heute beschliessen, das Schweizerbürgerprinzip sei für uns erledigt, darüber gebe es nichts mehr zu diskutieren. Es wird erst noch zu untersuchen sein, ob man das Waadtländersystem oder die Vorschläge des Herrn Neuenschwander als Grundlage nehmen will.

Was uns an der Motion selber frappiert, ist, dass sie von keinem einzigen der freisinnigen Mitglieder aus den grossen städtischen Zentren unterschrieben ist. Und uns interessiert doch bei dieser Bewegung in erster Linie, ob dann wirklich auch alle die städtischen Zentren dahinter stehen und mithelfen wollen, die Opfer zu tragen, die wir unsern Leuten auch zumuten mussten. Ist in der freisinnigen Partei der Wille vorhanden, hier geschlossen mitzuarbeiten, dann wird es möglich sein, eine Lösung zu finden. Ist die Motion aber nur dazu bestimmt, um auf dem Lande etwas Reklame für die freisinnige Partei zu machen, dann sind wir nicht damit einverstanden. (Heiterkeit.) Herr Neuenschwander wird es also begreifen, wenn wir nicht von vornherein einfach der Motion zustimmen, sondern uns das Protokoll noch offen behalten. (Bravo.)

Neuenschwander (Oberdiessbech). Sie werden es begreifen, wenn ich auf die einzelnen Voten einiges antworten muss. Vorerst muss ich meine Verwundung darüber aussprechen, dass die Regierung nicht einverstanden ist, die Motion entgegenzunehmen. «Mir ist es gleichgültig; macht, was Ihr wollt!» das ist keine richtige Antwort. Man hätte uns wenigstens sagen können, man wolle die Frage prüfen, oder dann, sie sei abzulehnen.

Es wurde von Herrn Regierungspräsident Tschumi der Kanton Zürich zum Vergleich herbeigezogen und betont, dort zähle der Kantonsrat sogar 220 Mitglieder, obwohl der Kanton kleiner sei als der unsrige. Es ist doch nicht gesagt, dass wir gerade das tun müssen, was Zürich für gut findet. Es gibt viele Zürcher, die vielleicht finden, 200 Grossräte wären bei ihnen immer noch genügend.

Was ich in der Begründung an Vorschlägen gebracht habe, das sind nur Anregungen, die es nach meiner Ansicht immerhin verdienen, dass man sie studiert. Es sind Versuche, zu einer neuen und nach meiner Auffassung bessern Lösung zu gelangen. Ich trete nicht ein auf den Anwurf des Herrn Regierungsrat Tschumi, der einen Bibelspruch zitiert hat. Das Wort lautet dort so, das ist richtig. Aber ich möchte die Frage stellen: Was war denn das, als Herr Regierungspräsident Tschumi in der Kampagne um die Initiative eine noch weitergehende Reduktion der städtischen und der jurassischen Vertreter befürwortete und mit seiner ganzen Autorität dafür einstand? War denn das etwas Heiliges oder etwas Unflätiges? Ich glaube, es ist besser, wenn wir uns nicht näher darüber aussprechen.

Wenn ich Ihnen meine Vorschläge unterbreitet habe, so geschah es deshalb, weil ich es für notwendig und sogar für opportun hielt, darüber zu sprechen, und weil ich damit nur einem Fraktionsbeschluss nachkam. Hinter der Motion stehen nämlich nicht nur die drei Unterzeichner, sondern unsere Fraktion. Wir haben lange über die Sache gesprochen, und ich glaube, Sie versichern zu können, dass auch die Vertreter der Städte in unserer Partei Hand bieten werden zu einer möglichst gerechten Lösung dieser Frage.

Der Sprecher der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat gesagt, diese Töne kämen ihm so heimelig vor, es seien Anklänge an die verworfene Initiative, wahrscheinlich hätten wir uns inzwischen etwas gebessert. Es ist etwas an der Sache, ich will das ohne weiteres zugeben. (Heiterkeit.) Sie werden es ja von mir als einem Vertreter des Landes begreifen, dass ich mich ganz gut für eine Sache einsetzen kann, von der man sagt, dass dadurch die Kleinen einigermaßen geschützt werden gegenüber den Grossen. Ich glaube, eine solche Auffassung darf man ganz gut auch im Grossen Rat vertreten. Wenn der Herr Regierungspräsident sagt, nach meinem Vorschlag verliere die Stadt Bern so und so viele Mandate, so ist es doch selbstverständlich, dass bei einer jeden Reduktion die Stadt Bern am meisten verlieren wird, weil sie 15,5 % der Wohnbevölkerung des Kantons aufweist. Wenn wir z. B. auf die Wahlziffer von 3500 gehen, wie sie dem Regierungsbeschluss von 1921 zugrunde lag, dann erhält die Stadt Bern noch 30 Mandate, während sie nach meinem Antrag, den ich glaube in erster Linie diskutieren zu dürfen, nämlich ein Mandat auf 4000 Seelen, plus ein Mandat pro Wahlkreis, ohne Einrechnung der Restzahlen, noch 27 Sitze erhalten würde.

Im letztern Falle ist eben überhaupt die Vertreterzahl geringer, nämlich nur 186. Dieser Wunsch, die Stadt möchte uns einigermaßen entgegenkommen, geht sicher nicht zu weit; denn das eine oder höchstens die zwei Mandate, die die Stadt mehr verlieren würde, geben doch sicher nicht den Ausschlag.

Es wurde auch noch von andern Vorschlägen gesprochen, namentlich vom sogenannten Waadtländer-system. Wir wissen, dass es auch gewisse Vorteile bringt, speziell für die Städte. Wenn wir dann gar nicht mehr anders können, werden wir auch diese Frage noch prüfen müssen. Vorläufig aber müssen wir sagen, dass wir auf dem Lande dieses System nicht wünschen, indem bekanntlich unsere Familien auf dem Lande zahlreicher sind und wir infolgedessen nach diesem System etwas zu kurz kämen.

Ich glaube nun, man dürfe doch, nachdem ich formell die Erklärung abgegeben habe, die freisinnig-demokratische Partei sei bereit, mit Ihnen über die Sache zu reden, die Motion in der mildesten Form, in der es überhaupt möglich ist, nämlich ohne Präjudiz, zur Prüfung entgegennehmen. Ich dringe wirklich nicht sehr darauf, denn auch mir kann es schliesslich «wurst» sein; wir haben unsere Pflicht erfüllt.

Und nun möchte ich mich noch sehr dafür entschuldigen, dass ich meine vor mir sitzenden Freunde, die katholisch-konservativen Vertreter aus dem Jura, übersehen habe. Das ist ja auch einigermaßen begreiflich, weil sie bei der letzten Kampagne eben mit der Bauern- und Bürgerpartei mitgemacht haben. Ich spreche in aller Form meine Entschuldigung aus; es war wirklich nicht meine Absicht, sie auf die Seite zu stellen, sondern ich wünsche sogar, dass auch sie mitmachen mögen. Ich habe gestern noch mit Herrn Dr. Boinay gesprochen und glaube annehmen zu dürfen, dass auch unsere Kollegen aus dem Jura für die Motion zu haben sind, da ja der Jura nach dem von mir vorgeschlagenen System nicht zu kurz kommen wird.

Ich will nicht länger werden, denn Sie wollen nun jedenfalls lieber zum Mittagessen gehen. (Heiterkeit.) Machen Sie nun ganz, was Sie wollen. Ich glaube aber, erwarten zu dürfen, dass Sie in der milden Form der Entgegennahme ohne Präjudiz die Motion erheblich erklären werden.

M. Bréguet. Je ne veux pas vous retenir longtemps. Ce que le peuple a rejeté en février, ce n'est pas le principe de la réduction du nombre des députés, c'est la forme peu démocratique sous laquelle on la lui présentait. Il est certain que le peuple pense que le nombre des députés est trop grand et s'étonne un peu comme cet étranger qui demandait un jour à son guide, en passant devant le Palais fédéral: Combien y en a-t-il qui travaillent là-dedans? — A peu près la moitié, fut la réponse. Nos électeurs de Bienne nous ont chargé de revenir avec cette question devant le Grand Conseil, mais sous une autre forme.

On a reproché à notre ami M. Neuenschwander de ne pas s'être approché du parti paysan, mais celui-ci, quand il a fait sa première proposition, ne s'était pas approché du parti radical non plus, de sorte que nous n'avons pas de reproches à nous faire. Du moment que le parti paysan est d'accord avec la proposition de diminuer le nombre des membres du Grand Conseil, c'est l'essentiel, et ce que l'on peut reprocher à la proposition n'a pas grande importance. Il s'agira de trouver une formule permettant au Conseil d'Etat de

présenter un projet sur lequel nous arriverons certainement à nous mettre d'accord.

M. le Président. Il y a lieu de procéder au vote sur la motion, puisqu'elle n'est ni acceptée ni repoussée par le gouvernement. (Rires).

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation :

Le gouvernement peut-il renseigner le Grand Conseil sur les questions suivantes: Est-il vrai:

1. Que de graves malversations ont été commises à l'Office de chômage de la commune des Breuleux?
2. Que la commune des Breuleux a obtenu des subsides pour la construction de maisons ouvrières et que ces subsides n'ont été employés pour ce but?
3. Qu'un membre du Grand Conseil se trouve compromis dans ces affaires?
4. Si oui, quelles mesures le gouvernement pense-t-il prendre à l'égard des fautifs et pour sauvegarder les deniers de l'Etat?

A. Friedli (Delémont)
et 37 cosignataires.

(Ist die Regierung in der Lage, dem Grossen Rate über folgende Punkte Auskunft zu erteilen: Ist es wahr:

1. dass im Amt für Arbeitslosenfürsorge der Gemeinde Les Breuleux schwere Unregelmässigkeiten begangen worden sind?
2. dass Beiträge, welche die Gemeinde Les Breuleux für den Bau von Arbeiterwohnungen erhalten hat, nicht zu diesem Zweck verwendet wurden?
3. dass ein Mitglied des Grossen Rates in diese Angelegenheit verwickelt ist?

4. wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat gegenüber den Fehlbaren zur Wahrung der Staatsgelder zu ergreifen?)

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion :

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen über die Schaffung einer Aufsichtsstelle, der die Ueberwachung des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 übertragen wird. Diese Aufsichtsstelle hätte vor allem die Aufgabe, dem Gesetze die nötige Nachachtung zu verschaffen.

Oldani
und 28 Mitunterzeichner.

M. le Président. Nous voici arrivés à la fin de la discussion des objets portés à l'ordre du jour. Arrivé également moi-même au terme de mon mandat de président du Grand Conseil, je me fais un devoir de vous remercier de la confiance que vous m'avez témoignée ainsi que de la bonne volonté et de la correction dont vous avez fait preuve dans vos délibérations. J'ose espérer que le travail accompli en commun durant l'année législative écoulée sera fécond en bons résultats et contribuera à augmenter le bien être du peuple bernois.

Cela dit, je déclare la séance et la session closes et je vous souhaite à tous un bon retour dans vos foyers. (Bravos.)

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Erratum: Seite 74, Spalte links, letzte Zeile des Namensaufrufes, lies **Zingg**; statt: Zaugg.

